Theologisch-praktische Quartalschrift
1925.
78. Jahrgang. II. Heft

Die Brevierpsalmen und das Innenleben des Priesters.

Von Otto Cohausz S. J.

(Schluß.)

II.

Wie in seinem Privatleben, so bietet das Brevier dem Priester auch für sein priesterliches Wirken die reichsten Anregungen.

Von Gott ganz erfaßt, geht er auf in Betrachtung, Bewunderung und Lobpreis Gottes:

Wie groß sind deine Werke, Herr,
wie tief sind die Gedanken dein! (Ps 96, 6).
O Herr, aus ganzem Herzen preis' ich dich,
im Kreise der Gerechten, in der Volksgemeinde.
Gar groß fürwahr sind Jahwes Werke,
mit Lust beschaut von allen, die sie lieben.
Aus seinen Werken leuchtet Pracht und Hoheit,
und sein gerechtes Walten währet ewig.
Ein Denkmal seiner Wunder hat der Herr erstellt;
barmherzig und voll Huld ist Jahwe (Ps 110, 1—4).
Ich preise dich, du bist gewaltig groß;
ganz wunderbar sind deine Werke,
gar wohl erkenn' ich das (Ps 138, 14).

Alle fordert er auf zum Preis des Herrn:

Ihr Länder alle, jubelt Gott,
Lobsinget seinem Namen,
verkündet laut sein herrlich Lob!
Sagt Gott: „Wie hehr sind deine Werke, Herr!"
Wie groß ist deine Macht,
selbst deine Feinde müssen dir sich beugen.
Dich beten alle Lande an und singen dir,
und preisen deinen Namen.
Kommt her und schaut die Taten Gottes,
der furchtbar ist in seinem Walten unter Menschenkindern (Ps 65, 1—5).

Kommt, laßt uns Jahwe Jubellieder singen;
frohlocken unserm Gott und Heiland!
Früh wollen wir mit Lobpreis vor sein Antlitz treten,
mit Lobgesang ihm jubeln.
Denn Jahwe ist der große Gott,
der große König über alle Götter;
(sein Volk verschmäht er nicht).
In seiner Hand sind alle Erdengrenzen;
er (schaut hernieder) auf die höchsten Berge.
Sein ist das Meer, er schuf's,
Das trockne Land hat seine Hand (gegründet).
Kommt, laßt vor Gott uns betend niedersinken,
und weinen vor dem Herrn, der uns erschaffen:
er ist ja unser Herr und unser Gott,
wir sind (sein Volk), die Schäflein (seiner Weide) (Ps 94, 1—7).
Singt Jahwe einen neuen Sang,
singt Jahwe, all ihr Lande!
Singt Jahwe, preiset seinen Namen,
verkündet Tag um Tag sein Heil.
Den Heiden kündet seinen Ruhm,
und allen Völkern seine Wunder.
Gar groß ist Jahwe, hohen Lobes würdig,
erhaben über alle Götter (Ps 95, 1—4).

Nächst dem Vater, gilt dem Heiland sein ganzes Tun:

Aufwallt mein Herz zu hehrem Sang:
ich sag': „Mein Lied, dem König!"
Des Schreibers Griffel meine Zunge gleicht,
der hurtig schreibt:
Du Schönster unter allen Menschenkindern!
Von Anmut sind umgossen deine Lippen,
darum hat Gott auf ewig dich gesegnet.
Dein Schwert gürt' um die Lenden, Held —
dein Stolz und deine Zier!
Den Bogen spann', Glück auf, zieh' hin, tritt ein:
für Wahrheit, Recht und Milde (Ps 44, 1—5).

Ihm weiht er seine Kraft trotz aller Befeindung voll Siegesmu

Was toben denn die Heiden
und sinnen eitlen Plan die Völker?
Erhoben haben sich die Könige der Erde,
es hielten Rat die Mächtigen
gegen Gott und seinen Gesalbten:
„Auf, laßt uns sprengen ihre Bande,
und von uns werfen ihre Fesseln!"
Der in den Himmeln thront — lacht ihrer,
Der Herr, er spottet ihrer.

Dann aber donnert er sie an in seinem Grimm,
und setzt mit seinem Zornblick sie in Schrecken:
„Ich hab' zum König ihn gesetzt
auf Sion, meinem heiligen Berg!" (Ps 2, 1—6.)

* * *

Unermüdlich pflegt er das Gotteshaus und seine Zier.

In Unschuld wasch' ich meine Hände,
umschreite den Altar des Herrn:
Ich liebe, Herr, die Zierde deines Hauses,
die hehre Wohnung deiner Herrlichkeit (Ps 25, 6—8).
Bringt Jahwe dar, ihr Völkerstämme,
bringt Jahwe Ruhm und Preis!
Bringt Jahwe seines Namens Ehre,
bringt Gaben bei und tretet ein in seine Hallen.
In seinem heiligen Vorhof betet Jahwe an,
vor seinem Angesicht erschauere das All.
Den Heiden sagt, daß Jahwe herrscht;
er hat den Erdkreis festgegründet, nimmer wankt er;
die Völker richtet er gerecht (Ps 95, 7—10).

Das Gesetz des Herrn ist seine Freude. Fleißig erforscht er es und legt es andern aus:

Ich habe meine Lust an deiner Satzung,
vergesse deine Worte nicht.
Gewähre deinem Knechte, daß ich lebe,
und halten will ich deine Worte.
Die Augen öffne mir,
daß ich die Wunder deiner Lehre schaue (Ps 118, 16—18).
Die Frevler will ich lehren deine Wege,
und Sünder werden sich zu dir bekehren (Ps 50, 15).
Herr, deinen Willen tun, ist meine Lust,
und dein Gesetz ist tief ins Herz mir eingeprägt.
In der Gemeinde großer Schar verkünd' ich dein gerechtes Walten,
nicht wehr' ich's meinen Lippen, Herr, du weißt es.
Nicht schloß ich ein im Herzen dein gerechtes Richten;
von deiner Treu', von deinem Heil hab' ich gesprochen;
verschwieg nicht deine Huld und deine Wahrheit
in herrlicher Versammlung (Ps 39, 9—11).

Dem Bösen gilt sein Kampf:

Auf makellosen Wandel will ich achten ....
Wer seinen Nächsten insgeheim verleumdet,
Den werde ich verfolgen.
Wer stolzen Blickes, nimmersatten Herzens ist,
mit dem verkehr' ich nicht.

Nach den Getreuen meines Landes schau' ich aus,
die sollen bei mir weilen;
wer makellosen Weges wandelt, soll mir dienen.
Der stolze Frevler aber darf in meinem Haus nicht wohnen;
wer Böses spricht, darf mir nicht vor die Augen treten.
Ausrotten will ich schon am Morgen in dem Land die Sünder
und aus der Stadt des Herrn die Uebeltäter tilgen (Ps 100, 2; 5—8).

Er mahnt, warnt:

Ihr Menschenkinder all, wie lange noch ist euer Herz verstockt?
Wie lange noch übt ihr eitel Trug und sinnt auf Lüge? (Ps 4, 3).

Er wirbt Kampfgenossen gegen des Teufels Macht.

Wer steht mit mir 'gen all die Uebeltäter?
Wer hilft mir wider diese Bösewichter? (Ps 93, 16.)

Doch anderseits merkt er sich auch das Wort:

Beneide nicht die Bösen (um ihr Glück),
noch sollst du dich ereifern ob der Uebeltäter.
Denn schnell wie Gras vergehen sie
und welken rasch dahin wie grünes Kraut.
Hoff' auf den Herrn und handle gut,
im Lande bleib, genieße seine Schätze.
Hab' Freud' am Herrn,
er wird dir geben, was dein Herz begehrt.
Stell' deinen Weg dem Herrn anheim,
vertrau' auf ihn, er wird's schon machen.
Wie Sonnenlicht läßt er dein Recht aufleuchten,
wie Mittagshelle strahlen dein Gericht.
Ergib dich still dem Herrn und fleh' zu ihm (Ps 36, 1—7).

Fürbittend verrichtet er Mittlerdienst zwischen Gott und der Gemeinde:

in Landesnot:

Nun aber hast du uns verstoßen und beschämt
und zogst nicht aus mit unsren Heeren.
Du ließest uns vor unsren Gegnern fliehen,
und die uns haßten, übten Raub an uns.
Schlachtschafen gleich gabst du uns hin,
und unter Heidenvölker hast du uns zerstreut.
Du hast verkauft dein Volk um einen Spottpreis,
ein Schleuderpreis nur ward für sie erlegt.
Du machtest uns zum Hohn für unsre Nachbarn,
zum Spott und zum Gelächter derer, die uns rings umwohnen (Ps 43 10—14).

Wach' auf! was schläfst du, Herr?
wach' auf, verstoß' uns nicht auf ewig!

Was wendest du dein Antlitz von uns ab,
hast du denn kein Gedächtnis mehr für unsren Jammer, unsre Not?
(Ps 43, 2—24.)

in Sünde:

Erhöre mein Gebet,
zu dir kommt alles Fleisch.
Gar groß ist unsre Sündenschuld;
doch du vergibst uns unsre Missetaten (Ps 64, 3. 4).

in Trübsal, Leid, menschlicher Ohnmacht:

Zu Staub machst du den Menschen wieder,
Du sprachst: „Zurück, ihr Menschenkinder!"
Fürwahr, in deinen Augen zählen tausend Jahre
wie heut der Tag von gestern, der verronnen ist,
die Zeit von einer Wache in der Nacht.
Doch ihre Jahre sind wie nichts;
wie Gras — frühmorgens sproßt es auf und wächst,
am Abend sinkt es hin, verwelkt, verdorrt.
Fürwahr, vor deinem Zorne schwinden wir dahin,
bei deinem Grimm befällt uns die Verwirrung.
Du stellst dir unsre Missetat vor Augen,
schaust unser Leben in dem Lichte deines Angesichts.
Kehr' wieder, Herr — wie lange noch?
Erweis' dich gnädig wieder deinen Knechten.
Schon früh mög' dein Erbarmen uns erquicken,
auf daß frohlockend wir uns freuen alle Tage unsres Lebens.
Ja, freuen wollen wir uns dann der Tage, da du uns gebeugt,
der Jahre, da wir Unglück sahen (Ps 89, 3—9; 13—15).

Doch Seelsorge macht ihrem Namen Ehre; sie wird zur drückenden Sorge. Wohin der Priester schaut — Sünde und Bosheit, ach und der Erfolg oft so gering:

Hab' acht auf mich, erhöre mich!
Tieftraurig bin ich, härm' mich ab
und bin verwirrt von dem Geschrei der Feinde,
und der Bedrückung durch die Sünder.
Gewalttat seh' ich nur und Hader in der Stadt,
Bei Tag und Nacht umschleicht das Unrecht ihre Mauern,
Unheil und Frevel hausen drinnen;
auf ihrem Markte herrscht Betrug und Wucher (Ps 54, 3—4; 10—12).

Die Sünder ziehn das Schwert,
sie spannen ihren Bogen:
den Armen, Dürftigen zu Fall zu bringen,
und zu erschlagen, der geraden Herzens ist (Ps 36, 14).

In Wehmut klagt er seinem Gott:

Warum, o Herr, hältst du dich fern
warum verbirgst du dich zur Zeit der Not?
Der Frevler brüstet sich, der Arme leidet;
laß sie sich selbst verfangen in den Ränken, die sie ausgesonnen.
Fürwahr, der Sünder rühmt sich der Lüste seines Herzens,
für ihn gibt's keinen Gott:
befleckt sind seine Wege allezeit;
um deine Strafgerichte kümmert er sich nicht.
Er lauert im Gehöft versteckt,
zu morden den, der ohne Schuld.
Steh' auf, Herr, Gott, erhebe deine Hand,
vergiß des Armen nicht!
Soll dich der Frevler lästern dürfen, Gott,
in seinem Herzen sprechen: „Er ahndet's nicht"?
Du weißt es wohl; du schaust auf Mühsal und auf Schmerz,
und nimmst in deine Hände (die Vergeltung) (Ps 9, 22—29; 33—35).

Die Bosheit wächst. Erfolglose Arbeit möchte ermüden. Unnütz will ihm sein Werk scheinen.

Wo aller Ordnung Pfeiler eingestürzt,
was kann da der Gerechte tun? (Ps 10, 4.)

Versuchung raunt: gib auf, flüchte dich in einsame Klause!

Mein Herz ist voller Angst in mir,
und Todesschreck hat mich befallen.
Ein Fürchten kommt, ein Bangen über mich,
und Finsternis hält mich umfangen.
Drum spreche ich: „Hätt' ich wie Tauben Flügel:
ich flöge weit von hier und fände Ruh'!"
Ja, fliegen wollt' ich — fort von hier
und in der Wüste weilen.
Dort wollt' ich eine Zuflucht finden
vor Sturm und Ungewitter (Ps 54, 5—9).

Doch Gebet gibt neuen Mut.

Auf Gott vertraue ich, wie könnt ihr mir nur sagen:
„Flieh' eilends in die Berge wie ein Vogel!"
Schon spannen ja die Frevler ihren Bogen,
schon legen auf die Sehne sie den Pfeil,
den Redlichen zu morden hinterrücks (Ps 10, 2 bis 3).
Noch thront der Herr in seinem heiligen Tempel,
noch steht sein Thron im Himmel fest.
Noch schauen seine Augen auf den Armen,
und seine Wimpern prüfen noch die Menschen (Ps 10, 5).

* * *

Da setzten neue Leiden ein: verkannt, geschmäht, verfolgt:

Gar viele Stiere haben mich umringt,
und starke Büffel mich umlagert.
Sie sperren gegen mich ihr Maul weit auf,
gleich einem Löwen, der raubgierig brüllt.
Wie Wasser bin ich hingegossen,
gelöst ist mein Gebein in mir (Ps 21, 13—15).
Gott, rette mich,
die Wasser gehen mir ans Leben.
In tiefem Schlamme stecke ich
und habe keinen festen Grund.
Ich sank in Meerestiefen, die Flut verschlingt mich.
Ich schrei' mich heiser, ausgedorrt ist meine Kehle;
hinschmachten meine Augen, da ich deiner harre, Gott.
Zahlreicher als die Haare meines Hauptes
sind die geworden, die mich grundlos hassen.
Ertrag' ich doch um deinetwillen Schmach,
und ist mein Angesicht mit Scham bedeckt.
Ganz fremd bin ich geworden meinen Brüdern,
ganz unbekannt den Söhnen meiner Mutter.
Der Eifer für dein Haus hat mich verzehrt,
die Lästerreden deiner Lästerer, die fielen auch auf mich.
Und beugt' ich meine Seele dann in Fasten,
so ward auch das zur Schmach mir angerechnet.
Und zog ich als Gewand ein Bußkleid an,
so ward ich ihnen nur zum Spott.
Auch die am Tore saßen, schmähten mich,
Spottlieder sangen sie auf mich, die Weinberauschten (Ps 68, 2—13).

Doch er trägt's in christlicher Geduld und hofft auf den Herrn.

Ich aber will nicht hören, gleich als wär' ich taub.
Ich hoffe ganz auf dich, o Herr —
Du Herr, mein Gott, wirst mich erhören.
Ich sprach bei mir: „Nicht sollen über mich frohlocken meine Feinde,
sie sollen sich nicht stolz gebärden wider mich,
wenn meine Füße straucheln (Ps 37, 14—17).

Wären es nur die Gegner, die Leiden schafften, aber auch aus eigenen Kreisen erheben sich Verfolgungen.

Hätt' mich mein Feind geschmäht,
leicht hätt' ich es ertragen;
hätt' sich mein Todfeind über mich gebrüstet,
ich wüßte mich vor ihm zu bergen.
Doch du — ein Gleichgesinnter,
mein Freund und mein Vertrauter:
der du mit mir einst süße Freundschaft pflegtest,
die wir in Eintracht hin zum Hause Gottes wallten — (Ps 54, 13—15).

Die Bitterkeit steigt bis an die Gurgel, doch wieder bleibt auch da Gott der Priester Trost.

Ich aber schrei' zu Gott;
der Herr wird mich erretten.
Des Abends spät, des Morgens früh und auch zur Mittagsstund' will ich's ihm seufzend klagen
und er wird meinen Ruf erhören.
Er wird mir Frieden schaffen
vor allen, die mir (feindlich) nahn;
denn wahrlich viele sind's, die wider mich anrennen.
Gott wird mich hören, wird sie niederbeugen,
er, der da ist vor aller Zeit (Ps 54, 17—20).

Und Gott hilft; die Nacht weicht dem Tag.

Ich dachte schon in der Bestürzung meines Geistes:
verstoßen bin ich ganz von deinem Angesicht.
Doch hattest du erhört mein flehentlich Gebet,
noch währenddem ich zu dir rief.
Drum liebt den Herrn, ihr alle seine Frommen;
denn Jahwe hütet sorglich seine Treuen;
schwer büßen aber läßt er es die Stolzen.
Drum seid getrost und starken Mutes,
ihr alle, die ihr hoffet auf den Herrn! (Ps 30, 23—25.)

Drum hebt der Gottesstreiter froh das Haupt und schlägt mutig weiter die Schlachten des Herrn. Gesichert weiß er sich in seiner Kirche, der von Gott bewohnten Stadt.

Du, Gott, bist unsre Zuflucht, unsre Stärke,
der Helfer in den Nöten, die uns hart bedrängen.
Drum fürchten wir uns nicht, wenn auch die Erde wankt;
wenn auch die Berge jäh im Meer versinken.
Aufrauschen, schäumen mögen seine Wogen,
ob seiner Brandung Wucht die Berge zittern.
(Der Herr der Heere ist mit uns,
und Jakobs Gott ist unser Schirmherr.)
Des Stromes Wogendrang erfreut die Gottesstadt,
geheiligt hat der Höchste seine Wohnung.
In ihrer Mitte wohnet Gott, drum wankt sie nimmer;
Gott schützet sie schon früh am Morgen.
Die Völker tobten, Reiche wankten;
sein Donnerruf erscholl, die Erde zitterte.
Der Herr der Heere ist mit uns,
und Jakobs Gott ist unser Schirmherr (Ps 45, 2—8).

Mit Gott vollendet so der Priester seinen Lebensweg, in Sorge und Mühe, Drangsal und Not. Doch schlägt einst seine Scheidestunde, mag er mit den Befreiten Babylons singen:

Als einst der Herr die Knechtschaft Sions wandte,
Da war es uns, als träumten wir.
Da war voll Jubel unser Mund,
und voll Frohlocken unsre Zunge.
Da sprachen unter sich die Heiden:
„Gar Großes tat an ihnen Jahwe!"
Ja, Großes hat der Herr an uns getan,
wie freuten wir uns doch!
O wende unser Los, o Herr,
den Bächen gleich im Mittagslande.
In Freuden ernten, die in Tränen säen.
Sie gehen weinend hin und streuen ihren Samen aus;
sie kehren jauchzend heim und tragen ihre Garben (Ps 125, 1—6).

Droben aber angelangt, Gott schauend, greift er noch einmal zur Gottesharfe, seines Erdenlebens treue Begleiterin, und ruft frohlockend allen zu:

Lobt Gott in seinem Heiligtum,
lobt ihn in seiner starken Feste.
Lobt ihn ob seiner Wundertaten,
lobt ihn ob seiner großen Macht.
Lobt ihn im Schalle der Posaunen,
lobt ihn mit Harfe und mit Zither.
Lobt ihn mit Pauken und mit Reigentanz,
lobt ihn mit Saitenspiel und Flöten.
Lobt ihn im Klang der Zimbeln,
lobt ihn mit Freuden-Zimbeln:
Alles, was Odem hat, lobe den Herrn! Alleluja! (Ps 150, 1—6.)

Wie Protestanten Maria ehrten.

Von Dr Robert Klimsch, Dechant und Stadtpfarrer, Wolfsberg (Kärnten).

(Schluß.)

Maria und die protestantischen Dichter.

Die Religion ist überaus schön. Auch die Welt, betrachtet vom höchsten Standpunkt, ist rührend schön.

Wundervoll schön ist das Bild Mariens. Wie sollte ihre Schönheit die Dichter nicht von jeher begeistert haben? Die katholischen Dichter aller Zeiten, Zonen und Zungen kannten kein schöneres und lieblicheres Ideal als Maria, die „heilige, wunderschöne Frau der Christenheit", wie sie der Protestant Haym nennt.

Ansgar Pöllmann bemerkt einmal: „Maria war dem Mittelalter mehr als den Griechen alle neun Musen zusammen."

„Ein echtes Künstlergemüt muß sich hingezogen fühlen zu Maria, denn sie ist, wie Dante sagt (Paradies 33, 20), die Schönheit, die in sich vereint, was immer im Geschöpfe ist an Güte." Daher ist es gewiß keine Zufälligkeit, wenn die Divina Commedia und der „Faust", diese großartigen Dichtungen zweier Weltanschauungen, ausklingen in ein Lob auf die Himmelskönigin (Menge Gisbert).

Diesem Zauber der Schönheit Mariens konnten sich auch Andersgläubige und Protestanten nicht entziehen. Goethe hat im „Faust", Schiller in der „Jungfrau von Orleans", Klopstock in der „Messiade" Maria verherrlicht.

Goethe läßt das Gretchen vor dem Bilde der Schmerzhaften beten:

„Ach neige,
Du Schmerzensreiche,
Dein Antlitz gnädig meiner Not!

Das Schwert im Herzen,
Mit tausend Schmerzen
Blickst du auf deines Sohnes Tod.

Zum Vater blickst du
Und Seufzer schickst du
Hinauf um sein' und deine Not."

Während Maria als Mater Gloriosa einherschwebt, ruft der Chor der Büßerinnen ihr zu:

„Du schwebst zu Höhen
Der ewigen Reiche,
Vernimm das Flehen,
Du Ohnegleiche!
Du Gnadenreiche!"

Auch der Dichterfürst Schiller hat Maria verherrlicht. In der „Jungfrau von Orleans" läßt er die Jungfrau eine Erscheinung der Gottesmutter schildern:

„Drei Nächte nacheinander ließ
Die Heilige sich sehen und rief: Steh' auf,
Johanna,
Dich ruft der Herr zu einem anderen Geschäft!
Und als sie in der dritten Nacht erschien,
Da zürnte sie:
Gehorsam ist des Weibes Pflicht auf Erden,
Das harte Dulden ist ihr schweres Los,
Durch strengen Dienst wird sie geläutert werden
Die hier gedient, ist oben groß.
Und also sprechend ließ sie das Gewand
Der Hirtin fallen und als Königin
Der Himmel stand sie da im Glanz
Der Sonnen
Und goldene Wolken trugen sie hinauf,
Langsam verschwindend in das Land der
Wonnen."

Schön und würdig hat der Sänger der „Messiade", Klopstock, ia geschildert: „Obwohl mit hoher Würde bekleidet, ist sie doch", der Dichter, „voller Demut und Bescheidenheit, voll der Rein- und strenger Tugend, sie ist wert, wenn sie eine Sterbliche war, Töchter Evas Erstgeborene zu sein. Sie ist", sagt wörtlich der ger: „Hoch wie ihr Lied, holdselig wie Jesus und geliebet von Sohne." Er erzählt, wie die Jünger der Kommenden entgegen- n, aber stets — und das ist ein ebenso schöner als wahrer Zug — ıten die Apostel, sagt der Dichter, so oft sie die „hohe Gottes- ter" erblickten, „vor der Hoheit ihres Geistes, vor der Würde Majestät ihrer Erscheinung".

Der protestantische Dichter Novalis (Hardenberg) singt:

„Ich sehe dich in tausend Bildern
Maria lieblich ausgedrückt,
Doch keins von allen kann dich schildern,
Wie meine Seele dich erblickt."

Ernst Moritz Arndt ruft:

„Mutter der Frommen,
Süße Maria,
Zieh' mich und nimm mich zu dir!
Hilf mir zu kommen
Zu dir, Maria!
Seligkeit wohnet bei dir."

Der Freiheitssänger Körner hat Raffaels Madonnenbild be- en. Als er in Karlsbad weilte, wanderte er ja oft nach dem anischen Gnadenorte Sedlitz. Diesem Heiligtum ist ein schönes ett gewidmet.

L. Uhlands Gedicht „Der Waller" verherrlicht Maria als die ucht der Sünder, im „Gesang der Nonnen" läßt der prote- ische Dichter die „frommen Schwestern" also singend beten:

„Du steigst nieder, ewige Güte,
Du lagst, ein lächelnd Himmelskind,
Im Arm der Jungfrau süß und lind;
Sie durft' aus deinen hellen Augen
Den Glanz der Himmel in sich schauen,
Bis sie die Glorie umglühte."

Uhlands Freund, Gustav Schwab, protestantischer Pfarrer, hat Marienballaden gedichtet zu Ehren der Gottesmutter: „Das bde" und „Des Jägers Gesichte". Ein Bauer, das ist der Inhalt ersten Gedichtes, lag begraben unter dem Schutte. Da tönte Aveglöcklein, er machte ein Gelübde zu Maria und wird gerettet. Justinus Kerner, Oberamtsarzt, wollte die Marienbilder ver- sehen. Er wandte seine Aufmerksamkeit der alten, marianischen elle auf der Herberge bei Schmiedefeld (Oberamt Gaildorf) zu, elcher ehemals ein sehr schönes Muttergottesbild gestanden, zu

dem einst große Wallfahrten stattgefunden hatten. Die Kapelle stand ganz verlassen da. Kerner suchte nach dem alten Gnadenbilde und entdeckte es unter dem Dache der Kapelle. Das Bild war aus der besseren deutschen Kunst. Es war arg zerschlagen. „Nur zu wünschen wäre", schreibt er, „daß das gefangengehaltene Muttergottesbild mit Blumen bekränzt, wieder in seine Heimat zurückgetragen würde. Wohl ist es im Archiv zu Sontheim gut aufbewahrt, allein es blickt einem dort wie die Heiligenbilder unter dem Kirchendache mit Zügen an, aus denen unsägliches Heimweh und Trauer spricht!" (Bd. 4, 296.)

Dieses Muttergottesbild ließ der Dichter durch den kunstsinnigen Bildhauer Zwerger von Frankfurt am Main restaurieren. Kerner selbst besang es dann.

Noch heute ist das Muttergottesbild die Zierde des Kernerhauses zu Weinsberg; das Zimmer, in welchem es aufbewahrt wird, heißt nach ihm das „Marienzimmer". Solange Kerner lebte, schmückte er stets die Marienstatue mit frischen Blumen.

Besonders schön ist Kerners Lied an die Jungfrau Maria (Weinsberg im Mai 1856):

Ob allen Himmeln schwebende
Jungfrau, so licht und rein!
Du Schmerz- und Freudengebende,
Dir sei dies Herz allein.

Mir blühete kein Frühling hier,
Zu dir sah ich hinauf,
Und ewige Blumen gingen mir
An deinem Himmel auf.

Und durch die Blumen schwebtest du
Auf goldnen Wolken licht,
Den Sohn im Arm, voll Himmelsruh'
Dein liebes Angesicht.

Was ist seitdem die Erde mir!
Kalt geht sie ihre Bahn,
Es zieht mich auf zu dir, zu dir,
O, blick' mich freundlich an.

Der jüdische Heinrich Heine schreibt einmal: „Ach, ich schwärmte manchmal für die hochgebenedeite Königin des Himmels; die Legenden ihrer Huld und Güte brachte ich in zierliche Reime und meine erste Gedichtsammlung enthält Spuren dieser schönen Madonnenperiode."

In der „Wallfahrt nach Kevelaer" läßt er beten:

„Du Hochgebenedeite,
Du reine Gottesmagd,
Du Königin des Himmels,
Dir sei mein Leid geklagt!

Heil' du mein krankes Herze,
Ich will auch spät und früh
Inbrünstiglich beten und singen:
Gelobt seist du, Marie!"

Emanuel Geibel hat das Ave Maria in Venedig gedichtet:

„Ave Maria! Meer und Himmel ruhn,
Von allen Türmen hallt der Glocken Ton.
Ave Maria! Laßt vom irdischen Tun,
Zur Jungfrau flehet,
Zu der Jungfrau Sohn!

Des Himmels Scharen knien nun
Mit Lilienstäben vor des Vaters Thron
Und durch die Rosenwolken wehn die Lieder
Der seligen Geister feierlich hernieder.

O heil'ge Andacht, welche jedes Herz
Mit leisen Schauern durchdringt!
O sel'ger Glaube, der sich himmelwärts
Auf des Gebetes weißem Fittich schwingt.

In milden Tränen löst sich da der Schmerz,
Indes der Freude Jubel sanfter klingt,
Ave Maria! Wenn die Glocke tönet,
Sie lächelnd Erd' und Himmel versöhnet."

Prinz Emanuel von Schöneich-Carolat jubelt:

„Jungfrau, mein müdes Herz
Jubelt nach dir im Panzererz;
Laß mein Glück, das ich verlor,
Auferstehn im Rosenflor.
Lebensscherben heilst du ganz,
Fügst darüber Liebesglanz."

Der Geheime Kirchenrat Julius Sturm fleht:

„Maria, jungfräulich reine,
Du aller Frauen Zier,
In deinem Glorienscheine
Gern blick' ich auf zu dir.
Der Herr hat dich erkoren
Zur Mutter für seinen Sohn;
Du hast ihn uns geboren,
Den König auf Davids Thron."

Karl May ruft:

„Es will das Licht des Lebens scheiden
Und bricht des Todes Nacht herein.
Die Seele will die Schwingen breiten,
Es muß, es muß gestorben sein.
Madonna, ach, in deine Hände
Leg' ich mein letztes, heißes Flehn:
Erbitte mir ein gläubig Ende
Und dann ein selig Auferstehn!"

Der protestantische Prälat und Dichter Karl Gerock läßt Ma
singen:

„Sein Wille soll geschehen,
Ich bin die Magd des Herrn!

O selig, so zu denken,
O selig, so zu tun!
Er mag mein Schifflein lenken,
Ich will im Schoß ihm ruhn.
Sei's Wonne, sei es Wehe,
Was mir sein Bote sagt:
Sein Wille nur geschehe,
Ich bin des Herrn Magd!

Wenn heut mit eitel Freude
Ein Engel zu mir käm' und brächt'
Ein Brautgeschmeide,
Ein fürstlich Diadem,
Ein Glück, das nie zu hoffen
Mein schüchtern Herz gewagt,
Ich spräche süß betroffen:
Ich bin des Herrn Magd!

Und wenn in meine Kammer
Sein Trauerbote tritt
Und bringt mir Leid und Jammer
Und Kreuz und Tränen mit:
Mein Mund soll stilleschweigen,
Ob auch das Herze klagt;
Ich will dem Kreuz mich beugen:
Ich bin des Herrn Magd!"

Die Gedichte einer nicht näher genannten protestantisch
Dichterin hat ein protestantischer Superintendent herausgegeb
Das Büchlein lautet: „Maria nach den vier Evangelien. Ein Lieb
kranz von Klara." Herausgegeben von G. Bauernfeind a. D. Grad
1886, Verlag der Universitätsbuchhandlung. In einer dieser schö
Dichtungen heißt es:

„Maria, gib mir deine Hand!
Dem, der für uns im Tod sich wand,
Will ich, wie du, mein ganzes
Sein und Leben
In Lieb' ergeben.

Will gern wie du in diesen Erdentagen
Sein Kreuz auch tragen,
Bis ich mit dir den Gottessohn
Anbeten darf vor seinem Thron."

Am 26. März 1912 starb in einem Sanatorium zu Grunewa
der Senior des Deutschen Reichstages (1912 Alterspräsident) V
geordneter Albert Träger, Mitglied der deutschen freisinnigen, ob
wie die Partei später heißt, „Deutsch-fortschrittlichen" Partei.
war Dichter und die „Frankfurter Zeitung" erzählt zur Verw

ständigung des romantischen Zuges im Bilde des Menschen und Künstlers Träger, er sei ein gottgläubiger Christ gewesen und ein Protestant, in dessen Zimmer aber ein schönes Muttergottesbild und auch eine Ewige Lampe vor denselben nicht fehlte („Kölnische Volkszeitung" Nr. 275, 1912).

Auch aus dem nichtdeutschen Dichtergarten lassen sich herrliche Weisen zum Ruhme Mariens sammeln.

Von Königin Elisabeth von Rumänien, bekannt unter dem Namen „Carmen Sylva", stammt nachfolgendes Marienlied:

Du aller Jungfrauen Ruhm und Glanz!
Du aller Mutter hehre!
Nimm von uns, was gestorben ganz,
Erleichtere uns das Schwere.
Maria, Maria!

Vergiß in Himmels Herrlichkeit
Nicht unsere tiefsten Aengsten;
Laß uns den Saum von deinem Kleid,
Wenn uns am allerbängsten,
Maria, Maria!

Berühren nur, dein Lächeln sehen,
Dein seliges Entzücken;
Und wenn wir unterm Kreuze stehen,
Laß es uns nicht erdrücken!
Maria, Maria!

Ueber Wordsworth, den größten englischen Dichter unserer Zeit, berichteten die „Laacher Stimmen": „Im Alltagsleben ein strammer Anglikaner und als solcher den Katholiken sehr abgeneigt, fühlte er sich als Dichter doch zu mancher Erscheinung der Kirche hingezogen, wie zu den großen Orden und Gelehrten des Mittelalters, und in einem Sonett auf die seligste Jungfrau spielt er sogar auf die Unbefleckte Empfängnis an. Er nennt sie darin: ‚Our taintet nature's solitery boast' — ‚Der sündbelasteten Natur einsamen Ruhm'."

Vom amerikanischen Dichter Edgar Poe sagt Eduard Engel in seiner Geschichte der englischen Literatur 1893: „Sicher ist, daß dem Dichter Poe an Originalität der Erfindung, an Kühnheit der Phantasie, an sprachlicher Meisterschaft kein amerikanischer Dichter nahe kommt." In bezug auf das Glaubensbekenntnis war der Dichter Nihilist, Pantheist, Pessimist. Zwischen seinen düsteren Nachtphantasien erquickt uns kein einziger sonniger Klang, außer einem kleinen Gebet, das der in seinen Anschauungen sonst so verworrene Dichter an die Madonna richtete. Es lautet:

„Am Morgen — am Mittag — Abend spät
Vernahmst du, Maria, mein Bittgebet!
In Glück und Not, in Freud' und Pein —
Mutter Gottes! woll' mit mir sein!
In frohen Tagen hell und klar,
Als kein Wölkchen am Himmel war,

Da riefst zu dir mich in Mutterhuld
Und hüteteſt liebend mich vor Schuld.
Jetzt, wo der Sturm Vergangenheit
Und Gegenwart mit Nacht umdräut,
Laß hoffen mich zukünftig Glück,
Strahlen, Mutter, in deinem Blick."

Nach Longfellow iſt die Marienverehrung ein Zeichen der Wahrheit und Echtheit der katholiſchen Religion. Er läßt ſingen und ſagen:

„Und gäbe dieſer Glaube uns allein
Dies edle Vorbild edler Weiblichkeit,
So mild, geduldig, liebend, ſtark und rein,
Er würde ſchon darum der wahre ſein,
Der herrlichſte, den je gekannt die Zeit."

Und der unglückliche Dichter des Weltſchmerzes Lord Byron ruft:

Ave Maria! Laß uns empor,
O Jungfrau, ſchauen
Zu dir und deinem Sohne
Mit kindlichem Vertrauen.

Ave Maria! Wie lieblich erſcheint mir
Dein Angeſicht;
Die tiefgeſenkten Blicke
Und doch voll Himmelslicht!

Darüber die göttliche Taube;
Und iſt es auch nur ein Bild,
So hat es kein Traum erſonnen,
Nur Wahrheit hehr und mild."

Maria und die Konvertiten.

Da die katholiſche Kirche die volle religiöſe Wahrheit enthält und da es fortwährend Menſchen gibt, die mit gutem Willen nach der Wahrheit forſchen, ſo iſt es nicht zu verwundern, daß alljährlich viele hervorragende Leute im Katholizismus die religiöſe Wahrheit erkennen und katholiſch werden. Und da iſt es nun eine auffallende Tatſache, daß nicht wenige dieſer Konvertiten die Gnade des katholiſchen Glaubens ausdrücklich der Gottesmutter zuſchreiben.

P. Freund erzählt: „Ich fragte in Dänemark den Konvertiten Niels Hanſen, was er von Maria hielt, da er noch Proteſtant war. Er ſagte: ‚Ich habe ſie immer ſehr hoch geſchätzt.' Wir dürften nicht irren, wenn wir annehmen, daß er durch ſie die Wahrheit Jeſu kennen lernte und den Mut fand zu dem Rieſenopfer, das mit dem Uebertritte verbunden war."

Auch die Dichterin Cordula Peregrina, die Sängerin des heiligſten Sakramentes und ehemalige Paſtorstochter Cordula Wöhler, ſchreibt: „Noch lange bevor ich daran dachte, katholiſch zu werden,

begann ich schon Maria zu lieben, ihr heimlich zu huldigen, ohne jedoch schon den vollen Mut zu haben, sie anzurufen; denn ich wußte ja, daß dies den Protestanten nicht erlaubt war. Aber war es denn auch unerlaubt, sie zu lieben, sie, die Mutter des Gottessohnes, dem ganz zu gehören ich so heiß mich sehnte?

In unserer noch aus alter, katholischer Zeit stammenden Dorfkirche war oben auf dem Seitenchor ein recht einsamer, stiller, verstaubter Winkel, von keinem besucht und beachtet; da stand eine alte hölzerne Statue: Maria, den Leichnam ihres göttlichen Sohnes auf dem Schoße. Noch heute sehe ich sie vor mir — die Farben des Gewandes fast bis zur Unkenntlichkeit erloschen — mehrere Finger an den Händen des Heilandes fehlend, das Ganze total verwahrlost, verstaubt, vergessen — und doch! — wie seltsam tief durchdrang es mich, als ich dies alte Bild zum ersten Male erblickte, wie gebannt stand ich davor und sah es lange, lange an!

Dann kam ich wieder und reinigte das Bild, wie den ganzen Winkel von Spinngewebe und Staub. Und wieder kam ich und brachte die schönsten Blumen meines Beetes und legte sie auf das Herz der teuren Heilandsleiche und auf Hand und Haupt der Mutter, die ihn umschlungen hielt. Und bald verging kein Tag mehr, wo ich nicht zu dem lieben, alten Bilde kam, stets mit frischen Blumen — von den ersten des Frühlings an bis zu den letzten des Herbstes.

Und bald stand ich nicht nur vor dem alten Bilde, sondern kniete davor und bedeckte beide mit Küssen, nicht nur den Sohn, sondern auch die Mutter — seine Mutter — ach, wenn sie doch auch die meine werden wollte! Aber noch wagte ich nicht, sie darum zu bitten, protestantische Gewissensbisse unterdrückten noch immer das wohl jedem Christenherzen angeborene katholische Kindesbedürfnis, seine — Jesu! — Mutter auch als unsere Mutter zu umfassen und zu verehren.

Erst dann sollte das erste schüchterne und doch so lang schon heißersehnte Ave über meine Lippen zittern, als — etwa im Dezember 1867 — Alban Stolz mir in einem seiner ersten Briefe auf meine bekümmerte Frage ausdrücklich die Versicherung gegeben, daß ich gewiß kein Unrecht tue, schon als Protestantin Maria anzurufen."

Man kann beobachten und die Erfahrung beweist es täglich, sagt der französische Kapuziner P. Maria Antonius, „daß, wenn ein Protestant anfängt, die liebe Mutter Gottes zu ehren, und besonders, wenn er zu ihr betet, er nicht länger Protestant bleiben kann, sondern stets katholisch wird. In einer meiner Missionen traf ich eine protestantische Dame. Sie war in Deutschland geboren. Obwohl wir uns sehr gerne zu unterhalten pflegten, lehnte sie es entschieden ab, wenn ich von Bekehrung und Uebertritt zu sprechen begann. Dann nahm sie wohl ein Messer und sagte: ‚Schneiden Sie mir den Kopf ab, aber reden Sie mir nicht vom katholisch werden.' ‚Lassen Sie das Messer', erwiderte ich, ‚die

katholischen Missionäre schneiden nur dem Teufel den Hals ab. Machen Sie mir die Freude und beten Sie das Ave Maria!' Nach langen Bitten gab sie nach. Kaum hatte sie den Namen Maria ausgesprochen, als in ihrer Miene eine Veränderung bemerkbar wurde wie in ihren Gesinnungen. Sie wünschte in der katholischen Religion unterrichtet zu werden, und ehe die heilige Mission noch ein Ende nahm, hatte ich an einem Samstage das Glück, ihre Abschwörung entgegenzunehmen" („Lourdes-Rosen" 1905, S. 106).

Auch der selige Grignon von Montfort, der große Verehrer und Apostel der lieben Gottesmutter, meint: „Man hat stets bemerken können, daß diejenigen, denen das Zeichen der Verwerfung anhaftet, wie alle Gottlosen und Irrlehrer das ‚Ave Maria' und den Rosenkranz verachten. Dagegen hat man erfahrungsgemäß bemerken können, daß jene, welche alle Zeichen zur Vorherbestimmung haben, das ‚Ave Maria' lieben und es mit Lust und Liebe beten. Ich weiß nicht, wie das zu verstehen ist und woher das kommt, doch ist es wahr. Und ich kenne kein besseres Anzeichen, ob jemand in der Gnade Gottes ist oder doch bald zurückkehren wird und will, als wenn es sich herausstellt, daß er das Ave Maria gerne betet."

Ob nicht auch ein Zusammenhang besteht zwischen der großen Marienverehrung der englischen Protestanten und dem auffallenden Zug gerade dieses Landes hin zur katholischen Kirche?

Der englische Konvertit Kardinal Newman schrieb in seinem schönen Buch „Die heilige Maria":[1])

„Die Protestanten behaupten einfachhin, die katholische Andacht zu Maria müßte notwendigerweise Jesum in den Schatten stellen, und greifen jeden sonderbaren Vorfall auf, welcher ihr Urteil bestätigt oder zu bestätigen scheint. Niemals werde ich es verteidigen, wenn jemand in falsch verstandener Verehrung Marias des Heilandes vergißt, doch muß dies erst bewiesen werden. Wenn wir Europa betrachten, finden wir, daß im allgemeinen die Nationen und Länder den Glauben an die Gottheit Christi verloren haben, die die Andacht zu seiner Mutter aufgaben, und daß anderseits jene, die den größten Eifer für ihre Ehre besaßen, den orthodoxen Glauben bewahrten. Man vergleiche die Kalvinisten mit den Griechen, Frankreich mit Norddeutschland, die protestantischen und die katholischen Gemeinden in Irland. In der katholischen Kirche zeigte sich Maria nicht als Rivalin, sondern als Dienerin ihres Sohnes, sie behütete ihn in seiner Kindheit, wie in der ganzen Geschichte der Religion. Es liegt offenkundige historische Wahrheit in Fabers Worten: ‚Jesus ist verdunkelt, weil Maria in den Hintergrund gedrängt wird.'

Diese durch die Geschichte bewiesene Wahrheit ließe sich auch durch zahlreiche Beispiele aus den Lebensbeschreibungen und Schriften von Heiligen der neueren Zeit erläutern. Zwei von ihnen, der heilige

[1]) Uebersetzung in der Verlagsanstalt vorm. Manz, Regensburg.

Alfons von Liguori und der selige Paul vom Kreuze, haben bei all ihrer bekannten Andacht zur Gottesmutter durch die Namen, die sie ihren Kongregationen gaben, ‚vom Erlöser', ‚vom Kreuz und Leiden', gezeigt, daß sie ihren göttlichen Sohn noch mehr liebten als sie."

In England ist das „Gegrüßt seist du" vielfach bei den Protestanten in Uebung. Der Sekretär des Kirchenvereines (Church Association) berichtete, daß in der öffentlichen Elementarschule von Dorchester in der Diözese Oxford die Kinder unterrichtet werden, das „Gegrüßt seist du, Maria!" jeden Morgen bei Beginn des Schulunterrichtes zu beten; es bildete einen Teil der Gebete, die täglich im Gebrauche waren bei Eröffnung des Unterrichtes in Knaben- und Mädchenschulen, die Kinder beteten es gemeinschaftlich laut. Es scheint schwierig zu sein, ein „englisches Kind zu finden, das es nicht kennt".

Und wie viele führt Maria gerade in England zurück in den Schoß der katholischen Kirche. Welch ein interessantes Buch gäbe die Geschichte der Konvertiten von Lourdes, d. h. die Geschichte jener Andersgläubigen, welche durch die Wunder oder durch die Geschichte von Lourdes die katholische Wahrheit fanden!

Dr Hugo Lämmer, weiland protestantischer Theologe und Privatdozent in Berlin, später katholischer Universitätsprofessor in Breslau, wurde geboren am Feste Pauli Bekehrung (25. Jänner) 1835 zu Allenstein in Ermland. Sein Vater war Protestant und Beamter am dortigen Kreisgericht, seine Mutter dagegen eine fromme Katholikin. Noch nicht ganz zehn Jahre alt, kam er in das Gymnasium in Königsberg, um sich allda auf das Studium der Theologie und Philosophie vorzubereiten.

Im Jahre 1856 wurde von der Berliner theologischen Fakultät als Preisaufgabe ausgeschrieben: „Die Darstellung der römisch-katholischen Theologie, wie sie in der katholischen Widerlegung der Augsburger Konfession niedergelegt ist." An diese Arbeit machte sich Lämmer und begann sogleich mit dem einschlägigen Studium der symbolischen Bücher und den Werken der Reformatoren, insoweit ihm diese bekannt waren. Es wollte ihm aber die Kampfesweise der „evangelischen Wahrheitszeugen" nicht zusagen, da allzu klar die Parteileidenschaft aus ihnen hervorleuchtete. Er studierte daher auch die Werke der „Widersacher", so die Schriften der katholischen Theologen Deutschlands. Ueber 70 katholische Quellenschriften aus der Zeit der Augsburger Konfession durchforschte und studierte er. „Gott weiß es", sagte er selbst, „wie ich sie oft unter Tränen und mit heißen inneren Kämpfen gelesen. Ich wollte gegen das Gewicht der Argumente, die mir entgegentraten, protestieren, wurde aber überwunden. Und doch mochte ich nicht zugeben, daß das Axiom von der Berechtigung und Notwendigkeit der Reformation, wie sie von Luther und seinem Anhang durchgeführt ward, in Frage gestellt

werden müßte. Die Demut, die mit dem göttlichen Gnadenzug korrespondiert, fehlte mir noch; der wissenschaftliche Hochmut machte immer wieder seine falschen Rechte geltend."

Diese Arbeit krönte zwar die Fakultät, bemerkte aber auch, das Streben nach Klarheit und historischer Treue anerkennend, Lämmer sei zu gerecht gegen den Katholizismus gewesen. Diesen Vorwurf der Zensoren kann man nicht ganz ungerecht nennen, denn der gelehrte Verfasser hatte die Wahrheit oft auf Seiten der katholischen Kirche gefunden und dies auch mit schwerem Herzen endlich anerkannt; doch Lämmer war von der katholischen Kirche noch sehr fern, er sollte nur „durch viele Trübsale" zum Frieden gelangen.

Den Anstoß zu seiner Bekehrung gab „der unendliche Gruß" von Alban Stolz, der ihm um diese Zeit in die Hände fiel und worin er den Rat las: „Man möge doch, wenn man als Protestant es wirklich ernst mit der göttlichen Wahrheit meine, täglich in einem Ave Maria die heiligste Gottesgebärerin versuchsweise um ihre Fürbitte anrufen." „Siehe", so redet Alban Stolz in einer prächtigen Stelle den protestantischen Leser an — „vielleicht verspürst du noch ein leises Regen der Marienverehrung, das dir angeboren ist von deinen Urahnen, die vor 400 Jahren treu und innig die Mutter Gottes angerufen haben. Und wenn du dir traueſt, solchem nachzusinnen, so kommt es dich an, wie wenn du ein altes Lied hörtest, das man dir in der Jugend vorgesungen hat."

Dr Lämmer entschloß sich, diesem Rate zu folgen; und die heilige Gottesmutter, die noch keinen verlassen, der sie um ihre Hilfe angefleht, hat auch ihm geholfen. „Ich begann" — erzählt Dr Lämmer selbst — „das süße Ave Maria zu sprechen, die jungfräuliche Gottesmutter, voll der Gnade, mit dem Engelgruße zu benedeien, ihre mächtige Fürbitte um meine völlige Einkehr in die wahre Kirche anzurufen. Der Stachel wissenschaftlichen Dünkels war genommen, auf den Knien vor dem Kruzifix in meiner einsamen Wohnung kämpfte ich unter Gebet und Tränen die inneren Kämpfe durch. Das Gebet löste alle Zweifel, und als ich später an der Pforte der Kirche anklopfte, konnte ich zu der ganzen katholischen Wahrheitsfülle Ja und Amen sagen."

Es dauerte nicht lange und er fand den Mut in sich, im Jahre 1858 zu Braunsberg das katholische Glaubensbekenntnis abzulegen.

Siegmund Henrici war lutherischer Pastor in Götzenhein, trat aber im Oktober 1856 zu Mainz in die katholische Kirche ein. Sein vieljähriges Forschen und Beten sowie andere Umstände überzeugten ihn immer unerschütterlicher von der alleinigen Wahrheit des Katholizismus. Er aber zögerte und ließ sich zurückhalten von Freunden und menschlichen Rücksichten, obschon er mehr und mehr von Unruhe gequält ward, bis Gott ihm aus seiner Not half. Henrici erzählt es selbst:

„Ich lag todkrank am Nervenfieber darnieder, das ich mir am Krankenbette meiner Pfarrkinder geholt hatte. Da wollte der Arzt mich aufgeben, wenn kein Schweiß kam. Ich hörte das. Will sehen, sagte ich zu mir, ob es mit der Fürbitte Mariens so ist, die die katholische Kirche lehrt, ob sie ist die ‚Helferin der Christen', ob sie im Himmel mich hört, wenn ich sie anrufe auf Erden. So fing ich denn an, das Ave Maria zu beten! Und ich hatte es dreimal kaum gebetet, als sich ein Schweiß einstellte, so gewaltig, daß ich wie im Wasser gebadet war und meine Genesung sofort begann. Von da an kam kein Zweifel mehr in mein Herz über die Gebenedeite unter den Weibern. Eines Tages hatte ich in der Abendstunde mit meinem seligen Mütterlein den Rosenkranz gebetet. Meine Mutter betete vor, ich sprach das ‚Heilige Maria! Mutter Gottes! bitte für uns arme Sünder u. s. w.' Als der Rosenkranz beendet, erklärte ich meiner Mutter, daß es nun Zeit sei, mein Amt niederzulegen." — Später wirkte Henrici als katholischer Pfarrer zu Lörzheim bei Bodenheim in Hessen.

Der Universitätsprofessor und katholische Priester Dr Gustav Bickel in Wien war ein gelehrter Protestant und hervorragender Kenner orientalischer Sprachen. Wie wurde er nun katholisch? Hören wir ihn, was er selbst darüber sagt:

„Während ich", so schreibt er, „im Winter 1862 zu London mit dem Abschreiben der bis dahin noch vollständig unbekannten nisibinischen Lieder des heiligen Ephrem beschäftigt war, kam mir fortwährend der Gedanke in den Sinn, wenn in diesen Gedichten ein unzweideutiges Zeugnis für jene Lehre (von der Unbefleckten Empfängnis) sich finden werde, so solle ich dieses als einen Beweis der Wahrheit dieser Lehre und der katholischen Kirche betrachten. Diese Einsprechung veranlaßte mich, Gott vom Herzensgrund anzuflehen, er möge, wenn die katholische Kirche die einzig wahre sei, und alles, was sie lehre, bei Verlust der Seligkeit geglaubt werden müsse, mir dies auf die eben erwähnte Weise zu erkennen geben; zugleich rief ich auch die Fürbitte der Mutter Gottes zum erstenmal in meinem Leben in dieser Gelegenheit an. Und wirklich fand ich nun auch in jener Liedersammlung ein entscheidendes Zeugnis." Der heilige Ephrem preist nämlich zu Anfang des 4. Jahrhunderts die Unbefleckte Empfängnis, indem er Christus mit den Worten anredet: „Du, o Herr, und deine Mutter, ihr seid die Einzigen in jener Beziehung vollkommen Reinen. Denn an dir, o Herr, ist kein Flecken und an deiner Mutter keine Makel."

Dr Bickel erkannte in diesem Zusammentreffen „den besonderen Schutz der Himmelskönigin", forschte weiter über die katholische Kirche nach und im Herbste 1867 — stand er als neugeweihter Priester am Grabe des heiligen Bonifatius in Fulda und las seine erste heilige Messe.

Der philosophische Schriftsteller Georg Friedrich Daumer hat in seinen Werken bis zum Jahre 1858 das Christentum als menschenfeindlich und naturwidrig, ja als Molochdienst verfolgt; dann aber nach seinem Uebertritt zur Kirche sich in apologetischer Richtung betätigt und 1859 sogar „Marianische Legenden und Gedichte" herausgegeben. Was ihm bei allen seinen großen Verirrungen Gutes geblieben war, war hauptsächlich seine Hochschätzung Mariens. Schon vor seiner Konversion äußerte er sich in seinen „Geheimnissen des christlichen Altertums" (1847) in folgender Weise: „Ich konnte an jener holdesten und zartesten Blume der christlichen Romantik, die der Protestantismus zum unendlichen Schaden seines Glaubens und Gemütslebens so bedauerlich weggeworfen hat, nicht gleichgültig vorübergehen. Ich kann sagen, daß mir die große Königin des Himmels schon damals weder als ein bloßes Produkt poetischer Einbildungskraft, noch als eine in bunte mythische Nebel gehüllte abstrakte Wahrheit gegolten. Es gibt in der ganzen Welt und in der Literatur aller Zeiten und Völker nichts, was von so zarter Schönheit und Lieblichkeit wäre, wie die marianische Legenden- und Liederpoesie."

Wie manchen Protestanten, die guten Willen hatten, mag die Gottesmutter vollkommene Reue in der Sterbestunde erbeten haben, wenn ihre Rückkehr zur Kirche auch nicht offen erfolgte. Es sei erinnert an den in Reichenhall am 9. Juli 1913 verstorbenen Burenhelden Oberst Schiel. Wiederholt sprach er den Wunsch aus, katholisch zu werden. Leider erfüllte sich derselbe wegen eigenartiger Umstände nicht. Er hatte, wie er öfter sagte, eine besondere Vorliebe zum „Ave Maria", das er sich in seiner letzten Krankheit noch eigens von zwei Kurmusikern vorspielen ließ.[1])

Aus der inneren Mission einer Großstadtgemeinde.

Von Domvikar Dr E. Dubowy, Breslau.

(Fortsetzung.)

Einmal suchten wir ein junges Ehepaar auf, das nur standesamtlich getraut war. Uns öffnete die Mutter der jungen Frau. Kaum hatte ich ein paar Worte gesagt, da prasselte ein ganzer Hagel von Schimpfworten auf uns nieder. Eigentlich sollten sie nicht uns gelten. Sie schimpfte auf Priester, auf Religion und Kirche, und weil sie uns als ihre Vertreter ansah, mußte sie ihren Aerger über uns ausgießen. Daß es keinen Gott gebe, sei klar u. s. w. Zu Worte konnte man nicht kommen. Wir ließen sie ruhig schimpfen. Als sie ein wenig Atem schöpfte, sagte ich in freundlichem Tone: ‚Nun hören Sie,

[1]) „Augsb. Postztg." 1913, Nr. 180.

Frauchen, jetzt möchte ich Ihnen auch ein paar Worte sagen. Der Aussprache nach sind Sie eine Polin. Hier an der Kirche ist ein lieber Kaplan, der polnisch kann. Sie kommen mal mit mir mit und beichten sich so recht von Herzen polnisch aus. Dann sind Sie mit allem ausgesöhnt.' Als die Frau das hört, da weint sie laut auf, weint so, daß ihre Tochter aus dem anderen Zimmer dazu kommt und auch anfängt mitzuweinen. ‚Nun sehen Sie, Frauchen', sage ich, ‚das habe ich doch gleich gesehen, daß Sie ein ganz gutes Herz haben und nicht so schlimm sind, wie Sie es mir vormachen wollten.' Jetzt war sie ganz weich gestimmt, versprach, in den nächsten Tagen zu uns zu kommen u. s. w. Und wirklich, sie kam, erzählte mir unter Tränen ihre Lebensgeschichte, wie unglücklich sie mit dem zweiten Mann lebe, der sie von Ausübung der Religion abhalte u. s. w. Das nächste Mal kam sie zur Beichte. Dann kam meine Versetzung. Ob Schwester .... die Trauung des jungen Paares erreicht hat, weiß ich nicht.

Unter den Adressen, die wir herausgeschrieben hatten, war eine, wo der Mann evangelisch, die Frau katholisch war. Wir gingen hin und schellten. Eine ältere Frau öffnete und fragte: ‚Was wünschen Sie?' Sie wollte uns gleich an der Tür abfertigen. Ich ließ mich nicht so leicht abweisen. Einige freundliche Worte, und sie hieß uns ins Zimmer kommen, war aber recht kühl und zurückhaltend. Dieses Mal sprach ich, den gegenwärtigen Krieg erwähnend, recht ernst über die Strafgerichte Gottes, die eigentlich nur Erbarmungen seien, und erwähnte dabei einige Stellen aus der Heiligen Schrift. Ich merkte, daß meine Worte großen Eindruck machten. Sie entließ uns freundlicher, als sie uns empfangen hatte. Nach etwa 14 Tagen besuchten wir sie zum zweitenmal. Sie öffnete sehr freundlich und sagte: ‚Ach, Schwester, ich habe so oft an Sie gedacht und gewartet, ob Sie nicht noch einmal kämen.' ‚Ja', sagte ich, ‚ich habe auch viel an Sie gedacht.' Nachdem wir uns gesetzt, sagte ich ihr gleich ohne viele Umschweife, warum ich an sie gedacht hätte, nämlich, weil sie wohl schon lange nicht mehr zu den heiligen Sakramenten gewesen sei, und ob sie nicht wieder einmal beichten möchte. ‚Ja, Schwester, das wollte ich schon letztens sagen, aber ich fand nicht den Mut dazu.' Es wurde nun sogleich verabredet, wann sie kommen sollte. Sie hatte schon täglich gebetet und sich vorbereitet. Sie kam zur heiligen Beicht und war sehr dankbar. Seit ihrer Trauung hatte sie nicht mehr gebeichtet und war jetzt an 70 Jahre alt. Sie bemühte sich auch, andere Bekannte, die abgefallen waren, zurück zu bringen und schrieb mir noch sehr dankbare Briefe nach der Schweiz.

Ein anderer Fall: Mann katholisch, Frau evangelisch, nur standesamtlich getraut. Zuerst sprachen wir mit der Frau. Sie war nicht abgeneigt, sich katholisch trauen zu lassen. Schwerer würde es mit dem Mann halten, meinte sie; er ginge nicht zur Kirche. Als Kaufmann war er nur abends und am Sonntag zu sprechen. Eines Abends trafen wir ihn an. Er zeigte etwas wie Verlegenheit, als ich ihm

sogleich sagte, weshalb wir kämen, wollte aber dann doch anfangen, sich damit zu entschuldigen, daß er jetzt aufgeklärt und anderer Meinung sei u. s. w. ‚Ja, kommen Sie mir nur nicht damit', sagte ich. ‚Für die Aufklärung ist das beste Mittel eine gute Generalbeicht!' Er erwähnte auch kein Wort mehr von der Aufklärung, sondern versprach, sich die Sache mit der Trauung zu überlegen. Beim zweiten Besuch erhielten wir das Versprechen, daß er sich trauen lassen wolle. Aber erst müsse er Sonntag dem Hochamt beiwohnen, um sich gut vorzubereiten; denn wenn er wieder einmal beichte, wolle er die Sache auch gut machen. Zu Hause fiel mir ein, daß ihm das Büchlein ‚Eine gute Generalbeichte' gute Dienste leisten könnte. Nächsten Tag steckte ich es im Vorbeigehen in seinen Briefkasten. Als wir wieder hinkamen, reichte er mir die Hand und sagte: ‚Ich danke Ihnen, Schwester, für das Büchlein. Das hat mich sehr gefreut.' ‚Ich fürchtete, Sie könnten alles vergessen haben und wüßten nun nicht mehr, wie Sie das anfangen sollten', sagte ich. ‚Das ist es gerade', antwortete er, ‚ich bin so lange nicht mehr gewesen, und da hat man manches vergessen.' Er hatte nämlich etwa 20 Jahre nicht mehr gebeichtet. Er kam zur Beicht und Trauung und zeigte ernste Bußgesinnung. ‚Nicht wahr', sagte ich später zu ihm, ‚Sie haben sicher eine sehr gute Erstkommunion gehalten, daß der liebe Gott Ihnen die Gnade einer aufrichtigen Bekehrung gegeben hat?' Da kamen ihm die Tränen in die Augen und er antwortete: ‚Ja, Schwester, ich war ein guter Junge, bin nur später so abgekommen.' Es ist anzunehmen, daß er auch weiter brav geblieben ist; er war aus guter Familie.

Bei einem jungen Ehepaar war der Mann katholisch, die Frau evangelisch und das Kind noch nicht getauft. Die Frau wollte es evangelisch, der Mann aber katholisch getauft haben. Kirchlich getraut waren sie nicht, da der Mann darauf bestand, seine Frau müsse erst katholisch werden, damit sie verstünde, was die Ehe sei. Wir machten des öfteren bei der Familie einen Besuch. Da es aber vergebens schien, blieben wir eine Zeitlang fern. Jedoch nach einigen Monaten gingen wir an einem Samstage wieder einmal hin, trafen aber den Mann nicht zu Hause an. Die Frau sagte uns, daß sie am Montag fortzögen. Daraufhin unterhielten wir uns mit ihr in der Absicht, den Mann zu erwarten, um mit ihm zu sprechen. Er kam auch bald. Nach einigem Hin- und Herreden sagte er: ‚Ja, Schwester, kann das Kind heute noch getauft werden?' ‚Nein', antworteten wir, heute nicht mehr, aber morgen'. Als er die Geburtsurkunde des Kindes herbeiholte, fand er seinen Ziviltrauungsschein und sagte ganz erregt: ‚Schwester, getraut können wir wohl nicht mehr werden?' Wir baten um seine Papiere und erklärten ihm, daß der Weg zur kirchlichen Trauung allzeit offen stünde. Daraufhin gingen wir zum Herrn Kuratus. Der Küster besorgte noch schnell einige für die Trauung notwendige Gänge. Bis um 6 Uhr abends waren alle Vorbereitungen erledigt. Sonntag morgens kam der Mann um 7 Uhr

zur heiligen Beichte, wohnte der heiligen Messe bei, dann fand die Trauung statt. Mittags wurde das Kind getauft. So war wirklich vor dem Montag alles in bester Ordnung. Sie zogen zu den Eltern des Mannes, wo die Frau im katholischen Glauben unterrichtet werden sollte.

Bei einem anderen Paar war der Mann evangelisch, Frau und Kinder katholisch. Die Frau ging nie zur Kirche, die Kinder nur ab und zu einmal. Wir forderten die Frau auf, wieder einmal zur Kirche und den heiligen Sakramenten zu gehen. Sie war äußerst ruhig, aber der Mann sprach immer mit uns. Gelegentlich eines Besuches sagte er zu uns: ‚Schwester, meine Frau geht nicht mehr zur Beichte, weil der Priester in der Beichte vor unserer standesamtlichen Trauung etwas gefragt hat, woran meine Frau nicht gedacht hatte. Darauf war sie so erbittert, daß sie nicht mehr beichten gehen will.‘ Wir erklärten ihnen nun, daß es Pflicht der Priester sei, in gewissen Dingen durch Fragen sich über die Verhältnisse zu orientieren, um ihrer priesterlichen Pflicht zu genügen. So brachten wir es endlich wieder dahin, daß die Frau zur heiligen Beicht ging, und vor Weihnachten fand die kirchliche Trauung statt.

Zwei Leute, beide katholisch, lebten schon 30 Jahre ohne Trauung zusammen. Der Sohn war im Felde gefallen. Wir wollten ihnen das Gedenkblatt bringen, trafen jedoch niemand zu Hause an. Einer Nachbarin sagten wir, sie möchte die Frau bitten, zu uns zu kommen. Die Nachbarin erzählte uns im Laufe des Gespräches, daß wohl beide katholisch seien, aber nicht zur Kirche gingen. Tags darauf kam die Mutter des Gefallenen zu uns. Wir übergaben ihr das Blatt und ließen sie unterschreiben, wobei sie bitterlich weinte. Die Gelegenheit war günstig, von religiösen Dingen zu sprechen. Sie gestand, daß sie katholisch, aber nicht kirchlich getraut sei, und wollte gern beichten. Wir sagten ihr: ‚Sie müssen sich trauen lassen!‘ ‚Ich möchte schon, aber mein Mann!‘ entgegnete sie. Wir gingen einen Augenblick in die Kapelle und gleich zum Herrn Kuratus. Dort sagte sie: ‚Ich habe bei der Schwester schon gebeichtet.‘ Vor lauter Schluchzen und Weinen war sie nicht imstande zu sprechen und ich erzählte alles. Der geistliche Herr lud sie freundlich ein, zu Pfingsten zum Levitenamt zu kommen, was sie bereitwillig versprach. Abends zuvor kam ihr Mann und sagte: ‚Wir können morgen nicht kommen. Der Sohn ist in Urlaub. Da muß meine Frau sich anstellen, um Lebensmittel zu kaufen.‘ ‚Wenn das alles ist‘, sagten wir, ‚das werden wir Ihnen gern geben‘. Damit zufrieden, kamen beide zum Hochamte. Vierzehn Tage später fand die kirchliche Trauung statt. Seit der Zeit haben beide jedes Jahr ihre Ostern gehalten.

Ein Paar, Mann katholisch, aus Saarbrücken, Frau evangelisch, von hier; zwei Jahre ungetraut, ein Kind ungetauft. Der Mann hatte Sehnsucht nach seiner Heimat. Wir trafen die Familie eines Sonntags mit den Vorbereitungen zur Abreise beschäftigt. Am Mon-

tag wollten sie fort. Sie zeigten sich geneigt. Noch Sonntags fand Trauung und Taufe statt.

Ein Paar, beide katholisch, Mann von hier, Frau aus Ostpreußen; 36 Jahre ungetraut. Hatten ihre vier Kinder katholisch taufen lassen, aber wegen zu weiter Entfernung in die evangelische Schule geschickt. Alle vier Kinder sind evangelisch verheiratet. Das alte Paar wurde getraut.

Ein Paar, beide katholisch, fünf Jahre ungetraut, der Mann Italiener, die Frau Polin, wurden am Krankenbett getraut. Die Frau starb nach einem Jahr.

Ein Paar, mehrere Jahre ungetraut, die Frau katholisch und sterbenskrank, verlangte nach einem Priester. Durch ihre Tante, welche die Kranke pflegte, ließ sie ihren Mann rufen, er möge sich den schwarzen Anzug anziehen, sie wären noch nicht getraut. Die Tante war entsetzt darüber, weil sie nichts davon gewußt hatte, und ihr eigener Bruder Priester war.

Ein Paar, der Mann aus Schlesien, die Frau von hier, über 20 Jahre ungetraut. Der Mann, schwerkrank, erzählte uns, daß er als Knabe stets ministriert und täglich die Bußpsalmen gebetet habe. Sie wurden am Krankenbett getraut.

In einem engen Dachstübchen trafen wir eine Frau mit sechs Kindern im Alter von 1 bis 10 Jahren. Teilnahmsvoll unterhielten wir uns ein wenig mit ihr. Sie erzählte uns gleich unter Tränen ihre ganze Lebensgeschichte. ‚Früher war ich fromm, aber jetzt kann ich nicht mehr zur Kirche gehen und schon lange nicht zu den heiligen Sakramenten. Mein Mann ist katholisch, aber er will nichts von der Kirche wissen und will sich auch nicht kirchlich trauen lassen. Die Kinder hat er erlaubt, daß sie katholisch getauft wurden, und das ist genug, meint er, weiter kann ich ihn zu nichts bringen. Jetzt ist er im Krieg u. s. w.‘ Wir trösteten sie und sagten ihr, vielleicht käme ihr Mann bald auf Urlaub. Dann möchte sie es uns mitteilen, wir wollen mit ihm sprechen. Nach ungefähr drei Monaten gingen wir wie zufällig wieder diese Straße entlang und ich sagte zu Schwester ....: ‚Hier wohnt ja Frau .... Wollen wir ihr nicht auch noch einen kleinen Besuch machen?‘ So gingen wir hinauf. Die Frau öffnete und empfing uns freudestrahlend mit den Worten: ‚Ach, liebe Schwester, nein es ist wunderbar, daß Sie heute kommen. Denken Sie, mein Mann ist gerade vor zwei Stunden auf Urlaub gekommen.‘ Wir entschuldigten uns und sagten, wir wollen dann morgen kommen und mit ihm sprechen, damit wir jetzt nicht störten. Die Frau ließ uns aber nicht fort. Sie ging sogleich, ihren Mann zu rufen. Nach einer kurzen Besprechung, wobei er erst etwas wortkarg, nachher aber sehr nett und freundlich war, versprach er, sich später trauen zu lassen. Jetzt sei die Zeit zu kurz, er habe nur drei Tage Urlaub u. s. w. Wir sprachen ihm noch zu, er solle es jetzt nicht mehr aufschieben, schon wegen seiner guten Frau und Kinder. Man

könne doch nicht wissen, ob er noch auf Urlaub käme u. s. w. Nach einigen Einwendungen gab er uns sein Wort, er wolle sich am zweiten Tag trauen lassen. Anmeldung und die nötigen Papiere besorgten wir. Am bestimmten Tage fanden sich beide pünktlich in der Kirche ein und empfingen die heiligen Sakramente. Herr Kuratus hielt ihnen vor der Trauung eine schöne Ansprache. Nach der Feier konnten beide nicht genug danken. Die Frau weinte vor Freude, und der Mann sagte: ‚Schwester, jetzt geh' ich noch mal so leicht wieder ins Feld, weil ich weiß, daß alles in Ordnung ist.' Die Frau wurde in den Müttervereín aufgenommen und ging dann regelmäßig zu den heiligen Sakramenten. Die Familie wurde auch später in materieller Hinsicht öfter unterstützt.

Eines Tages wurden wir zu einer sterbenden Frau gerufen. 23 Jahre lebte sie ungetraut. Sie war katholisch, er evangelisch, neun Kinder, zum Teil ungetauft. Die Wohnung bestand aus einem Zimmer und Küche. Nach einer kurzen Besprechung war sie bereit, sich mit Gott auszusöhnen. Der Priester kam. Sie empfing die heiligen Sterbesakramente. Die neun Kinder standen weinend um das Bett. Wir zwei Schwestern waren Zeugen bei der Trauung. Ruhig und ergeben lag die Frau da. Voll Dank gegen Gott sagte sie: ‚Jetzt bin ich auf alles gefaßt, mag kommen, was will. Ich wollte mich schon immer gern trauen lassen, aber niemand hat sich unser angenommen.' Die Frau wurde wieder gesund und wurde eine treue Katholikin. Die Kinder ließ sie taufen und hielt sie auch weiter zum Guten an. Obwohl sie immer kränklich war, kam sie doch jeden Sonntag zur Kirche. Wenn sie Not und Kummer hatte, ging sie nur noch zum Herrn Kuratus oder zu den Schwestern, um sich Rat und Hilfe zu holen.

Ein Ehepaar, beide katholisch, war zwölf Jahre verheiratet, nur standesamtlich getraut. Wir hatten sie oft besucht, aber scheinbar war der Mann nie zu Hause. Die Frau äußerte stets, sie möchte sich gern kirchlich trauen lassen, aber ihr Mann wolle nichts davon wissen. Er hätte keine Zeit, müsse immer im Geschäft sein (sie hatten ein Zigarrengeschäft). Auch dürfe sie ihm nicht davon sprechen, er sei kränklich und sehr nervös. Man sah, daß sie vor ihrem Mann bange sei. Sie versprach uns aber, im Monat Mai würden sie sich bestimmt trauen lassen. Sie habe eine große Verehrung zur lieben Mutter Gottes. Wir möchten sie dann nochmals besuchen. Im Monat Mai wollten wir unserem Versprechen nachkommen. Nach wiederholtem Klopfen und Läuten wurde die Tür geöffnet. Der Mann stand wütend vor uns und schrie uns an: ‚Was habt ihr hier immer zu suchen? Das ganze Haus bringen Sie in Aufregung. Sie wollen sofort das Haus verlassen u. s. w.' Wir wollten ihn beruhigen und entschuldigten uns, daß wir sie nur besuchen wollten. Aber er ließ uns nicht zu Worte kommen und polterte weiter. Vor Aufregung konnte er kaum sprechen. So verließen wir denn das Haus und sagten

uns: ‚Da kann man vorläufig nichts tun als beten. Die gute Frau ist zu bedauern.‘ Es waren noch keine zwei Monate vergangen, als es eines Morgens an unserer Pforte heftig läutete. Eine Frau in voller Aufregung bat, es möchten doch sofort die zwei Schwestern zu Frau .... kommen. Der Mann liege im Sterben und verlange in großer Unruhe nach den Schwestern. Wir telephonierten gleich einem der Herren Kapläne, nahmen unseren Versehkasten und gingen mit der Frau. Frau .... kam uns schon weinend entgegen. Der Mann konnte kaum noch sprechen. Als er uns sah, hielt er uns beide Hände entgegen, brachte nur Worte der Entschuldigung hervor für sein früheres Benehmen und bat, wir sollten ihm helfen. Er wolle jetzt alles in Ordnung bringen. Wir richteten das Nötige zum Versehen her und halfen ihm, sich vorzubereiten. Inzwischen kam auch der Herr Kaplan. Der Mann beichtete und empfing die heiligen Sakramente. Herr Kaplan hörte nun auch die Beichte der Frau. Sie hatte 12, der Mann 20 Jahre nicht mehr gebeichtet. Dann wurden sie getraut. Nur mit großer Mühe konnte der Mann noch die Worte der Trauung nachsprechen. Eine Stunde darauf starb er. Die Langmut und Barmherzigkeit Gottes ist unendlich!“

III. Ausreden Abseitsstehender.

Es dürfte nicht uninteressant sein, die Ausreden kennen zu lernen, die man bei Hausbesuchen von abgefallenen oder gleichgültigen Katholiken zu hören bekam. Aus verschiedenen Berichten seien folgende notiert: Wenn Kindern nicht gestattet wurde, in die Kirche zu gehen: „Religion und Kirchengehen ist Quatsch; davon wird man nicht satt. Mein Mann ist evangelisch und erlaubt es nicht. Er will ausschlafen, da er die ganze Woche früh aufstehen muß, dann stört's ihn, wenn die Kinder zur Kirche gehen (dabei war der Kindergottesdienst um ½11!). Keine Schuhe, keine Sonntagskleidung, anfällige Gesundheit, Regen, Kälte, kalte Kirche“ (obwohl diese geheizt war). Bei Eltern, die ihre Kinder nicht zur heiligen Beicht und Kommunion gehen ließen, waren es die alten Vorurteile, die Kinder seien noch zu jung, sie verstünden es nicht. Bei Katholiken, die nicht mehr praktizierten: „Es gibt keinen Gott, keine unsterbliche Seele, kein Jenseits, keine Ewigkeit.[1]) Wenn wir tot sind, sind wir eben tot. Erst wollen wir Zeichen und Wunder am Himmel sehen, dann wollen wir an Gott glauben. Ein aufgeklärter Mensch glaubt das alles nicht mehr; als Kind hab' ich wohl geglaubt, was uns da erzählt wurde. Dumm ist, wer noch glaubt, was die Priester erzählen. Das ist ja

[1]) Ueber dem Eingang des freireligiösen Friedhofes, der in derselben Kuratialgemeinde lag, stand das bekannte Diktum: „Mach' dir das Leben süß und angenehm, kein Jenseits gibt's, kein Wiedersehn!“ Infolge des Protestes christlicher Kreise mußte die Inschrift umgekehrt werden, so daß sie nicht mehr von der Straße, sondern nur noch vom Friedhof aus zu lesen war.

ihr Amt, sie bekommen es bezahlt. Mir fehlt die Ueberzeugung zum Glauben; ich will mich nicht selbst belügen, und darum bleibe ich der Kirche und den Sakramenten fern. Gottes Gnaden und Segen brauchen wir nicht, wir leben auch ohne das. Christus ist nicht Gott, sondern nur der Sohn des Zimmermanns. Ich glaube an Gott, aber kümmere mich nicht um die Verordnungen der Kirche: Ich bete ihn in der Natur an. Die katholische Kirche verlangt so viel; Andersgläubige brauchen das alles nicht und wollen auch in den Himmel kommen. Wir haben keine Zeit; zuerst müssen wir unseren Beschäftigungen nachgehen, damit wir etwas zu essen haben; denn die Kirche gibt uns nichts. Wenn dann noch Zeit bleibt, gehen wir auch einmal zur Kirche. In die Kirche würden wir schon gehen, wenn die Beicht nicht wäre. Einem Menschen meine Sünden beichten, der ebenso sündigt wie ich, das tue ich nicht. Gott allein kann Sünden vergeben, aber nicht ein Mensch." Manche gaben an, es sei ihnen früher einmal die Lossprechung verweigert worden, darum gingen sie nicht mehr. Oft wurde der Einwand gemacht, es ginge in der Kirche nicht gerecht zu. Wenn ein Reicher stürbe, der viel bezahle, da gingen viele Geistliche mit zur Beerdigung, aber ein Armer, der kein Geld habe, möge er noch so fromm gewesen sein, bekomme kaum eine Grabrede. (Hiezu sei bemerkt, daß in dieser Gemeinde während der drei Jahre nur eine einzige Beerdigung mit mehreren Geistlichen gehalten worden ist, daß die Geistlichen — ganz seltene Fälle ausgenommen — nicht im Wagen, sondern in der Elektrischen, bezw. Stadtbahn auf die drei in Vororten gelegenen Friedhöfe fuhren; bei wirklicher Notlage wurde für den Geistlichen keine Stola erhoben, insbesondere regelmäßig dann, wenn die Gemeinde, auf deren Friedhöfen gastweise beerdigt wurde, die Gebühren für die Grabstelle erlassen hatte.) Andere hatten an irgend einem abgefallenen Priester Anstoß genommen und übertrugen das dann auf alle Priester und die Kirche überhaupt. Bei den meisten fehlte das Verständnis für den Glauben. „Unwissenheit und Gleichgültigkeit gegen die Religion" gibt eine Berichterstatterin als Ursache der Entfremdung vom kirchlichen Leben an. „Wenn sie", schreibt eine andere, „unseren Glauben richtig kennen würden, wäre es oft anders. Von einer evangelischen Mutter oder manchmal auch einer, die selbst nichts geglaubt hat, erzogen, haben sie das Wenige vergessen, was sie in der Schule gelernt haben. Viele sind nach schweren Leiden so verbittert, daß sie nichts mehr von Gott und der Kirche wissen wollen." Eine Lehrerin bemerkte unter Hinweis auf ihre Beobachtungen, daß gerade Zugewanderte aus katholischen Gegenden am ehesten mit dem Glauben fertig würden: „Jedesmal kam ich zu dem Endresultat: mangelhafter Religionsunterricht, Schwächen der Geistlichen."

Dem Bericht einer Schwester sei folgendes entnommen: „Die Ausreden, welche von abgestandenen Katholiken gebraucht werden, richten sich meiner Ansicht nach ganz nach dem Grade, inwieweit

sie mit Gott und Religion innerlich zerfallen sind, auch nach ihrem moralisch-sittlichen Zustande. Die Schlechtesten, ich möchte sagen die Verkommensten, geben meistens vor, an Priestern Aergernis genommen zu haben, sei es, daß sie Fälle aufzählen, wo der Priester wie ein bezahlter Beamter sein Amt versehen hat und ihm hauptsächlich am Gelde gelegen war, so daß Trauungen, Taufen nur deshalb unterblieben seien, weil wegen Armut das Geld nicht entrichtet werden konnte, oder sie zählen Fälle auf, wo der Priester in sittlicher Beziehung sich etwas hätte zuschulden kommen lassen. Auch habe ich einige angetroffen, welche bei Schwestern erzogen, an deren Betragen Aergernis genommen zu haben vorgaben. Weil diese nun, wie sie sagen, auch nicht so leben, wie sie sollten, finden sie eine Entschuldigung, daß doch nicht alles wahr sei, was Priester und Schwestern sagten, überhaupt, was die Religion lehre; sonst würde so etwas nicht vorkommen. Manche geben vor, viel gelesen zu haben und aufgeklärt zu sein. Diejenigen, welche noch nicht ganz mit der Religion zerfallen sind und noch Glauben haben, aber wegen Mangel an Energie und Mut und vielfach aus Menschenfurcht ihn nicht betätigen, entschuldigen sich damit, daß sie keine Zeit hätten, zur Kirche zu gehen, oder auch nichts anzuziehen hätten. Andere wieder, meist Frauen und Mädchen, sagten: „Ja, Schwester, es wäre nicht so weit mit mir gekommen, wenn sich jemand um mich gekümmert hätte. Ich kam hier in die Großstadt, wußte nirgends Bescheid und so mir selbst überlassen, versäumte ich erst den Kirchenbesuch, dann die heiligen Sakramente. Ich lernte dann meinen Mann kennen u. s. w. Wäre jemand früher zu mir gekommen, wie es jetzt geschieht, mein Mann hätte sich katholisch trauen lassen und auch die Kinder wären katholisch geworden.'"

IV. Aus dem Missionsverfahren.

Was Berichte derselben Schwester über die Beweggründe sagen, die auf gleichgültige Katholiken Eindruck gemacht haben, sei hier lediglich referierend ohne persönliche Stellungnahme wiedergegeben: „Was man auf alle derartigen Einwendungen antwortet, ist im allgemeinen schwer zu sagen. Es kommt auf den betreffenden Fall und die Persönlichkeit an; auch darauf, was für Landsleute es sind." Ueber die Behandlung von Westdeutschen berichtet sie nichts, da ihr von diesen nur wenige auf den Missionsgängen begegnet seien, sondern führt nur Einzelfälle an: „Ein Rheinländer war recht gemütlich und gutmütig. Er versprach alles, aber dabei blieb's. Die Frau führte das Regiment und wollte, wie er behauptete, sich nicht trauen lassen. Eine von den westfälischen Frauen fanden wir so verschlossen und verbittert, daß wir anfangs kein Wort aus ihr herausbekommen konnten, auch dann nicht, als wir ihr, weil sie krank war, einige Erfrischungen brachten. Erst als wir den evangelischen Mann

kennen lernten und dieser uns freundlich entgegenkam, taute die Frau auf, ließ sich Herrn Kuratus holen und auch das über zwei Jahre alte Kind taufen. Getraut waren sie katholisch. Aber die Frau war sieben oder acht Jahre nicht mehr zu den heiligen Sakramenten gewesen. Nachher ging sie öfter."

Ueber die Polen[1]) heißt es: „Den Polen in der fremden Großstadt ist oft schwer beizukommen. Sie erzählen von den frommen Eltern, Großeltern, Onkeln und Tanten und wollen sich so den Anschein geben, als seien sie auch noch fromm. Haben sie sich nun erst in der Unwahrheit verrannt, dann kommt man nicht zum Ziel, weil man kein Mittel weiß, um ihnen ein ehrliches Geständnis zu entlocken. Fragte ich, ob sie auch Ostern hielten und zur Kirche gingen, so bejahten sie es, obwohl nichts davon wahr war. Ich versuchte es darum auf eine andere Weise, indem ich so tat, als wüßte ich, daß sie nicht zur Kirche gingen, oder ihnen das sogleich sagte. Dann erzählte ich Beispiele, wie glücklich sich manche fühlten, wenn sie nach Jahren wieder zur heiligen Beicht gewesen seien, wie gut der Geistliche sei, wie freundlich er alle aufnehme. Darüber sei niemand erstaunt, daß jemand in der Großstadt bei so vielen Gefahren auf Abwege gerate. Torheit wäre es aber, daß man nicht umkehre. Die Folge von solchem Zureden war fast jedesmal das Geständnis: ‚Ja, Schwester, ich bin auch schon so und so viele Jahre nicht mehr gewesen u. s. w.' Viele haben keinen festen, soliden Charakter, lassen sich leicht verführen. Meiner Ansicht nach sind sie mehr zur Menschenfurcht geneigt als andere. Gerade unter Angehörigen dieser Nation findet man solche, die sich leicht ihres Glaubens schämen, auch die Kirche versäumen mit der Entschuldigung: ‚Geht man zur Kirche, dann heißt es gleich: Das ist auch ein Pollack, und man wird verlacht.' So verleugnen solche zunächst den Glauben, dann kommt Gleichgültigkeit, Lauheit, bei manchen auch wirklicher Abfall. Eine von den Abgefallenen, die wir zur Kirche zurückbrachten, war nur deshalb zum protestantischen Abendmahl gewesen, weil der Pastor ihren kranken Mann besucht und ihr freundlich zugeredet hatte. Es war bei ihr weniger Gleichgültigkeit. Das Gewissen marterte sie fortwährend. Sie hatte, wie sie mir gestand, immer darum gebetet, der liebe Gott möge sie doch in ihrem, also im katholischen Glauben, sterben lassen. Es fehlte ihr nur an Mut, ihn offen zu bekennen. Derartige Fälle findet man mehrfach. Manche scheuen sich wohl, zum protestantischen Abendmahl zu gehen, haben aber nicht so viel Mut, ihre religiösen Pflichten auszuüben, schämen sich vor den Nachbarn

[1]) Um von vornherein jedem Mißverständnis vorzubeugen, sei bemerkt, daß für den Abdruck dieser Urteile rein seelsorgliche Beweggründe maßgebend gewesen sind. Die Berichterstatterin ist keineswegs polnischer Abstammung und der Verfasser der vorliegenden Studie hat erst notdürftig polnisch gelernt, als er auf eine utraquistische Seelsorgsstelle versetzt worden war.

oder den evangelischen Verwandten des anderen Eheteiles. Die Religion steckt aber gewöhnlich tief in den Herzen drin, besonders wenn sie sich ihr polnisches Empfinden bewahrt haben. Mögen sie noch so abgestanden sein, so läßt sich das religiöse Empfinden und die Ehrfurcht vor der Religion und dem geistlichen Stande nicht ausmerzen. Darum arbeitet sich an den Polen noch immer am leichtesten. Nur ein Beispiel: Vor einigen Wochen wurde in .... ein Ehepaar getraut, das schon erwachsene Kinder hatte. Beide waren nämlich über 70 Jahre alt; 49 Jahre hatten sie in wilder Ehe gelebt. Als ich sie das erstemal besuchte, weinte der Mann wie ein Kind und zeigte mir ein Bildchen, den lieben Heiland am Kreuz, das er mit Tränen und Küssen ganz abgewaschen hatte. ‚Was nützt mir alles, wenn es mir sonst auch gut geht, ich aber so leben muß', meinte er. Kein Opfer sei ihm zu schwer, wenn er nur wieder ein Kind Gottes werden könnte. Die Trauung war vor Jahrzehnten wegen Ehehindernissen unterblieben. Als jetzt der hochwürdigste Herr Bischof uns besuchte, erzählte ich ihm den Fall, auch den Grund, weswegen sie nicht hatten getraut werden können. Er gab sofort die Erlaubnis. Nun sind sie getraut und überglücklich. Solch tiefe Reue bei allem Sündenelend findet man meistens nur bei solchen, die sich ihr polnisches Empfinden bewahrt haben. Das Sündigen und Beichten, Beichten und Sündigen scheint mir diesen mehr als anderen Menschen eigen zu sein. Meines Erachtens gibt es nämlich zwei Arten von Polen. Die einen davon sind ganz verbohrte Polen, halten sich für katholischer als andere Katholiken. Von Kindheit an ist es ihnen sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen, daß polnisch und katholisch eins sei. Die Ehrfurcht vor Gott und dem Priester ist ihnen eigentümlich. Wenn sie auch in Sünden verstrickt sind, ihre religiösen Pflichten nicht mehr erfüllen, so sagen sie doch mit einem gewissen Selbstbewußtsein: ‚Ich bin polnisch-katholisch.' Ich denke, sie drücken damit ihre Liebe und Anhänglichkeit zur katholischen Kirche aus, die sie sich trotz allem bewahrt haben. Die Gnade der Reue kann somit leichter Eingang in ihre Herzen finden. Daß ‚deutsch-katholisch' sich von ‚polnisch-katholisch' nur der Sprache nach unterscheidet, konnte ich solchen niemals beibringen. ‚Deutsch-katholisch' bedeutet bei ihnen etwas Minderwertiges, so etwas zwischen katholisch und protestantisch. Die anderen Polen, welche schon halb verdeutscht sind, sich deutsch kleiden, deutsch sprechen, sich ihrer polnischen Herkunft schämen oder wenigstens nichts darauf halten, kamen mir auch oberflächlicher und gleichgültiger in bezug auf die Religion vor. Mir ist es, als sei bei den Polen die Liebe zur Nation mit der Liebe zur Religion so eng verknüpft, daß man eines ohne das andere nicht lockern kann.[1]) Das Gesagte

[1]) Anm. des Verfassers: Auch in Amerika hat man die Erfahrung gemacht, daß Deutsche, welche ihr Deutschtum aufgeben, leicht auch dem Glauben entfremdet werden, so daß Jesuitenpatres bei deutschen Eingewanderten das Deutschtum pflegen, um ihnen damit den Glauben zu erhalten.

wird nun nicht in allen Fällen zutreffen, besonders nicht bei den besser Gebildeten. Aber bei dem einfachen Volke findet man es oft. Mir scheint es, man sollte ihnen ihre Eigentümlichkeiten, ihren eigenen Gottesdienst und meinetwegen ihre wunderlichen Sonderbarkeiten lassen. Nimmt man ihnen etwas davon, so reißt man ihnen auch ein Stück vom Herzen und vielleicht auch von ihrer Religion weg.

Die Schlesier sind meistens äußerst leichtfertig veranlagt, besonders die Frauen.[1]) Da macht nichts Eindruck, was man sagt. Ueber die ewigen Wahrheiten scherzen sie in einer frivolen Weise, daß man damit erst gar nicht anfängt. Im Innern fühlen sie auch scheinbar keine Gewissensbisse. Mitunter hat solche noch gepackt, wenn ich ihnen recht ernst die Ungewißheit des Todes u. s. w. vor Augen stellte. Die jungen Mädchen, die von da kommen, gehen beinahe alle in der Großstadt unter. Aber es gibt auch tiefer veranlagte, die bei aller Verirrung den Stachel im Herzen fühlten.

Bei den Ost- und Westpreußen, deren man in .... viele findet, hat man es leichter. Zum Teil melancholisch veranlagt, fühlen sie sich nie recht wohl in einem solchen Zustand der Seele. Diese faßte ich auch von dieser Seite. Oft brachen sie schon bei den ersten Worten in Tränen aus, wenn ich auf die Zerrissenheit und Unruhe des Herzens anspielte, ferner darauf, wie leicht sie wieder durch eine gute Beicht sich den Frieden des Herzens verschaffen könnten, schilderte ihnen die Barmherzigkeit Gottes u. s. w. Da gestanden sie ehrlich, daß sie keinen Tag Ruhe gehabt. Bei diesen konnte man aber voraussetzen, daß sie noch immer — ob viel oder wenig — gebetet haben. Bei solchen, die das Gebet gänzlich vernachlässigt hatten, ist alles Reden vergebens, wenn man sie nicht dazu bringt, daß sie wieder beten. Solchen, die mit Aufklärung prahlten, habe ich nicht mit Beweisen beizukommen gesucht, denn solche Leute wollen gar nicht überzeugt sein und dann stehen uns Schwestern nicht immer die passenden Beweise zur Verfügung. Ich sagte ihnen einfach: ‚Für die Aufklärung, da weiß ich ein vortreffliches Mittel. Wenn Sie das gebrauchen, dann sind wir beide ganz einer Meinung, ohne daß wir viele Worte zu machen brauchen, und dieses Mittel ist eine gute Generalbeicht.‘ Ich erklärte ihnen dann noch, wie diese Aufklärung beginnt und habe bemerkt, daß das nie die Wirkung verfehlte. Der Betreffende wurde kleinlaut und schwieg zuletzt ganz von der Aufklärung. Manchmal fragte ich auch scherzend, ob sie mir das nicht auch erklären könnten, wie die Aufklärung bei ihnen begonnen habe. Dann wußten sie meistens keine rechte Antwort. Nun erzählte ich ihnen Fälle, wie sie beginne (natürlich mit dem Bemerken, daß es

[1]) Zum Vergleich sei angemerkt, daß nach einer Mitteilung vom Ende des Jahres 1924 in jener Großstadt von 200 bekannt gewordenen Zugewanderten aus der Grafschaft Glatz, die zu Schlesien gehört, zwei Drittel nicht mehr recht katholisch sind und fast alle dem Verbrennungsverein angehören.

ja immer Ausnahmen gäbe): Erst kommt die schwere Sünde, Vernachlässigung des Gebetes und des Sakramentenempfanges, sehr oft noch eine unwürdige Beicht und Kommunion. Mit der Sünde nimmt die Finsternis in der Seele zu, bis schließlich das Licht des Glaubens ganz ausgelöscht wird. Dann greift man nach glaubenslosen Büchern und gebraucht Ausreden, um das Gewissen zu beschwichtigen u. s. w. Weil man gewöhnlich damit das Richtige trifft, bleibt dies nicht ohne Eindruck. Manche verhalten sich anfangs recht ablehnend und zeigen sich unzugänglich. Da gehört nun oft, ich möchte sagen, ein gewisser Kunstgriff dazu, um sie für den ersten Augenblick zu gewinnen. Das Weitere folgt dann von selbst. Die Frauen zeigen sich meistens zugänglicher für aufrichtiges Mitleid, wenn man Liebe und Verständnis zeigt. Sagt man z. B.: ‚Ja, das kann ich mir wohl denken, daß Sie hier in der Großstadt, allein, ohne Stütze, so weit abgeirrt sind. Aber wie gern verzeiht der liebe Gott alles, wenn Sie reumütig zurückkehren', das stimmt die Herzen weich, besonders, wenn man dabei auf das peinigende Gewissen hinweist. Die ewigen Wahrheiten liegen diesen Menschen so in weiter Ferne, daß diese keinen Eindruck machen, während sie die Unruhe des Herzens erleben. Männer fängt man viele, wenn man sie beim Ehrgeiz packt. ‚Wie schade', habe ich oft gesagt, ‚Sie sind doch sonst kein schlechter Mensch u. s. w., Sie müssen darum auch ihre Christenpflichten erfüllen'. Manche sagten zur Entschuldigung: ‚Ja, Schwester, ich bin deshalb kein schlechter Mensch, wenn ich nicht zur Kirche gehe.' Und dann zählten sie ihre Rechtschaffenheit auf. ‚Das ist es ja eben, warum uns an Ihnen viel liegt. Wären Sie ein Lump, würden wir uns weniger um Sie kümmern. Wir sind überzeugt, daß Sie sich darum doch nicht recht wohl fühlen, wenn Sie nicht auch Ihre Pflichten als Christ treu erfüllen.' Lobte man noch dieses und jenes, dann konnte man sie leicht auch mit einem religiösen Gespräch fesseln und öfter besuchen."

Für die Methode der Missionsgänge ist wichtig die Praxis, welche als die besterprobte von einer Schwester bezeichnet wurde, die auf Missionstätigkeit in deutschen Großstadtpfarreien sowie in zwei Auslandsstaaten zurückblicken konnte. Mit Bezug auf die hier behandelte Gemeinde bemerkt sie zunächst, sie habe sich vom göttlichen Herzen nur die Fälle erbeten, die seiner Gnade am nächsten gewesen seien. „Bei diesen Leuten", fährt sie fort, „ist es meiner Erfahrung nach das beste, direkt beim ersten Besuche aufs Ziel loszugehen. So habe ich mit ein bis zwei Besuchen das erreicht, was sonst erst durch viele Besuche in einem Jahr oder noch längerer Zeit zustande kommt. Anfangs versuchte ich es auf Umwegen, sah aber bald ein, daß ich dabei nicht den gewünschten Erfolg hatte. Nimmt man z. B. beim ersten Besuch irgend einen Vorwand, warum man komme, so kann es leicht geschehen, daß man sich für den zweiten Besuch den Weg versperrt oder immer wieder neue Ausflüchte

suchen muß. Gab ich von vornherein den Zweck meines Besuches an, dann sagte ich beim Fortgehen: ‚Ueberlegen Sie sich die Sache, ich komme in ein paar Tagen wieder.'"

Ueber die Behandlung solcher, die sich zunächst ablehnend verhalten, erscheinen lehrreich die Bemerkungen einer Schwester zu dem Bericht über die Bekehrung eines Schwerkranken, der anfangs dem Geistlichen gesagt hatte: „Ein Hundertmarkschein ist mir lieber als alle Ihre Gnaden." Sie geht davon aus, daß man sich überaus darüber verwundert habe, daß der Mann so die angebotene Gnade verachtet hätte. „Ich konnte", schreibt sie, „mich so gut in seine Seele hineindenken. Wie kann man bei solch einem in Sünden ergrauten Menschen voraussetzen, daß er noch einen richtigen Begriff von Gottes Gnade hat? Was wußte er davon, der von seinem 14. Jahre nichts mehr von Gnade gehört hatte? Ist es da zu verwundern, daß er in seinem Materialismus an hundert Mark mehr Freude hatte als an ihr? Es kommt mir vor, als müßte man bei solchen Leuten wie zu einem Kinde herabsteigen, um verstanden zu werden. Was verstünden Kinder von unseren Reden über innerliches Leben? Auch die schönsten Ausführungen würden für sie langweilig sein. Ob so ein ergrauter Sünder im geistlichen Leben mehr als ein Kind ist?"

Aus dem Bericht einer Lehrerin seien folgende beachtenswerte Bemerkungen mitgeteilt: „Denjenigen, die der Religion schon entfremdet waren, sagte ich meistens, wie sie ihre Kinder ohne Religion erziehen wollten. Die Kinder würden sie wohl nicht im Alter achten und unterstützen, wenn sie nicht das vierte Gebot beachteten und Rechenschaft darüber im Beichtstuhl gäben. Die Hauptsache war oft, daß man erst die Not lindern mußte. Ferner darf man den Leuten nicht von oben herab kommen, sondern muß ihnen zeigen, daß man ein warmes Empfinden für die Arbeiterkreise hat. Je länger ich in der inneren Mission arbeite, um so mehr erkenne ich, daß es von aller Karitasarbeit die befriedigendste ist. So haben wir aus der inneren Mission uns auch heute noch fest zum Wahlspruch genommen: Menschenseelen sind Perlen, und Perlen soll man fischen."

In diesem Zusammenhange möge noch angeführt werden eine des Ueberdenkens werte Aeußerung einer gebildeten Missionshelferin aus einem anderen Orte: „Betrübend, oft entmutigend ist es, wenn erst Missionshelferinnen sich so viele Mühe um eine Seele machen; ist sie endlich bereit, die Gnade einzulassen, so liegt es oft an Priestern, daß sie solch zagenden Seelen so wenig, ja, manchmal rauh entgegenkommen. Alle Hoffnungen der suchenden Seele sind dann vorbei. Sie wird gar nicht oder sehr schwer von ihrem Sündeneleud loskommen."

(Fortsetzung folgt.)

Die leibliche Himmelfahrt Mariä und der Glaube der Kirche.

Von Dr Johann Ernst.

(Schluß.)

V.

Mattiussi gesteht (S. 8) zu, daß nach der Gemeinlehre der Theologen die leibliche Himmelfahrt Mariä bis jetzt weder durch eine solenne Definition noch durch das ordentliche Lehramt der Kirche als Offenbarungswahrheit ausdrücklich erklärt und den Gläubigen als Glaubenspflicht auferlegt ist. Aber die in der Kirche lebende Glaubensüberzeugung offenbare sich nicht bloß in den Manifestationen des kirchlichen Lehramtes, in der Gemeinlehre der Theologen, Gelehrten und Prediger, also der „lehrenden Kirche", sondern ebenso in dem Geiste und in der Anschauung der „lernenden Kirche". An der Glaubensüberzeugung des christlichen Volkes von der Corporea assumptio bestehe kein Zweifel (christiani populi indubia fides, S. 26). Im katholischen Volke sei man allgemein überzeugt, daß die leibliche Himmelfahrt der Gottesmutter zum Inhalt des katholischen Glaubens und der apostolischen Ueberlieferung gehöre, wenn auch diese Tatsache von den Gelehrten und Hirten der Kirche noch nicht so allgemein und deutlich erkannt und anerkannt sei, daß ausdrücklich jedem Gläubigen die Anerkennung dieser Wahrheit zur Pflicht gemacht werde.[1]) Das ganze christliche Volk (christianorum vulgus universum) der Gegenwart nehme die Corporea assumptio so gläubig an, daß es kaum bemerke oder wisse, daß diese Wahrheit nicht zur strengen Glaubenspflicht gehöre, sondern glaube sie, ohne weitere Untersuchung und Unterscheidung, wie eine vom ordentlichen Lehramt der Kirche zum Glauben vorgestellte Wahrheit.[2]) Da der Geist Gottes die Kirche regiere, so sei diese gläubige Ueberzeugung der ganzen hörenden oder lernenden Kirche (consensus hic totius Ecclesiae discentis) von großer Autorität.

Wir haben nun von der Autorität jener gläubigen Kreise in der Kirche, die weder die Fähigkeit noch das nötige Wissen besitzen, um zu erkennen, was strenge Glaubenspflicht ist, um die fides dogmatica von der fides pia, die Glaubensgewißheit von historischer Gewißheit oder bloßer, wenn auch hoher und höchster Wahrscheinlichkeit unterscheiden zu können, eine weniger hohe Meinung, wir möchten diesen

[1]) S. 41: Communis est existimatio (fidelium), rem hanc (Assumptionem B. Mariae corpoream) ad catholicam doctrinam spectare et ab initio aevi christiani traditam fuisse, etsi fortasse hoc ipsum non adhuc apud doctos et apud Pastores Ecclesiae ita sit compertum, ut actui fidei necessario rite imponatur.

[2]) S. 10: Hanc veritatem ita fideles communi sententia accipiunt, ut vix advertant vel sciant non illam stricta fidei obligatione imponi. verum ut ordinario magisterio propositam simpliciter credunt.

Kreisen nicht gerne den Genuß eines „suffrage universel“ in religiösen und Glaubenssachen zuerkennen, wir möchten es auch für sehr gewagt halten, die Ignoranz und theologische Unbildung des Volkes als ein berechtigtes Element in der Dogmenentwicklung anzuerkennen: immerhin geben wir zu, daß Gottes Geist, der in der ganzen Kirche führend tätig ist, nicht zulassen wird, daß etwas in der „ganzen lernenden Kirche“ als Offenbarungswahrheit angenommen wird, was es in Wirklichkeit nicht ist.

Aber besteht dieser „consensus totius Ecclesiae discentis“ bezüglich der „Corporea assumptio“ in Wirklichkeit?

Mattiussi behauptet dies mit aller Schärfe und Entschiedenheit (S. 10): Nemo (fidelis) Assumptionem accipit ut miraculum testimonio tantum humano assertum, nemo ut factum historia tantum traditum, nemo etiam ut privata aliqua revelatione firmatum: accipiunt omnes tamquam aliquid ad nostrae religionis mysteria pertinens.

Woher, darf man wohl fragen, Mattiussi dieses alles weiß, dieses alles wissen kann?

Wir haben oben gesehen, daß auch in unseren Tagen, wenn vielleicht nicht die Mehrheit, so doch ein Großteil, und wenn wir mit Mattiussi die Zeit bis zum Konzil von Trient in die kirchliche „Gegenwart“ mit einbegreifen, die übergroße Mehrzahl der Theologen nicht jeden Zweifel an dem apostolisch-göttlichen Ursprung der Lehre von der Corporea assumptio für ausgeschlossen erachtet, die Entstehung der Tradition von der leiblichen Aufnahme der Gottesmutter in den Himmel aus einer Privatoffenbarung, oder aus bloß menschlichem Zeugnisse, aus dem Faktum des leeren Mariengrabes u. s. w. nicht für ganz unmöglich hält und darum der Lehre von der Corporea assumptio nur den Wert einer gut fundierten pia fides zuerkennt: sollte von diesem Tatbestande wirklich nichts an die weitere Oeffentlichkeit, an die „Ecclesia discens“ gedrungen sein? Es fehlt auch nicht an Predigern, die im Anschluß an die Lehrmeinung des gelehrten Papstes Benedikt XIV. darlegen, daß die Corporea assumptio kein Glaubensartikel, aber eine auf sehr beachtenswerten Gründen sich aufbauende „fromme und wahrscheinliche Meinung“ ist, von der abzuweichen kein begründeter Anlaß vorhanden ist: finden diese Prediger für solche Auffassung gar kein offenes Ohr bei ihren Zuhörern? Die Antwort auf diese Fragen scheint uns kaum zweifelhaft, und eben darum auch die Unzulänglichkeit des aus dem angeblichen Konsens des ganzen katholischen Volkes im Glauben an den Offenbarungscharakter der Corporea assumptio gezogenen Argumentes für die Dogmatisierbarkeit derselben.

VI.

Wie wir gesehen, ist für Mattiussi der Glaubenskonsens der gegenwärtigen Kirche das Fundament seiner Argumentation für die

Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Mariä. Aber diese allgemeine Uebereinstimmung in der gläubigen Annahme der Corporea assumptio als Offenbarungswahrheit hat sich nach Mattiussi nicht erst in neuerer Zeit gebildet, ist nicht erst seit dem Konzil von Trient nachweisbar, sondern bestand, sei es explicite oder implicite, von Anfang an in der Kirche, und kann, wie Mattiussi meint, als auch in früheren Jahrhunderten bestehend nachgewiesen werden.

Zuerst beruft sich Mattiussi (S. 13), das „argumentum praescriptionis" anwendend, darauf, daß die orientalischen, auch schismatischen Kirchen, die Griechen, Armenier, Kopten u. s. w. insgesamt die leibliche Aufnahme Mariä in den Himmel bekennen. Daraus folge, daß schon in alter Zeit und noch vor der Abtrennung der genannten schismatischen Kirchengemeinschaften in der ganzen alten Kirche die allgemeine Glaubensüberzeugung von der Corporea assumptio geherrscht habe.

Aber, kann man fragen, wenn wirklich in der ganzen alten Kirche vor der Abtrennung der häretischen und schismatischen Gemeinschaften des Orients die Auferstehung und leibliche Himmelfahrt Mariä als Offenbarungswahrheit angenommen wurde, wie kommt es, daß der heilige Epiphanius († 403) nicht weiß, ob die heilige Gottesmutter gestorben oder begraben worden ist, daß nach ihm überhaupt „niemand ihr Ende kennt", daß er außer Christus nur zwei im Jenseits im Fleische lebende Menschen, nämlich Henoch und Elias kennt, „damit an zwei lebendigen Leibern uns die gänzliche Auferstehung bewiesen werde".[1])? Ebenso erklärt eine Reihe der hervorragendsten Kirchenväter des Morgen- und Abendlandes aus dem 4. und 5. Jahrhundert, wie Ambrosius,[2]) Athanasius, Augustinus,[3]) Avitus, ausdrücklich, daß bis jetzt Christus der einzige ist, der für immer von den Toten auferstanden ist. Hieronymus erwartet die Auferstehung Mariä erst in der Zukunft.[4])

Bei diesen Väterzeugnissen handelt es sich keineswegs um ein zweifelhaftes argumentum ex silentio, wie es Mattiussi (S. 14), u. a. mit Berufung auf die Vordringlichkeit anderer Fragen in den ersten christlichen Jahrhunderten und auf die Arkandisziplin glaubhaft machen möchten, sondern um direkte, unzweideutige Aussagen, die eine Kenntnis der besagten Kirchenväter von einer in der Kirche lebenden Glaubensüberzeugung von der antizipierten Auferstehung der Gottesmutter durchaus ausschließen.

---

[1]) Haer. 78, 11. 24; Ancor. 98. — Merkwürdigerweise meint M. den heiligen Epiphanius als „besonderen Zeugen" für das Alter der kirchlichen Glaubenstradition von der Corporea assumptio vorführen zu dürfen (vgl. S. 14, 45, 52).

[2]) De interpell. Job et David I, 7: Solus adhuc (Christus) resurrectione perpetua resurrexit.

[3]) Enarr. in Ps. 126, n. 7: Unus resurrexit, jam non moriturus.

[4]) Vgl. unsere Schrift S. 12 ff.

Mattiussi nimmt (S. 45) einen „consensus Ecclesiae“ in der gläubigen Annahme der leiblichen Himmelfahrt Mariä als vom 7. Jahrhundert an nachweisbar an. Renaudin meint,[1]) daß die Lehre von der leiblichen Himmelfahrt Mariä „im 7., 6., selbst im 5. Jahrhundert der Kirche Gegenstand einer authentischen und deshalb sicheren, unzweifelhaften und unfehlbaren Glaubenslehre ist“. Aber wie kommt es dann, daß der Syrer Jakub von Sarug († 521) das Fehlen eines konkreten Mariengrabes „sich nach Analogie des biblischen Berichtes über Moses durch die Annahme einer Bestattung von Gottes Hand an einem Ort, der Gottes Geheimnis ist“, zu erklären gesucht hat?[2]) Wie kommt es, daß auch in dem aus dem 9. Jahrhundert stammenden Menologium des Kaisers Basilius dieselbe Meinung Aufnahme fand, daß nämlich Gott den Leib der Jungfrau „an einen ihm bekannten Ort übertragen hat; es fanden sich aber (im Grabe) nur die Leichentücher“ (Migne, P. gr. 117, 586)?

Die Möglichkeit, daß Gott den Leib der seligsten Jungfrau gleich dem Leichnam des Moses an einem den Menschen verborgenen Ort übertragen habe, fand auch in der abendländischen Kirche in weiten Kreisen Annahme.

Sie findet sich ausgesprochen in dem um das Jahr 875 abgefaßten, „für allgemeinen kirchlichen Gebrauch berechneten“[3]) Usuardschen Martyrologium, „das in den Benediktinerklöstern und in den Kirchen Roms allgemeine Aufnahme fand“[4]): Quo illud venerabile Spiritus sancti templum nutu et consilio divino occultatum sit, plus elegit sobrietas Ecclesiae nescire, quam aliquid frivolum et apocryphum inde tenendo docere.[5])

Denselben zweifelnden Standpunkt nahm die wahrscheinlich noch etwas früher verfaßte, im Mittelalter weit verbreitete und einflußreiche[6]) pseudo-augustinische Homilie — Sermo 208 im Appendix des 5. Bandes der Mauriner Augustinusausgabe — ein, ebenso der

---

[1]) Die Definierbarkeit der Himmelfahrt Mariä (Freiburg, Schweiz 1904), S. 132 f.

[2]) A. Baumstark im „Oriens christianus“ IV (1904), 387 f.

[3]) Kraus, Realenzyklopädie der christl. Altertümer II, 381.

[4]) Bihlmeier in Buchbergers Kirchl. Handlexikon II, 870. — Wenn auch in jenen Zeiten, wie M. S. 19 betont, in Rom aus der im Sacramentarium Gregorianum enthaltenen, wenn auch vielleicht nicht von Gregor d. Gr. herrührenden Festoration der Passus rezitiert wurde: S. Dei Genitrix mortem subiit temporalem, nec tamen mortis nexibus deprimi potuit, so zeigt dieses gleichzeitige Nebeneinander, daß für keine der beiden fraglichen Annahmen eine feste Ueberzeugung, speziell von der Auferstehung und leiblichen Himmelfahrt Mariä keine dogmatische Lehre und Ueberzeugung in der Kirche in jenen Zeiten bestand, was auch von Jürgens S. J. in der „Zeitschr. f. kath. Theol.“ 1880, S. 649 zugegeben wird.

[5]) Vgl. oben IV S. 42 ff. — Es ist eine willkürliche Annahme M.s S. 26, daß das Usuardsche Martyrologium bloß den Gebildeten bekannt wurde und für die Anschauungen des Volkes ohne Einfluß blieb.

[6]) Vgl. Scheeben, Dogmatik III, 477.

wahrscheinlich vom heiligen Ambrosius Autpertus († 778) verfaßte pseudo-hieronymianische Traktat Cogitis me. Dieser Traktat fand, was wohl zu beachten ist, Aufnahme in den von Paul Warnfried (Diakonus) um 790 auf Karls des Großen Anordnung gefertigten Liber homiliarius, der den Predigern patristisches Material bieten sollte und im Mittelalter wegen seines praktischen Zweckes große Verbreitung fand.[1]) Von noch größerer Bedeutung war die Aufnahme jenes Teiles des pseudo-hieronymianischen Traktates Cogitis me, welcher die Auferstehung und leibliche Aufnahme Mariä in den Himmel ausdrücklich in Zweifel zieht,[2]) in das römische Brevier zum 15. August (etwa vom 13. Jahrhundert an), und dessen Verbleiben daselbst bis zu seiner Ersetzung durch die Lektionen aus Johannes Damascenus gelegentlich der Brevierreform Papst Pius' V.

Diesem Tatbestande entspricht es, daß die theologischen Schriftsteller des Mittelalters durchgehends sich für die Lehrmeinung von der Corporea assumptio einsetzten, zugleich aber dieselbe nur als eine durch gewichtige theologische Gründe empfohlene sententia pia erklärten, die nicht als eine mit voller Sicherheit zu behauptende Offenbarungswahrheit anerkannt werden könne. Den aktenmäßigen Nachweis hiefür haben wir in unserer Schrift S. 24 bis 29 geliefert.

VII.

Mit Recht betont Mattiussi S. 44 f., daß eine dogmatische Wahrheit nicht notwendig von den Aposteln ausdrücklich (explicite) verkündet zu sein braucht, es genügt, wenn sie implicite, enthalten und eingeschlossen in anderen Offenbarungswahrheiten, dem Glaubensschatze der Kirche übermittelt worden ist.

Schon von früherer Zeit an hat man zur Begründung der Corporea assumptio auf den Zusammenhang derselben mit verschiedenen Offenbarungswahrheiten hingewiesen. Der heilige Johannes von Damaskus führt in seinem Sermo 2 de dormit. B. Mariae V. c. 5 (der in Betracht kommende Passus ist ins Brevier zum 15. August aufgenommen) mehrere solcher Zusammenhänge an. Weiter entwickelt wurden diese „Kongruenzgründe" in dem pseudo-augustinischen, vielleicht noch aus der Karolingerzeit stammenden Traktat De assumptione B. Mariae und von späteren Theologen, kurz zusammengefaßt in einer von 200 Vätern des vatikanischen Konzils an den Apostolischen Stuhl eingereichten Denkschrift, wo zur Befürwortung

[1]) Vgl. Kirchl. Handlex. I, 2010. — Es liegt auf der Hand, daß dieser Umstand auch für die Anschauungen des Volkes — speziell auch bezüglich des hier behandelten Fragepunktes — nicht ohne Konsequenzen bleiben konnte. Es ist reine Phantasie, wenn M. S. 26 schreibt: Videmus tamen Sanctos omnes (der vermutliche Verfasser des pseudo-hieronymianischen Traktates, Ambrosius Autpertus, wird selbst als Heiliger verehrt!) per idem tempus sine dubio ullo Assumptionem (corpoream) asserentes, et populi fidem pariter indubiam.

[2]) Vgl. oben IV S. 43.

der Dogmatisation der leiblichen Himmelfahrt Mariä verwiesen wird auf die „rationes etiam theologicae petitae ex dignitate Matris Dei, ab excellenti virginitate, ab insigni super omnes homines et angelos sanctitate, ex intima etiam cum Christo Filio conjunctione et consensione, ex Filii in Matrem dignissimam affectu".

Mattiussi legt auf die hier aufgeführten Kongruenz- oder „theologischen Gründe" weniger Gewicht (S. 34 ff.), da sie die Corporea assumptio zwar höchst wahrscheinlich machen, Geist und Herz des Menschen für die gläubige Annahme derselben freundlich und geneigt stimmen, aber doch kein solches Gewicht haben, daß sie die antizipierte leibliche Aufnahme der Gottesmutter in den Himmel als notwendige Konsequenz dessen erweisen, was uns sonst durch die göttliche Offenbarung über Stellung, Würde, Gnade und Beruf der seligsten Gottesmutter verbürgt ist, sondern bei allem dem der Charakter einer freien Gnadengabe Gottes der vorzeitigen Auferstehung und körperlichen Verherrlichung Mariä gewahrt bleibt. Mattiussi will aber mehr bieten als die Darlegung einer bloßen Kongruenz, Angemessenheit und Harmonie der Corporea assumptio mit sonstigen Glaubenssätzen, mehr darum als ein bloßes Wahrscheinlichkeitsargument für diesen Gnadenvorzug der Gottesmutter, er will diese Auszeichnung Mariä als sichere Wahrheit erweisen, als unabweisbare Folgerung aus anderen feststehenden Offenbarungswahrheiten, speziell aus dem Dogma der unbefleckten Empfängnis. Zur Fundamentierung der Dogmatisation der Corporea assumptio reicht, wie Mattiussi zugesteht, ein bloßes „decet vel pulchrum est" (nach dem alten Axiom: Potuit, decuit, ergo fecit) nicht aus.

Mattiussi sucht darum (im Anschluß an Legnani[1]) auf einem anderen Wege zum sicheren Ziele zu kommen.

Wie er (S. 34 ff.) ausführt, ist das Privilegium der antizipierten Auferstehung und leiblichen Himmelfahrt Mariä an sich eine durchaus freie Gnadengabe Gottes. Auch die Würde der Gottesmutterschaft hätte keinen Anspruch auf dieses Privilegium gegeben. Aber nachdem Gott einmal die Mutter seines Sohnes mit so ganz singulären Gnadengaben, wie der unbefleckten Empfängnis, ausgestattet, ihr eine solche Gnadenfülle und Reinheit verliehen, daß sie nicht bloß von jeder, auch der kleinsten aktuellen Sünde, sondern auch von der Erbschuld vom ersten Augenblick ihres Lebens an frei blieb, so verlangt diese ganz exemte Stellung innerhalb der Menschheit nach Mattiussi auch die Exemption von der letzten Folge der Sünde, von der Rückkehr des Menschenleibes zum Staube der Erde, von der Verwesung. Wäre diese Exemption der Gottesmutter nicht zuteil geworden, so würde das Ende nicht zum Anfang passen (S. 37: Divinus ordo pro Dei Parente statutus abrumperetur, ut nempe illa in primis redemptionis effectibus singularis esset, in fine communi legi sub-

[1]) De secunda Eva. Commentarius in Protoevangelium. Die 1888 in Venedig erschienene Schrift war uns leider nicht zugänglich.

jiceretur), das richtige Verhältnis der einzelnen Gnadenbevorzugungen im Leben Mariä zu einander wäre gestört, die Verwesung des Leibes stünde im Gegensatz und in Disharmonie zu dem von Anfang an geplanten Gotteswerk, wie es sich nach der göttlichen Offenbarung in der Gottesmutter dem gläubigen Auge darstellt, der göttliche Plan mit ihr wäre unvollendet, ein Torso geblieben. Ein Gotteswerk aber ist niemals ein Torso, an dem ein wesentlich zugehöriges Glied in Abgang oder nicht zur Ausführung gekommen: Non ita Deus consilium mutat, et sine poenitentia sunt dona illius (S. 37). Die Gottesmutter wurde in Ansehung ihrer höchsten Würde von aller Sünde befreit und in ihrem ganzen Leben frei gehalten: kann die Harmonie im göttlichen Plane bestehen bleiben, wäre es nicht ein wesentlicher Defekt in Gottes Werk und Veranstaltung (incepto divinitus ordini contraria [negata Virginis assumptio], S. 38), wenn die Gottesmutter nicht auch von allen Konsequenzen der Sünde, wie von der Konkupiszenz, so auch vom Gesetze des leiblichen Todes freigehalten worden wäre?[1])

Man darf es zugestehen, daß diese Formulierung des Kongruenzargumentes durch Mattiussi bezw. Legnani eine bedeutende Verbesserung desselben darstellt und die Probabilität der Corporea assumptio nicht wenig steigert. Aber führt sie uns über den Bereich der Wahrscheinlichkeit — oder sagen wir lieber, der „höchsten Wahrscheinlichkeit" — hinaus, führt sie zur dogmatischen Gewißheit, ist sie, wie Mattiussi (S. 37) meint, „prorsus evincens" für die Definierbarkeit der leiblichen Himmelfahrt Mariä?

Wir können diese Frage nicht mit einem ruhigen Ja beantworten.

Wir dürfen nicht vergessen, daß Maria wie alle Adamskinder der Erlösung bedurfte, daß sie von Natur aus eingeschlossen war in das allgemeine Sündenelend, und daß der Vorzug Mariä bezüglich der Reinigung der Erbschuld nur darin bestand, daß diese Reinigung, wegen der Vorausbestimmung zur Gottesmutter, im ersten Augenblick ihres Lebens geschah,[2]) daß sie, sozusagen, gleich im Moment ihrer Empfängnis getauft wurde.[3]) Die gratia Redemptoris fällt aber nicht vollständig zusammen mit der gratia Creatoris, sie verleiht kein Anrecht auf die dona praeternaturalia vor dem Weltende, also auch nicht auf vorzeitige Auferstehung und Verherrlichung des Leibes. Und weil die seligste Gottesmutter, wie die übrigen Adamskinder, eingeordnet ist in den status reparatae (nicht naturae integrae), so kann man auch nicht sagen, daß ihre Befreiung von aller Sünde

[1]) S. 36: Ea, quae spectant ad redemptionis praecipuos effectus perfecto ac pleniori modo asserendos, sine dubitatione Dei Parenti tribuere debemus, eamque a malis per Adae casum inductis omnino eximere.

[2]) Vgl. Bellarmin, De statu peccati l. IV, c. 16.

[3]) Duns Skotus, In III dist. 3 qu. 1: Potuit Deus in primo instanti illius (Mariae) animae infundere gratiam tantam, quantam alii animae in .... baptismo; igitur in illo instanti anima non habuisset peccatum originale, sicut nec habuisset, si postea fuerit baptizata.

om ersten Augenblick ihres Lebens an die Befreiung von Tod und
Verwesung, bezw. die antizipierte Auferstehung zur notwendigen
Konsequenz habe, deren Mangel einen Defekt in Gottes Plan be-
züglich der Mutter seines eingebornen Sohnes darstelle, so daß Gott
ihr gegenüber der übrigen Menschheit exzeptionelle Vorausnahme
der Auferstehung und leiblichen Himmelfahrt der Gottesmutter nicht
hätte vorenthalten können. Maria ist und bleibt trotz der Gnade der
unbefleckten Empfängnis ein Glied der gefallenen und erlösten
Menschheit, welcher mit den übrigen präternaturalen Gaben auch
die Auferstehung und leibliche Verklärung vor dem Ende der Welt
versagt bleibt. So lehrt ausdrücklich und klar der selige Bellarmin
(De statu peccati l. IV, c. 16): Etiamsi in primo suae creationis
instanti anima ejus (Mariae) per gratiam a peccati macula liberata
fuit, redemptionem tamen corporis non continuo habuit,
quemadmodum nos omnes ..... a peccato originali liberati
sumus, et tamen renovati spiritu mentis nostrae adhuc redemp-
tionem corporis exspectamus, et ideo morti et aerumnis atque
calamitatibus subjecti sumus, quae ex peccato primi hominis in
genus humanum redundarunt.

Beim heiligen Thomas (S. Th. III, qu. 27, a. 1, ad 3) wird die Frage, was mit der Gottesmutter geschehen wäre, wenn sie vor dem Erlösungstode ihres göttlichen Sohnes gestorben wäre, in nachstehender interessanter Weise beantwortet: B. Virgo sanctificata fuit in utero a peccato originali quantum ad maculam personalem; non tamen fuit liberata a reatu, quo tota natura tenebatur obnoxia, ut scilicet non intraret in paradisum nisi per Christi hostiam, sicut et de sanctis Patribus dicitur, qui fuerunt ante Christum.

Wir können den weiteren Schluß ziehen: Wenn die heilige Gottesmutter, trotz der ihr „ex praevisis meritis Christi" zuteil gewordenen vollkommenen Sündenfreiheit, vor dem Tode und der Himmelfahrt Christi wegen ihrer Zugehörigkeit zum gefallenen Menschengeschlecht der Seele nach nicht in den Himmel gelangen konnte, so erscheint auch die Möglichkeit nicht als ganz ausgeschlossen, daß nach Gottes Plan und Wille wegen ebenderselben Zugehörigkeit zur großen, gefallenen und erlösten Menschenfamilie auch der Leib der seligsten Jungfrau erst bei der allgemeinen Auferstehung am Ende der Welt der himmlischen Verklärung teilhaftig werden sollte. Durch die Erklärung vieler hervorragender Vätertheologen, wovon oben die Rede war, daß nämlich bis jetzt allein der göttliche Heiland der bleibenden Auferstehung und der leiblichen Himmelfahrt teilhaftig geworden, erhält die solche Annahme unleugbar ein gewisses Gewicht — besonders wenn mit ihr die geschichtlich sehr früh auftretende Hypothese kombiniert wird, daß der Leib der Gottesmutter an einem verborgenen, nur Gott bekannten Orte im Zustande der Unverweslichkeit, wie er auch anderen Heiligen zuteil geworden, bis zur allgemeinen Auferstehung erhalten wird.

Daß Maria an sich und wegen ihrer Stellung im konkreten Heilsplane Gottes keinen Anspruch auf die dona praeternaturalia hatte, dafür spricht, daß sie Gott tatsächlich sterben ließ. Manche Theologen haben die gekünstelte Unterscheidung von Tod und Verwesung gemacht.[1]) Aber nach der Strafandrohung Gottes (Gen 2, 17)

[1]) Vgl. unsere Darlegung in der „Theol.-prakt. Qu.-Schr." 1921, S. 232.

ist nicht nur die Verwesung, sondern schon der Tod, d. i. die Trennung der Seele vom Leibe, und zwar in erster Linie die Folge der Sünde: In quacunque die comederis ex eo, morte morieris. Mußte also, wie Mattiussi annimmt, nach der „voluntas ordinata Dei" Maria infolge ihres höheren Anteils an der Erlösungsgnade, wie das sich in ihrer unbefleckten Empfängnis zeigt, von allen durch Adams Schuld herbeigeführten Uebeln exempt sein, so konnte sie dem „Gesetze des Todes" nicht unterworfen sein. Die Hypothese, womit man dieser Schwierigkeit aus dem Wege gehen wollte, daß die Gottesmutter freiwillig den Tod auf sich genommen oder daß derselbe ihr von Gott auferlegt worden sei, um der Aehnlichkeit mit ihrem göttlichen Sohne willen, ist so schwach fundamentiert, daß wir kaum mit ihr ernstlich zu rechnen haben.[1]) In der Liturgie des Mariä-Himmelfahrtsfestes wird einfach die „conditio carnis", d. i. die Natur des dem Gesetze des Todes unterworfenen Fleisches als Grund des Hinscheidens der Gottesmutter aufgeführt.[2])

Nach Raynaud ist es Gemeinlehre der Theologen, daß die Gottesmutter mehr Gnaden und Vollkommenheiten zuteil geworden, als irgend einer bloßen Kreatur, aber es ist die Beschränkung beigefügt, soweit diese Gnaden und Vollkommenheiten moralischer Natur sind, d. i. Beziehung haben auf die Heiligkeit, Reinheit und innigere Verbindung der Seele mit Gott.[3]) Man kann auch die bekannte Unterscheidung zwischen den gratiae gratum facientes und den gratiae gratis datae hier heranziehen und in Anwendung bringen.[4]) Die antizipierte Auferstehung und leibliche Himmelfahrt Mariä gehört jedoch nicht zu jener Gattung von Gnadengaben, welche die Seele nach ihrer Heiligkeit vervollkommnen, sie gehört zu den gratiae gratis datae, welche der Heiligkeit und der innigen Verbindung in Liebe und Freundschaft mit Gott einen besonderen äußeren Glanz verleihen, aber zu einer ganz anderen Ordnung gehören als die Gnaden, welche die Heiligkeit konstituieren, sie innerlich affizieren, mehren und erhöhen. Und eben deshalb, weil das Privileg der vorzeitigen Auferstehung und leiblichen Himmelfahrt nicht in einer Linie liegt mit den sonstigen und heiligenden Gnadenprivilegien der seligsten Gottesmutter, nicht derselben Gattung von Gnaden angehört, wie das Privilegium der unbefleckten Empfängnis und völligen Sünden-

---

[1]) Vgl. ebendaselbst S. 234 ff.

[2]) Secreta vom 15. August: Quam (Dei Genitricem) etsi pro conditione carnis migrasse cognoscimus, in coelesti gloria apud te pro nobis intercedere sentiamus.

[3]) Diptycha Mariana, Caut. III, n. 9: Ita accipienda est plenitudo gratiae . . . , ut nulli alteri purae creaturae auctior de facto communicata sit gratia ac perfectio ex iis, quae ad animae sanctitatem et puritatem et majorem cum Deo conjunctionem spectare queunt. Id, quod . . . ratum et fixum apud omnes esse praefiximus.

[4]) So der sehr angesehene Pariser Theologe A. d'Alès S. J. in seiner Besprechung der Mattiussischen Schrift (Etudes 5. August 1923, S. 265).

einheit, kann die Konklusion von dem letztgenannten Privileg auf as erstgenannte wohl eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit, nicht ber eine unbedingte Sicherheit für sich beanspruchen.

VIII.

Eine ähnliche Bewandtnis, wie mit dem Kongruenzbeweis Mattiussis für die Corporea assumptio, hat es mit dem Argument, as Mattiussi (S. 30 ff., 37) nach dem Vorgange anderer Theologen nd der 200 Postulanten des vatikanischen Konzils für die Dogmatiation der leiblichen Himmelfahrt Mariä aus dem Protoevangelium Gen 3, 15): Inimicitias ponam inter te et mulierem, et semen uum et semen illius: ipsa conteret caput tuum, ableitet.

Die Argumentation für die Corporea assumptio aus dem Protovangelium ist eigentlich ein Novum. Dieses biblische Argument wurde, wie Scheeben (Dogmatik III, 584) bemerkt, „früher (vor em 1870 auf dem vatikanischen Konzil gestellten Antrage) von den Theologen kaum oder gar nicht beachtet".

In der Bulle Ineffabilis Papst Pius' IX. wird aus dem Protovangelium ein Argument für die Immaculata conceptio abgeleitet: Sanctissima Virgo, arctissimo et indissolubili vinculo cum eo (ejus livino filio) et per illum sempiternas contra venenosum serpentem nimicitias exercens ac de ipso plenissime triumphans, illius caput mmaculato pede contrivit.

Mattiussi meint nun S. 31 f., vor der Bulle Ineffabilis und er Definition der unbefleckten Empfängnis durch dieselbe habe die Verwertung von Gen 3, 15 im Sinne der genannten Bulle nur den Wert einer „probablen Konjektur" gehabt. Jetzt aber sei durch die Definition Pius' IX. und durch die Doktrin in genannter Bulle as, was früher bloß wahrscheinlich gewesen, zur Gewißheit geworden, daß im Protoevangelium die unbefleckte Empfängnis (implicite) voraus verkündigt wurde.[1]) Schon dieser Obersatz, mit dem er Beweisversuch Mattiussis für die Corporea assumptio aus dem Protoevangelium anhebt, bedarf der Richtigstellung.

Es ist ein bei den Theologen, auch bei der römischen Kurie nerkanntes Prinzip, daß bei den kirchlichen Gesetzen, die dogmatischen Dekrete mit eingeschlossen, zwischen dem sogenannten dispositiven der determinativen Teil, der die Gesetzesvorschrift oder die dogmatische Definition enthält, und dem argumentierenden Teil wohl u unterscheiden ist. Bei Kardinal Hergenröther, Katholische Kirche nd christlicher Staat, S. 751, lesen wir: „Es muß sehr wohl unterschieden werden zwischen dem, was die Päpste als katholisches Dogma

[1]) Per definitionem a Pio IX prolatam et per doctrinam in bulla ogmatica ab eodem Pontifice Ecclesiae propositam, quod obscurum fuit, arum evasit, quod involutum, explicitum, quod probabile, certum. Certi imus, ita Matrem Dei Satanae inimicam fuisse, ut per virtutem Filii ii plenam ex omni parte de hoste maligno victoriam tulerit.

erklärten, und dem, was sie zur Begründung des Dogmas oder zur Motivierung ihrer Erklärung anführten, wie ja auch ökumenische Kirchenversammlungen[1]) wohl in der Definition, im entscheidenden Aussprechen und Vorhalten der katholischen Lehre unfehlbar sind, keineswegs aber diese Unfehlbarkeit in allem beanspruchen, was sie als Beweise oder Motive darlegen."[2]) A. a. O. S. 753 erklärt Kardinal Hergenröther weiter: „Jeder angehende Jurist weiß zwischen dem richterlichen Urteil und den Entscheidungsgründen, zwischen den dispositivum und dem motivum arresti, wie die französischen Parlamentsjuristen sich ausdrückten, zu unterscheiden. Jeder Anfänger in der Theologie weiß, daß in der Bulle vom 8. Dezember 1854 die Worte die Definition enthalten: Declaramus, pronunciamus et definimus, doctrinam, quae tenet, B. V. Mariam .... ab omni originalis culpae labe praeservatam immunem, esse a Deo revelatam atque idcirco ab omnibus fidelibus firmiter constanterque credendam, alles übrige nur weitere Erläuterung ist." Und Gutberlet schreibt (Apologetik III, 211): „Nicht alles, was in einer päpstlichen Bulle gelehrt wird, ist Glaubenssatz, sondern, gerade wie auch bei den Konzilsbeschlüssen, nur das, was wirklich definiert werden soll. Die Begründung, die Erläuterung des zu definierenden Satzes kann mangelhaft, zum Teil irrig sein, und doch ist der Hauptsatz als Dogma anzusehen."

Die letztere Möglichkeit sei hier beiseite gelassen. Aber müssen alle in einer dogmatischen Bulle angeführten exegetischen und sonstigen Argumente stringenter Natur, entscheidende Beweisgründe sein? Können nicht auch Probabilitätsargumente, die, für sich genommen, keine volle Sicherheit geben, mit aufgeführt werden?

Und auch angenommen, der exegetische Beweis, der in der Bulle Ineffabilis aus dem Protoevangelium geführt ist, sei zwingender Natur, gilt das, was daselbst für die Immaculata conceptio geltend gemacht ist, in gleicher Weise auch für die Corporalis assumptio? In der besagten Bulle wird die unbefleckte Empfängnis als der „vollste Triumph" (plenissime triumphans) der Gottesmutter über den Satan dargestellt. Papst Pius IX. scheint demnach bei Erlaß der Bulle Ineffabilis keineswegs an die vorzeitige Auferstehung und leibliche Himmelfahrt Mariä als letztes Komplement dieses Triumphes gedacht zu haben. Freiheit von jeglicher Sünde und leibliche Aufnahme in den Himmel liegen eben, wie oben in Nr. VII ausgeführt ist, nicht in derselben Linie der Gnadengaben, die der Mutter des Gottessohnes zuteil geworden sind.

[1]) In dem Protokoll über die Generalkongregation des Konzils von Trient vom 13. August 1546 heißt es (vgl. A. Theiner, Acta genuina Conc. Trident. I, 216): Britonoriensi in decreto (de justificatione) non placent tot rationes, quia Spiritus sanctus determinat dogmata, non rationes.

[2]) Die Stelle ist entnommen einem Hirtenschreiben des Bischofs Ignatius von Regensburg an seinen Klerus vom 28. Oktober 1870.

Es entspricht nicht dem biblischen Sprachgebrauche und ist auch sonst dogmatisch schwach fundamentiert, wenn Mattiussi (nach dem Vorgange anderer Theologen) glaubt dartun zu können,[1]) daß ohne die antizipierte und bleibende Auferstehung Maria bleibend der Herrschaft des Teufels dem Leibe nach unterworfen und nicht vollständige Siegerin über den bösen Feind gewesen wäre.

Es gilt von allen Getauften das Wort des Apostels (Röm 8, 1): Nihil ergo nunc damnationis est iis, qui sunt in Christo Jesu, qui non secundum carnem ambulant. Wenn also schon in den „nicht nach dem Fleische wandelnden" Christen „nichts Verdammliches", nichts, was eine Herrschaft des Teufels bedeutet, sich findet, obwohl sie dem Gesetze des Todes unterworfen bleiben, so kann man das um so mehr von Maria sagen, auch wenn man absieht vom Privilegium der vorzeitigen Auferstehung und leiblichen Himmelfahrt.

Schon von allen Christen gilt das andere Wort des Völkerapostels (Hebr 2, 14 f.), daß sie befreit sind von der Knechtschaft und der Unterwerfung unter die Tyrannei dessen, der die Herrschaft des Todes hatte: Ut per mortem destrueret eum, qui habebat mortis imperium, id est diabolum, et liberaret eos, qui timore mortis per totam vitam obnoxii erant servituti. Um so weniger darf man, trotzdem auch Maria dem Gesetze des Todes unterworfen blieb, von einer Herrschaft des Teufels über sie reden.

Freilich sollte gerade das eben angeführte Apostelwort dazu helfen, einen Beweis für die Corporea assumptio zu konstruieren. So lesen wir bei Gutberlet, Dogmat. Theol. VII, 493: „Durch die Macht des Todes hatte der Teufel Gewalt über die sündige Menschheit, wie der Apostel erklärt (Hebr 2, 14: Ut per mortem destrueret eum, qui habebat mortis imperium, id est diabolum); die Jungfrau aber hat durch ihren Samen die Herrschaft des Teufels gebrochen. Also konnte der Teufel auch in bezug auf den Tod keine Gewalt über sie haben, wie sie auch in bezug auf die Sünde seiner Gewalt entzogen war. Wenn aber der Herr des Todes über sie keine Macht hatte, dann mußte sie sobald als möglich dem Tode entrückt werden, wenn sie ihn aus anderen Gründen wirklich erlitten hatte."

Diese Schlußfolgerung beruht auf einem Mißverständnis des Gedankens des Apostels. Dieser will nicht sagen, daß die Tatsache des Unterworfenseins unter die Notwendigkeit des Todes einen Grund und Rechtstitel oder Beweis für die Herrschaft des Teufels darstellt ohne Rücksicht darauf, ob die Menschen noch außerhalb des Bereiches der Erlösung stehen oder schon der Erlösung und Rechtfertigung durch Christus und damit der sicheren Gewährschaft für die künftige, glorreiche Auferstehung teilhaftig geworden sind, sondern sein Gedanke geht dahin: Durch die Todesfurcht waren die Ungläubigen und Unerlösten Sklaven des Teufels. Arbeiten müssen, ohne zu wissen warum, ist Sache des Sklaven. Der Tod aber ist es, der, unenträtselt, eine ernstliche Lebensaufgabe, ein vernünftiges Ziel des Menschenlebens als unmöglich erscheinen läßt. Deshalb die Todesfurcht und deshalb auch die Sklaverei unter der Herrschaft des Teufels, weil die Ungläubigen in der Verzweiflung an einem vernünftigen Lebensziel sich der Sünde und dem

[1]) S. 32: Una fuit semper a potestate daemonis omnino exempta ... Ne Virgo satanae in sancto corpore maneret subjecta, et ne quid gratiae redemptionis in illa deesset, ante alios et cito post animae discessum debuit et resurgere et gloriose assumi (vgl. S. 37).

Laster und damit der Sklaverei, bezw. Herrschaft des Teufels ergeben, nach der Maxime: Manducemus et bibamus, cras enim moriemur (1 Kor 15, 32). Diese Todesfurcht und dieses „imperium mortis",[1]) wodurch der Teufel die Menschen ihr Leben lang in harter Sklaverei hielt, ist nun für die durch Christi Tod Erlösten abgetan. Der Gedanke, daß der Mensch, auch der erlöste und gerechtfertigte, solange er dem Tode verfallen, auch der Herrschaft des Teufels (saltem in corpore) verfallen sei, liegt dem Apostel ferne. Sive vivimus, sive morimur, Domini sumus (Röm 14, 8).

Noch weniger können wir die corporea assumptio als notwendige Konsequenz des Engelgrußes „Gratia plena" zugeben, weil die Fülle der Gnaden auch die Gnade der leiblichen Verklärung, „den Genuß der letzten Frucht der Erlösung" (Mattiussi S. 37) einschließe. Wir können es schon deshalb nicht, weil der Ausdruck „voll der Gnade" in der Heiligen Schrift nicht bloß von der seligsten Jungfrau, sondern auch vom heiligen Stephanus gebraucht ist, und zwar, wenn man auf den griechischen Urtext zurückgeht, in der schärferen Formulierung „πλήρης χάριτος" (Apg 6, 8) gegenüber der minder scharfen „κεχαριτωμένη" (Lk 1, 28).

Auch darf nicht übersehen werden, daß der Engelgruß „κεχαριτωμένη" (= Hochbegnadigte), wie Bardenhewer (Mariä Verkündigung, S. 95) richtig bemerkt, zunächst auf die Auserwählung der Jungfrau zur Gottesmutter zielt.[2]) Gewiß darf man von dieser Würde auf die Gnadenausstattung Mariä Folgerungen ziehen. Aber wie weit sich diese Gnadenausstattung im einzelnen erstreckt, kann nur Sache des freien göttlichen Willensentschlusses, nicht Sache menschlicher Berechnung sein. Eine mit Gnaden absolut best- und höchstausgestattete Gottesmutter ist ebenso unmöglich und undenkbar,[3]) als Gott eine absolut beste Welt schaffen kann, wie manche Philosophen geträumt haben.

In dem Sinne dieses absoluten Optimismus ist wohl kaum das von Mattiussi (S. 18, 32), nach dem Vorgange von Terrien (La

---

[1]) Man kann den griechischen Urtext: τὸν τὸ κράτος ἔχοντα τοῦ θανάτου auch übersetzen: Den, der die Gewalt (Macht) des Todes hatte.

[2]) Der Engel Gabriel gibt ja selbst die Erklärung (V. 30): Invenisti enim gratiam apud Deum (εὗρες γὰρ χάριν παρὰ τῷ θεῷ) ecce concipies in utero etc.

[3]) Raynaúd, Diptycha Mariana Cant. III, n. 5: Si hac rubrica dirigeremur, ut omnem perfectionem, fundamentarium illud decus (divinae maternitatis) non excedentem, vellemus concessam Deiparae, exhaurienda aliquatenus circa eam esset Dei potentia, quatenus . . omnes plane perfectiones sine meta et termino essent in illam congerendae quod neque factum est neque fieri potuit, cum productis quantiscunque talibus perfectionibus aliae semper et aliae, quae re ipsa productae non sunt, producendae supersint et illae ipsae, quae productae sunt, infinitis accessionibus perfici semper et accumulari possint. Und der große Petavius (De Incarnat. l. XIV, c. 8, n. 9) eignet sich den Satz Gersons an: Christus potuit dare multas gratias humanitati suae et dilectissimae matri, quas tamen actualiter et de facto non contulit. Et oppositum asserere est falsum et temerarium et haereticum.

mère de Dieu II, 344) herangezogene und betonte, allerdings stark rhetorische Wort zu verstehen, das Papst Alexander III. in einem Schreiben an den Fürsten von Ikonium, der ihn um einen Abriß des katholischen Glaubens gebeten hatte, äußerte: (Maria) concepit sine pudore, peperit sine dolore, et hinc migravit sine corruptione, juxta verbum Angeli, immo Dei per Angelum, ut plena non semiplena gratiae probaretur.

Auch darf nicht übersehen werden, daß das päpstliche Schreiben an einen mohammedanischen Fürsten gerichtet ist, also für die Christenheit keine autoritative Lehrnorm, keine Entscheidung in rebus fidei geben will, wie das auch Mattiussi zugesteht (S. 18: divinam fidem non cogit), und daß die gewöhnliche Lehre der mittelalterlichen Theologen die durchgängig angenommene Corporea assumptio als Objekt nicht der fides dogmatica, sondern der fides pia deklariert. Wir glauben das in unserer Schrift S. 23 bis 29 hinreichend nachgewiesen zu haben.

Geologie und biblische Urchronologie.

Von P. Stephan Richarz S. V. D., Dr phil., Professor der Geologie am St. Mary's College and Seminary, Techny, Illinois, U. S. America.

(Schluß.)

Das wahrscheinliche Mindestalter für den Menschen der Moustérienperiode.

Somit sind wir nun durch de Geer und seine Kollegen auf brauchbare Zahlen für den Beginn der Nacheiszeit in Südschweden gekommen. Damit haben wir aber noch nicht das Alter des Menschengeschlechtes bestimmt. In Schweden freilich konnte der Mensch vor diesen 12.000 Jahren sich nicht aufhalten, da noch alles mit Eis bedeckt war. In südlicheren Ländern jedoch ist der Mensch bedeutend früher aufgetreten. Zahlreiche Funde beweisen, daß er Zeitgenosse der diluvialen Tiere und Zeuge der Vergletscherung in jenen Gebieten war. Es ist das so wohl begründet, daß man es geradezu als unumstößliche Tatsache bezeichnen kann; jedoch ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen. Von den vielen Fundplätzen sei nur einer hier besprochen, welcher die Verhältnisse besonders klar zeigt. Bei Markleeberg, 8 Kilometer südlich von Leipzig, findet man über Ablagerungen nordischer Gletscher alte Pleisseschotter mit vielen nordischen Geschieben. Aus diesen Schottern nun sammelte man, neben den Knochen von Mammut und Nashorn, 300 gut erhaltene Steinwerkzeuge, welche nach ihrer Form in die Kulturstufe des Moustérien zu stellen sind, aus der man von anderen Orten menschliche Skelette vom Typus der Neandertalrasse kennt. Die Schotter sind ihrerseits wieder überdeckt von Geschiebelehm, große erratische Blöcke nordischen Ursprungs enthaltend, was deutlich auf einen neuen

Vorstoß der Gletscher hinweist nach dem Auftreten des Menschen in Markleeberg. Man könnte einwenden, daß diese Werkzeuge in Schottern vielleicht von anderswo eingeschwemmt wurden. Auch das würde den Funden nichts von ihrer Beweiskraft nehmen. Sicher ist, daß die Steinwerkzeuge schon in den Schottern begraben waren, als diese von der Eisdecke überfahren wurden. Es mußte also der Verfertiger der Werkzeuge schon vor dieser Zeit in der Umgebung des heutigen Leipzig gelebt haben.

Wieviel Zeit ist nun verflossen, seitdem das Eis zum letzten Male — es war sicher der letzte Vorstoß für diese Gegend — bis über Leipzig vordrang? Die Zeit des Vorstoßes selbst läßt sich leider nicht bestimmen, wohl aber kann man mit großer Wahrscheinlichkeit den, natürlich späteren Zeitpunkt angeben, wann das Eis endgültig aus der Gegend von Markleeberg verschwand.

Direkte Untersuchungen von derselben Exaktheit wie in Schweden fehlen bis heute noch, aber man kann ohne Bedenken die mittlere Abschmelzungsgeschwindigkeit des Eises, wie sie in Schweden gefunden wurde, auch hier zugrunde legen. Wir finden dann für den Rückzug des Eises von Leipzig bis Südschweden 4000 Jahre als angenäherten Wert, welcher, mit Rücksicht auf den langen Stillstand des Eises an zwei Stellen, gekennzeichnet durch sehr mächtige Moränenwalle, vielleicht nicht unbedeutend vergrößert werden muß. Addiert man die Zeit, welche verfloß vom Beginne des Eisabschmelzens in Südschweden, so erhält man etwa 16.000 Jahre als Mindestwert für das Alter des Moustérienmenschen. Die Untersuchungen in Nordamerika stellen diese Zahlen, welche, soweit Norddeutschland in Frage kommt, nur Schätzungen sind, auf eine solidere Grundlage. Hartford, Conn., wo die Zählung der Tonbänder begonnen wurde, liegt ebenso wie Markleeberg, nicht allzuweit vom südlichsten Rande des Inlandeises. Es ist deshalb wohl ein Vergleich zwischen dem Abschmelzen der Eisdecke Norddeutschlands und der Nordamerikas, unmittelbar nördlich von Hartford, viel natürlicher, als ein solcher mit Schweden, wo das Eis später abschmolz. Mit dem geringeren Mittelwert in Nordamerika würde man aber auf eine bedeutend höhere Zahl als 4000 für die Strecke Markleeberg-Südschweden kommen.[1])

Demnach mußte also der Mensch der Moustérienstufe schon vor 16.000 Jahren, wenn nicht noch früher, in Mitteldeutschland leben.

[1]) Hie und da findet man in mehr populären Schriften die Angabe, daß die Abschmelzung in Norddeutschland rascher erfolgte als in Schweden. Dafür fehlt jede Grundlage. Direkte Beobachtungen sind nicht angestellt worden und auch die Fachliteratur bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine solche Annahme. Sie beruht vielmehr auf Mißverständnissen, wie ein Blick in die Originalarbeiten sofort zeigt. (Man vergleiche auch meine Notiz im Korrespondenzblatt der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie u. s. w., 50. Jahrg., 1919, S. 50.)

Der Mensch war schon vor dieser Zeit auf der Erde.

Aber bereits früher waren Menschen in Mitteleuropa. Zwei große Kulturstufen sind dem Moustérien vorausgegangen, welche man nach französischen Fundplätzen Chelléen und Acheuléen genannt hat. Vielleicht ist noch ein Prächelléen anzunehmen, dem dann der Mensch von Heidelberg angehören würde. Die Mehrzahl der Geologen und Prähistoriker nehmen für diese Perioden wieder viele Jahrtausende an, mit Rücksicht auf die vielen Veränderungen, welche inzwischen im Antlitz der Erde vor sich gingen. Andere glauben mit weniger Jahrtausenden auszukommen. Mich anlehnend an diese hatte ich im Jahrbuch des Missionshauses St. Gabriel[1]) die abgerundete Zahl 20.000 als Mindestmaß für das Alter der Menschheit angenommen, mir wohl bewußt, daß einerseits die 4000 Jahre, die ich den oben gefundenen 16.000 hinzufügte, auf bloßer Schätzung beruhen, und daß ich anderseits mit dieser niedrigen Zahl im Gegensatz stehe zu den meisten Geologen. Aber es kam ja für die Leser des Jahrbuches und es kommt auch für die Leser dieser Quartalschrift nicht auf exakte und definitive Zahlen an, die naturgemäß nicht gegeben werden können. Es ist viel wichtiger, zu wissen, daß man nach dem heutigen Stand der geologischen Forschung nicht unter einer Zahl der Größenordnung von 20.000 Jahren bleiben kann.

Altersbestimmung aus den Niagarafällen.

Eine andere Methode der Altersbestimmung hat durch die Anwendung der de Geerschen Untersuchungen auf Nordamerika wieder erhöhte Bedeutung erlangt. Es ist jene, welche aus der Tätigkeit der Niagarafälle seit dem Abschmelzen des Eises abgeleitet wird. Diese Fälle befinden sich heute sieben Meilen (etwas mehr als elf Kilometer) entfernt von der Stelle, wo sie ihren Anfang nahmen. Aus dem Zurückweichen der Fälle, durch rückwärtiges Einschneiden in festes Gestein, seit 1842 — 4·5 Fuß (1·37 m) im Jahre — könnte man auf ein Alter der Fälle von etwa 8000 Jahren schließen. Es ist dabei vorausgesetzt, daß 1. überall Gestein von derselben Beschaffenheit durchschnitten wurde; das trifft tatsächlich zu; 2. müßte man wissen, ob stets dieselbe Wassermenge von derselben Höhe herunterfiel. Jetzt stürzen jede Sekunde durchschnittlich 7,600.000 l Wasser von einer Höhe von 45 m herab, die jede Sekunde eine Arbeit von 4½ Millionen Pferdekräften leisten könnten. Man kann nun mit Bestimmtheit sagen, daß die Wassermenge nie größer war als heute und daß das Wasser auch niemals eine größere Fallhöhe hatte, daß also das Rückschreiten der Fälle niemals rascher vor sich ging

[1]) P. Stephan Richarz, Was sagt uns die Geologie über das Alter des Menschen? Jahrbuch des Missionshauses St. Gabriel, St. Gabriel bei Mödling, 1922, S. 249 bis 262.

als heute. Somit ist die Zahl 8000 sicher ein Minimum. Im Gegenteil spricht alles dafür, daß anfangs die Fallhöhe des Wassers geringer war und daß vor allem die Wassermenge nicht so bedeutend war wie heute, indem nur der Eriesee und ein anderes, im Süden gelegenes, jetzt erloschenes Seebecken über den Niagara entwässert wurde, während in der Gegenwart die Fälle von den vier großen Seen ihr Wasser bekommen. Damals war die Wassermenge zeitweise nur etwa 15 bis 25% der heutigen. Das verringerte die Kraft des Wasserfalles um ein bedeutendes und verlängerte so die Dauer des Rückschreitens. Die beiden Geologen Kindle und Taylor, welche das Niagaragebiet gründlich studiert haben und im Jahre 1914 die geologische Karte der Umgebung der Fälle herausgaben, kommen zu dem Schluß: „Wenn wir überall den Maximalbetrag des Rückschreitens annehmen, so mag die Bildung der Niagaraschlucht (unterhalb der heutigen Fälle) 20.000 Jahre beansprucht haben; wenn wir einen geringeren Betrag des Rückweichens annehmen, so mag es 30.000 bis 35.000 Jahre gedauert haben. Schätzungen von 7000 bis 12.000 Jahren sind sicher zu niedrig" (Geologic Folio, Washington, U. S. Geological Survey, 1914, Field edition p. 170).

Geologisch kann man ziemlich genau den Beginn der Bildung der Niagaraschlucht bestimmen. Die Wasserfälle konnten natürlich erst dann ihr Werk beginnen, als das Eis im Gebiete des heutigen Niagarafluss es abgeschmolzen war und der heutige Ontariosee, wenigstens zum Teil, eisfrei war. Zu der Zeit bildeten zunächst dieser See zusammen mit dem jetzigen Eriesee ein großes Seebecken. Als aber das Eis die Gegend von Rome im Staate Neuyork verließ, fand dieser See einen südöstlichen, tiefliegenden Ausfluß durch den Mohawk-Fluß zum Hudson. Der Wasserspiegel senkte sich rasch und die beiden Seen, Ontario und Erie, trennten sich, ersterer mit einem bedeutend tiefer liegenden Wasserspiegel als letzterer. Das war die Ursache und der Beginn der Niagarafälle.

Mißt man nun die Strecke von Rome im Staate Neuyork bis zum äußersten Südrande des Eises im selben Staate (Long Island), so findet man gegen 300 Kilometer. Nur wenig nach Osten fand man für das Abschmelzen des Eises auf einer Strecke derselben Länge 4000 Jahre. Es ist also sicher erlaubt, diese Zahl auch für das benachbarte Gebiet anzunehmen. Somit sind vom Beginn des Eisrückzuges aus den östlichen Vereinigten Staaten bis zum Beginn der Tätigkeit der Niagarafälle 4000 Jahre verflossen; also vom ersteren Zeitpunkte bis heute, wenn wir die von Kindle und Taylor noch zugelassene Mindestzahl verwerten, 24.000 Jahre.

Es ist das eine neue Illustration der großen Zahlen, welche wir übereinstimmend in beiden Erdhälften finden, Zahlen, die weit über das hinausgehen, was man in früherer Zeit nach der biblischen Urchronologie annahm.

Noch höhere Zahlen notwendig nach Anschauung der Mehrzahl der Geologen.

Es wurde im Vorhergehenden schon betont, daß die gefundenen Zahlenwerte nur einen Mindestwert darstellen können. In der Tat werden diese Minimalzahlen bedeutend erhöht werden müssen, wenn wir uns auf den Standpunkt der meisten Geologen stellen, daß eine Wiederholung der Vergletscherung anzunehmen sei, und zwar so, daß das Eis bis zum Norden vollständig abschmolz, das Klima sogar wärmer wurde als heute und dann eine erneute Verschlechterung des Klimas eintrat, gefolgt von einem erneuten Vorstoß des Eises bis weit zum Süden. Diese Geologen werden naturgemäß zu weit größeren Zahlen kommen, da nach Auftreten des Menschen die Eismassen vielleicht mehrere Male abschmolzen und dann wieder weit vorstoßen mußten, wozu sehr lange Zeiträume erforderlich sind. Es ist jedenfalls auch für einen Theologen von Wichtigkeit, einzusehen, daß die hohen Zahlen dieser Geologen nicht nur Phantasiegebilde sind oder gar hervorgehen aus einer Feindseligkeit gegen die altchristliche Auffassung. Lediglich um dieser Neigung zu begegnen und auch dem Nichtfachmanne einen Begriff davon zu geben, wie so hohe Zahlen zustande kommen, und daß sie, sicher zum Teil, auf ernster Forschung beruhen, hatte ich im Jahrbuch St. Gabriel S. 261 versucht, aus der Langsamkeit der Eisbewegung die hohen Zahlen zum Teil zu erklären.

Langsamkeit der Gletscherbewegung.

Ich kam zum Resultat, daß irgend ein Gesteinsblock, welcher an der Furka auf den Rhônegletscher fiele, nach 2500 bis 4000 Jahren bei Lyon ankommen würde — so weit ging in der Eiszeit das Eis des Rhônegletschers herunter. Dazu war ich angeregt worden durch ähnliche Schätzungen des berühmten französischen, ausgesprochen katholisch-gläubigen Geologen A. de Lapparent in seinem Schriftchen: Les silex taillés et l'antiquité de l'homme. Ganz sicher aber brauchte der Gletscher selbst mehr Zeit, als solch ein Gesteinsblock, um aus dem Hochgebirge bis weit in die Ebene vorzudringen, weil der Gletscher während des Vorrückens abschmilzt, besonders stark an der Gletscherzunge, welche weit unter der Schneegrenze liegt.

Die Zahlen 2500 bis 4000 Jahre für die Bewegung eines Gletscherteilchens sind sicher nicht zu groß. Ich hatte für die durchschnittliche tägliche Bewegung des Rhônegletschers 30 bis 50 cm angenommen. Diese Zahl war absichtlich etwas höher gewählt worden. A. Supan gibt in seiner Physikalischen Erdkunde, 6. Auflage, S. 201, einen bedeutend niedrigeren Wert an: „In den Alpen wie in Norwegen rücken die Gletscher in 24 Stunden nur 10 bis höchstens 40 cm vor." Dieselben Zahlen wird man wohl in allen Lehrbüchern dieser Art finden. Sie sind das Resultat jahrzehntelanger, sorgfältiger Be-

obachtungen an vielen Gletschern. Einige Daten über die Ergebnisse solcher Messungen in neuerer Zeit dürften von Interesse sein. Die Pasterze in den Hohen Tauern bewegte sich 1907 bis 1909, in genau zwei Jahren, um 85·5 m, also noch nicht 12 cm am Tage (Zeitschrift für Gletscherkunde, Bd. 5, S. 153). Der Kleinelendgletscher in der Ankogelgruppe der Hohen Tauern kam 1909 bis 1913 nur 18 m im Jahre vorwärts (beinahe 5 cm täglich), von 1904 bis 1909 war das Jahresmittel noch kleiner, nur 16½ m, 1902 bis 1904 ging der Gletscher ein wenig rascher, 22 m im Jahre, also immer noch weniger als 7 cm täglich (ebd. Bd. 8, S. 283). Es ist hier immer die Maximalgeschwindigkeit, in der Mitte des Gletschers, gegeben.

Jene Autoren, welche als Mittelwert für die Gletscherbewegung die eben angeführten niedrigen Zahlen angeben, sind sich gar wohl bewußt, daß es auch Gletscher gibt, welche zu gewissen Zeiten und an bestimmten Stellen ihres Bettes sich rascher, manchmal sogar viel rascher bewegen. Das bekannteste Beispiel dafür ist der Vernagtgletscher in Tirol. Aber, und davon hängt alles ab, das sind außergewöhnliche Erscheinungen, deren Ursachen man gut kennt. „Unter außergewöhnlichen Bedingungen nehmen aber auch manche alpine Gletscher plötzlich eine unheimliche und verderbenbringende Geschwindigkeit an, um dann wieder in ihre gemächliche Gangart zurückzufallen" (Supan, a. a. O. S. 201). Supan gibt auch die Erklärung für die größere Geschwindigkeit: „enge Abzugskanale und ein gewaltiger permanenter Druck von oben." Für gewöhnlich spricht man in Verbindung mit dem Vernagtgletscher nur von der außergewöhnlichen Geschwindigkeit, weil das am interessantesten ist. Man übersieht dabei aber allzuleicht, daß zu anderen Zeiten die Geschwindigkeit desselben Eisstromes nur eine sehr langsame ist. A. Blümcke gibt in der Zeitschrift für Gletscherkunde, Bd. 1, S. 317, und Bd. 5, S. 231, eine Zusammenstellung der Geschwindigkeiten für die Jahre 1900 bis 1905 und 1907 bis 1910. Für das erste Jahr, 1900 bis 1901, war die Geschwindigkeit des Gletschers am Tage 37 cm, für das letzte, 1909 bis 1910, nur noch 3 cm. In den acht Jahren kam der Gletscher nur 300 m vorwärts, das ist für das tägliche Mittel: 10·3 cm, wenn also auch der Vernagtgletscher in einzelnen Jahren sich sehr rasch bewegt, so geht er dafür doch in anderen Jahren um so langsamer, und so wird die mittlere Geschwindigkeit sehr niedrig sein, niedriger als das von mir angenommene Maximum. Und auf diesen Mittelwert kommt es allein an, wenn man den Gesamtbetrag der Gletscherbewegung bestimmen will.

Beobachtungen am Suldenfernerin Tirol ergaben Aehnliches. Der Vorstoß dieses Gletschers ins Tal betrug im Jahre 1818: 1200 m, also gegen 3·50 m am Tage; im Jahre 1856 stieß derselbe Gletscher mindestens um die Hälfte dieses Wertes vor. Aber in den dazwischen-

liegenden Jahren war auch hier die Bewegung sehr gering. Aus den letzten Jahrzehnten liegen Messungen vor. Im Jahre 1886 war die tägliche Bewegung 19·9 cm, 1890 nur 16 cm. Eine Periode von sechs Jahren hindurch fand man eine durchschnittliche tägliche Bewegung von 6·4 cm, 1906 war der Wert 7·5 cm, in späteren Jahren noch weniger, im Jahre nur 11 bis 12 m, also täglich etwas mehr als 3 cm (Zeitschrift für Gletscherkunde, Bd. 7, S. 165 und 166). Also auch hier stehen den außergewöhnlich großen Geschwindigkeiten eines sehr kurzen Zeitraumes, außergewöhnlich langsame Bewegungen für viele Jahre gegenüber, und somit ist der Mittelwert und damit die Gesamtbewegung sehr gering.

Das möge genügen, zu zeigen, daß die von mir angenommenen Mittelwerte für die Bewegung der Gletscher eher zu groß, als zu klein sind. Es sei nochmals betont: für die Bestimmung der Gesamtbewegung kommen nur diese Durchschnittswerte in Betracht. Die außergewöhnlich großen Geschwindigkeiten sind schon in diesem Mittelwerte enthalten, wie der Name selbst sagt, und damit ist die Zeitdauer, die man aus diesen Mittelwerten findet, mathematisch genau, soweit die Mittelwerte zuverlässig sind.

Langsamkeit des Inlandeises.

Die obigen Berechnungen sind allerdings zunächst nur gültig für die Bewegung der alpinen Gletscher, deren Durchschnittsgeschwindigkeit aus zahlreichen Beobachtungen genügend bekannt ist. Wie steht es aber mit dem Inlandeise? Wie lange würde es dauern, bis eine solche Eisdecke vom hohen Norden bis zu den deutschen Mittelgebirgen, oder in Nordamerika bis zur Stadt Neuyork vordringen würde? Inlandeis kennen wir aus der Antarktis und von Grönland. Für ersteres liegen Beobachtungen von Drygalskys vor: im Kaiser-Wilhelm-II.-Land rückte das Eis täglich um ein drittel Meter vor. Von Grönland werden meist nur die außerordentlich großen Geschwindigkeiten an der Diskobai im Westen erwähnt, wo das Eis sich am Tage 10 bis 20 m bewegen kann, einmal wurden sogar 32 m beobachtet. Aber auch hier, wie in den Alpen, sind es die orographischen Verhältnisse, welche die großen Geschwindigkeiten verursachen. Ueber das Grönländische Eis im allgemeinen sagt einer der bedeutendsten amerikanischen Autoritäten in Vergletscherungsfragen, Thomas C. Chamberlin, ehemaliger Professor der Geologie an der Universität Chicago: „Weit verbreitet ist ein Mißverständnis bezüglich der durchschnittlichen Bewegung der Eisfelder Grönlands. An gewissen Fjorden ist die Eisbewegung, wenigstens während des Sommers, außergewöhnlich rasch und diese Ausnahmsfälle sind wohl als typische Beispiele der Bewegung des Eisrandes betrachtet worden. Das ist durchaus unrichtig. Die durchschnittliche Bewegung des ganzen Eisrandes ist sicher geringer als einen Fuß

am Tage (30·5 cm), ja wahrscheinlich geringer als einen Fuß in der Woche" (also 4·5 cm am Tage!) (Chamberlin und Salisbury, Geology, III. vol., 2. ed., p. 430).

Damit sind die Bemerkungen Dr Schneiders (diese Quartalschrift, 1924, S. 57 ff.) sachlich zurückgewiesen. Wie kann man die ganz außergewöhnliche Bewegung des Eises von 10 m am Tage zur Grundlage einer Berechnung machen! Das ist doch gegen alle mathematischen Prinzipien. Es ist noch schlimmer, als wenn man die Zeit, welche ein Schnellzug von Wien nach Berlin braucht, aus der außergewöhnlichen Geschwindigkeit auf einer geraden, ebenen Strecke ohne Haltestelle bestimmen wollte. Der Mittelwert allein kann ein brauchbares Resultat geben, und dieser ist, nach Uebereinstimmung aller, die sich jemals mit der Frage eingehend beschäftigt haben, sicher nicht höher als 50 cm am Tage, er bleibt vielmehr bedeutend unter dieser Zahl. Somit ist der von mir gefundene Zeitraum von 2500 Jahren für das Vorrücken des Rhônegletschers sicher ein Mindestwert, während der Betrag von 150 Jahren, den Schneider aus einer täglichen Bewegung um 10 m herausrechnet, ganz unmöglich ist, nicht nur weil eine mittlere Bewegung von 10 m täglich allen Beobachtungstatsachen widerspricht, sondern auch, weil sie im Gegensatz steht zu den physikalischen Gesetzen, welche die Gletscherbewegung beherrschen.

Sehr unglücklich ist auch die Bemerkung Schneiders, daß „es zur Eiszeit mit der Gletschereisbildung und konsequent auch mit der Gletscherbewegung ganz anders zugegangen als heute. Sonst wären die skandinavischen Gletschermassen nicht über die Ostsee gekommen" (diese Zeitschrift 1924, S. 57). Die Bewegungsgeschwindigkeit hängt bekanntlich nicht von der Masse des Eises, sondern vom Gefälle der Oberfläche ab. Dieses Gefälle konnte aber bei den so weit ausgedehnten diluvialen Eismassen nicht sehr groß sein, weder in den Alpen, noch in der Ebene, sonst würden wir himmelhohe Eisdecken annehmen müssen, im Widerspruch mit dem, was über diese Eismassen bekannt ist. Stellenweise wurde das Gefälle des diluvialen Eises bestimmt, und immer wurde ein so geringer Gefällswinkel gefunden, daß eine rasche durchschnittliche Bewegung des Eises ganz ausgeschlossen war. Im Osten der Vereinigten Staaten war die Neigung unter einem halben Grad, d. h. nicht einmal 9 m auf einen Kilometer. An anderen Punkten Amerikas fand man etwas größere Neigung, aber selten mehr als zwei Grad. Zum Vergleich seien die Beobachtungen Nansens auf dem Inlandeise Grönlands angeführt. Nur am Rande war das Gefälle größer, bis 2½ Grad; es verringerte sich beim Aufstieg bald auf 1 Grad, dann auf ½ Grad. Eismassen von so geringem Gefälle können unmöglich sich rasch bewegen, wie tatsächlich die so niedrigen mittleren Geschwindigkeiten des Grönländischen Eises zeigen. Und da das Gefälle des diluvialen Eises im ganzen sicher nicht größer war, so folgt mit Notwendigkeit, daß

es kaum rascher sich vorwärts bewegen konnte, als die Gesamtmasse des Grönländischen Eises. Die Tatsache, daß das alte Inlandeis die Ostsee queren mußte, ist sicher kein Beweis größerer Geschwindigkeit; eher könnte eine solche Mulde im Wege des Eises das Tempo verlangsamen. Bei der großen Dicke des Eises, gerade an dieser Stelle, würde wahrscheinlich das Ostseebecken ohne merklichen Einfluß auf die Bewegung sein.

Nach Meinung der Polyglazialisten deshalb sehr lange Zeiträume notwendig.

Aus all dem geht hervor, daß man für das Vorrücken der Eismassen vom hohen Norden nach Mitteldeutschland und über den 40. Breitegrad in Nordamerika, eine sehr lange Zeit notwendig hat. Nach der Anschauung der Polyglazialisten, die eine mehrmalige Vergletscherung annehmen, mußte das Eis, welches die Steinwerkzeuge des Menschen von Markleeberg bedeckte, zunächst abschmelzen bis zum hohen Norden, welches nach der de Geerschen Methode gegen 9000 Jahre dauern würde. Dann rückte das Eis erneut vor bis an die Nordgrenze Sachsens, das ist ungefähr 1300 Kilometer weit. Würde man die von Chamberlin für das Eis Grönlands als zu groß betrachtete Geschwindigkeit von 30·5 cm am Tage zugrunde legen, so würde dieses Vorrücken wieder beinahe 12.000 Jahre beanspruchen. Zu diesen Jahrtausenden wäre dann noch das erneute Abschmelzen bis Mittelschweden und die Nacheiszeit letzteren Gebietes zu addieren. Es ergäbe dann die Zahl 37.000 Jahre den Augenblick, in welchem die Kulturstätte Markleeberg eisfrei wurde. Der Mensch war schon vorher an dieser Stelle, und vor dem Moustérienmenschen lebten die Menschen des Chelléen und Acheuléen. Es wäre sogar möglich und wahrscheinlich, daß man nochmals viele Jahrtausende hinzufügen müßte, da zwischen den einzelnen Eiszeiten lange Perioden liegen könnten, und nach vielen Geologen liegen mußten, in denen das Eis im Norden blieb und das Klima günstiger wurde als heute. So kommt A. Penck, besonders durch Abschätzung der Dauer der Interglazialzeiten, zu mehreren Hunderttausend Jahren für das erste Auftreten des Menschen. Bekanntlich nimmt auch H. Obermaier, gestützt auf ähnliche Erwägungen, als Mindestalter des Menschen 100.000 Jahre an.

Das sind die Anschauungen der Polyglazialisten und man kann sie nicht als reine Phantasie bezeichnen. Solche Schlüsse sind aufgebaut auf jahrzehntelange ernste Forschungen und es ist sehr schwer, sich den vielen Gründen für eine mehrmalige Vergletscherung und ihrer Konsequenzen für das Alter der Menschheit zu verschließen, selbst wenn man das Penckschе System einer viermaligen Vereisung nicht anerkennt. Aber trotzdem gibt es eine Anzahl Geologen von anerkanntem Ruf, welche auch heute noch mit einer einmaligen

Vergletscherung auszukommen glauben, und welche die Interglazialzeiten durch geringfügige Oszillationen des Gletscherendes an verschiedenen Punkten seiner Bahn erklären. Die Frage ist noch nicht endgültig entschieden. Wenn wir aber nach einem Minimalalter der Menschheit fragen, so müssen wir uns naturgemäß auf den Standpunkt der Monoglazialisten stellen, da deren Auffassung die richtige sein könnte und so die niedrigen Zahlen wenigstens möglich sind. Deshalb hatte ich mich im Jahrbuch St. Gabriel auf die runde Zahl 20.000 Jahre als Mindestwert beschränkt. Von diesen 20.000 Jahren sind die 16.000, welche sich auf die de Geerschen Untersuchungen stützen, am besten begründet. Die übrigen 4000 Jahre sind eine mäßige Schätzung für zwei oder drei altsteinzeitliche Perioden, für die man gewöhnlich viel längere Zeiträume beansprucht.

Ein Vertreter der einmaligen Vergletscherung ist der schwedische Geologe Holst. Er schätzt die Dauer der ganzen Eiszeit auf nur 17.000 Jahre, setzt aber voraus, daß der Mensch schon vor der Eiszeit da war, und zwar nach einer Schätzung Mortillets, etwa 8500 Jahre früher. Für das Gesamtalter des Menschen kommt Holst auf 30.000 Jahre. Er legte seine Anschauungen in L'Anthropologie, 1913, S. 353 ff., dar.

Marcelin Boule gibt in seinem ausgezeichneten Werke Les hommes fossiles auf S. 60 eine Zusammenstellung der zahlreichen Versuche zur Altersbestimmung. Seine eigene Meinung ist: Man kann das Ende der Herrschaft der Eiszeit in Frankreich, den Abzug des Renntiers und den Anfang der neolithischen Kultur auf 10.000 Jahre schätzen. Er hält aber diese angenäherte Zahl eher für zu niedrig, als für zu hoch (S. 61). Das gibt eine sehr gute Uebereinstimmung mit de Geer, dessen Methode ja Boule sehr hoch bewertet. Zu der von Boule charakterisierten Zeit mußte das südliche Schweden schon eisfrei sein, vielleicht auch schon zum Teil Mittelschweden. Somit würde auch de Geer für diese Zeit 10.000 bis 12.000 Jahre finden. Es sei noch einmal erwähnt, daß alle diese Geologen zu diesen Zahlen noch Jahrtausende hinzugeben, um an den Anfang der Menschheit zu kommen, man kann also nicht, wie es wohl geschehen ist, solche Zahlen für das Alter des Menschengeschlechtes zitieren.

Ziehen wir aus dem Ganzen den Schluß: Eine bestimmte Zahl für das Alter des Menschengeschlechtes läßt sich nicht angeben. Doch ergibt sich aus allem, daß die besten Methoden der Altersbestimmung zu Mindestwerten kommen, die weit über das hinausgehen, was die alte Exegese annahm. Und darin herrscht absolute Uebereinstimmung in Geologenkreisen. Steht das aber einmal fest, so wäre es kleinlich, sich über den genauen Betrag dieser Jahrtausende zu streiten, oder gar alle diese Bestimmungen in Bausch und Bogen zu verwerfen, weil noch keine Uebereinstimmung bezüglich der genauen Höhe erzielt ist. Das

beste wird jedenfalls sein, die Erforschung der wahren, oder doch mehr wahrscheinlichen Zahlen den Geologen zu überlassen. Sie werden sich schon selbst kontrollieren; und wenn einmal Heißsporne unter ihnen sind, die im ersten Eifer ihrer Entdeckungen mehr behaupten als sie beweisen können, so werden sie ganz sicher bald von ihren eigenen Kollegen in die rechten Schranken gewiesen werden. Was aber auch immer so in ernster Arbeit und durch das Zusammenwirken vieler gefunden werden mag, wir sind fest überzeugt, daß die Ergebnisse niemals mit unserem Glauben in Konflikt kommen können, da es sich hier, nach Uebereinstimmung der besten Theologen, um eine rein profane Frage handelt, in welcher der Theologe zwar naturgemäß sehr interessiert ist, deren Lösung aber außerhalb seines Gebietes liegt.

Die excommunicatio specialissimo modo reservata.

Von Dr B. Schwentner, Hamburg.

Während die Zensurenbulle „Apostolicae Sedis" Pius' IX. vom 12. Oktober 1869 bei den dem Papste vorbehaltenen Zensuren nur die beiden Arten der einfachen und speziellen Reservation unterscheidet, erscheint im CJC eine weitere Art der Reservation, die ganz spezielle (can. 2245, § 3). Kanonisten und Moralisten sprachen schon seit längerer Zeit von einer ganz speziellen Reservation (bei dem Delikt der absolutio complicis wegen dessen Sonderstellung bei der Erteilung von Absolutionsvollmachten durch Rom); der offiziellen kirchlichen Rechtssprache aber war dieser Ausdruck bislang fremd.

Vier Delikte werden im CJC in ganz spezieller Weise dem Papste zur Absolution vorbehalten, das heißt mit der excommunicatio specialissimo modo reservata l. s. wird bestraft:

1. Wer konsekrierte species wegwirft oder sie zu einem schlechten Zweck mitnimmt oder behält (can. 2320). Viele Autoren übersetzen species mit „Hostien",[1]) vielleicht durch die Bemerkung im Index: Hostiae consecratae: 1272; vide Species consecratae oder durch das Verbum „abjecerit" veranlaßt, aber diese Uebersetzung ist falsch. Der can. 2320 will die Verunehrung des heiligen Blutes in gleicher

[1]) A. Arndt, Die Zensuren l. s. nach neuestem Recht, Innsbruck 1918, S. 18; E. Eichmann, Das Strafrecht des CJC, Paderborn 1920, S. 134; J. Köck, Die Zensuren l. s. des CJC (Theol.-prakt. Quartalschr. 72, 506), Linz 1919; B. Rasche, Der Spender des Bußsakramentes nach den Bestimmungen des CJC, Paderborn 1918, S. 49 f.; Th. Schäfer, Die Verwaltung und Spendung der heiligen Sakramente nach dem CJC (Seelsorger-Praxis XXVIII), Paderborn 1921, S. 97; A. Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch, München und Regensburg 1918, S. 132.

Weise wie die der heiligen Hostie strafen. Gewiß wird der Laie nicht leicht die Möglichkeit der Verunehrung des heiligen Blutes haben, aber der Kanon hat auch die Kleriker im Auge: et clericus est praeterea deponendus. Eine Untersuchung des Sprachgebrauches im CJC zeigt, daß nirgends species = hostia gesetzt wird. Wenn die Gestalt des Brotes allein gemeint ist, stehen stets andere termini: communio, corpus Christi, eucharistia, hostia, particula, sacramentum, viaticum (vgl. die cc. 845 bis 869, 1265 bis 1275). Soweit ich sehen kann, kommt der Ausdruck species nur noch einmal im CJC vor, und zwar bedeutet er hier evident die beiden Gestalten (sub speciebus panis et vini can. 801). Auch das Verbum „abjecerit" spricht nicht für die Uebersetzung „Hostien", da wir es hier mit einem Zeugma zu tun haben.

2. Wer sich tätlich an der Person des Papstes vergreift (can. 2343, § 1 n. 1).

3. a. Wer wirklich oder scheinbar den complex in peccato turpi (von dieser gemeinsamen Sünde) absolviert, ausgenommen allein die Fälle,

α) daß in articulo mortis ein anderer Priester (licet non approbatus ad confessiones) ohne Gefahr schwerer Diffamation und großen Aergernisses nicht herbeigerufen werden kann;[1])

β) daß der Sterbende sich weigert, einem anderen zu beichten (can. 2367, § 1).

γ) Als weiteren Ausnahmefall nehmen Kanonisten und Moralisten auch außerhalb der Todesgefahr den casus urgentissimae oder gravissimae necessitatis an.[2]) Erwähnt werden hier vor allem die Unmöglichkeit, bei einem anderen Priester beichten zu können, so daß der Sakramentenempfang für lange Zeit, vielleicht über die österliche Zeit hinaus, aufgeschoben werden muß, besonders wenn die Gefahr der Diffamation oder des Aergernisses noch hinzutritt, und die begründete Vermutung, der complex werde bei einem anderen Beichtvater eine sakrilegische Beichte ablegen.

b. Wer den complex direkt oder indirekt veranlaßt, die gemeinsame Sünde nicht zu beichten, obwohl er noch nicht davon absolviert ist und ihm nun wirklich oder scheinbar die Absolution (von seinen anderen Sünden) gibt (can. 2367, § 2).

4. Wer in seiner Eigenschaft als Beichtvater direkt und vorsätzlich das Beichtgeheimnis verletzt (can. 2369, § 1). Es gibt Autoren,

---

[1]) Lehmkuhl, Theologia moralis 12. ed. Friburgi 1914 II, 692 (n. 1204), meint aber, daß der „sacerdos publice suspensus, excommunicatus praeferendus non est, tum quia in se magna indecentia est talem vocare, tum quia ratio infamiae tali modo vix vitatur." Ebenso Noldin, De poenis ecclesiasticis 8. ed. Oeniponte 1910, p. 55 nota 1, mit Berufung auf die Bulle „Sacramentum Poenitentiae" Benedikts XIV. vom 1. Juni 1741 („deficiente ... quocunque sacerdote, qui munus confessarii obire possit").

[2]) Lehmkuhl II, 692 (n. 1205); Noldin 54 sq (n. 63); Rasche 21 f.; D. Prümmer, Vademecum theologiae moralis 414 (n. 720), Friburgi 1921.

die unter Berufung auf den Ausdruck „confessarium .... manet (erwartet) excommunicatio“ meinen, es handle sich hier um eine censura f. s., nicht l. s.[1]) Reuter-Umberg betonen demgegenüber mit Recht: die censurae f. s., die im Gesetz festgelegt sind, gelten post sententiam condemnatoriam als censurae ab homine (can. 2217, § 1, n. 3); die censurae ab homine sind aber dem reserviert, der sie verhängt hat (can. 2245, § 2); es ist also unverständlich, wie die Exkommunikation, falls sie vom Ordinarius verhängt wäre, dem Apostolischen Stuhle specialissimo modo reserviert sein könne. Hinzuzufügen ist noch, daß sich doch irgendwo eine Andeutung finden müßte, wenn es sich hier um eine Ausnahme handelte. Andere Erwägungen führen zu demselben Resultat. Bei den Strafen f. s. steht meistens der Konjunktiv Praes., manchmal auch das Gerundivum (z. B. can. 2320) oder posse mit dem Infinitiv (z. B. can. 2355), nie aber der Indikativ Praes. des Verbums. Der Hinweis auf das Fehlen eines l. s., ipso facto, ipso jure und auf das Verbum „manet“ wollen nichts besagen. Can. 2217, § 2 schreibt für eine Strafe l. s. nicht diese Ausdrücke ausschließlich vor, sondern hebt eigens hervor, es können auch „alia similia verba“ angewendet werden. Die Hinzufügung des l. s. kann unter Umständen unterbleiben, wie sie auch manchmal bei dem Verbum „incurrere“ fehlt (z. B. can. 2371), ohne daß jemand hier den Charakter der Strafe als einer Zensur l. s. leugnet. Daß auch das Verbum „manet“ bei Strafen l. s. gebraucht wird, beweist unzweideutig can. 2347, n. 3 (omnes ... reos ... manet ... excommunicatio l. s.).

Es soll im folgenden nicht untersucht werden, wann subjektiv und objektiv der Tatbestand der eben erwähnten Delikte gegeben ist, es soll lediglich die Eigenart dieser ganz speziellen Reservation dargelegt werden.

Von der censura specialissimo modo reservata kann nur der absolvieren, der eine ganz spezielle Vollmacht hat (can. 2253, n. 3). Es genügt nicht eine vom Apostolischen Stuhle gegebene allgemeine Vollmacht, von den reservierten Zensuren absolvieren zu können, sondern es muß entweder eigens hervorgehoben sein, daß die Vollmacht sich auch auf die specialissimo modo reservierten Zensuren erstrecke oder es muß klar hervorgehen, daß auch diese gemeint sind, wie dies der Fall ist, wenn hinzugefügt ist „quoquo modo reservatae“ (vgl. can. 2254, § 1 mit § 3 desselben can.) oder „quantumvis reservatae“ (vgl. can. 882 mit can. 2252).

Nach diesem Grundsatz ist es ohne weiteres klar, daß bei dem Wortlaut des Privilegiums der Kardinäle in can. 239, § 1, n. 1 „absolvendi ab omnibus peccatis et censuris etiam reservatis“ die censurae specialissimo modo reservatae ausgenommen sein müssen. Da aber nach can. 2253, n. 3 für die Absolution von den

[1]) Siehe Prümmer 442 (n. 765) und J. Reuter-J. B. Umberg, Neo-Confessarius 3. edit. p. 33 nota 1 Friburgi 1919.

speciali modo reservierten Zensuren eine spezielle Vollmacht nötig ist und diese nicht ausgenommen sein soll, mußte dies irgendwie angedeutet sein, und so heißt es: „exceptis tantum censuris Sedi Apostolicae specialissimo modo reservatis.“[1])

In gleicher Weise wie die Kardinäle sind in ihrer Absolutionsgewalt die Beichtväter, die die Kardinäle für sich und ihre Familiaren erwählt haben, beschränkt (can. 239, § 1, n. 2), ebenso die Apostolischen Nuntien, Internuntien und Delegaten.[2]) Die Vollmachten der Ordinarien sind noch begrenzter. In öffentlichen Fällen können sie überhaupt nicht von den dem Papste reservierten Zensuren absolvieren, in geheimen Fällen nicht von den specialissimo und speciali modo reservierten (can. 2237).

Es gibt also im CJC in der Absolution von den specialissimo modo reservierten Zensuren kein Privilegium, das in der hierarchischen Stellung begründet wäre, angefangen vom Kardinal bis zum einfachen Priester, und mit vollem Recht, soll die ganz spezielle Reservation nicht ihre Bedeutung und ihre Wirkung verlieren. Würde ein Beichtvater in Unkenntnis der Reservation oder, was nach can. 2202, § 3 dasselbe ist, aus Unaufmerksamkeit oder Irrtum Absolution von Zensur und Sünde gewähren — ein Fall, der wohl in der Praxis vorkommen kann —, so ist die Absolution von der censura specialissimo modo reservata[3]) und ab homine im Gegensatz zu der von den anderen Zensuren ungültig (can. 2247, § 3). Wenn daher in einer späteren Beichte der Sachverhalt offenbar würde, hätte der Beichtvater den Beichtenden aufzuklären und zu veranlassen, daß er bei der zuständigen Stelle um Absolution von der censura specialissimo modo nachsucht. Die zuständige Stelle ist der Apostolische Stuhl, pro foro interno (sacramentali et non sacramentali) die Pönitentiarie (can. 258, § 1), oder ein vom Apostolischen Stuhle ganz speziell Bevollmächtigter.[4]) Da die Exkommunikation zu den Zensuren gehört, die vom Sakramentenempfange ausschließen (can. 2260, § 1), ist der Pönitent nach erfolgter Aufklärung im Gewissen verpflichtet, sich des weiteren Sakramentenempfanges zu enthalten, bis er Abso-

---

[1]) Prümmer 430 (n. 745) ist ein Irrtum unterlaufen, wenn er nur das Delikt der absolutio complicis ausnimmt.

[2]) Die neuen Fakultäten der Apostolischen Nuntien u. s. w. sind mitgeteilt von N. Hilling im A. f. k. K.-R., Jahrg. 1922 (102. Bd.), S. 57 ff., vgl. I, 4 „absolvendi ... ab omnibus censuris a iure sive simpliciter sive speciali modo R. P. reservatis“.

[3]) Nicht bloß von der durch das Delikt der absolutio complicis inkurrierten Zensur, wie A. Schmitt, Die Spendung der Sakramente im neuen Kirchenrecht (Theol.-prakt. Quartalschr. 71, 229, Linz 1918) sagt.

[4]) Früher gab wohl der Apostolische Stuhl den Ordinarien in entlegenen Ländern die Vollmacht, von der durch die absolutio complicis inkurrierten Zensur in einer bestimmten Anzahl von Fällen absolvieren zu können (Lehmkuhl II, 647 (n. 1120), Noldin p. 52 nota 2); ob heute die Praxis des Apostolischen Stuhles der excommunicatio specialissimo modo reservata gegenüber dieselbe ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

lution von der excommunicatio specialissimo modo reservata erhalten hat. Gewiß erklärt der can. 2247, § 3 die Absolution von der Sünde nicht für ungültig, aber es handelt sich hier nur um eine indirekte Lossprechung; die direkte kann erst nach der Absolution von der Zensur gegeben werden (can. 2250, § 2). In Todesgefahr und in dringenden Fällen ist gemäß den noch zu besprechenden cc. 2253 sq zu verfahren.

Den Beichtvater, der in Unkenntnis der Reservation die Absolution gegeben hat, trifft keine Strafe, es sei denn, die ignorantia wäre eine affectata. Würde aber ein Beichtvater wissentlich oder ex ignorantia affectata (can. 2229, § 1) die Absolution von der excommunicatio specialissimo (und speciali) modo reservata geben, ohne die nötige Vollmacht zu haben, so ist nicht bloß die Absolution von der censura specialissimo modo reservata unwirksam, er macht sich auch selbst strafbar und verfällt ipso facto der dem Apostolischen Stuhle einfach reservierten Exkommunikation (can. 2338, § 1). In dem Gesuch um Absolution, beziehungsweise um Vollmacht, die Absolution von einer censura specialissimo modo reservata geben zu dürfen, müssen alle Fälle angegeben werden; bei dieser Zensur[1]) gilt die Absolution, wenn sie für bestimmte Fälle erbeten ist, nur für die angegebenen Fälle, selbst dann, wenn die Absolution, beziehungsweise Absolutionsvollmacht allgemein lautet und die anderen Fälle bona fide verschwiegen sind (can. 2249, § 2). Anders verhält sich natürlich die Sache, wenn bestimmte Fälle angegeben sind und doch um eine generelle Absolution beziehungsweise Absolutionsvollmacht gebeten ist.

Hat auch im CJC bezüglich der Absolution von der censura specialissimo modo reservata keine hierarchische Person eine bevorzugte Stellung, so nimmt der CJC doch Rücksicht auf den Pönitenten. Wir müssen da die Absolution in gewöhnlichen Fällen in der Todesgefahr und in besonderen Fällen unterscheiden.

In gewöhnlichen Fällen kann nur die zuständige Stelle die ganz speziell reservierte Zensur aufheben. In der Regel geschieht das dadurch, daß der Beichtvater für den Pönitenten (tecto nomine) das Gesuch einreicht und daß ersterem dann die Vollmacht übertragen wird, den Delinquenten zu absolvieren. Es kann sich aber letzterer auch direkt an die zuständige Stelle wenden und diese ihm ebenfalls direkt die Absolution von der Zensur, sei es mündlich, sei es schriftlich (in letzterem Falle natürlich nur in foro non sacramentali), gewähren. Eine solche schriftliche Absolution, ohne persönliche Gestellung des Delinquenten, wird aber nur bei besonderen Gründen gegeben, denn der can. 2250, § 3 sagt: „absolutio censurae ... in foro non sacramentali quolibet modo dari potest, sed ad excommunicationis absolutionem regulariter formam adhiberi convenit

[1]) Nicht bloß bei dem Delikt der absolutio complicis, wie Schmitt S. 229 irrtümlich meint.

in eisdem (ritualibus) libris traditam.“ Wäre jemand in foro non sacramentali von der zuständigen Stelle direkt absolviert, so kann er sich zur Absolution von der Sünde an jeden Beichtvater wenden (can. 2246, § 3).

In der Todesgefahr kann jeder Priester, auch der nicht zum Beichthören approbierte, auch der durch sententia declaratoria oder condemnatoria exkommunizierte (can. 2261, § 3, can. 2264), persönlich interdizierte (can. 2275, § 2) und suspendierte (can. 2284), licite et valide von der excommunicatio specialissimo modo reservata absolvieren (can. 882). Aber der Pönitent, der in Todesgefahr die Absolution von dieser Zensur nicht von einem ganz speziell bevollmächtigten Priester erhalten hat, ist unter Strafe des Wiedereintritts der Zensur verpflichtet, falls er genesen ist, innerhalb eines Monats an die zuständige Stelle[1]) zu rekurrieren, während die in der Todesgefahr gegebene Absolution von der censura simpliciter und speciali modo reservata eine endgültige ist (can. 2252).[2]) Der Beichtvater hat also, wenn es angängig ist, den Pönitenten auf die Verpflichtung des Rekurses aufmerksam zu machen. Wenn der Hinweis nicht angängig war und der Pönitent um die Verpflichtung nicht weiß oder der Hinweis gemacht war, aber der Pönitent an die Verpflichtung nicht mehr denkt, tritt auch die Zensur nicht wieder ein, denn eine poena (can. 2252 spricht von einer poena reincidentiae) tritt nur da ein, wo ein schweres Verschulden vorliegt (can. 2218, § 2). Es scheint mir aber, daß ein Beichtvater, der in einer späteren Beichte die Unterlassung des Rekurses merkt, per se gehalten ist, den Pönitenten auf diese seine Verpflichtung und die Strafe aufmerksam zu machen, denn es handelt sich um eine objektive, fortdauernde Verpflichtung; der Zeitraum von einem Monat ist nicht ad finiendam, sondern ad urgendam obligationem bestimmt. Den Anordnungen der zuständigen Stelle hat der Pönitent Folge zu leisten (can. 2252), aber nicht bei Strafe der Reincidenz, diese bezieht sich sprachlich nur auf die obligatio recurrendi; mit dem unfolgsamen Pönitenten ist nach den Regeln der Pastoral zu verfahren.

In dringenden Fällen (in casibus urgentioribus) kann jeder Beichtvater in foro sacramentali von der censura specialissimo modo reservata absolvieren (can. 2254, § 1). Der Kanon führt zwei Gruppen

[1]) Nach den bisherigen Ausführungen ist es ohne weiteres klar, daß auch ein Bischof nur dann zuständig ist, wenn er ganz spezielle Vollmacht besitzt. Daher ist der Ausdruck „facultate praeditum“ des can. 2252 auch auf Episcopum zu beziehen; ausdrücklich hat das die Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos am 12. November 1922 erklärt. Acta Apostolicae Sedis XIV p. 663. Dieser Auslegung entspricht auch die sprachliche Fassung des Kanon „ad S. Poenitentiariam vel ad Episcopum aliumve facultate praeditum.“

[2]) Vor dem Inkrafttreten des CJC war nur die Absolution von der censura simpliciter reservata eine endgültige, bei der censura speciali modo reservata mußte rekurriert werden, vgl. die Entscheidung des S. Off. vom 18. Juni 1891 bei Lehmkuhl II, 649, nota 1.

solcher dringenden Fälle an, die man wohl als erschöpfend aufgezählt (nempe) bezeichnen muß: wenn die Beobachtung der Zensur nach außen hin ohne Gefahr schweren Aergernisses und der Diffamierung nicht eingehalten werden kann[1]) oder wenn es dem Pönitenten hart ist, so lange in der schweren Sünde zu verharren, bis die zuständige Stelle die Absolution, beziehungsweise die Vollmacht zur Absolution gegeben hat. Die Aufführung dieser beiden Fälle ist bedeutungsvoll, sie beweist einmal, daß der Kanon nicht bloß die Berechtigung objektiver, sondern auch subjektiver Gründe anerkennen will, ferner zeigt der zweite Fall, daß es sich nicht bloß, wie Rasche a. a. O. S. 48 meint, um geheime Fälle zu handeln braucht, mögen sie überhaupt oder am Aufenthaltsorte des Pönitenten geheim sein. Nach can. 2251 kann der in foro interno von einer Zensur Absolvierte sich auch nach außen hin als Absolvierter verhalten, wenn kein Aergernis zu befürchten ist — es handelt sich hier offensichtlich um die Absolution von delicta publica. Wenn also schwerwiegende subjektive Gründe vorliegen und kein Aergernis zu erwarten ist, kann jeder Beichtvater auch bei einem delictum publicum von der censura specialissimo modo reservata in foro sacramentali absolvieren. Gibt ein nicht bevollmächtigter Beichtvater in dringenden Fällen die Absolution von der reservierten Zensur, so muß er dem Pönitenten zur Pflicht machen, sich innerhalb eines Monats an die zuständige Stelle zu wenden, widrigenfalls die Zensur wieder eintrete, und ihren Anordnungen Folge zu leisten. Der Rekurs soll schriftlich und (nomine reticito) durch den Beichtvater, wenn es ohne große Nachteile möglich ist, geschehen, aber es kann auch bei besonderen Gründen der direkte Weg gewählt werden. Bietet sich aber nach der Absolution für den Pönitenten die Gelegenheit, bei einem mit der nötigen Vollmacht versehenen Beichtvater beichten zu können, so kann er diese Gelegenheit benutzen und sich von diesem Beichtvater nochmals die Absolution geben lassen (repetita confessione saltem delicti cum censura). In diesem Falle ist er nicht mehr an die Befehle, die ihm infolge des Rekurses zugehen, gebunden, er braucht sich lediglich nach den Anweisungen des zweiten Beichtvaters zu richten (can. 2254, § 2).

Wenn die Absolution in der Todesgefahr oder in dringenden Fällen gegeben wird und in einem außerordentlichen Falle der Rekurs moralisch unmöglich ist, dann kann der Beichtvater auch, ohne die Verpflichtung des Rekurses aufzuerlegen, die Absolution geben injunctis tamen de jure injungendis et imposita congrua poenitentia et satisfactione pro censura, dergestalt, daß der Pönitent

[1]) Das wird leicht bei Geistlichen der Fall sein; ferner bei Brautleuten, die vor der Eheschließung stehen, bei Pönitenten, die in den letzten Tagen der österlichen Zeit zur Beichte kommen und nicht die Osterkommunion unterlassen können, ohne großes Aufsehen und Aergernis zu erregen. Es wird natürlich stillschweigend vorausgesetzt, daß der Beichtvater nicht in der Lage ist, sich rechtzeitig die nötige Vollmacht zu verschaffen.

der Zensur wieder verfällt, wenn er nicht in der vom Beichtvater festgesetzten Zeit Buße und Genugtuung leistet (can. 2254, § 3). Der Beichtvater soll aber eine angemessene Zeit zur Verfügung stellen; war die Zeit zu kurz bemessen oder konnte sie infolge eines Hindernisses, für das den Pönitenten kein schweres Verschulden trifft, nicht innegehalten werden, so tritt die Zensur nicht ohne weiteres wieder ein.

Für die Beurteilung der Frage, wann der Rekurs als moralisch unmöglich zu erachten ist, liegen zwei Entscheidungen des S. Off. vom 9. November 1898 und 5. September 1900 vor.[1]) Die erstere besagt, daß die Verpflichtung des Rekurses nicht auferlegt zu werden braucht, wenn weder Pönitent noch Beichtvater in der Lage sind, einen Brief an die zuständige Stelle zu senden, und es dem Pönitenten hart ist, sich an einen anderen Beichtvater zu wenden. Nach der Entscheidung vom 5. September 1900 ist ebenso zu verfahren, wenn der Pönitent des Schreibens unkundig ist und sich dem Beichtvater, der ihn absolviert hat, nicht zum zweiten Male stellen kann, an einen anderen Beichtvater aber sich zu wenden ihm hart ist.

Nur in einem Falle darf der Beichtvater den Rekurs nicht erlassen, nämlich bei der censura specialissimo modo reservata, die infolge des Delikts der absolutio complicis inkurriert ist. In diesem Falle entschuldigt diese moralische Unmöglichkeit nicht. Der priesterliche Delinquent ist immer gehalten, den Rekurs nachzuholen. Für gewöhnlich wird ja entweder er oder der Beichtvater, der ihn absolviert hat, in der Lage sein, rekurrieren zu können; auch im ersteren Falle kann das tecto nomine geschehen.[2]) Ist der Pönitent nicht in der Lage, rekurrieren zu können, kann er auch sich nicht von neuem dem Beichtvater stellen, so muß ihm letzterer schriftlich das mandatum der Pönitentiarie übermitteln;[3]) sind beide nicht in der Lage, so muß sich der Pönitent bei kommender Gelegenheit, mag es ihm auch noch so schwer fallen, an einen anderen Beichtvater wenden, der den Rekurs vermitteln kann. Der Grund ist nicht der, daß hier auch der Pönitent Priester ist und infolgedessen für sich selbst tecto nomine stets rekurrieren kann,[4]) dann hätte man auch das Delikt der Verletzung des Beichtgeheimnisses ausgenommen, sondern es sollte in wirksamer Weise die Heiligkeit und Würde des Beichtinstitutes geschützt werden.[5])

---

[1]) Bei Lehmkuhl II, 312 (n. 534) und Reuter-Umberg p. 42 sq. (n. 34).

[2]) Rasche S. 49.

[3]) Lehmkuhl II, 312 (n. 534).

[4]) So Schmitt a. a. O. S. 229 und Supplementum continens ea quibus ex CJC Summa Theologiae Moralis auctore H. Noldin exarata vel mutatur vel explicatur p. 64 Oeniponte 1917; B. Kurtscheid, Das Bußsakrament im neuen Recht (ThGl. 10, 274), Paderborn 1918.

[5]) Siehe die Bemerkung bei Prümmer 416 sq (n. 724) „si sacerdos ter aut pluries suum complicem absolvit, ordinarie ei mandatur, ut munus confessarii in perpetuum deponat. In recursu ad S. Poenitentiariam declarare oportet, quot vicibus sacerdos suum complicem absolverit".

Ist ein Delikt, das die excommunicatio specialissimo (und speciali) modo reservata nach sich zieht, an das forum externum gekommen und der Delinquent geständig, so kann der Bischof bei diesen Strafen sich nicht auf einen richterlichen Verweis beschränken (can. 1948, n. 1), er muß vielmehr das Strafverfahren durchführen, und zwar wenn es sich um Kleriker handelt, bei dem Mißbrauch der heiligen species auf depositio (can. 2320) und bei der Realinjurie gegen den Papst auf degradatio (can. 2343, § 1, n. 1). Da es sich bei diesen beiden Delikten um Strafen handelt, die „praeceptivis verbis" festgelegt sind, so sind sie im allgemeinen auch zu verhängen (can. 2223, § 3, doch vgl. ebendort n. 1 bis 3); bei den Delikten der Verletzung des Beichtgeheimnisses und der absolutio complicis ist nur die Strafe der ganz speziell reservierten Exkommunikation erwähnt, jedoch kann und muß der Bischof je nach der Schwere des Deliktes auch andere Strafen verhängen, soweit das Recht es ihm gestattet.

Ueberblicken wir die Eigenart der ganz speziellen Reservation, so liegt es in der Natur der Sache, daß die Lossprechung von den censurae specialissimo modo reservatae erschwert ist, aber die große Rücksichtnahme auf die Lage des Pönitenten zeigt doch, daß es weniger die Tendenz des CJC ist, die Lossprechung zu erschweren als vielmehr zu erwirken, daß der Pönitent die gebührende Buße auf sich nimmt, um ihm so durch Buße und Rekurs die Größe seines Vergehens vor Augen zu stellen und ihn vor weiteren Vergehen dieser Art zu bewahren. Also auch die excommunicatio specialissimo modo reservata offenbart sich als eine wahre poena medicinalis.

Der heilige Johannes vom Kreuz, ein Lehrer und Führer auf dem Wege der Vereinigung mit Gott.

Von P. Josef Hector O. M. I., Ruffach (Oberelsaß).

II.

Die „Lebendige Liebesflamme".

§ 1. Allgemeiner Ueberblick.

In einem ersten Aufsatz (vgl. Theol.-prakt. Quart 1921, IV.) haben wir über die beiden Werke „Aufstieg zum Berg Karmel" und „Dunkle Nacht" des großen heiligen Mystikers eine eingehende Analyse gebracht. Wir sind ihm auf den Gipfel des Berges Karmel gefolgt, dorthin, wo die Seele die geistige Vermählung oder göttliche Liebeseinigung eingeht. Nun möchten wir gerne von ihm näheres über diesen bevorzugten Zustand erfahren. Leider ist dieser letzte Teil der Abhandlung über die „Dunkle Nacht" verloren gegangen. Von acht Gesangstrophen bleiben sechs ohne Erklärung. Gewiß ein unersetzlicher Verlust! Um diesem in etwa abzuhelfen, haben die Heraus-

geber zum „Wechselgesang zwischen Christus und der Seele" oder zur „Lebendigen Liebesflamme", zwei anderen Werken des Heiligen, ihre Zuflucht genommen. Beide jedoch sind selbständige Abhandlungen und stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der „Dunklen Nacht". Sollen wir aber der einen von beiden als Ergänzung der „Dunklen Nacht" den Vorzug geben, so ist es der „Lebendigen Liebesflamme". Diese Ansicht vertritt auch der gelehrte Karmeliter Pater Gerard vom heiligen Johannes vom Kreuz, der Herausgeber der spanischen „kritischen Ausgabe" der Werke des Heiligen.

* * *

Einen ersten Entwurf der „Lebendigen Liebesflamme" verfaßte der Heilige während seiner Kerkerhaft zu Toledo (1577). Er arbeitete den Gesang um oder gab ihm seine letzte Fassung um das Jahr 1584. Auf Drängen der frommen und edlen Witwe Anna de Pennalosa schrieb er die Erklärung zu den vier Gesangstrophen, die, wie er selbst anführt, von der höchsten und innigsten Vereinigung des Menschen mit Gott und der Umgestaltung in ihn handeln.

Der Gesang lautet:

1. O lebendige Liebesflamme, wie zart verwundest du meiner Seele innerstes Zentrum! Da du nicht mehr schmerzhaft bist, so vollende, wenn es dir gefällt. Zerreiß das Gewebe durch diese süße Begegnung!

2. O wonniger Glutenbrand, süße Wunde! Kosende Hand zarte Berührung, die du nach dem ewigen Leben schmeckst und alle Schuld bezahlst — mich tötend, hast du den Tod in Leben umgewandelt.

3. Ihr Feuerlampen, in deren Glanzstrahlen die tiefen Höhlen des Sinnes, der finster war und blind, in wunderbar vortrefflicher Art ihrem Geliebten erteilen Wärme und Licht zugleich!

4. Wie sanft doch und wie anmutig erwachest du in meinem Schoß, wo im Geheim du weilst allein! In deinem wonnevollen Anhauch, voll des Guten und der Glorie, wie zart entflammst du mich in Liebe!

* * *

Auf der Höhe des Karmels sieht sich die Seele von ihren Feinden befreit. Sie ist mit den drei göttlichen Tugenden wie mit einem dreifachen Gewande bekleidet und erfreut sich der so heißersehnten Vereinigung mit Gott und Umgestaltung in ihn. Auf die vorübergehenden Gnadenberührungen des Heiligen Geistes ist eine bleibende Liebe gefolgt. Diese hat die Seele in ihrem tiefsten Innern erfaßt und brennt wie eine lebendige Flamme. Die Seele glaubt, daß diese Flamme den letzten Lebensfaden zerreißen und sie in die ewige Glorie einführen wird. Doch nein! Dieses Feuer soll das Gewebe des zeitlichen Lebens noch nicht zerstören, die Seele noch nicht von den irdischen Fesseln loslösen; es soll sie nur ihres Vielgeliebten gänzlich würdig machen. Es soll verzehren, was an Unvollkommenheiten noch an ihr haften mag. Durch die Berührung mit dieser Flamme steigert sich das Verlangen der Seele, Gott zu schauen, ins Unermeß-

liche. Aber die Wunden, die ihr geschlagen werden, sind für sie eine entzückende Wonne. Sie leidet nicht mehr, denn die Wege der sinnlichen und geistigen Läuterung sind durchschritten. Diese lebendige Flamme verzehrt ohne alles Weh, ohne jeden Schmerz. Die drei göttlichen Personen machen ihr kostbare Geschenke. Sie sind es, welche jenes göttliche Werk der Einigung und geistigen Vermählung in ihr vollbringen. . .

Nachdem dann die Seelenkräfte — diese „tiefen Höhlen", wie der Heilige sie zutreffend nennt — durch die „Feuerlampen", d. h. die Vollkommenheiten Gottes erleuchtet und mit Liebe gesättigt worden sind, leuchten und strahlen sie in glühender Gegenliebe dankbar dem entgegen, der sie so unschätzbar bereichert hat. Zwei Wirkungen jener Liebeseinigung, sowie die Art und Weise, in welcher sie sich vollziehen, bilden den Schluß der Abhandlung. Es sind 1. das Erwachen Gottes in der Seele, das sich in Sanftmut und Liebe offenbart; 2. der Anhauch Gottes, welcher sich kundgibt durch eine Fülle von Gütern und durch eine Herrlichkeit, aus welcher der Seele noch heißere Liebe erwächst. So wird hienieden durch diese Einigung mit Gott und Liebesumgestaltung in ihn jenes köstliche Festmahl erzielt, das wie ein Vorgeschmack des ewigen Hochzeitsmahles in der Verklärung des Himmels erscheint.

§ 2. Eingehende Analyse der Abhandlung.

Erste Strophe. In die göttliche Liebe umgestaltet, wendet sich die Seele mit inbrünstiger Bitte an den Heiligen Geist und nennt ihn Lebendige Liebesflamme. Es ist in der Tat nicht nur ein Feuer, welches sie in Liebe umgestaltet hat, sondern auch ein Feuer, welches in ihr brennt. Mit dieser Feuerglut eins geworden und auf die süßeste Weise verwundet (denn es ist der Liebe eigen, stets zu verwunden), lebt die Seele in Gott, liebt im höchsten Maße und verkostet solche Wonne, daß sie mit David ausrufen kann: „Mein Herz und mein Fleisch frohlocken in Gott dem Lebendigen." (Ps. 83, 3.)

Diese Wonne des Heiligen Geistes verkostet die Seele in ihrem tiefsten Grunde, dort, wohin weder Satan, noch die Welt, noch die Sinne zu dringen vermögen. Gott allein ist ihr Urheber, aus sich trägt die Seele nichts dazu bei. Sie vermag nämlich nur vermittels der Sinne zu wirken, hier aber dringen diese nicht hin. Sie hat also weiter nichts zu tun, als zu empfangen, was von Gott kommt, der allein, ohne Hinzuziehung der Sinne in ihrem tiefsten Grunde wirken und sie bewegen kann. Aber wiewohl diese Bewegungen von Gott herrühren und gewissermaßen göttlich sind, so gehören sie auch der Seele, da sie ihre Zustimmung dazu gibt.

Gott ist das Zentrum der Seele. Besitzt sie ihn mit der ganzen Kraft ihres Seins und Könnens, so hat sie ihr Letztes und Höchstes erreicht. Das wird eintreffen, wenn sie ihn vollkommen erkennen, lieben und genießen wird, also im Himmel. Hienieden wird sie stets

die Fähigkeit bewahren, sich noch inniger mit ihm zu vereinigen. Erreicht sie aber jetzt schon einen sehr hohen Grad der Liebe, so wird die Einigung so vollkommen, daß sie — die Seele — in ihrem ganzen Wesen erleuchtet und umgestaltet wird, dermaßen, daß sie Gott höchst ähnlich wird. Es ist gerade wie beim Kristall. Je mehr Licht er empfängt, um so leuchtender wird er, bis er endlich mit dem Lichte selbst eins geworden zu sein scheint.

In diesem glorreichen Zustande ist diese Flamme nicht mehr „schmerzlich", d. h. sie betrübt und bedrängt nicht mehr. Wohl ist es dasselbe Liebesfeuer, welches früher läuternd in die Seele eingedrungen war. Damals, bei der aktiven und passiven Läuterung, hatte sie harte Peinen empfunden. (Vgl. „Aufstieg" und „Dunkle Nacht".) Nun fühlt sie keine Bedrängnis mehr. Ihr Verstand ist erleuchtet, ihr Wille zum Lieben gekräftigt, sie ganz in Gott umgewandelt. Alles ist jetzt Herrlichkeit und Wonne. Und so begehrt sie mit demutsvoller Ergebung von der geistigen Vermählung hienieden, in den vollen Besitz der Kindschaft Gottes, in die ewige Herrlichkeit einzugehen.

„Zerreiß das Gewebe!" Gewebe nennt die Seele ihren Körper, weil er durch ihre Einigung mit Gott gleichsam vergeistigt worden ist. Dieses Gewebe soll zerrissen, ihr irdisches Leben durch die übernatürliche Heftigkeit der Liebe zerstört werden ...

Das Hinscheiden einer so begnadigten Seele übertrifft an Freude alles, wos sie bisher empfunden. Sie geht hinüber in einer ungestümen Liebeswallung. Ströme von Liebe ergießen sich aus ihrem Herzen in den ewigen göttlichen Ozean. Ist sie nicht im Begriffe, das herrlichste Reich in Besitz zu nehmen? Es fehlt also nichts mehr, als daß das dünne Gewebe zerrissen werde, damit sie lieben könne mit der Fülle und Sättigung, nach welcher sie begehrt, d. h. ohne Maß und ohne Ende.

Zweite Strophe. Der Heilige Geist ist ein verzehrendes Feuer (Deut. 4, 24), ein Feuer der Liebe, welches mit großer Kraft die von ihm berührten Seelen zu verzehren und in sich umzugestalten vermag. Es erfaßt eine jede, so wie es dieselbe vorbereitet findet und wie es ihm gefällt. Wenn es nun eine Seele intensiver erfaßt, so steigert sich ihre Wärme zu einem so hohen Grade, daß sie meint, sie brenne stärker als alles in der Welt. Deshalb nennt sie diese Berührung einen Glutenbrand. Und nicht nur empfindet die Seele ein brennendes Feuer in sich, sondern sie wird selbst ganz Feuer. „Voller Wonne" ist dieser Glutenbrand, weil er die Seele in so hohem Maße erleuchtet, erquickt und erfreut, daß sie fähig wird, „alles zu erforschen, auch die Tiefen Gottes". (1. Kor 2, 10.)

Diese Berührung, die einer „süßen Wunde" gleicht, heilt auch und macht gesund. Dann nämlich ist die Seele ganz geheilt und in voller Gesundheit, wenn sie, eine einzige Liebeswunde geworden, sich ganz umgestaltet fühlt. Wunde, um so süßer, je tiefer der Gluten-

brand in das Herz der Seele eingedrungen ist und alles umschlungen hat, was nur entflammt werden konnte.

Dieser Glutenbrand mit seiner süßen Wunde, ist das Höchste, was es in diesem Stande der geistigen Vermählung geben kann, denn es handelt sich hier um eine wesenhafte Berührung Gottes mit dem Wesen der Seele, ohne das Dazwischentreten irgend welcher Form oder Figur, sei es intellektueller, sei es bildlicher Art.

Es gibt aber noch ein anderes, auch sehr erhabenes Liebesentzünden und Verwunden der Seele intellektueller Art: das ist die Durchbohrung der schon entflammten Seele durch einen Seraphen. Aber wer findet Worte, um davon zu sprechen? Die Seele fühlt alsdann die reine Liebe in so starker Weise überhandnehmen, daß sie glaubt, Meere von Liebe in sich zu haben. Läßt Gott zu, daß die innere Verwundung sich nach außen offenbart, so geschieht dies durch eine leibliche Wunde, wie bei den Wundmalen des heiligen Franziskus von Assisi. Je intensiver alsdann die Stärke und Wonne der inneren Liebeswunde ist, um so brennender wird auch der Schmerz nach außen. Und so ist es denn wunderbar, zu erfahren, wie der Schmerz zugleich mit der Lust zunimmt ... Geschieht aber die innere Verwundung ohne Einfluß auf den Körper, so kann es sein, daß die innere Salbung und Freude noch wachsen.

„Kosende Hand", fährt die Seele in ihrer Bewunderung fort. Hand des allmächtigen Vaters, die du, gegen Job so strenge, gegen mich so sanft bist. Du hast mich (durch den Glutenbrand) nur verwundet, um mich zu heilen. Kosende Hand, von dir geht aus die „zarte Berührung" durch deinen Sohn, die ewige Weisheit. Auf göttlich feine Art dringt sie durch das Wesen der Seele und das um so zarter und wonnevoller, je mehr losgeschält und vergeistigt die Seele ist.

Was Wunder, daß diese Gottesberührung wie ein „Vorgeschmack des ewigen Lebens ist", da es sich (wie gesagt) um eine wesenhafte Berührung, d. h. der Wesenheit Gottes mit der Wesenheit der Seele handelt. Eben deshalb ist auch die dabei verkostete Wonne nicht zu beschreiben. Es ist wie eine Mitteilung und ein Verkosten aller Attribute Gottes, seiner Weisheit und Liebe, seiner Schönheit und Stärke u. s. w. Manchmal strömt der beseligende Genuß der Seele sogar auf den Körper über, so daß alsdann in ihm, wie in der Seele, ein Vorgeschmack des ewigen Lebens herrscht.

Nur nach vielen Leiden und Versuchungen, nach der Läuterung der Sinne und des Geistes gelangt die Seele zu dem so herrlichen Stand der geistigen Vermählung. Aber jetzt „trägt Gott" ihr gegenüber gewissermaßen auch „seine ganze Schuld ab". Und was sie empfängt, ist mehr als der verdiente Lohn; es ist eine großartige Belohnung, es ist das Hundertfache. (Mt 19, 23.)

Aber warum gibt es so wenige, die zu diesem hohen Stande gelangen? Die Schuld liegt nicht an Gott, sondern an den Seelen. Viele möchten sich gerne mit Gott vereinigen, aber sie scheuen die Mühe. Sie fliehen vor der Anstrengung und Abtötung, sie wollen nicht einschlagen den Weg der Leiden und Prüfungen, der allein zur Vollkommenheit führt ... O Seelen, die ihr es so leicht und bequem haben wollt, wenn ihr doch verständet, wie dies hohe Ziel nur um den Preis des Leidens zu haben ist, ihr würdet die Hände nach dem Kreuze ausstrecken, der Welt und euch absterben. Die wollen, daß Gott sie in ihrem Innern heimsuche, müssen ihm vorher treu gedient, Geduld und Ausdauer gehabt haben ...

Dritte Strophe. Diese dritte Strophe ist nach den Angaben des heiligen Verfassers selbst schwer zu verstehen und zu erklären. Sie ist wie ein Loblied auf den göttlichen Bräutigam. Da die Seele so viel Licht und Liebesfeuer von ihm empfangen, kann sie jetzt auch vor ihm leuchten und strahlen mit der Glut feuriger und dankbarer Gegenliebe. — Die „Feuerlampen" sind die Vollkommenheiten Gottes, seine Weisheit, seine Güte und Barmherzigkeit u. s. w. Sie alle zusammen und eine jede einzelne bilden die eine und einfache Wesenheit Gottes. Wenn nun Gott — der Licht und Feuer ist — sich einer Seele mitteilt und offenbart, so folgt, daß alle diese Vollkommenheiten und eine jede im einzelnen als ebensoviele Lampen, der Seele Licht und Liebeswärme spenden. Es spendet z. B. die Lampe, welche Gott als den Allmächtigen darstellt, der Seele Wärme und Licht über Gott als den Allmächtigen; die Lampe, welche ihn als den Allweisen darstellt, spendet Licht und Liebe zu Gott als zu dem Allweisen u. s. w. Das Licht und die Wärme der einen vermehren das Licht und die Wärme der anderen. Eine jede bewahrt ihr eigenes Licht und ihre eigene Glut und doch verbinden sich wieder alle zu einem Lichte und zu einem Feuer. Eine jede im einzelnen und alle zusammen verwunden und heilen die Seele und bereiten ihr unaussprechliche Freuden. Und sie werden zugleich wie lebendiges Wasser, welches den brennenden Durst des Geistes löscht. Doch dieses alles übersteigt alle menschlichen Begriffe. Es läßt sich in den einen Satz zusammenfassen: Die Seele wird wie Gott durch die Anteilnahme an seinem Wesen und seinen Vollkommenheiten, die wir hier „Feuerlampen" nennen.

Welches sind jetzt die „Licht- oder Glanzstrahlen", von denen weiter die Rede? Es sind die göttlichen Kenntnisse, welche die Seele aus den Feuerlampen schöpft. Wenn sie nämlich in ihren Kräften — Gedächtnis, Verstand und Wille — mit den Attributen Gottes vereinigt, wenn sie umgestaltet ist, so wird sie wie diese Lampen und in ihnen strahlen. Sie wird strahlen in Schönheit und Macht, in Weisheit und Herrlichkeit, wie im Schatten Gottes. O, wer vermag das alles zu fassen? zu verkosten? ...

„Tiefe Höhlen" sind die erwähnten Seelenkräfte, so tief, daß nur der Unendliche sie ausfüllen kann. Wollen wir in etwa die Freuden verstehen, die sie verkosten, wenn Gott sie erfüllt, so müssen wir sehen, was sie leiden, wenn das Gegenteil zutrifft.

Allerdings, so lange man an den Geschöpfen hängt, empfindet man diese schreckliche Leere nicht; sind aber diese Vermögen einmal von allem Erschaffenen gereinigt, so wird ihr Hunger und Durst unerträglich; denn noch geht ihnen ihre angemessene Speise, der unendliche Gott, ab. Das ist gewöhnlich der Fall am Ende des Reinigungs- und Erleuchtungsweges. Alsdann sind sie zwar von jedem Geschöpfe frei, aber noch nicht mit Gott durch die Liebeseinigung verbunden. Daher die qualvollen Leiden.

Der Verstand, einmal gereinigt, verschmachtet vor Durst nach Gott, der ewigen Weisheit. Der Wille hat Hunger nach Gott, das heißt nach der Vollkommenheit der Liebe. Das Gedächtnis begehrt unablässig nach dem Besitze Gottes. Diese Kräfte, die fähig sind, den unendlichen Gott in sich aufzunehmen, haben ein Begehren und Schmachten, sozusagen ebenfalls unendlich.

Man wende nicht ein, daß die Seele, welche aufrichtig nach Gott verlangt, Gott schon besitzt, also auch nicht mehr leidet, sondern genießt ... Dies ist der Fall beim Besitze Gottes durch die Gnade und bei der geistigen Verlobung, nicht aber hier. Die geistige Vermählung erheischt eine eigentümliche Vorbereitung: das oben erwähnte verzehrende Sehnen und Schmachten der gottliebenden Seele.

Sucht die Seele Gott, so sucht dieser — man wisse es wohl — sie mit noch stärkerer Sehnsucht. Er zieht sie durch seine göttlichen Berührungen an sich, er allein führt sie zu so hohen Dingen. Ihre größte Sorge muß also sein, dem Heiligen Geiste kein Hindernis in den Weg zu legen. Ein Hindernis kann aber werden der Seelenführer, der Teufel, ja die Seele selbst.

Ein erstes Hindernis wäre ein Seelenführer ohne Erfahrung. Wissenschaft und Einsicht sind gewiß unentbehrliche Eigenschaften. Fehlt aber die Erfahrung, kennt der Führer die geistigen Wege nicht, so wird er der Seele großen Schaden zufügen. Er wird ihnen nicht erlauben, von der gewöhnlichen Betrachtungsweise abzuweichen und wird also schuld daran sein, daß sie der Gnaden, durch welche der Heilige Geist sie für die Einigung mit Gott vorbereiten will, verlustig gehen.

Für Anfänger paßt am besten die diskursive Betrachtung. Sobald aber diese Seelen sich an die Tugend gewöhnt und sich vom Hang zum Sinnlichen und zur Welt in etwa losgemacht haben, beginnt Gott sie — besonders Priester und Ordensleute — in die Beschauung einzuführen. Zu dieser haben sie nun überzugehen.

Wann findet dieser Uebergang statt? Wenn die diskursiven Akte — sogar gegen den Willen der Seele —, die Tröstungen und der fühlbare Eifer aufhören und die Trockenheit einsetzt. Da nach

dem gewöhnlichen Gang der Dinge die Seele nur vermittels der Sinne tätig sein kann, so folgt, daß hier Gott selbst eingreift. Er teilt ihr in der Beschauung, insgeheim und ruhig, eine eingegossene Erkenntnis und Liebe mit, ohne daß sie sich irgendwie im Nachdenken übt. Sie verhalte sich alsdann passiv, mache keine Anstrengung und bleibe in liebevoller Aufmerksamkeit Gott zugewendet, wie jemand, der seine Augen öffnet, um mit Liebe etwas anzuschauen. Sie verhalte sich in einer vollständigen Losschälung von allen Dingen, in Sammlung und Ruhe. Je reiner und ruhiger sie ist, umsomehr empfängt sie das Licht und die Wärme der göttlichen Sonne.

In dieser Ruhe ist die Seele in einem gewissen Maße stets innerlich in Gott versenkt. Und da soll sie nicht einmal die liebevolle Aufmerksamkeit auf Gott wahrzunehmen suchen, sondern ganz frei und ohne eigenes Zutun in der Beschauung in Empfang nehmen, was Gott ihr mitteilen will. Die reine Beschauung ist ein Empfangen. Und so empfangen kann nur eine Seele, die schweigt und aller geistigen Süßigkeiten und diskursiven Kenntnisse entledigt ist.

Der Seelenführer bemühe sich, bei solchen Seelen jedes Verlangen nach geistigem Troste und unterschiedlichen Akten zu unterdrücken. Er erhalte sie in einer vollständigen Losschälung und inneren Einsamkeit. Je schneller und tiefer sie in dieselbe eindringen, um so reichlicher wird ihnen der Geist der Beschauung eingegossen werden.

Diese großen Güter, das Licht und die Salbungen des Heiligen Geistes, welche der Seele mitgeteilt werden, sind so geistig und lauter, daß sie nicht nach ihrem Werte eingeschätzt zu werden vermögen. Und doch, wie leicht gehen sie verloren! Es genügt, daß die Seele ihre Kräfte in Tätigkeit setzt, oder daß ein unerfahrener Führer dies alles für Träumerei und Täuschung hält und die Seele zwingt, zur Betrachtung zurückzukehren. Er bedenkt nicht, daß jemand am Ziele des Betrachtungsweges angelangt, nicht wiederum den nämlichen Weg zurückzulegen hat ....

Der geistliche Leiter möge also wissen, daß in einer so wichtigen Sache der Heilige Geist selbst der hauptsächlichste Führer ist und daß seine Aufgabe nur darin besteht, den Seelen zu helfen, die Wege Gottes zu erforschen und nach den Lehren des Glaubens zu wandeln. Er fördere in ihnen den Geist der Ruhe und der heiligen Freiheit. Er fürchte nicht, daß sie müßig seien. Wenn die Seele, vollkommen arm im Geiste, sich jeder Sonderkenntnis enthält, so tut sie all das Ihrige und Gott tut das Seinige. Am Führer ist es, die Seele vorzubereiten, an Gott, sie zu leiten.

Aber: „Wenn der Verstand nicht tätig ist, so wird auch der Wille untätig, also ohne Liebe bleiben, denn ohne Kenntnis keine Liebe!" — Das gilt für die natürliche Handlungsweise der Seele, nicht aber für die Beschauung. Hier gießt Gott eine Erkenntnis ein, die zugleich Licht und Liebe ist. Freilich bleibt dieses Licht dunkel, da „Gott

in einem unzugänglichen Lichte wohnt" (1. Tim 6, 16.), aber es ist doch vorhanden. Und wie das Licht, so die Liebe. Der Wille liebt auf allgemeine Art, ohne unterschiedliche Akte. Daß er deshalb müßig sei, ist nicht zu befürchten. An Stelle der Anmutungen, welche aus den besonderen Kenntnissen hervorgehen könnten, berauscht ihn nun Gott mit der eingegossenen Liebe und durch sie erhebt er sich unmittelbar zum höchsten Gute, um es über alles zu lieben.

Ein zweites Hindernis ist der Teufel. Er beneidet diese Seelen um ihrer erhabenen Güter willen und sucht ihre Sammlung durch distinkte Kenntnisse zu trüben, ihre Ruhe durch sinnliche Tröstungen zu stören. O, wie leicht gelingt es ihm, diese Seelen aus der heiligen Einsamkeit herauszuführen! Von Natur aus ist die Seele geneigt zu empfinden und zu verkosten und deshalb läßt sie sich täuschen. Und so fügt ihr Satan einen unermeßlichen Schaden zu ... In ihrer Unwissenheit zögert die Seele nicht, sich auf den hingeworfenen Köder zu stürzen. Sie glaubt sogar, es sei Gott, der komme, sie heimzusuchen. Widersteht sie aber dem Versucher, so beunruhigt sie dieser auf die verschiedenste Weise. Er will sie mit allen Mitteln nach außen ziehen und sie der kostbaren Salbungen des Heiligen Geistes berauben.

Ein drittes Hindernis wäre die Seele selbst. Da sie ihren Zustand nicht versteht, so gerät sie leicht in Verwirrung und schadet sich selbst. Sie ist gewohnt, vermittels der Sinne zu handeln und die Reihenfolge ihrer Gedanken zu beobachten. Und nun, in diesem Zustande der Leere und der Ruhe, fürchtet sie, müßig zu sein. Sie will deshalb nachdenken und auf fühlbare Weise handeln. Aber die Folge davon sind Zerstreuungen, Trockenheit und Ekel. Gott will sie zwar in dieser beschaulichen Ruhe erhalten, sie aber will sich lieber des Verstandes und der Einbildungskraft bedienen. Sie gleicht einem Kinde, welches die Mutter in ihren Armen tragen will, das sich aber dagegen wehrt, weil es allein gehen will ... Die Seele überzeuge sich doch, wenn sie in die Beschaulichkeit kommt, daß sie in dieser heiligen Ruhe schneller voranschreitet, als wenn sie aus sich selbst tätig sein wollte. Sie überlasse sich den Händen Gottes und sie wird in größter Sicherheit einhergehen.

Von dem nun durch das Licht der Beschauung so herrlich erleuchteten Verstande sagt die Seele, daß er „finster war und blind". Finster war die Seele in der Tat, da sie jene hohen Güter nicht kannte, blind, da sie an etwas anderem als an Gott ihre Freude hatte. Ein geringes Gelüst reicht nämlich hin, um die Seele zu verhindern, daß sie die Größe und Schönheit der göttlichen Reichtümer erblicke. Sie betrachtet und beurteilt alles bald so, bald anders, je nachdem ein verschiedenes Gelüst ihr Urteil trübt. Sie mag die niederen Dinge dieser Welt verstehen, die himmlischen wird sie nie zu schätzen wissen. Sie wird sie vielmehr für Torheit halten.

Ist das Leiden und Schmachten bei den Zubereitungen der geistigen Vermählung schon so hoher Art, was wird erst der Besitz, die göttliche Einigung selbst sein? Gewiß wird dem Verlangen, dem Durst und dem Hunger die Vollkommenheit des Genusses, das Bewußtsein des Besitzes und das Gefühl der Wonne entsprechen. Die Seelenkräfte, in so vortrefflicher Weise vom Lichtglanze der Feuerlampen gesättigt, strahlen und flammen in Gott und „geben dem Geliebten in wunderbar vollkommener Art Wärme und Licht zugleich". Selbst zu flammenden Lampen geworden, werfen sie dasselbe Licht und dieselbe Wärme der Liebe, die sie empfangen haben, auf Gott zurück. Sie geben dem Spender seine eigenen Gaben zurück mit allen Vortrefflichkeiten der Geschenke selbst. Keine Zunge ist imstande, diese seltenen Vortrefflichkeiten auszusprechen, uns zu sagen, z. B. mit welcher Vollkommenheit der Verstand die göttliche Weisheit zurückstrahlt und der Wille die göttliche Güte. Da die Seele mit Gott eins geworden ist und nur mehr einen Willen mit ihm hat, so tut sie in Gott und für Gott, was er selbst für sie getan. Wie er sich ihr geschenkt, so schenkt sie wiederum ihrem Gott, durch ein wahres Geschenk, Gott selbst, damit er sich (im Heiligen Geist) liebe, wie er es verdient. Sie kann freilich in Wirklichkeit Gott nicht geben, was er aus sich ist und hat, aber sie tut es dem Willen nach und sie darf es tun, denn Gott gehört ihr. Gott nimmt auch diese Gabe als einzig würdige Dankerstattung an und belohnt die Seele mit neuer Liebe.

Im anderen Leben geschieht diese gegenseitige Schenkung ohne Unterbrechung — hienieden im Augenblicke der Umgestaltung. Im anderen Leben durch das Licht der Glorie — hienieden vermittels des brennendsten Glaubens. Doch laßt uns sehen, mit welcher Vollkommenheit die Seele ihrem Gott das Geschenk macht, das er selbst ist.

1. Die Seele liebt Gott: 1. Durch Gott selbst, denn sie liebt ihn durch den Heiligen Geist, der in ihr wohnt. (Jo 17, 26.)

2. In Gott selbst, denn in dieser brennenden Einigung löst sie sich gleichsam in Gott auf.

3. Als das, was er ist, als das vollkommenste Gut, und nicht allein, weil er gegen sie gut ist.

2. Die Seele erfreut sich an Gott: 1. Durch Gott selbst. Ihr Herz, mit den Vollkommenheiten Gottes innigst verbunden, genießt eine unermeßliche Freude in der erhabenen Erkenntnis, die ihr Verstand von diesen göttlichen Attributen hat.

2. In Gott allein, ohne Beimischung irgend eines erschaffenen Dinges.

3. Für Gott allein, ohne eine Spur von Selbstsucht.

3. Die Seele lobt Gott: 1. Aus Pflicht. Sie erkennt, daß Gott sie nur zu seinem Lobe erschaffen hat. (Is 43, 21.)

2. Wegen der vielen Gnaden, die sie von ihm empfängt, und wegen der großen Freude, welche sie empfindet, ihn preisen zu dürfen.

3. Wegen seiner selbst. Würde sie aus seinem Lobe auch keine persönliche Freude schöpfen, sie würde ihn dennoch preisen.

4. Die Seele dankt Gott: 1. Diese Danksagung erstreckt sich auf alle empfangenen Güter und Gnaden.

2. Sie empfindet eine besondere Freude, Gott durch Danksagung zu loben, da sie sich mit großem Ungestüm in dieses Lob versenken kann.

3. Sie lobt mit Dank Gott einzig und allein, weil er Gott ist.

Vierte Strophe. Zwei wunderbare Wirkungen ergeben sich aus dieser Liebeseinigung oder geistigen Vermählung. Die erste ist das Erwachen Gottes im tiefsten Innern der Seele. Es ist dies Erwachen eine Bewegung, die das ewige Wort hervorbringt und wodurch ihr scheint, daß Himmel und Erde, Balsame und Blumen, ja alle geschaffenen Dinge ihre Schönheiten, ihre Kraft und Anmut kundgeben und die Größe des Schöpfers offenbaren. Im Innern, gleichsam im Schoße der Seele, findet dieses Erwachen, diese Bewegung und Mitteilung statt, wo „im Geheim", verborgen und „allein" Gott weilt, nachdem die Sinne und der Geist geläutert und alle Bilder erschaffener Dinge vernichtet sind. Dort offenbart sich Gott in sanfter und liebreicher Weise, dort zeigt er der Seele seine Größe und Herrlichkeit, um sie zu belohnen und zu erhöhen. Sie ist sich dieser süßen Gegenwart des göttlichen Bräutigams stets bewußt, wenngleich er manchmal zu schlafen scheint und sie sein „sanftes Erwachen" nicht immer verkostet. Würde er immer so hohe Erleuchtung und Liebe gewähren, so wäre das schon hienieden der Zustand der ewigen Glorie.

Bei diesem Erwachen verkostet die Seele auch die zweite Wirkung der Liebeseinigung, den „wonnevollen Anhauch Gottes, voll des Guten und der Glorie". Es ist diese göttliche Hauchung eine Einsicht über die Gottheit, eine Mitteilung des Heiligen Geistes und Eingießung der Liebe, so erhaben und hehr, daß sie über alle Glorie geht und jeden Begriff übersteigt: Weshalb auch der heilige Mystiker es unterläßt, sie zu erklären: „Von diesem Anhauche Gottes will ich nicht reden", schreibt er, „denn es ist mir unmöglich, zu sagen, was diese Vergünstigung ist. Was ich davon sagen könnte, wäre nicht einmal ein Schatten von Wirklichkeit. Und deshalb unterlasse ich es, davon zu reden."

* * *

Wir schließen unsere Analyse mit den Worten des Vorwortes der „Lebendigen Liebesflamme": „Man darf sich nicht wundern, daß Gott einigen bevorzugten Seelen so hohe und außerordentliche

Gnaden erweist. Denn er ist Gott und offenbart sich als solcher in unendlicher Liebe und Güte. Er sagte ja, daß zu dem, der ihn liebt, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist kommen und Wohnung bei ihm nehmen. (Jo 14, 23.) Und so kommt es, daß die Seele wirklich lebt und bleibt im Vater, Sohn und Heiligen Geist, wie es in den Gesangstrophen ausgesprochen und näher beschrieben wird."

Ueber die Echtheit der Lesung des Sinai-Syrers.

Ioseph, cui desponsata erat Maria virgo, genuit Iesum Mt 1, 16.

Von P. Johann Schaumberger C. Ss. R., Gars am Inn.

Im Februar 1892 fand die Engländerin Agnes Smith Lewis im Katharinenkloster am Sinai eine Palimpsest-Handschrift, deren untere, ausgelöschte Schrift von den Professoren Bensly und Burkitt als Text der altsyrischen Evangelienübersetzung erkannt wurde.

Erregte schon dieser Fund an sich großes Aufsehen, so ganz besonders die Lesart, die die neu entdeckte Handschrift bei Mt 1, 16 bot: Ioseph, cui desponsata erat Maria virgo, genuit Iesum. Das hatte man bis dahin in keiner der vielen Handschriften des griechischen Neuen Testamentes oder irgend einer seiner Uebersetzungen gelesen und auch seither hat man nur noch bei einem späten syrischen Schriftsteller, dem Monophysiten Dionysius Barsalibi († 1171), eine Spur der sonderbaren Lesart gefunden.

Gegen die Auffassung, diese Lesart unseres Sinai-Syrers sei in häretischem, naturalistischem Sinn zu verstehen, protestierte die Entdeckerin, indem sie darauf hinwies, daß der Zusammenhang, in dem die Lesart auch beim Sinai-Syrer steht (Mt 1, 18 ff.), diese Deutung ausschließe. Der syrische Ausdruck für genuit (auled) müsse hier vielmehr in uneigentlichem Sinn verstanden werden. Mrs. Lewis beruft sich dafür auf das arabische Familienrecht, besonders auf den Rechtsgrundsatz: el-walad li'l-firasch = proles est thori. (The Old Syriac Gospels, London 1910, p. XIV ss.) Kraft dieses Rechtssatzes ist der Ehemann Vater aller Kinder, die seine Ehefrau in der Ehe gebiert, auch wenn sie in Wirklichkeit nicht von ihm stammen.

Für Israel könnte man auf die Leviratsehe (Schwagerehe) hinweisen. Der Bruder eines kinderlos verstorbenen Ehemannes mußte die hinterbliebene Witwe heiraten. Der erstgeborene Sohn dieser Ehe galt gesetzlich als Sohn des Verstorbenen.

J. M. Heer (Die Stammbäume Jesu nach Matthäus und Lukas = Biblische Studien XV 1, 2, Freiburg 1910), der für die Echtheit der Lesung des Sinai-Syrers eintritt, lehnt die häretische Auffassung gleichfalls auf das entschiedenste ab. Der Ausdruck auled = hebräisch holid wolle in Genealogien nicht formell die Zeugung als

solche bezeichnen, sondern die Geburt des Stammhalters, beziehungsweise dessen Eintragung in das Geburtsregister, denn die Genealogien seien eben Geburtstafeln. Das genealogische auled = holid heiße demnach „einen Sohn bekommen", beziehungsweise „jemand als Sohn in das Geburtsbuch einzeichnen", ohne Rücksicht darauf, wie jemand den Sohn bekommt, wenn es nur gesetzlich geschieht. Heer l. c. 179 ff. In ähnlichem Sinn hat sich N. Schlögl wiederholt ausgesprochen.

Wenn auf solche Weise einem verstorbenen Israeliten das Kind zugeeignet werden konnte, das seine Witwe nach seinem Tode in der Ehe mit seinem überlebenden Bruder empfing, dann konnte natürlich erst recht das Kind Jesus dem heiligen Josef zugeschrieben werden, das von Josefs rechtmäßiger Ehefrau Maria während der Ehe durch göttliches Wunder ohne Zutun irgend eines Mannes geboren wurde.

Daß der syrische Wortlaut der vorliegenden Lesart des Sinai-Syrers nicht im naturalistischen Sinn zu verstehen ist, dafür ist der beste Zeuge der oben genannte Dionysius Barsalibi, der einzige syrische Schriftsteller, der sich zu diesem Wortlaut geäußert hat. Wie Burkitt mitteilt (Evangelion da-mepharreshe II Cambridge 1904, p. 266), bemerkt Barsalibi zu Mt 1, 18: „Hier lehrt (der Evangelist) die Weise Seiner leiblichen Geburt. Wenn du deshalb das Wort ‚Gemahl' hörst, so vermute nicht, daß Er geboren werden soll nach dem Gesetze der Natur, Er der Selbst das Gesetz der Natur vorschreibt. Und wenn (das Evangelium) zu Josef kommt, sagt es: ‚der den Messias zeugte', und darum sagt es später: ‚Die Geburt Jesu des Messias war so', das heißt: ‚nicht wie die übrigen Menschen wurde er geboren, sondern etwas Neues ist die Weise seiner Geburt'."

Barsalibi gibt hier den wichtigsten und für sich allein schon entscheidenden Grund gegen die naturalistische Auffassung des Sinai-Textes von Mt 1, 16 an: den anschließenden Bericht des Evangelisten über die generatio Christi Mt 1, 18 ff. Der Sinai-Syrer bietet diesen Bericht im wesentlichen wie unser griechischer Text. Mt 1, 18 lautet beim Sinai-Syrer: „Da verlobt war Mariam seine Mutter dem Josef, da sie sich nicht genaht hatten einander, wurde sie schwanger gefunden von dem Heiligen Geiste" u. s. w. Wer das berichtet, der kann nicht unmittelbar vorher (Mt 1, 16) haben sagen wollen, daß Jesus dem Fleische nach von Josef gezeugt sei. Der Sinai-Syrer kann das umsoweniger gemeint haben, als er sogar im Vers 16 selbst die Jungfräulichkeit Mariens und ihr bräutliches Verhältnis zu Josef ausdrücklich hervorhebt: Ioseph, cui desponsata erat Maria virgo.

Adalbert Merx, der einzige, soweit ich sehe, der in einem wissenschaftlichen Kommentar (Die vier kanonischen Evangelien nach ihrem ältesten bekannten Text, Leipzig 1897 bis 1911) die Sinai-Lesart im naturalistischen Sinn ausdeuten will, hat das entscheidende Gewicht der angeführten Gründe gegen die naturalistische Auffassung

sehr wohl gefühlt. Er greift darum zu dem radikalen Mittel, die ganze Geburtsgeschichte Mt 1, 18 bis 2, 23 zu streichen. Doch auch so will sich der Sinai-Text noch nicht seiner rationalistischen Erklärung fügen. Auch die Worte „dem Maria die Jungfrau verlobt war" (Mt 1, 16, Syr-Sin), „in denen die Geburtsgeschichte von Mt 1, 18 bis 2, 23 vorbereitet wird, sind ursprünglich unmöglich gewesen, denn sie machen bemerklich, daß Josef statt der Vater zu sein, der Vater eben nicht war". So Merx l. c. II 1, 14 f.[1])

Deutlicher, als es hier durch Merx selbst geschieht, kann man es kaum sagen, daß der Wortlaut des Sinai-Syrers zu Mt 1, 16 sich gegen die naturalistische Deutung sträubt und daß er im Gegenteil auf die Geburtsgeschichte Mt 1, 18 ff. hinweist, die die naturalistische Auffassung schlechthin ausschließt. Merx' Argumentation erschüttert also nicht, sondern bestätigt unsere Behauptung, daß der Sinai-Syrer die Geburt Jesu aus der Jungfrau nicht bestreiten, sondern bezeugen will.

Die genannten deutschen Gelehrten nahmen an, daß das Sinai-Palimpsest die ursprüngliche Lesart von Mt 1, 16 biete. Das hat der oben als Entzifferer der Handschrift genannte Burkitt nachdrücklich bestritten. Er tat das „mit aufrichtigem Bedauern", wie er selbst sagt (Evangelion da-mepharreshe II 263), aber mit solchem Erfolg, daß selbst die Entdeckerin A. S. Lewis geneigt war, ihm zuzustimmen (The Old Syriac Gospels p. XIV), und daß die Lesart in den seit ihrer Entdeckung erschienenen kritischen Ausgaben des Neuen Testaments nicht in den Text aufgenommen wurde. Nur Hermann von Soden hat sie in seinen Text aufgenommen, „unbegreiflicherweise", wie H. J. Vogels sagt, dem wir die neueste kritische Ausgabe des Neuen Testamentes verdanken. Es ist das um so unbegreiflicher, als wir heute auf Grund der neueren textkritischen Forschungen, zu denen gerade Hermann von Soden viel beigetragen hat, den Beweis gegen die Ursprünglichkeit der Sinai-Lesart von Mt 1, 16 noch überzeugender führen können, als es Burkitt seiner Zeit getan hat.

* * *

Für die Echtheit der Sinai-Lesart pflegt man als *inneren* Grund den Satz anzuführen: Lectio difficilior praeplacet = Die schwierigere Lesart hat als die ursprünglichere zu gelten. Das Bedenken, daß unsere Lesart nur eine so spärliche, *äußere*, handschriftliche Bezeugung für sich hat, will man entkräften durch den Hinweis auf den ganz hervorragenden Wert der altsyrischen Evangelienübersetzung.

[1]) Merx' Textherstellung bei Mt 1, 16 wird von P. Lagrange (Revue biblique 1920, 352) mit Recht als reine Phantasie bezeichnet. Eine ausführliche Widerlegung von Merx' Radikalkritik an Mt 1, 18 bis 2, 23 gibt J. M. Heer (l. c. 194 bis 203), der sich aus inhaltlichen und sprachlichen, syntaktischen und literarischen Gründen gezwungen sieht, Merx hier die Gefolgschaft zu versagen.

Der Satz „Lectio difficilior praeplacet" gilt für die Textkritik fast als Axiom. Natürlich ist er nicht ein Axiom im eigentlichen Sinn, d. h. ein aus sich einleuchtender Satz. Er bedarf vielmehr der Begründung. Seine Begründung, aber zugleich seine Einschränkung erhält der Satz durch Zurückführung auf einen allgemeineren und allerdings selbstverständlichen Satz: Unter den verschiedenen Lesarten einer Stelle gilt die als die ursprüngliche, die sich als die Mutter der übrigen erweisen läßt.

Aus dem ursprünglichen Text können die anderen Lesarten sich auf verschiedenen Wegen gebildet haben: durch unbewußten Irrtum des Schreibers oder durch beabsichtigte „Verbesserung". Durch unbewußtes Versehen (Falschschreibung, Doppelschreibung, Auslassung) können Lesungen verschiedenster Art entstehen. Gewöhnlich wird der Text durch solche Fehler natürlich nicht leichter, sondern schwerer verständlich oder auch ganz unverständlich. Hier kann also niemand sagen: „Lectio difficilior praeplacet."

Anders liegt die Sache bei absichtlichen Textänderungen. Die Absicht geht auf „Verbesserung" des Textes. Der „Verbesserer" ändert Stellen, die ihm schwer verständlich oder anstößig scheinen, in der Absicht, das Verständnis zu erleichtern oder den Anstoß zu beheben. Er schafft also leichtere Lesarten. Damit kann er, wenn vorher wirklich ein Fehler vorlag, wohl einmal das richtige treffen, so daß man auch hier nicht immer sagen kann: „Lectio difficilior praeplacet."

Aber gar leicht kann der „Verbesserer" dazu kommen, Texte zu ändern, die richtig sind und nur mangels richtiger Auffassung ihm unverständlich oder anstößig erscheinen. Er wird dann die richtige, aber schwierige Lesart durch eine leichtere ersetzen. Darauf beruht der Grundsatz: Lectio difficilior praeplacet.

Wir werden nun die verschiedenen Lesarten von Mt 1, 16 miteinander vergleichen müssen, um zu sehen, wie sie sich aus einander entwickelt haben können. Der Vers liegt in folgenden Fassungen vor:

I) Fast alle griechischen Handschriften und Uebersetzungen lesen: Iacob genuit Ioseph, virum Mariae, de qua natus est Iesus, qui vocatur Christus.

IIa) Vier griechische Handschriften von der nach dem irischen Forscher Ferrar benannten Gruppe lesen: Iacob genuit Ioseph, cui desponsata virgo Maria genuit (ἐγέννησεν) Iesum, qui vocatur Christus. Mit dieser Gruppe gehen die altlateinischen (= „Itala"-) Handschriften. Sie geben das ἐγέννησεν im letzten Satz mit genuit wieder. Nur die unter den Namen Codex Bezae oder Cantabrigiensis oder Codex D berühmte griechisch-lateinische Handschrift hat dafür: peperit Christum Iesum.

IIb) Der Lesart des Codex Bezae ganz nahe steht die des Syrus Curetonianus, der einzigen Handschrift des altsyrischen Evangelientextes, die wir neben dem Sinaipalimpsest besitzen. Diese Handschrift

Curetons soll im folgenden als Syr-Cur bezeichnet werden, im Unterschied von Syr-Sin = Syrus Sinaiticus = Sinaipalimpsest. Syr-Cur liest: Iacob genuit Ioseph, cum cui desponsata erat Maria virgo, ea quae peperit Iesum Messiam.

Diese Lesart unterscheidet sich von der des Codex Bezae nur durch die Auflösung der Partizipialkonstruktion: cui desponsata virgo Maria peperit. Das ist bei unserem Altsyrer hier nichts besonderes. Bei ihm werden mit Rücksicht auf das syrische Sprachbedürfnis „die griechischen Partizipien fast stets aufgelöst" (H. von Soden, Die Schriften des Neuen Testamentes in ihrer ältesten erreichbaren Textgestalt. I 1577).

III) Endlich haben wir die Lesart unseres Sinai-Syrers: Iacob genuit Ioseph, Ioseph cui desponsata erat Maria virgo, genuit Iesum, qui vocatur Messias.

Vergleicht man die Lesarten I und IIa, so ist klar, daß keine von beiden durch bloßes Versehen aus der anderen entstanden sein kann. Es liegt vielmehr absichtliche Aenderung vor. Auch die Absicht der Aenderung ist klar. Sie geht offensichtlich auf „Erleichterung" des Verständnisses, auf Behebung eines vermeintlichen Anstoßes. Durch die Fassung „cui desponsata virgo Maria genuit Iesum" soll die Jungfräulichkeit der Mutter Jesu klarer ausgesprochen, ein männliches Prinzip der Zeugung bestimmter ausgeschlossen werden, als es in dem Text „virum Mariae, de qua natus est Iesus" geschieht. Der Grundsatz: „Lectio difficilior praeplacet" spricht entschieden zugunsten der I. Lesart.

Der Text Curetons (IIb) ist nur eine durch Auflösung der Partizipialkonstruktion dem syrischen Sprachgeist angepaßte Abart von IIa.

Kann aber die III. Lesart, eben die des Sinai-Syrers, aus IIb entstanden sein?

Innerhalb der rein syrischen Textüberlieferung ist daran nicht zu denken. Die syrischen Ausdrücke für genuit und peperit kommen zwar von der gleichen Wurzel iled = gebären. Aber das peperit (syrisch ieldat) von Syr-Cur ist dritte Person sing. femin. Perfekt vom gewöhnlichen einfachen Verbalstamm; dagegen ist das genuit (auled) von Syr-Sin dritte Person sing. mascul. Perfekt vom Kausativstamm Aphel. Dieses Kausativ bezeichnet gewöhnlich die (natürliche oder gesetzliche) Vaterschaft, manchmal die Geburtshilfe der Hebamme, ganz selten die Mutterschaft. Ieldat und auled sind nach Form und Bedeutung zu verschieden, als daß man annehmen dürfte, daß ein Syrer sie verwechselt hätte.

Ganz anders liegt die Sache, wenn wir den Text von Syr-Cur und Syr-Sin ins Griechische zurückübersetzen. Die beiden Verba auled und ieldat geben das gleiche griechische Wort ἐγέννησεν wieder, gerade wie die meisten altlateinischen Handschriften dieses griechische Wort mit genuit übersetzen, Codex Bezae aber mit peperit. Zwischen der griechischen Fassung von Syr-Cur und der von

Syr-Sin ist weiter kein Unterschied, als daß die letztere den Namen Josef zweimal hintereinander hat. Das ist weiter nichts als eine Doppelschreibung, einer der häufigsten Fehler selbst in guten Handschriften. Darauf hat Johann Mader wiederholt hingewiesen, z. B. Biblische Zeitschrift 1913, XI, 281 f. An unserer Stelle war die Doppelschreibung um so leichter möglich, als alle vorhergehenden Eigennamen des Stammbaumes zweimal hintereinander vorkommen. So konnte versehentlich auch einmal ein Abschreiber den Namen Josef verdoppeln; und ein Leser, der die Doppelschreibung nicht als Fehler erkannte, mußte das zweite „Josef" als Subjekt zu ἐγέννησεν fassen.

Diese Entwicklung erscheint durchaus einleuchtend. Doch erhebt sich die Frage, ob wir annehmen dürfen, daß Syr-Sin eine Ueberarbeitung des altsyrischen Textes nach griechischer Vorlage ist. Gerade das läßt sich aber jetzt nachweisen auf Grund der neueren Untersuchungen besonders von H. J. Vogels, die zugleich beweisen, daß die bis vor wenigen Jahren herrschende Hochschätzung der altsyrischen Evangelientexte eine starke Ueberschätzung war.

* * *

Aus der Zeit vor dem sechsten Jahrhundert sind drei syrische Evangelientexte bekannt:

1. Die Peschitto, die bekannteste syrische Bibelübersetzung, die man füglich die syrische Vulgata nennen kann. Die Peschitto-Uebersetzung des Neuen Testamentes (der alttestamentliche Teil ist viel älter) ist ungefähr zwischen 400 bis 430 entstanden. Als ihr Urheber gilt Bischof Rabbulas von Edessa († 435), der sonst namentlich aus dem Dreikapitelstreit bekannt ist, weil das dritte „Kapitel", der Brief des Ibas von Edessa, gegen ihn gerichtet war. In der bald nach seinem Tode verfaßten Lebensbeschreibung des Rabbulas heißt es von ihm: „Durch die Weisheit Gottes, die in ihm war, übersetzte er das Neue Testament genau so wie es war, aus dem Griechischen ins Syrische, und zwar wegen der vielen Abweichungen."

2. Das Evangelion da-mepharreshe = „Das Evangelium der getrennten (scil. Bücher)", d. h. die vier einzelnen, nicht zu einer Harmonie zusammengearbeiteten Evangelien. Zum Unterschied von der Peschitto heißt diese Uebersetzung die altsyrische. Sie ist uns in Syr-Sin und Syr-Cur erhalten. Beide Handschriften bieten, trotz mancher Abweichungen voneinander, im allgemeinen denselben Text, haben sogar einige charakteristische Fehler gemein. So schreiben beide Mt 1, 13 Abiur statt Abiud. — Bei Lk 20, 46 ist im griechischen Text gesagt, daß die Schriftgelehrten gern in langen Gewändern einhergehen. Syr-Sin und Syr-Cur haben dafür: in Hallen. Genau den gleichen Fehler macht Syr-Sin auch an der Parallelstelle Mk 12, 38, für die Syr-Cur nicht erhalten ist. Der Uebersetzer hat offenbar ἐν στοαῖς gelesen statt ἐν στολαῖς. — Lk 19, 31 weist der Herr die

Jünger, die den Esel holen sollen, auf dem er in Jerusalem einziehen will, an, zu sagen, daß „der Herr desselben bedarf". Syr-Sin und Syr-Cur ziehen das „desselben" nicht zu „bedarf", sondern zu „der Herr" und übersetzen: „Er ist seinem Herrn notwendig." Ganz ähnlich machen es beide Handschriften noch an drei Parallelstellen, soweit sie in ihnen erhalten sind, nämlich Lk 19, 34 beide, Mk 11, 3 Syr-Sin, Mt 21, 3 Syr-Cur.

Es war also ein großer Irrtum, wenn William Cureton eine Zeitlang glaubte, die von ihm entdeckte Handschrift Syr-Cur enthalte den aramäischen Urtext des Matthäus-Evangeliums, nicht eine Uebersetzung dieses Evangeliums aus dem Griechischen.

Die Entdeckerin des Sinaipalimpsests hat ihren Fund begreiflicherweise ebenfalls überschätzt und Adalbert Merx bekundet seine Ueberschätzung schon im Titel seines großen Werkes über den Sinai-Syrer: Die vier kanonischen Evangelien nach ihrem ältesten bekannten Text.

Die altsyrischen Texte stimmen in auffallend vielen Stücken mit den altlateinischen gegen die Mehrzahl der griechischen Handschriften überein. Die ältesten erhaltenen griechischen Handschriften stammen aus dem vierten und fünften Jahrhundert. Jene Uebersetzungen wurden früher gefertigt. Man sagte sich, wenn so alte und einander räumlich so fernstehende Uebersetzungen so auffallend zusammenstimmen, so muß man dafür eine sehr alte Quelle annehmen. Man war geneigt, die Sonderlesarten der Altsyrer, der Altlateiner und der ihnen verwandten Griechen, besonders des griechisch-lateinischen Codex Bezae, als ernste oder gar überlegene Wettbewerber gegenüber dem gewöhnlichen griechischen Text zu betrachten.

Heute können wir für viele „syro-lateinische" Lesarten tatsächlich eine sehr alte Quelle nachweisen; sie heißt Tatian. Damit ist aber auch ihr Wert bestimmt: sie sind sehr alt, aber nicht uralt, nicht ursprünglich.

3. Tatians Diatessaron, eine aus den vier Evangelien zusammengearbeitete Evangelienharmonie, daher bei den Syrern auch Evangelion da-mehallete = „Das Evangelium der vermischten (scil. Bücher)" genannt.

Tatian, geborener Syrer, mit griechischer Bildung, war Schüler des heiligen Justinus, aber seit etwa 172 mit der Kirche zerfallen und Mitglied einer gnostischen Sekte der „Enthaltsamen" (Enkratiten). Hier mag die Frage offen bleiben, ob Tatian sein Werk selbständig geschaffen oder ob er selbst schon eine noch ältere Harmonie benützt hat. Die syrische Evangelienharmonie, die er seinen Landsleuten gab, war eine Uebersetzung aus dem Griechischen. Das beweist die auch bei den Syrern vorzugsweise gebrauchte griechische Bezeichnung Diatessaron und namentlich die Verbreitung und der Einfluß des Buches auch in westlichen Ländern. In Syrien ist das Buch lange sogar in liturgischem Gebrauch gewesen. Die syrischen

Väter des vierten Jahrhunderts, Aphraates und Ephräm benutzten es als Evangelientext; Ephräm versah es sogar mit einem, jetzt nur noch armenisch erhaltenen Kommentar. Die altsyrische Evangelienübersetzung (Syr-Sin und Syr-Cur) vermochte sich gegen Tatians Werk nicht durchzusetzen; erst durch die Peschitto wurde dieses verdrängt, nicht ohne energisches Eingreifen der kirchlichen Autorität. So erzählt Theodoret, daß er in seiner syrischen Diözese Cyrus über 200 Exemplare des Diatessaron gesammelt und vernichtet habe.

Tatians Diatessaron ist uns weder syrisch noch griechisch erhalten. Wir haben von dem Werk nur eine unvollkommene Kenntnis, die aus verschiedenen Quellen fließt, aus Nachwirkungen in anderen Evangelientexten, aus den Werken syrischer Väter, besonders Ephräms erwähntem Kommentar, und aus späteren Bearbeitungen und Nachbildungen der Harmonie. Eine solche liegt vor in dem berühmten Codex Fuldensis unserer lateinischen Vulgata. Darin hat Bischof Viktor von Capua um 545 die vier einzelnen Evangelien durch eine Evangelienharmonie ersetzen lassen, die im Wortlaut der Vulgata des heiligen Hieronymus angeglichen war, deren Komposition aber, wie Viktor richtig vermutete, auf Tatians Werk beruhte. Aus dieser Handschrift wurde um 820 zu Fulda eine deutsche Uebersetzung, der „deutsche Tatian", gefertigt, die der Sänger unseres „Heliand" benützte. — Eine niederländische Evangelienharmonie aus dem 13. Jahrhundert hat merkwürdigerweise noch viele Stellen in der Fassung Tatians bewahrt. — Die aus dem elften Jahrhundert stammende arabische Uebersetzung des syrischen Diatessaron ist nach der Peschitto überarbeitet.

Theodoret berichtet, Tatian habe „die Genealogien weggeschnitten". Die Exemplare des Diatessaron, die Theodoret zu Gesicht bekam, haben also offenbar keinen Stammbaum Christi enthalten. Aber Aphraates hat in seinem Diatessarontext eine Stammtafel Jesu gelesen, die ganz nach Tatians sonstigem Verfahren aus Mt und Lk harmonisiert und nach alttestamentlichen Texten überarbeitet ist. Dieselbe Stammtafel findet sich in fast ganz gleicher Form im Codex Bezae, von den Genealogien in anderen Diatessaronzeugen ganz zu schweigen. Es ist also sicher, daß es neben den Diatessaronexemplaren ohne Genealogie auch solche mit Genealogie gab, sowohl in syrischer wie in griechischer Sprache. Ob die Beigabe der Genealogie auf Tatian selbst zurückgeht oder nicht, ist für uns nicht allzu wichtig. Es ist aber recht wohl denkbar, daß das griechische Diatessaron ursprünglich die Genealogie enthielt, daß Tatian bei der Uebersetzung ins Syrische die Genealogie fortließ, diese aber dann doch wieder auch in syrischen Exemplaren ergänzt wurde.

Das Diatessaron wollte, wie jede Harmonie, aus den Berichten der vier Evangelisten einen einheitlichen Bericht herstellen. Es mußte darum Lücken des einen Evangeliums aus einem anderen ergänzen, scheinbare Widersprüche ausgleichen. Ueber die Art, wie die Er-

gänzungen und Angleichungen geschehen sollten, kann man an vielen Stellen verschiedener Meinung sein. Darum reizt eine Harmonie, wie kaum ein anderes Buch, ihre Benutzer zu Aenderungen.

Tatians Werk hat denn auch im Laufe seiner langen Geschichte mancherlei Aenderungen erfahren. Es hat aber auch seinerseits den Text der einzelnen Evangelien in vielen Handschriften beeinflußt. Wer gewohnt war, in der Harmonie einen Bericht über ein evangelisches Ereignis zu lesen, der die bei den verschiedenen Evangelisten zerstreuten Einzelzüge zusammenfaßte, der konnte leicht in Versuchung kommen, etwa im Matthäus-Evangelium zu ergänzen, was die Harmonie aus Mk und Lk in den Matthäus-Text hineingearbeitet hatte. Umgekehrt ist es auch vorgekommen, daß man z. B. bei Lk ein Wort tilgte, das der Harmonist im Zusammenhang des Mt nicht unterzubringen gewußt und darum ausgelassen hatte.

Die altsyrischen Evangelien sind denn auch wie ihre Verwandten, besonders Codex Bezae und die Altlateiner, reich an Harmonisierungen.

Ueber „die Harmonistik im Evangelientext des Codex Cantabrigiensis" (= Bezae) hat H. J. Vogels ein eigenes Buch geschrieben (Leipzig 1910). Darin gibt er eine Liste von 1278 harmonistischen Lesarten dieser Handschrift, die freilich nicht alle gleich beweiskräftig sind. Eine ähnliche Untersuchung über „die altsyrischen Evangelien in ihrem Verhältnis zu Tatians Diatessaron" (Freiburg 1911) schließt Vogels mit einer Liste von 1605 ähnlichen altsyrischen Lesarten, die meist zum Beza-Text stimmen.

Hier einige Beispiele:

Mt 8, 5 heißt es etwas summarisch: accessit ad eum centurio. Lk 7, 2 ff. ist genauer erzählt, daß der Hauptmann zuerst die Aeltesten sandte, dann seine Freunde, durch die er sagen ließ: .... propter quod et meipsum non sum dignum arbitratus, ut venirem ad te Lc 7, 7. In diesen Worten tritt der Unterschied zwischen der Darstellung von Lk und Mt besonders deutlich hervor. Darum läßt sie Syr-Sin mit dem Codex Bezae und den Altlateinern im Anschluß an Tatian aus.

Das Spottgewand Christi bezeichnet Mt 27, 28 als Scharlachmantel, Jo 19, 2 als Purpurkleid. Niemand wird sich darüber wundern, daß die Farbe des alten Lappens „zweideutig" war und mit verschiedenen Namen bezeichnet werden konnte. Eher wird man sich darüber wundern, daß der Beza-Text zwei Spottgewänder annehmen zu müssen glaubt. Er schreibt Mt 27, 28: „Und sie zogen ihm ein Purpurkleid an und legten ihm einen Scharlachmantel um." Syr-Sin sagt: „Kleider von Scharlach und Purpur." Aehnlich die Altlateiner. Merx glaubt nicht einmal hier von Syr-Sin abgehen zu dürfen l. c. 411.

Bei der Verklärung war das Gewand Jesu „weiß wie das Licht" (Mt 17, 2) „sehr weiß" (Mk 9, 3). Die Altsyrer sagen dafür mit dem Beza-Text und den Lateinern, selbst noch der Vulgata, im Anschluß

an Tatian: weiß wie der Schnee. Bei Lk 9, 29 hält sich Syr-Sin ziemlich genau an den Urtext: glänzend weiß. Syr-Cur setzt auch hier noch hinzu: wie der Schnee.

Mk 2, 26 läßt Syr-Sin mit dem Altlateiner und dem Beza-Text die Worte aus: „Zur Zeit des Hohenpriesters Abiathar", die an der Parallelstelle Mt 12, 4 fehlen, womit zugleich eine Schwierigkeit vermieden ist, die man unter Hinweis auf I Sam 21 erhoben hat.

Die oft besprochene Schwierigkeit, die sich Mt 27, 9 aus der Nennung des Propheten Jeremias ergibt, beseitigt Tatian mit den Syrern (Syr-Cur fehlt) durch Tilgung dieses Namens.

Höchst lehrreich sind die beiden Parallelen Mt 7, 4 und Lk 6, 42. Der Urtext heißt bei Mt 7, 4: et ecce trabs in oculo tuo, ohne Verbum. Syr-Sin ist hier nicht erhalten. Syr-Cur ergänzt ein syrisches Verbum sima = posita est. Genau so liest Syr-Sin an der (in Syr-Cur fehlenden) Parallelstelle Lk 6, 42, wo es eigentlich heißen müßte: ipse in oculo tuo trabem non videns. Aehnlich die Altlateiner und Codex Bezae, dessen Lesung die Sache erklärt. Bei ihm lautet das ergänzte Verbum: υποκειται; darauf folgt unmittelbar, als Anfang des nächsten Satzes υποκριτα. Die beiden Wörter sehen einander zu ähnlich, als daß man nicht sagen müßte, jenes Verbum sei durch Doppelschreibung versehentlich aus dem hypocrita entstanden, natürlich nicht erst in dem aus dem sechsten Jahrhundert stammenden Codex Bezae, sondern in einer ihm und den Altlateinern und Altsyrern gemeinsamen Quelle, die eine harmonisierende gewesen sein muß, weil die abweichende Stelle Lk 6, 42 dem Text von Mt 7, 4 in diesem Sätzchen vollkommen angeglichen ist. Dieser Befund weist wieder auf das Diatessaron als Quelle.

Die kleinen Harmonisierungen, welche Paralleltexte nur durch einzelne, den Sinn kaum berührende Wörter einander angleichen, sind übrigens für unseren Zweck am beweiskräftigsten. Bei tieferen Eingriffen könnte man immer an die Möglichkeit denken, daß ein Bearbeiter oder Abschreiber sie selbst machte, eben weil die Verschiedenheit der Paralleltexte ihm auffiel und er deshalb aus dem Gedächtnis oder durch Nachschlagen bei den anderen Evangelisten harmonisieren wollte. Daran ist aber bei der großen Zahl ganz kleiner Harmonisierungen nicht zu denken. So hat Syr-Sin sicher nicht bei Mt nachgeschlagen, um an fünf Markusstellen das ursprüngliche ait oder dixit jedesmal in Uebereinstimmung mit der betreffenden Parallele bei Mt zu ändern in: respondens ait. Vielmehr wird der altsyrische Uebersetzer den ihm vertrauten Text des syrischen Diatessaron als Hilfe beim Uebersetzen der getrennten Evangelien benützt und sich an den harmonisierten Text angelehnt haben, wo er nicht allzu weit von dem Text des betreffenden Einzelevangeliums abwich. So erklären sich ganz natürlich die zahlreichen kleineren und kleinsten Harmonisierungen in den altsyrischen Evangelien.

Spätere Bearbeiter haben den Text der einzelnen Evangelien nach dem Originaltext zu verbessern gesucht. So wurden die harmonistischen Lesarten ersetzt durch die Eigenlesarten der einzelnen Evangelisten. Nach Ausweis der großen Listen von Vogels ist diese Revisionsarbeit in Syr-Sin weiter gediehen als in Syr-Cur, noch viel weiter in der Peschitto. (Siehe die Zusammenfassung bei Vogels: Die altsyrischen Evangelien in ihrem Verhältnis zu Tatians Diatessaron, S. 141 f.) Syr-Syn bietet also den altsyrischen Text, aber revidiert nach dem griechischen Text.

Ganz ähnlich war es in der lateinischen Kirche. Die altlateinischen Evangelientexte haben viel harmonisiert, ähnlich wie die altsyrischen. Hieronymus hat diesen Mißstand beklagt, ohne seine eigentliche Quelle zu kennen. Zur Rechtfertigung seiner eigenen Revision des altlateinischen Textes schreibt er in der bekannten Vorrede zu den Evangelien an Papst Damasus:

Magnus siquidem hic in nostris codicibus error inolevit, dum quod in eadem re alius Evangelista plus dixit, in alio, quia minus putaverint, addiderunt; vel dum eundem sensum alius aliter expressit, ille qui unum e quattuor primum legerat, ad eius exemplum ceteros quoque aestimaverit emendandos. Unde accidit ut apud nos mixta sint omnia, et in Marco plura Lucae atque Matthaei, rursum in Matthaeo Ioannis et Marci, et in ceteris reliquorum quae aliis propria sunt inveniantur. Hieronymus hat unseren lateinischen Vulgatatext hergestellt, indem er den altlateinischen Evangelientext nach dem griechischen revidierte. Er hat dabei fast alle harmonistischen Zusätze getilgt. Aehnlich hat sein jüngerer Zeitgenosse Rabbulas bei der Herstellung seines Peschittotextes die harmonistischen Lesarten der Altsyrer größtenteils ausgemerzt.

Auf Tatian als Urheber der alten syro-lateinischen Sonderlesarten schließen wir: 1. Weil die vorhandenen Reste seines Diatessaron manche dieser Lesarten heute noch aufweisen; 2. weil wir kein Werk des Altertums kennen, das für jene so gleichmäßig harmonisierenden Lesarten einen so zutreffenden Erklärungsgrund abgeben würde, als Tatians in Syrien wie im Westen verbreitete Harmonie. Doch soll damit die Möglichkeit des Einflusses anderer Harmonien, falls es deren gab, nicht geleugnet werden. Für unsere Beweisführung verschlägt das wenig.

Es finden sich aber auch Lesarten, bei denen man speziell an Tatian als Enkratiten denken möchte; so wenn Mk 9, 29 die vorhandenen syrischen Uebersetzungen das Fasten vor das Gebet stellen. Die Ehe der Prophetin Anna ist im Sinai-Syrer von sieben Jahren auf sieben Tage gekürzt (Lk 2, 36). Vielleicht war dabei Anna sogar als jungfräuliche Witwe gedacht, wie der lateinische Codex Rehdiperanus anzunehmen scheint, wenn er schreibt: et haec vidua a virginitate sua annorum octoginta quattuor. Es liegt nahe, hier an den Enkratiten Tatian zu denken, der, wie Irenäus berichtet, die Ehe verwarf.

In der Perikope Mt 1, 18 bis 25 weicht Syr-Cur vom Urtext in mehreren Punkten ab, in denen Syr-Sin sich mehr ans Griechische hält. Mt 1, 19 griechisch: „Da Josef, ihr Mann, gerecht war." Syr-Cur: „Josef aber, ein gerechter Mann." In dem Sätzchen Mt 1, 20: „Noli timere accipere Mariam coniugem tuam" sagt Syr-Cur „desponsatam" statt „coniugem". Mt 1, 25 werden die Worte „non cognoscebat eam" von Syr-Syn und einem Altlateiner ausgelassen, von Syr-Cur ersetzt durch „sancte habitabat cum ea".

Bei diesen Sonderlesarten in Mt 1, 18 ff. liegt die Absicht offen zu Tage: es soll Anstößen vorgebeugt werden. Es ist klar, daß die Aenderungen auch von katholischer Hand stammen könnten. Es ist aber auch klar, daß sie einem Enkratiten wie Tatian besonders leicht in die Feder fließen konnten.

Ganz gleicher Art und gleichen Ursprungs ist nun auch die oben als Lesart II bezeichnete Fassung von Mt 1, 16. Ihre Vertreter (Syr-Cur, die Altlateiner, der Beza-Text und die Ferrar-Gruppe) erweisen sich hier wie sonst als Vertreter erleichternder Lesarten nach Tatians Weise. Syr-Sin mit seiner Lesart III vertritt hier wie sonst im Grunde den altsyrischen, aber nach einer griechischen Vorlage revidierten Text. Es kann hier so wenig wie sonst gewöhnlich die Rede davon sein, daß die Altsyrer und die Altlateiner und die ihnen verwandte griechische Sondergruppe, soweit sie von dem gewöhnlichen griechischen Text abweichen, das Ursprüngliche bewahrt hätten.

Oben haben wir durch bloße Vergleichung der zu Mt 1, 16 vorliegenden Lesarten gefunden, daß die II. (Iacob genuit Ioseph, cui desponsata virgo Maria genuit Iesum) sich als absichtliche, erleichternde Abänderung der I. (Iacob genuit Ioseph, virum Mariae, de qua natus est Iesus) darstellt, die III. aber sich sehr einfach so begreifen läßt, daß die altsyrische Fassung der II. (Iacob genuit Ioseph, cum cui desponsata erat Maria virgo, ea quae peperit [griechisch ἐγέννησεν] Iesum) überarbeitet wurde nach einer griechischen Vorlage, in der die Lesart II stand, aber mit Doppelschreibung des Namens Josef, also mit einem Versehen, wie es auch sonst sehr häufig vorkommt.

Soweit hat uns oben die einfache Vergleichung der Lesarten untereinander geführt.

Im letzten Teil der Untersuchung hat sich nun uns ergeben, daß diese Entwicklung der Lesarten sich sehr gut in die Geschichte der Zeugen fügt, die die Lesarten vertreten. Wir haben gesehen, daß die Vertreter der erleichternden Lesart II (Altsyrer, Altlateiner und die verwandten Griechen) auch sonst gern erleichternde Lesarten bieten und daß der Vertreter der Lesart III, der Sinai-Syrer, zwar in der Regel den altsyrischen Text bietet, ihn aber nicht selten nach griechischer Vorlage überarbeitet hat.

Der Befund, den die bloße Vergleichung der Lesarten ergeben hat, stimmt also vortrefflich zu der Geschichte und dem allgemeinen

Charakter der Textzeugen jener Lesarten und wird dadurch als richtig bestätigt.

Es darf demnach als sicher gelten, daß die Lesart des Sinai-Syrers sich auf dem Wege über die gewöhnliche syro-lateinische Lesart aus unserem gewöhnlichen griechischen Text entwickelt hat, also nicht echt ist.

Auf gar keinen Fall könnte die Lesart des Sinai-Syrers zur Bekämpfung der Geburt Jesu aus der Jungfrau verwendet werden; denn auch sie bezeugt in ihrem Wortlaut wie in ihrem Zusammenhang (Mt 1, 18 ff.) deutlich die Jungfräulichkeit Mariens.

Zeit und Zeichen des Weltendes.

Von Prälat Dr Max Heimbucher, o. Hochschulprofessor, Geh. Regierungsrat und erzbischöfl. Geistl. Rat in Oberammergau.

I.

Der Aufsatz: „Die neuzeitlichen Sekten und ihre Bekämpfung", den ich im 76. Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 244 ff. und 427 ff.) veröffentlichte, hat eine Reihe von Anfragen und Anregungen ausgelöst. Mehrere von ihnen, wie „Bedenken über die Stichhaltigkeit unserer Gottesbeweise", liegen weit ab vom behandelten Gegenstande und können hier nicht erörtert werden. Hoffentlich hat der Fragesteller seitdem — vielleicht in Josef Geysers trefflichen Schriften: „Einige Hauptprobleme der Metaphysik", „Augustin und die phänomenologische Religionsphilosophie der Gegenwart" und „Max Schelers Phänomenologie der Religion" — die gewünschte Aufklärung gefunden. Andere Anfragen betrafen die Zeit und die Vorzeichen des Weltendes und werden hier um so lieber behandelt, als darüber in neuerer Zeit mehrere Schriften und Aufsätze erschienen sind, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen, wenigstens teilweise der Richtigstellung bedürfen.

Wir haben in unserem Aufsatze (auf S. 437) bemerkt, daß die Heilige Schrift nichts über die Zeit des Weltendes enthält, und haben dem nichts beizufügen. Der Heiland lehnt es Mt 24, 36 (Mk 13, 32) und Apg 1, 7 ausdrücklich ab, seinen Aposteln darüber eine Offenbarung zu geben. Vielmehr ist es im göttlichen Ratschlusse gelegen, daß die Zeit des Weltendes den Menschen verborgen bleiben soll, auf daß sie allzeit auf die Wiederkunft Christi bereit seien. Darum die eindringliche Mahnung zu steter Wachsamkeit Mt 24, 42 ff. (Mk 13, 33 ff.; Lk 21, 36) sowie auch noch im Gleichnisse von den zehn Jungfrauen (Mt 25, 1 ff.).

Dem Einwande, daß zwar „Tag und Stunde" des Weltendes niemand wisse, daß aber die Zeit des Weltendes sich wenigstens beiläufig aus verschiedenen Angaben der Heiligen Schrift berechnen

lasse, begegnete schon der heilige Augustinus im 197. Briefe durch den Hinweis, daß es in der Heiligen Schrift etwas Gewöhnliches sei, mit den Worten „Tag und Stunde" ganz allgemein die Zeit zu bezeichnen, und der Heiland Apg 1, 7 von „Zeiten" rede.

Die Worte: „Um jenen Tag und um jene Stunde weiß niemand, auch die Engel des Himmels nicht, nur der Vater allein" (Mt 24, 36) bedeuten auch nicht: niemand zur Zeit Christi, sondern überhaupt niemand. Niemand, solange die Welt steht! Sohin weiß auch niemand durch eine besondere göttliche Offenbarung die Zeit des Weltendes. Wenn mehrere Theologen wie der heilige Bonaventura (In Sent. IV, dist. 48. a. 1. qu. 4.) es wenigstens als möglich annehmen wollen, daß einigen Engeln und Heiligen auf Grund ganz besonderer Offenbarung Tag und Stunde des Weltendes bekannt sei, und Suarez (In 3. Disp. 53. sect. 4. n. 8) bezüglich der Gottesmutter eine Ausnahme für möglich hält, so dürften diese Annahmen dem Wortlaute unserer Stelle nicht gerecht werden. Diesem entspricht es lediglich, zu sagen: Die Zeit des Weltendes ist Gott allein bekannt, ist „Gottes Geheimnis".

Aber — so wird mir eingewendet —, Christus hat doch an andern Stellen zur Genüge angedeutet, daß das Weltende nicht allzulange auf sich warten lassen, vielmehr bald eintreten wird! Er sagte zu seinen Aposteln, da er sie über das Predigtamt unterwies: „Wenn sie euch aber in dieser Stadt verfolgen, so flieht in die andere! Wahrlich, ich sage euch, ihr werdet nicht mit allen Städten Israels zu Ende gekommen sein, bis der Sohn des Menschen kommen wird" (Mt 10, 23). Ferner (Mt 24, 34, also in der Parusierede selbst): „Wahrlich, ich sage euch, dieses Geschlecht wird nicht vergehen, bis dieses alles geschieht!" Ja, nach Mt 16, 28 (vgl. Mk 8, 39; Lk 9, 27) erklärte der Heiland sogar: „Wahrlich, ich sage euch, es sind einige von denen, die hier stehen, die den Tod nicht kosten werden, bis sie des Menschen Sohn kommen sehen in seinem Reiche!" Hat hier Christus nicht angekündigt, daß seine Wiederkunft am Ende der Welt noch erfolgen werde, ehe seine Zuhörer alle sterben werden, und sich — — geirrt?

Besonders die Modernisten machten in neuerer Zeit auf diese Schriftstellen aufmerksam, um die von ihnen behauptete „völlig eschatologische" Einstellung des Evangeliums Jesu Christi damit zu begründen. Sie stellten die (von Pius X. verworfene 33.) These auf: „Jedem nicht von vorgefaßten Meinungen Befangenen ist es klar, daß entweder Jesus einen Irrtum über die nächste Wiederkunft des Messias lehrte, oder aber daß der größere Teil der in den synoptischen Evangelien enthaltenen Lehren der Zuverlässigkeit entbehrt." Allein selbst protestantische Gelehrte, wie Gustav Adolf Jülicher in Hinnebergs „Kultur der Gegenwart" (1. Band, 4. Abteilung, S. 60 f.) und Adolf Harnack in seiner „Dogmengeschichte" (4. Auflage, 1. Band, S. 67), nahmen gegen diese Auffassung Stellung. Harnack bemerkt

auch (ebd. S. 27, Anmerkung): „Gegen den Eindruck, wie sehr Jesus Tag und Stunde des Weltendes Gott vorbehalten . . . , kommen einige Stellen, die in eine andere Richtung führen (besser: zu führen scheinen), nicht auf." Harnack will sagen: Jesus hat Mt 24, 36 (Mk 13, 32) die Kenntnis der Zeit des Weltendes mit solcher Bestimmtheit Gott allein vorbehalten, daß dagegen andere Stellen nicht ins Gewicht fallen können. Es ist wahr, daß um den Tag und die Stunde des Weltendes niemand weiß, obschon Christus auch erklärt hat, daß „dieses Geschlecht" nicht vergehen wird und einige seiner Zuhörer noch leben werden, wenn er wiederkommt.

Wie ist dieses möglich? Entweder sind diese Stellen nur bedingt zu fassen, so daß das Weltende nur dann in kurzem eingetreten wäre, wenn diese oder jene (nicht genannte) Bedingung sich erfüllt hätte, oder es ist an diesen Stellen von der Wiederkunft Christi in bildlichem Sinne die Rede. Die erste Auslegung wird durch einen Bericht im Buche Jonas, die zweite durch ein Herrenwort nahegelegt.

Der Prophet Jonas kündigte im Auftrage Gottes den Niniviten an: „Noch vierzig Tage, so wird Ninive zerstört werden" (Jon 3, 4). Mit keiner Silbe wird angedeutet, daß die Erfüllung der Prophezeiung von einer Bedingung abhängig sein und die Stadt nur zerstört werden soll, wenn ihre Bewohner nicht Buße tun werden. Aber die Niniviten „glaubten an Gott, riefen ein Fasten aus und zogen Bußkleider an, groß und klein" (3, 5). Darauf wagte der König zu hoffen, daß „vielleicht Gott sich ihnen zuwende und verzeihen werde . . . , so daß sie nicht zugrunde gehen" (3, 9). „Und Gott sah auf ihr Tun . . . . und erbarmte sich und wandte das Uebel ab, das er ihnen angedroht hatte, und ließ es nicht hereinbrechen" (3, 10). Die Heilige Schrift berichtet sogar (Kap. 4), daß der Prophet darüber verdrossen und zornig war, worauf ihn Gott durch das Emporwachsen sowie durch das plötzliche Verdorren eines Efeustrauches (worüber Jonas Trauer empfand) belehrte, daß um so mehr Gott selbst mit einer so großen Stadt wie Ninive, in der so viele unschuldige Kinder seien, Mitleiden haben müsse.

Auch in bildlichem Sinne können jene Stellen ausgelegt werden, so daß sie sich nicht auf die Wiederkunft Christi beim Weltende, sondern auf irgend eine geistige Ankunft oder Offenbarung beziehen, die noch zu Lebzeiten mehrerer Zeitgenossen und Zuhörer Christi erfolgte. Darauf deutet die Erklärung Jesu bei Joh 12, 31 hin: „Jetzt ergeht das Gericht über die Welt, jetzt wird der Fürst dieser Welt (Satan) hinausgestoßen werden." Jesu Menschwerdung und Werk bedeutete bereits ein Gericht über diese Welt oder wenigstens den Beginn des Gerichtes, während seine Wiederkunft am Ende der Welt den Abschluß und die Vollendung des Gerichtes über diese Welt bilden wird. Insbesondere war auch die Zerstörung Jerusalems ein Gericht, ja ein Strafgericht schauerlichster Art, das sicherlich noch manche Zeitgenossen Christi erlebten. Eine solche bild-

liche Auslegung wird auch dadurch nahegelegt, daß Christus nicht nur von den Städten Israels redet, denen seine Apostel predigen sollen, sondern die Apostel anderwärts (Mt 28, 19; Mk 16, 15) mit der Predigt des Evangeliums unter allen Völkern und in der ganzen Welt beauftragt, sowie er auch sonst (vgl. nur Lk 21, 24) mit einem längeren Bestand seines Reiches rechnet. Ja, er erklärt ausdrücklich (Mt 24, 14), daß das Ende nicht kommen wird, ehe das Evangelium vom Reiche in der ganzen Welt gepredigt sein wird.

Aber haben nicht die Apostel, voran Paulus, die Wiederkunft Christi als nahe bevorstehend betrachtet und verkündet? Rechnet sich nicht Paulus im ersten Briefe an die Thessalonicher (4, 15 und 17) bestimmt und ausdrücklich zu den „Ueberlebenden", zu denen, welche die Wiederkunft Christi noch erleben werden, und erklärt er dies nicht V. 15 geradezu als „Wort des Herrn", also als göttliche Offenbarung?

Die Christen von Thessalonich empfanden es schmerzlich, daß einige von ihnen gestorben waren, ehe die Wiederkunft des Herrn erfolgt war, indem sie fälschlich dafür hielten, daß die Verstorbenen gegen jene, welche die Wiederkunft Christi erleben würden, im Nachteile seien. Der Apostel will sie über die Entschlafenen nicht in Unkenntnis lassen, damit sie nicht traurig seien wie die übrigen, die keine Hoffnung haben (4, 13). „Denn wenn wir glauben, daß Jesus gestorben und auferstanden ist, so wird ja auch Gott die, welche durch Jesus entschlafen sind, mit ihm herbeiführen" (V. 14). „Denn das sagen wir euch als Wort des Herrn: Wir, die wir leben, die wir übrig gelassen werden bis zur Ankunft des Herrn, werden denen, die entschlafen sind, nicht zuvorkommen" (V. 15). „Denn er, der Herr, wird beim Aufrufe, bei der Stimme des Erzengels und bei der Posaune Gottes vom Himmel herniedersteigen, und die Toten die in Christus sind, werden zuerst auferstehen" (V. 16). „Alsdann werden wir, die wir noch leben, die wir übriggelassen sind, zugleich mit ihnen entrückt werden auf Wolken, Christus entgegen in die Luft, und so werden wir immerdar bei dem Herrn sein" (V. 17). „So tröstet denn einander mit diesen Worten!" (V. 18.)

Der Apostel erklärt hier, daß die bei der Wiederkunft Christi noch Lebenden vor den bereits Verstorbenen nichts voraus haben werden. Die in Christus Entschlafenen oder die Gerechten werden beim Aufrufe, bei der Stimme des Erzengels (Michael, wie der heilige Thomas erklärt) alsogleich auferweckt werden, und zugleich mit ihnen werden die noch lebenden Frommen dem vom Himmel herniedersteigenden Herrn und Heiland entgegenkommen, auf Wolken Christo entgegengerückt werden in die Luft, so daß zwischen Himmel und Erde die erste Begegnung des Weltenrichters mit den auferweckten und den noch lebenden Gerechten statthaben wird, während die Sünder auf der Erde der Herabkunft des Richters harren. Eine dramatische Schilderung, die der Apostel mit der Versicherung schließt, daß die Gerechten so immerdar bei dem Herrn sein werden.

Allein sagt der Apostel nicht auch: „So werden wir — wir, die wir leben, die wir übriggelassen sind bis zur Ankunft des Herrn — immerdar bei dem Herrn sein?" Und verkündet er dies nicht als Wort oder Offenbarung Gottes? Nein! „Wort des Herrn" ist nur, daß die Ueberlebenden den Toten nicht zuvorkommen, nichts vor ihnen voraus haben werden. Der Apostel will auch nicht lehren, daß er und die Thessalonicher bestimmt zu den Ueberlebenden gehören. Er spricht dieses höchstens als Erwartung aus, die auf einem Wunsche und einer daraus entspringenden Hoffnung beruhte, oder er redet nur (bedingt) in der Wir-Form, um die Thessalonicher möglichst

volkstümlich aufzuklären: Wir Gläubige, wenn wir oder soweit wir dann noch leben werden. Ueber die Zeit der Wiederkunft Christi hat er nichts zu offenbaren, sondern schreibt (5, 1 ff.): „Ueber die Zeit und Stunde aber, Brüder, habt ihr nicht nötig, daß wir euch schreiben, denn ihr selbst wisset gar wohl, daß der Tag des Herrn so wie ein Dieb in der Nacht kommen wird", also plötzlich und unerwartet (vgl. V. 3), in keiner Weise vorausberechenbar und vorausbestimmbar, weshalb sie (V. 6 ff.) wachen und nicht schlafen sollen. Paulus redet auch anderwärts (1 Kor 6, 14; 2 Kor 4, 14; 2 Tim 4, 6) von Tod, Auflösung und Auferweckung und ermahnt die Thessalonicher im 2. Briefe (2, 2 f.), nicht schnell wankelmütig zu werden und sich nicht erschrecken zu lassen weder durch (angebliche) Geisteseingebung noch durch einen Ausspruch oder Brief, als kämen sie von ihm, wie wenn der Tag des Herrn schon da wäre; denn zuvor müsse der Abfall kommen und der Mensch der Sünde offenbar werden u. s. w. Die Päpstliche Bibelkommission entschied unterm 18. Juni 1915, der Apostel Paulus habe durchaus nichts gesagt, was nicht vollkommen mit der vom Heiland verkündeten Wahrheit, daß die Zeit der Parusie den Menschen unbekannt ist, übereinstimmen würde.

Das Gleiche gilt auch vom Apostelfürsten Petrus. Er richtete seinen zweiten Brief gegen Irrlehrer, welche die Gottheit Christi leugneten und über Christi Wiederkunft spotteten. Die Gläubigen — schreibt er im dritten Kapitel — sollen sich an die Weissagungen und Lehren der Propheten, Christi und der Apostel halten. Diese hätten es auch vorausverkündet, daß am Ende der Tage Spötter auftreten und fragen werden: „Wo ist die Verheißung und seine Wiederkunft?" (V. 3.) Daraus, daß alles so verbleibt, wie es von Anfang an war, wollen sie schließen, daß es auch immer so verbleiben werde und daß es kein Weltende und keine Wiederkunft Christi gebe (V. 4). Aber die so reden, vergessen völlig, daß die Welt bereits einmal, von Wasser überflutet, zugrunde ging und daß auch die jetzige Welt durch dasselbe göttliche Machtwort, dem die damalige Welt zum Opfer fiel, aufbewahrt und dem Feuer vorbehalten ist auf den Tag des Gerichtes und des Verderbens der gottlosen Menschen (V. 5 ff.). Dann fährt er fort (V. 8): „Dies eine aber vergeßt nicht, Geliebte, daß ein Tag bei dem Herrn ist wie tausend Jahre, und tausend Jahre wie ein Tag. Nicht säumt der Herr (V. 9) mit seiner Verheißung, wie einige meinen, sondern er übt Langmut um euretwillen, indem er nicht will, daß jemand verloren gehe, sondern daß sich alle zur Buße wenden. Es wird aber (V. 10) der Tag des Herrn wie ein Dieb kommen. Alsdann werden die Himmel mit gewaltigem Krachen vergehen, die Elemente sich in Feuersglut verzehren und die Erde samt ihren Werken auf ihr verbrennen. Da nun (V. 11) dieses alles einst hinschwinden wird, wie sehr sollt ihr eines heiligen Wandels und der Gottseligkeit euch befleißen, indem ihr (V. 12) erwartet und entgegeneilt der Ankunft des Tages des Herrn."

Kündet hier der Apostelfürst die Wiederkunft und das Weltende nicht als nahe bevorstehend an? Wenn er (V. 12) von „der Ankunft des Tages des Herrn", von einem „Erwarten und Entgegeneilen" redet? Wenn er (V. 9) sagt, daß nur die Langmut Gottes das Eintreten des Gerichtstages verzögere, und (V. 3) daran erinnert, daß solche Spötter wie es die Irrlehrer seiner Zeit waren, für „das Ende der Tage" angekündigt seien? Nein! Der Apostelfürst stellt nur als gewiß hin, daß der Gerichtstag wirklich kommen und nicht ausbleiben wird. Seine Leser sollen darin, daß er noch nicht gekommen ist, ein Zeichen der Liebe und Langmut Gottes erblicken, aber nicht meinen, daß er überhaupt nicht kommen werde. Er wird wie ein Dieb in der Nacht kommen (V. 10). Jedermann kann sein Kommen erleben. Deshalb muß jeder „in der Erwartung dessen sich beeifern, unbefleckt und untadelig vor ihm erfunden zu werden" (V. 14). Das Eintreten des Gerichtstages kann sich aber auch noch Jahrtausende verziehen, indem das, was uns als lange Zeit erscheint, für Gott, der über alle Zeit erhaben ist, nur wie ein einziger Tag ist (V. 8).

Wenn der Apostelfürst (V. 3) vom „Ende der Tage" redet, so ist dieses benso zu verstehen wie eine Stelle im ersten Briefe (4, 7), an der es heißt: Das Ende aller Dinge hat sich genaht. Seid also klug und wachsam im Gebete!" Der Apostelfürst will sagen: Mit dem Erscheinen Christi hat die tzte Periode der Weltgeschichte begonnen, die der Apostel Johannes im ersten Briefe (2, 18) sogar als die letzte Stunde bezeichnet, wenn er schreibt: Kindlein, es ist die letzte Stunde." Zugleich ist das, was jederzeit eintreten nn, auch nahe, ähnlich wie der Tod stets nahe ist, wenn er auch tatsächlich st in Jahren und Jahrzehnten eintreten wird. Die Ungewißheit der Zeit wohl des Weltgerichtes als unseres Todes soll uns zu steter Wachsamkeit nspornen.

Richtig ist, daß die baldige Wiederkunft Christi und das Weltnde schon in den ersten Jahrhunderten (und ebenso fast in dem folgenden Jahrhundert) von manchen Christen erwartet urde. Ursache hievon waren namentlich die Verfolgungen und Drangsale der Christen in den ersten drei Jahrhunderten, welche ein aldiges Ende erwünscht machten. Manche waren auch von jener hnsüchtigen Hoffnung auf die nahe Wiederkunft des Heilandes rfüllt, der schon der Apostel Johannes in der Geheimen Offenbarung usdruck verliehen hatte. Und Erwartung und Hoffnung konnten ine Stütze finden in der Parusierede des Herrn selbst, in der der ntergang Jerusalems und das Ende der Welt im prophetischen Bilde sich zeitlich nahe zu berühren schienen und manche Ausdrücke nd Ankündigungen eine Beziehung auf die nahe Zukunft ebenso ut zuließen wie auf eine noch weit entfernte Zeit. Auch verschiedene Sekten, voran die Montanisten, hegten und nährten diesen Glauben nd bereiteten sich durch außerordentliche Sittenstrenge (oftmaliges Fasten, Verbot einer zweiten Ehe u. s. w.) auf das Weltende vor.

Wie stellten sich nun die Kirchenväter zu unserer Frage?

Schon der Verfasser des sogenannten Barnabasbriefes nimmt ine Weltdauer von sechstausend Jahren an und sucht diese Auffassung zugleich aus der Heiligen Schrift zu begründen. Wörtlich chreibt er im 15. Kapitel: „Des Sabbats gedenkt die Schrift am nfang der Schöpfung. Gott vollbrachte nämlich in sechs Tagen ie Werke seiner Hände und am siebten vollendete er sie und er uhte an ihm und heiligte ihn .... Dieses besagt, daß der Herr in echstausend Jahren alles zur Vollendung bringen wird, denn ein ag ist bei ihm gleich tausend Jahren (vgl. 2 Petr 3, 8). Er bestätigt ieses selbst, denn er sagt: ‚Sieh, der heutige Tag wird sein wie ausend Jahre' (vgl. Ps 89, 4). Also, Kinder, in sechs Tagen, das t in sechstausend Jahren, wird alles zu Ende sein. ‚Und am siebten age ruhte er.' Das heißt: Wenn sein Sohn kommt und der Zeit es Unrechts ein Ende macht und die Gottlosen richtet und Sonne, Mond und Sterne verändert, so wird er glücklich ruhen am siebten Tage."

Hippolyt erklärte zuerst die Weissagung Daniels (im 2. und 7. Kapitel) von den vier Weltreichen auf das chaldäisch-babylonische, das medo-persische, das griechisch-mazedonische und das römische Reich.

Die Weltdauer ist nach ihm gleichfalls „notwendig“ sechstausend Jahre. Die erste Ankunft des Herrn fand im Jahre 5500 nach Erschaffung der Welt statt. Die noch übrigen fünfhundert Jahre sind für die Verkündigung des Evangeliums unter der römischen Weltherrschaft bestimmt. Die auch von anderen alten Chronographen (schon von Julius Afrikanus) vertretene Ansicht, die Geburt Christi sei im Jahre 5500 der Welt erfolgt, sucht Hippolyt aus den Maßen der Bundeslade zu begründen, die, von innen und von außen mit ganz reinem Golde überzogen, ein Vorbild der Menschheit Jesu gewesen sei. Sie maß nach Ex (25, 10; 37, 1) zwei und eine halbe Elle in der Länge und je eine und eine halbe Elle in der Breite und Höhe, so daß die Gesamtzahl der Maße fünf und eine halbe Elle betrug, ein Hinweis auf die 5½ Jahrtausende, nach deren Verlauf der Herr aus der Jungfrau einen Leib annehmen sollte, die wahre Bundeslade, auch mit reinem Golde überzogen, von innen mit dem Logos, von außen mit dem Heiligen Geiste (vgl. O. Bardenhewer, Des heiligen Hippolytus Commentar zum Buche Daniel, Freiburg i. Br. 1877, S. 87 ff.). Am Schlusse des sechsten Jahrtausends gehen aus dem römischen Weltreiche die „zehn Hörner“ oder Könige hervor; der Antichrist, das „kleine Horn“ (Da 7, 7 f.), tritt auf, und während seines Kampfes wider die Heiligen erfolgt die zweite Ankunft Christi. Dann beginnt ein neues Reich und eine neue Zeit, das Gegenbild des göttlichen Ruhetages nach der Schöpfung, das Reich und die Zeit des nach Apk 17, 10 noch nicht gekommenen Königs, jene glücklichen Tage, in denen die Heiligen (im Himmel ewig) mit Christus herrschen werden.

Auch die chiliastisch gesinnten Väter, die eine tausendjährige Herrschaft Christi auf Erden lehrten, huldigten dem Glauben an eine Weltdauer von sechs, und mit Einschluß des irdischen Reiches Christi und seiner Heiligen von siebentausend Jahren. Für diese Annahme machten sie einen weiteren „Schriftbeweis“ geltend, nämlich das 20. Kapitel der Geheimen Offenbarung, auf das sie auch ihre Lehre vom tausendjährigen Reiche Christi vornehmlich stützten. Sie sagten: Da die Dauer des Weltsabbats oder des siebten Welttages nach Apk (20, 3. 5 f.) eintausend Jahre beträgt, so darf man für die sechs ersten Welttage gleichfalls je tausend Jahre ansetzen. Aber auch andere Väter, die nichts weniger als Chiliasten waren, wie Cyprian, Hilarius, Ambrosius, Hieronymus u. s. w. lehrten, daß die Welt sechstausend Jahre bestehen werde, eine Auffassung, mit der auch die Ueberlieferung mancher Völker wie der Perser und der Etrusker, sowie der Talmud übereinstimmt (die Belege siehe etwa bei F. Hipler, Die christliche Geschichtsauffassung im Zeitalter der Kirchenväter, in: „Der Katholik“ 1880, 1. Hälfte, S. 469 bis 499). Damit ging Hand in Hand die Einteilung der gesamten Weltgeschichte in sechs Weltalter, von denen das sechste die Zeit nach Christus ist (eine Einteilung, die sich auch beim heiligen Augustinus findet), so daß den sechs

Schöpfungstagen sechs Zeitalter mit einer Gesamtdauer von sechstausend Jahren entsprechen.

Wie sind nun diese Anschauungen zu würdigen? Nicht zu beanstanden ist zunächst die Einteilung der Weltgeschichte in sechs Weltalter oder Perioden: fünf vorchristliche und eine christliche; eine solche Einteilung läßt sich aus der Heiligen Schrift vielmehr gut begründen. Die Geschlechtsregister bei Mt 1 und Lk 3 weisen darauf hin, fünf Abschnitte der vorchristlichen Zeit anzunehmen, während mehrere Stellen in den Briefen der Apostel es nahelegen, diesen noch eine sechste Periode, nämlich die christliche Zeit, anzufügen. Paulus schreibt, daß Gott seinen Sohn sandte, als die „Fülle der Zeit" kam (Ga 4, 4; vgl. Eph 1, 10); daß Gott durch seinen Sohn „am letzten der Tage" zu uns gesprochen hat (Heb 1, 1); daß wir „in den letzten Zeiten" leben (1 Ko 10, 11). Johannes mahnt im Anschluß an das Gleichnis von den Arbeitern im Weinberge (Mt 20): „Kindlein, es ist die letzte Stunde!" (1 Jo 2, 8), und auch der Apostelfürst redet, wie wir gehört haben, vom „Ende der Tage". Auch spätere Theologen, wie der heilige Beda der Ehrwürdige, der heilige Bonaventura, Petavius u. s. w., sowie die mittelalterlichen Weltchroniken nahmen diese Einteilung an, und die Kirche selbst schloß sich ihr insofern an, als es im römischen Martyrologium am 25. Dezember heißt: Anno a creatione mundi 5199 .... sexta mundi aetate Jesus Christus .... in Bethlehem Judae nascitur.

Ebenso unterliegt es keinem Bedenken, diese sechs Perioden der Weltgeschichte den sechs Schöpfungstagen an die Seite zu stellen und ferner für die zweite oder neue Schöpfung (die erlöste Welt) nach Umfluß des sechsten Tages einen Sabbat und eine Sabbatruhe anzunehmen, wie gleichfalls der Hebräerbrief (4, 8 ff.) eine solche nahelegt. Der heilige Augustinus übernahm diese uralte Parallele bereits in seine 389, also zwei Jahre nach seiner Taufe verfaßte Schrift „Ueber die Genesis gegen die Manichäer", in deren erstem Buch (23. und 24. Kapitel) er sie entwickelt. Er läßt hier den von den Propheten verheißenen Messias am Morgen des sechsten Tages mit dem beginnenden Greisenalter der Welt geboren werden und aus der Seite dieses zweiten Adam, ähnlich wie die Eva aus der Seite des ersten gebildet wurde, am Kreuze die Kirche hervorgehen, die, mit Christus verbunden, in einer durch keine Geschlechtsfolgen mehr bestimmten Zeit über die Tiere der Erde, das ist über die Juden und die Heiden herrscht. Dann folgt nach den Tagen des Antichrists mit dem Morgen des siebten Tages die zweite Ankunft Christi und damit die Ruhe des großen Weltensabbats, der keinen Abend mehr hat. Später ward diese Parallele allerdings mehr vernachlässigt oder ganz vergessen, bis sie vor etwa hundert Jahren Josef Görres in neuer Form in seine „Vorlesungen über Grundlage, Gliederung und Zeitenfolge der Weltgeschichte" aufnahm.

Aber wie steht es mit der Berechnung der Zeitdauer der sechs Weltperioden sowie des siebten „Welttages"? Gibt auch hiefür die Heilige Schrift bestimmte Anhaltspunkte, wie manche Väter annehmen zu können glaubten? Nein! Die Heilige Schrift bietet wohl Grundlagen und Richtlinien für eine Einteilung der gesamten irdischen Entwicklung, bietet „allgemeine Uebersichten", aber nirgends bestimmte Angaben oder auch nur Andeutungen über die Dauer der Weltalter im ganzen und im einzelnen. Insbesondere wollte weder der Psalmist (89, 4) noch der Apostelfürst im zweiten Briefe (3, 8) solche Angaben oder Andeutungen machen oder den „Schlüssel" für die Berechnung der Zeitalter uns an die Hand geben. Beide Stellen besagen nur, daß es für Gott keine kurze oder lange Zeit, kein Früher oder Später wie für uns Menschen gibt; sie sprechen mit anderen Worten die Ueberzeitlichkeit Gottes aus. Ebensowenig erklärt die Heilige Schrift irgendwo, daß die sechs Perioden der Welt etwa gleich lang währen, daß die sechste (christliche) Periode so lange wie die fünfte dauert u. s. w. Tatsächlich hatten die fünf vorchristlichen Weltalter, so wie sie gewöhnlich aufgezählt werden, eine sehr verschiedene Dauer. Das fünfte, von Christus bis auf die babylonische Gefangenschaft zurückreichend, währte etwa 600 Jahre, die vierte, von David bis zur Wegführung nach Babylon, nur 450 Jahre; die dritte, von Abraham bis David, etwa 950 Jahre, während wir für die beiden ersten Perioden von Adam bis Noe und von Noe bis Abraham mit noch höheren Zahlen rechnen müssen, selbst wenn wir die Erschaffung des Menschen auf das Jahr 5500 v. Chr. ansetzen (der jetzige hebräische Text des Alten Testamentes und die Vulgata ergeben gar nur 4225 Jahre v. Chr., die LXX indes 5199). Jedenfalls wäre das Weltende, das die Väter auf das Jahr 500 n. Chr., die Chiliasten unter ihnen auf das Jahr 1500 n. Chr. ansetzen mußten, längst eingetreten, wenn die Welt nur eine Dauer von sechs- oder siebentausend Jahren gehabt hätte und ein tausendjähriges Reich Christi wirklich im Sinne der Heiligen Schrift gelegen wäre.

Es war wieder der heilige Augustinus, der dem 20. Kapitel der Geheimen Offenbarung eine andere Deutung gab und zugleich bemerkte, daß die „tausend Jahre", von denen hier die Rede sei, keine bestimmte Zahl ausdrücken wollen. Vielmehr seien die „tausend Jahre", während welcher Satan nach V. 3 vom Engel, das ist vom Herrn selbst gefesselt wird, für die sämtlichen (nach ihrer Zahl uns unbekannten) Jahre der sechsten Weltzeit gesetzt. Durch das Wort „tausend" werde die „Fülle der Zeit" bezeichnet, wie es ähnlich im 104. Psalm (8. Vers) heiße, daß Gott auf ewig seines Bundes gedenke, der Verheißung, die er für „tausend", das ist für alle Geschlechter gegeben habe. Während des ganzen sechsten Weltalters oder während der ganzen christlichen Zeit sei die Macht Satans gehemmt, so daß er nicht mehr wie vordem die Völker durch List und Gewalt verführen kann. Wenn es Vers 3 heiße, Satan sei im

Abgrunde verschlossen, auf daß er nicht mehr die Völker verführe, „bis die tausend Jahre vollendet sind", so heiße das nicht, er werde nachher wieder die Völker, aus denen die Kirche besteht, verführen, sondern das Wort „bis" sei im gleichen Sinne wie in Ps 122, 2 („unsere Augen schauen auf den Herrn, unsern Gott, bis er sich unser erbarmt") gebraucht. Auch hernach werde Satans Macht gehemmt sein; er werde aber losgelassen werden, wenn nur mehr kurze Zeit sein werde, nämlich vor dem Weltende, und dann durch den „falschen Propheten" (Apk 19, 20), den Antichrist, 42 Monate mit Lästerungen und mit Gewalt wider die Kirche Gottes wüten (13, 5).

Hatte der heilige Augustinus schon damit dargetan, daß auch die „tausend Jahre" der Geheimen Offenbarung keinen Anhaltspunkt für die Berechnung der Zeit des Weltendes bilden, so sprach er wiederholt auch direkt aus, daß wir nach der Heiligen Schrift darüber keine Kenntnis haben. So im „Gottesstaat" im 18. Buche (53. Kap.), sowie im 197. Briefe, den er ebenso wie den 199. an Hesychius über Endzeitfragen richtete. Augustinus legt besonderes Gewicht auf Apg 1, 7, wo der Heiland erkläre, daß niemand die Zeiten zu erkennen vermag, die der Vater in seiner Macht festgesetzt hat. Er glaubt auch nicht, daß irgend ein Prophet die Zeit der zweiten Ankunft Christi im voraus bestimmt hat, und will deshalb lieber eine „vorsichtige Unwissenheit" eingestehen als ein falsches Wissen bekunden.

Dieselbe weise Zurückhaltung beobachteten auch der heilige Cyrill von Jerusalem, der heilige Johannes Chrysostomus und zahlreiche andere Väter (vgl. Suarez, In 3. Disp. 53. sect. 4. n. 6). Ebenso lehren die scholastischen Theologen gemeinhin, daß wir über die Zeit des Weltendes nichts zu wissen vermögen. Der heilige Thomas von Aquin z. B. sagt darüber (Dist. 43. qu. 1. a. 3. sol. 2): „Durch die natürliche Vernunft kann die Zeit, die noch bis zur (allgemeinen) Auferstehung verstreichen wird, nicht bemessen werden. Ebensowenig kann sie der Offenbarung entnommen werden, so daß alle allzeit besorgt und bereit sein müssen, Christo entgegen zu eilen. Und deshalb antwortete der Heiland auch den Aposteln, als sie ihn darüber fragten: ‚Es steht euch nicht zu, die Zeiten zu wissen' u. s. w., womit er (wie Augustinus sagt) allen, die darüber rechnen wollen, die Hände gebunden hat und zu schweigen befiehlt. Was er nämlich den darum fragenden Aposteln nicht mitteilen wollte, das wird er auch anderen nicht offenbaren. Aus diesem Grunde wurden auch all diejenigen, die jene Zeit berechnen wollten, bis heute als falsche Rechner befunden." In ähnlicher Weise spricht sich der heilige Bonaventura (IV dist. 48. a. 1. qu. 4.) aus, während es Suarez (Disp. 53. sect. 4. n. 7 sqq.) als vorwitziges und eitles Unterfangen erklärt, die Zeit des Weltendes berechnen zu wollen. Einige meinten, schreibt er, die Zeit des Gerichtes sei nicht mehr ferne, weil manche im Evangelium verkündeten Vorzeichen zum

Teile schon erfüllt seien, zum Teile fortwährend in Erfüllung zu gehen scheinen, wie die Verkündigung des Evangeliums auf der ganzen Erde, Empörungen, Kriege, sittliche Verkommenheit und dergleichen. Aber es steht durch lange Erfahrung fest, daß derlei Dinge nicht genügen, um daraus auf die Nähe des Gerichtstages zu schließen. Denn das Gleiche wie jetzt gab es auch schon vor tausend Jahren.

Sogar ein allgemeines Konzil, das fünfte vom Lateran im Jahre 1512, beschäftigte sich mit unserer Frage. Es erklärt ausdrücklich, Privatoffenbarungen nicht grundsätzlich zu verwerfen, sondern sich des Wortes bei Joel (2, 28) sowie der paulinischen Mahnung (1 Thess 5, 20): „Weissagungen achtet nicht gering!" recht wohl bewußt zu sein. Aber in Anbetracht der Täuschungen und Verirrungen, die hierin möglich sind, verordnet das Konzil unter der Strafe der Exkommunikation, daß man solche Offenbarungen nicht veröffentlichen dürfe, außer wenn sie zuvor vom Apostolischen Stuhle oder, in Ausnahmefällen, vom Bischof sorgfältig geprüft sind. Was dann die Zeit des Weltendes betrifft, so warnt das Konzil alle Prediger eindringlich (nequaquam praesumant), mit Berufung auf die Heilige Schrift oder andere Offenbarungen, die Zeit der zukünftigen Drangsale, der Ankunft des Antichrists oder des Jüngsten Gerichtes zu bestimmen, da die ewige Wahrheit selbst sagt: „Es steht euch nicht zu ....", und es feststeht, daß alle, die bisher Solches zu behaupten wagten, gelogen haben (Hardouin IX, 1808 sq.). In ähnlicher Weise und fast mit denselben Worten äußerte sich eine Synode von Mailand im Jahre 1565 (ebd. X, 640).

Aber haben nicht selbst verschiedene Heilige von Papst Gregor dem Großen an bis auf den heiligen Benedikt Josef Labre († 1783) herab, haben nicht verschiedene gottbegnadete Männer und Frauen trotzdem das Ende der Welt als nahe bevorstehend betrachtet und verkündet? Schreibt nicht Papst Pius X. in seiner ersten Enzyklika (zum Regierungsantritt) vom 4. Oktober 1903 selbst: „Bei reiflicher Ueberlegung der traurigen Lage, in der sich die menschliche Gesellschaft zur Zeit befindet, ist bestimmt zu befürchten, daß eine derartige Verwirrung der Geister den Beginn der Uebel darstellt, die am Ende der Tage eintreten sollen, und daß der Sohn des Verderbens, von dem der Apostel (2 Thess 2, 3) spricht, bereits auf Erden weilt?" Belehrt uns nicht Dr Julius Bender-Berlin in seiner schon in 5. (!) Auflage erschienenen Schrift „Der Untergang der Welt", daß wir auf Grund der Weissagungen des „Malachias", der Anna Katharina Emmerich, der — Heiligen Schrift und der Urteile bedeutender Persönlichkeiten das Weltende um das Jahr 2000 zu erwarten haben? Gar nicht zu reden von den bestimmten Ankündigungen der neuzeitlichen Sekten, besonders der Adventisten, die unter Berufung auf Schriftstellen seit mehr als achtzig Jahren schon das „nahe" bevorstehende Weltende verkünden.

Allein all diese Ankündigungen brauchen keinen Glauben zu finden. Entweder handelt es sich dabei nur um erdichtete Aussprüche, welche heiligen oder sonst hervorragenden Personen fälschlich zugeschrieben werden, oder, wenn dies nicht der Fall ist, um bloße Mutmaßungen, es könnten die in der Heiligen Schrift angekündigten Vorzeichen des Weltendes bereits in Erfüllung gegangen oder wenigstens der Erfüllung nahe sein, in keinem Falle jedoch um göttliche Offenbarungen oder wirkliche Weissagungen. Der Grund, weshalb die Weissagungen der Heiligen Schrift über die Zeichen des Weltendes so oft schon in Vergangenheit und Gegenwart unrichtig auf die jeweiligen Zeitverhältnisse angewendet und die „Nähe" des Weltendes fälschlich angekündet wurde, ist hauptsächlich der, daß nur die eine oder andere dieser Weissagungen in Betracht gezogen wurde, aber nicht alle zugleich. Es liegt aber am Tage, daß alle Ankündigungen der Heiligen Schrift hierüber erfüllt sein müssen, wenn man behaupten will, daß der Jüngste Tag und die Wiederkunft Christi bevorstehe oder vielleicht besser: bevorzustehen scheine.

Von diesen Zeichen des Weltendes soll im folgenden eingehender gehandelt werden. (Schluß folgt.)

Spendung der heiligen Sakramente an Kranke und Sterbende.

Von P. Bernhard van Acken S. J., Trier.

(Fortsetzung.)

II. Mütterliche Sorge der Kirche für die Kranken.

Wie jede gute Mutter am meisten um ihre kranken Kinder besorgt ist, so hegt auch unsere Mutter, die heilige Kirche, eine ganz besondere Sorge für die Kranken und Sterbenden. Mit dem steigenden Grade der Krankheit wächst ihre wahrhaft mütterliche Liebe und Sorge für ihre leidenden Kinder. Auf der einen Seite erweitert sie die Machtbefugnisse des Priesters, dem sie für ihre sterbenden Kinder die ganze Fülle ihrer eigenen Vollmacht mitteilt, auf der anderen Seite schärft sie aber auch ihren Kindern bei wachsender Gefahr die schwere Verpflichtung ein, die heiligen Sakramente rechtzeitig zu empfangen.

Nach dem Charakter der Erkrankung unterscheidet nun das kirchliche Gesetzbuch:

1° aegroti, qui domo egredi non valent, can. 900;

2° aegroti, qui iam a mense decumbunt sine certa spe, ut cito convalescant, can. 858, § 2;

3° qui graviter aegrotant, licet mortis periculum absit, can. 523;

4° aegroti in periculo mortis, can. 858, § 1, can. 882;

5° aegroti in imminente vel urgente periculo mortis, can. 754, § 3, can. 1043.

Noldin III, 138, Nota 2, schreibt: „Solet eodem sensu accipi articulus et periculum mortis"; cf. St. Alph. VI, 290, 291; Lehmkuhl II[12], 509; Prümmer III[2–3], 208; Göpfert-Staab III[9], 200.

Dürfte darin nicht vielleicht ein Grund liegen, warum manche Priester zögern mit der Spendung der heiligen Sterbesakramente bei Kranken? Wäre es vielleicht nicht besser, sich mit Arregui, Noldin und Marc genau der Sprache des kirchlichen Gesetzbuches anzupassen? Das kirchliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen periculum und articulus mortis. Letzterer Ausdruck wird nur gebraucht im can. 468, § 2, wo die Rede ist vom Sterbeablaß, der ja nur im wirklichen Augenblick des Todes gewonnen werden kann.

Periculum mortis, Todesgefahr ist vorhanden, wenn aus einer inneren oder äußeren Ursache für das Eintreten des Todes in absehbarer (d. h. relativ kurzer) Zeit **irgendeine beachtenswerte positive** (d. h. auf positive Gründe sich stützende) **Wahrscheinlichkeit** besteht.

Urgens periculum liegt vor, wenn mit **großer** Wahrscheinlichkeit der Tod **bald** erfolgen wird.

Articulus mortis ist entweder der Augenblick des Todes selbst oder die unmittelbar vorhergehende Zeitspanne, in der mit **moralischer Gewißheit** der **alsbaldige** oder **sofortige** Tod erwartet wird.

Die Todesgefahr kann hervorgehen aus einer **äußeren** (zum Beispiel Hinrichtung, Schlacht, gefährliche Schiffahrt) oder einer **inneren** Ursache (Krankheit). Diese Unterscheidung ist wichtig für die Spendung der heiligen Sterbesakramente, denn im ersteren Falle darf wohl die heilige Wegzehrung, nicht aber die heilige Oelung gespendet werden.

Da die gewöhnliche Todesgefahr aus einer Krankheit entsteht, so dürften vielleicht für die Praxis folgende Unterscheidungen, salvo meliori iudicio, angebracht sein.

a) **Periculum mortis,** Todesgefahr infolge von Krankheiten, ist vorhanden bei einer schweren Krankheit, **die gemäß ihrem natürlichen Verlauf zum Tode führen kann,** wenngleich die Wiederherstellung der Gesundheit wahrscheinlicher ist.

b) **Imminens** vel **urgens periculum mortis,** drohende Todesgefahr infolge von Krankheiten, ist vorhanden bei einer sehr bedenklichen Krankheit, die den Tod **sehr schnell** und **leicht** herbeiführen kann und ohne ärztliche Hilfe auch schnell herbeiführen wird.

c) **Articulus mortis** ist vorhanden, wenn der Tod **moralisch sicher unmittelbar** bevorsteht; z. B. wenn der Kranke in den letzten Zügen liegt (cf. Reuter-Umberg, Neoconf. p. 326.

In unseren Ausführungen werden wir uns an diese Bezeichnung halten und zugleich versuchen, einige häufiger vorkommende Krank-

heiten bei den im Kirchenrecht angegebenen fünf Klassen von Kranken aufzuzählen. Was Capellmann-Bergmann in der 19. Auflage seiner vorzüglichen Pastoralmedizin S. 357 von der Bestimmung der lebensgefährlichen Zustände und Krankheiten sagt, das gilt noch mehr von unserem Versuch: „Wir wissen es wohl, daß es ungemein schwierig ist, hier richtig abzuwägen, was man sagen soll, und daß es ebenso schwierig ist, das, was man bringt, so zu sagen, daß der Seelsorger ohne medizinische Vorkenntnisse den rechten Nutzen daraus zieht. Trotzdem haben wir uns zu einem Versuche in dieser Richtung entschlossen" (Capellmann-Bergmann, a. a. O. S. 357).

Die hier angegebenen Fälle sind mit Aerzten, einem sehr erfahrenen Krankenbruder und einem in der Krankenseelsorge ergrauten Priester ausführlich besprochen worden.

A. Kranke, die nicht aus dem Hause gehen können.

1. Wer gehört zu diesen Kranken? Vermeersch zählt im dritten Bande seiner Moral dazu alle Kranke, die durch irgendeine Krankheit zu Hause gehalten werden; nicht dazu gehören diejenigen, die wegen eines Vergehens in Verwahrsam gehalten werden. Atque exceptio prodest etiam iis, v. g. religiosis, qui in domo sunt ubi confessarii habitant. Ganz sicher gehören zu diesen alle:

Kranke, deren Füße gelähmt sind oder die nur auf einer Seite gelähmt sind;

Kranke mit Oberschenkelbruch;

Kranke mit Rückenmarkbruch ohne schwere Lähmung;

Kranke mit leichten Schädelbrüchen;

Kranke, die an leichter Rippenfellentzündung, Rückenmarkschwindsucht, Venenverstopfungen leiden.

2. **Welche Erleichterung gewährt das Kirchenrecht diesen Kranken?** „Jede Reservation tritt außer Kraft bei Kranken, die nicht das Haus verlassen können" (can. 900). Es handelt sich bei diesem Kanon nur um die reservatio peccatorum, wie die Ueberschrift des caput II schon sagt. Ebenso geht aus dem vorhergehenden Kanon und diesem hervor, daß es sich hier nicht um die Fälle handelt, die vom allgemeinen Rechte (a jure) dem Bischof reserviert sind, noch viel weniger ist die Rede von den päpstlichen Zensuren. Nein, im can. 900 handelt es sich nur um die Fälle, die sich der Bischof in seiner Diözese oder der Ordensobere in seinem Orden persönlich reserviert hat. So Göpfert III, 148; Marc 1777; Mutz, Verwalt. des hl. Sakr., Seite 177; Noldin III, 362; Prümmer III, 427; Vermeersch III, 470.

Vermeersch fügt noch folgende Bemerkung hinzu: „Propter verbum quaevis, cadunt quoque, ut nobis videtur, in unicum peccatum ratione sui S. Sedi reservatum. Verum observandae erunt in absolutione condiciones ipsa rerum natura ad mentem c. 2363 requisitae."

Aus demselben Geiste der Liebe zu den Kranken hat der Erzbischof von Freiburg mit Erlaß vom 9. März 1922 allen approbierten Beichtvätern unter anderen Vollmachten auch diese gegeben: „So oft sie die Beicht abnehmen in öffentlichen Gefängnissen, in Krankenhäusern und Spitälern, so oft sie Kranken in Privathäusern die heiligen Sakramente spenden", die Katholiken zu absolvieren von den Exkommunikationen, die nach can. 2319 und 2350 den Bischöfen reserviert sind (cf. Mutz, Verwalt. der hl. Sakr., Seite 180, 181).

Eine ähnliche Vollmacht wäre gewiß den Beichtvätern anderer Diözesen und besonders den Rektoren in größeren Krankenhäusern auch sehr erwünscht.

B. Kranke, die schon seit einem Monat daniederliegen ohne sichere Aussicht auf baldige Genesung (can. 858, § 2).

1. Wer gehört zu diesen Kranken? Zunächst wird nicht mehr unterschieden, wie im Dekret der S. C. C. vom 7. Dezember 1906 zwischen Kranken in religiösen Anstalten und anderen Kranken in Privathäusern.

Ferner gilt die Dispens, wie das Dekret vom 6. März 1907 erklärt, auch von solchen Kranken, die nicht im Bette bleiben können oder auch einige Stunden des Tages aufstehen.

Auch solche Kranke können von dieser Vollmacht Gebrauch machen, die noch zur Kirche gehen können. So wenigstens nach Vermeersch III, 396: „Canon iste, cum gravi legi deroget, stricte est interpretandus. Attamen usus invaluit benigne intelligendi vocem decumbentes, ita ut etiam ii infirmi qui se ad ecclesiam conferre possunt facultate uti permittantur. Sic etiam Cappello, op. e. I, 506." Aehnlich schreibt Marc 1561, 5°: „Infirmi, ad normam Decreti, censendi sunt etiam illi, qui post longum morbum convalescunt et ordinarie in cubili remanere coguntur, licet una alterave hora egrediantur."

Bei den Kranken, die noch zur Kirche gehen können, wird vor allem das prudens confessarii consilium, das der Kanon ausdrücklich verlangt, am Platze sein, damit aus dieser Erleichterung kein Aergernis und Mißbrauch entstehe. Nach Vermeersch handelt es sich hier:

1° um wirklich Kranke. Es braucht aber keine schwere und lebensgefährliche Krankheit zu sein;

2° sie müssen schon einen Monat daniederliegen, d. h. nach einigen Autoren hier (abweichend von der sonst geltenden Berechnung) wenigstens 26, 27 Tage durch Krankheit oder Altersschwäche mehr oder weniger ans Bett gefesselt sein. Nullo pacto autem admitti potest ut facultas ad eos extendatur, qui morbo afficiuntur, qui praevidetur futurus saltem triginta dierum. Huiusmodi interpretatione aperta vis inferretur verbis, quae stricte sumenda sunt (Vermeersch III, 396);

3° ohne daß Aussicht auf baldige Genesung vorhanden wäre. Baldige Genesung wäre vorhanden, wenn der Arzt z. B. sagte, der Kranke könne nach drei oder vier Tagen aus dem Krankenhause entlassen werden;

4° nach dem klugen Ermessen des Beichtvaters, der vor allem die geistige Verfassung und das geistliche Wohl des Kranken berücksichtigen muß bei der Erteilung des Rates. Manche Kranke, die von diesem Privileg gehört haben, scheinen zu glauben, sie könnten, ohne den Rat des Beichtvaters, davon Gebrauch machen. Der Kanon sagt ausdrücklich: „de prudenti consilio confessarii." Dieser Rat des Beichtvaters ist auch deshalb von Bedeutung, damit diese Kranken wissen:

2. **Welche Erleichterungen ihnen der can. 858 gewährt.** Diese Kranken dürfen zweimal in der Woche kommunizieren, auch wenn sie vorher Medizin oder etwas per modum potus genossen haben. Nach S. C. Off. 7. Sept. 1897 ist per modum potus so zu verstehen, daß etwas Suppe, Kaffee, Milch oder eine andere Flüssigkeit genommen werde, auch wenn etwas Festes, z. B. zerriebene Semmel (Wecken), geröstetes Brot, Zwieback, ein rohes Ei beigemischt sei, wenn nur die Mischung den Charakter des Getränkes nicht verliert. Die Medizin darf etwas Festes sein, z. B. Pastillen. „Quod rationem medicinae habet, sensus communis docebit. Directe ad medendum alicui malo ordinem habere debet. Confundi ergo non potest cum cibo, qui ad vires roburandas fortior usurpatur, quamvis dici queat sumptus per modum medicinae" (Vermeersch, l. c.).

Die oben erwähnten Kranken dürfen aber nur zweimal in der Woche kommunizieren, wenn sie nicht mehr nüchtern sind. Der Beichtvater darf ihnen unter keinem Vorwande eine öftere Kommunion gestatten. „Et hoc grave foret" (Vermeersch, l. c.). Natürlich dürfen die Kranken an den anderen Tagen der Woche kommunizieren, wofern sie nüchtern bleiben können und wollen. Nach dem Kanon ist die zweimalige Kommunion auch dann gestattet, wenn die Kranken nüchtern bleiben könnten; denn die betreffende Beschränkung des Dekretes vom 7. Dezember 1906 ist nicht in den Kanon aufgenommen worden. Indes wird ein verständiger Beichtvater die betreffende Klausel als Norma directiva befolgen und den betreffenden Kranken nur dann diese Vergünstigung gestatten, wenn sie nicht gut nüchtern bleiben können. „Jam non requiritur moralis impotentia jejunii servandi, sed serium quoddam incommodum" (Vermeersch, l. c.). Vielen Kranken ist eine mehrstündige Enthaltung von Getränken wirklich belästigend. „Einer solchen Belästigung soll der Beichtvater den Kranken nicht unterwerfen. Daher wird es von dem Gefühle des Kranken abhängen, ob er ohne Belästigung sich des Trinkens enthalten kann. Die einzelnen Krankheiten und Zustände hier durchzugehen, die öfteres Trinken nötig machen, würde

daher zwecklos sein und zu Verwirrungen und Aengstlichkeiten führen" (Capellmann-Bergmann Seite 292).

Aus demselben Grunde haben wir hier keine einzelnen Krankheiten weiter aufgezählt und besonders, weil es sich nicht um Schwerkranke handelt, sondern nur um wirklich Kranke, die seit einem Monat in den oben erklärten Sinne bettlägerig sind und leicht als solche erkannt werden.

Ratsam wird es sein, sich als Beichtvater zu vergewissern, daß diese Bestimmungen auch eingehalten werden. Man wird dann öfters die Erfahrung machen, daß besonders Frauen täglich von dieser Erleichterung Gebrauch machen, ohne nüchtern zu sein. Ich traf auch schon Kranke, die glaubten, sie dürften vorher alles essen.

Für kranke Priester und Ordensleute, denen es schwer wird das Gebot der Nüchternheit zu beobachten, kann der Nuntius in München die Erlaubnis geben, daß sie täglich die heilige Kommunion empfangen, auch wenn sie vorher etwas genossen haben. Diesen wird keine feste Medizin, sondern nur was den Charakter eines Getränkes hat, erlaubt (cf. Vermeersch III, 396, N. B.).

Priester, die krank und schwächlich sind, erhalten diese Erlaubnis nur für den Empfang der heiligen Kommunion, nicht aber für die Zelebration der heiligen Messe.

C. „Alle Ordensschwestern, die schwer krank sind, wenn auch nicht lebensgefährlich u. s. w." (can. 523).

1. Wer gehört zu diesen Kranken? Der Kanon spricht von solchen Ordensschwestern, die schwer krank sind, ohne sich in Lebensgefahr zu befinden. Nach Vermeersch III, 487, kann es ein Zeichen von schwerer Krankheit sein, wenn jemand gezwungen ist, eine oder zwei Wochen im Bette liegen bleiben zu müssen. Sicher gehören zu diesen Schwerkranken alle, die an schweren Vereiterungen, an Schenkel- oder Beckenbrüchen, an Lähmung beider Füße, an Mandelentzündung mit hohem Fieber leiden. Das sind schwere Krankheiten, aber für gewöhnlich nicht lebensgefährlich.

2. **Welche Erleichterung gewährt das Kirchenrecht den schwerkranken Ordensschwestern?** Sie können jeden zum Beichthören für weibliche Personen approbierten Priester, auch wenn er nicht für weibliche Ordenspersonen bestimmt ist, rufen lassen und ihm während der ganzen Dauer der Krankheit, so oft sie wollen, beichten. Die Oberin kann sie daran weder direkt noch indirekt hindern.

In Todesgefahr kann sie auch jeden nicht approbierten Priester rufen lassen (cf. can. 882).

D. Kranke, die sich in Todesgefahr befinden.

1. Wer gehört zu diesen Kranken? Hier müssen wir vor allem streng darauf achten, daß vom periculum mortis und nicht

m articulus mortis die Rede ist, sonst könnten manchem Schwer-
anken zu seinem großen Nachteile die heiligen Sakramente zu spät
er gar nicht gespendet werden.

Betreffs der Zeit der Sakramentenspendung sagt Arregui n. 551
r und bestimmt vom Viatikum:

a) Licet ex quo infirmitas incipit esse gravis, sc. inducens
robabile mortis periculum, quamvis probabilior sit sani-
tis restauratio;

b) obligat si nulla vel tenuis sit probabilitas sanitatis re-
perandae.

Wer befindet sich nun nach den oben gegebenen Normen in
odesgefahr und wer in drohender Todesgefahr?

In **Todesgefahr** befinden sich alle Kranken:

a) die vor einer schweren Operation stehen, besonders die-
nigen, die einen organischen Herzfehler haben oder über fünfzig
hre alt sind, wegen der leicht nachfolgenden Lungenentzündung
d Bronchitis;

b) mit Verletzungen und hohem Fieber, hervorgerufen durch
lutvergiftung, Infektion;

c) die an größeren inneren Blutungen z. B. der Nieren,
r Blase, des Darmes leiden, die nicht durch äußere Gewalt hervor-
rufen sind;

d) mit gewöhnlicher Entzündung des Blinddarmes, des Rippen-
lles, des Mittelohres verbunden mit Fieber;

e) mit tuberkuloser Bauchfellentzündung, fortgeschrittener
ungentuberkulose;

f) die einen leichten Schlaganfall mit teilweiser Bewußt-
sigkeit erlitten, ebenso die an einem Tage wiederholte epileptische
nfälle haben.

In **drohender** Todesgefahr, in der man die Sakramente spenden
uß, befinden sich alle Kranken:

a) mit schwerer Verletzung der Schädelbasis durch
chlag, Sturz, Schuß und sonstige Unfälle, besonders wenn
lut aus den Ohren fließt;

b) mit schwerer Verletzung des Rückgrates, Durchtrennung
s Rückenmarkes;

c) mit starken Quetschungen der Brust, der Rippen, des
auches, verbunden mit Zerreißung der Lunge oder der Leber,
r Milz, des Darmes;

d) mit schweren Blutungen, verursacht durch Zerreißung
oßer Gliedmaßen, z. B. wenn das Bein oder der Arm abgefahren
er von der Maschine abgerissen ist; Durchtrennung der großen
:terien durch Schnittwunden, schwere Nierenblutungen durch Un-
lle, Stoß, Treten;

e) mit akuten Entzündungen der lebenswichtigen Or-
ne wie: Gehirnhautentzündung, Lungenentzündung, Bauchfell-

entzündung, eitrige Blinddarmentzündung, verbunden mit hohem Fieber, ausgedehnte Gesichtsrose;

f) mit Schlaganfall und vollständiger Bewußtlosigkeit; mit Darm- und Magendurchbruch infolge von Geschwüren; mit Gallenblasedurchbruch; mit Starrkrampf: Tetanus; allgemeine Krämpfe bei neugeborenen Kindern (Taufpflicht!), ebenso bei Schwangeren und Gebärenden; mit akutem Gelenksrheumatismus, verbunden mit organischem Herzfehler; mit schweren Verbrennungen, selbst solche ersten Grades werden lebensgefährlich, wenn sie mehr als die Hälfte der Körperoberfläche einnehmen (cf. Capellmann-Bergmann Seite 358 f. und 390).

2. **Welche Vergünstigung gewährt die Kirche den Kranken, die sich in periculo mortis befinden?** Eine dreifache:

a) jeder Priester kann sie von allen Sünden lossprechen;

b) das Gebot der Nüchternheit vor der heiligen Kommunion ist für sie aufgehoben;

c) man kann ihnen den sogenannten Sterbeablaß geben.

a) In **Todesgefahr** können die Kranken von jedem Priester von allen Sünden und Zensuren, gleichviel ob diese irgendwie reserviert oder notorisch sind, gültig und erlaubt losgesprochen werden, selbst wenn ein bevollmächtigter Priester anwesend wäre (can. 882).

Bezüglich der absolutio complicis gelten jedoch die Bestimmungen des can. 884, wonach die Absolution im Falle der Not gültig und erlaubt, außer dem Falle der Not aber ex parte confessarii unerlaubt ist.

Wer in Todesgefahr von einem Priester ohne spezielle Vollmacht von einer Zensur ab homine lata oder specialissimo modo reservata losgesprochen wurde, muß unter Strafe des Rückfalles in dieselbe Zensur innerhalb 30 Tagen, nachdem er gesund geworden ist, rekurrieren, wenn es ohne großen Nachteil geschehen kann. Und zwar, wenn es sich um eine Zensur ab homine handelt, an den, der sie verhängt hat; bei einer specialissimo modo reservierten Zensur an die Pönitentiarie oder an den Bischof oder sonst jemand, der die Absolutionsvollmacht besitzt (can. 2252 und 2254, § 1).

Der Rekurs muß geschehen unter Strafe des Rückfalles nach Wiedererlangung der Gesundheit postquam convaluerit i. e. intra mensem, postquam remoto periculo, vires satis recuperavit, ut facile ipse negotium perficere possit (Vermeersch III, 473).

Sollte es sich später herausstellen, daß die vernünftigerweise befürchtete Todesgefahr in Wirklichkeit nicht vorhanden war, so wäre die Lossprechung dennoch gültig: cum in dubio probabili Ecclesia suppleat (can. 209).

Dieser Rekurs an die Obern ist in den beiden genannten Fällen vorgeschrieben, damit der Pönitent die gewissenhaft zu befolgenden

nordnungen betreffs der zu leistenden Genugtuung entgegen-
ehmen kann. Der Beichtvater aber ist nicht stricto praecepto
erpflichtet, die Last des Schreibens auf sich zu nehmen (cf. Linzer
uartalschrift 1921, Seite 251: excepto casu absolutionis com-
licis, wo entweder der Pönitent oder der Beichtvater schreiben
uß, can. 2254, § 3).

Ebenso hat der Beichtvater nach can. 2252 keine spezielle
erpflichtung, den Pönitenten betreffs des Rekurses zu mahnen,
quare haec monitio, haud raro satis difficilis, ipsius prudenti
udicio remittitur. Si poenitens est sacerdos, onus cognoscit vel
ne gravi incommodo a confessario moneri potest" (Vermeersch-
reusen, Epitome III, 452).

b) Das Gebot der Nüchternheit vor der heiligen
ommunion ist in Todesgefahr aufgehoben (can. 858, § 1).
Das Gebot ist in diesem Falle vollständig aufgehoben, und zwar
lange, als die Lebensgefahr dauert. Die heilige Kommunion darf
olchen Schwerkranken so oft gereicht werden, als sie es wünschen
oluries, distinctis diebus can. 864, § 3), sogar täglich, ohne daß
e nüchtern sein müßten" (Mutz, Verwalt. der Sakr., Seite 45).

Das kirchliche Gesetzbuch sagt zwar: nisi mortis urgeat pericu-
um: es wäre aber nicht im Geiste der Kirche, wenn man hier das
rgeat pressen wollte. Wenn schon einige nicht lebensgefährlich
rkrankte zweimal in der Woche kommunizieren können ohne nüchtern
u sein, dann wird gewiß die Kirche auch denen, die wegen der
ebensgefahr die Pflicht haben zu kommunizieren, den Empfang
er heiligen Kommunion erleichtern, zumal schon das Konzil von
onstanz alle gefährlich Erkrankten von dem Gebote der Nüchtern-
eit einfachhin befreit erklärte. Hören wir das Urteil einiger Moralisten:

Marc 1559, IV, 2° schreibt: „In dubio, utrum infirmus sit
n periculo mortis, communio non jejuno administrari potest,
raesertim si aegrotus longe ab ecclesia distat."

Noldin III, 154: „Si dubium sit, utrum infirmus sit in pro-
abili mortis periculo necne, utrum morbus revera lethalis sit
ecne, viaticum nihilominus administrari potest non jejuno, tum
uia de obligatione jejunii non constat, tum quia recte praesumitur
cclesiam velle in hoc casu favere aegroto, ne exponatur periculo
ecedendi sine viatico. Id praesertim valet, quando aegrotus longe
b ecclesia distat vel sacerdos ad eum redire amplius non potest:
unc enim majus est periculum decedendi sine viatico."

Das kirchliche Gesetzbuch spricht nur von Todesgefahr, nicht von
rohender Todesgefahr, wenn es die Pflicht, das Viatikum zu emp-
angen, einschärft (cf. can. 864). In ihrer mütterlichen Sorge für
ie Kranken schreibt die Kirche den Seelsorgern vor, sie sollen eifrig
arüber wachen, daß die Kranken noch bei vollem Bewußtsein die
eilige Kommunion empfangen, ja im can. 864, § 2, sagt sie sogar:
Auch wenn sie (die Gläubigen) am selben Tage die heilige Kom-

munion empfangen haben, so ist ihnen doch dringend anzuraten, daß sie nunmehr, wo sie in Lebensgefahr sind, aufs neue kommunizieren", also wohl sicher nicht mehr nüchtern sind.

Die heilige Wegzehrung, ohne das Gebot der Nüchternheit zu beobachten, darf man also ruhig allen Kranken spenden, die sich in wahrscheinlicher Todesgefahr befinden, obgleich die Wiederherstellung der Gesundheit wahrscheinlicher ist.

c) Sterbeablaß, auch Generalabsolution genannt.

Der wichtigste und kostbarste Ablaß für alle Gläubigen ist der Sterbeablaß, der nach dem Wunsche der Kirche allen gespendet werden kann und soll, die sich in Todesgefahr befinden und fähig sind, die sakramentale Lossprechung zu empfangen, also auch den sterbenden Geisteskranken und Kindern, die einer Sünde fähig waren. „Nur den Exkommunizierten, den Unbußfertigen und jenen, die in offenbarer Sünde dahinsterben, ist diese große Gnade zu verweigern" (Rituale Rom.).

Jeder Priester, der den Kranken Beistand leistet, hat die Vollmacht, ihnen in Todesgefahr den Apostolischen Segen zu spenden, verbunden mit vollkommenem Ablaß (can. 468, § 2).

Die erforderliche Bedingung von Seite des Spenders ist, daß er die im Rituale vorgeschriebene Formel anwende: secundum formam a probatis liturgicis libris traditam, can. 468, § 2.

Außer den allgemeinen Vorbedingungen (Intention und Gnadenstand durch Beicht und Kommunion oder wenigstens durch vollkommene Reue) sind von Seite des Empfängers zur Gewinnung dieses Ablasses noch zwei Bedingungen ausdrücklich vorgeschrieben:

Erstens mit dem Munde oder, falls dies nicht möglich ist, wenigstens mit dem Herzen den heiligen Namen Jesu anzurufen. Diese Bedingung ist wesentlich und für alle sterbenden Gläubigen, welche den Apostolischen Segen erhalten, solange dieselben des Gebrauches ihrer Vernunft mächtig sind, als verbindlich — ut conditio sine qua non — zur Gewinnung des Ablasses erklärt.

Zweitens muß der Kranke mit Ergebung, zur Sühne für seine Sünden, und willig die Leiden des Todeskampfes und den Tod, als aus der Hand Gottes kommend, annehmen. — Auf diesen Punkt wird von Benedikt XIV. ein ganz besonderes Gewicht gelegt.

Der Priester muß also den Sterbenden hierauf aufmerksam machen; es ist jedoch nicht nötig, ja häufig nicht ratsam, dieses bei Spendung des Segens, in Gegenwart anderer zu tun, zumal in unserer Zeit, wo der Zustand so mancher Schwerkranken jede mögliche Schonung erfordert. Am besten geschieht es bei Gelegenheit der Beichte, oder wenn man sonst mit dem Kranken allein ist (Beringer-Steinen, Die Ablässe, n. 1027).

Dieser Segen darf jedem gespendet werden, der wahrscheinlich einer Sünde fähig war und recht disponiert ist, und zwar in jeder schweren Krankheit mit Todesgefahr. Der Kranke gewinnt aber den

vollkommenen Ablaß nur einmal, nämlich im wirklichen Augenblicke des Todes.

Dieser Segen pflegt erteilt zu werden nach der Spendung der heiligen Sterbesakramente, er darf aber nicht wiederholt werden in derselben Krankheit, auch wenn eine neue Todesgefahr eintreten sollte. Nur wenn der Kranke wieder genesen von neuem in eine Todesgefahr kommt, darf die benedictio wiederholt werden, weil eben eine neue Krankheit mit Todesgefahr vorliegt, aber notwendig wäre die Wiederholung nicht (cf. Beringer-Steinen, n. 1029 und 1030).

E. In drohender Lebensgefahr gewährt die Kirche den Brautleuten besondere Vergünstigungen zur Eingehung der Ehe (can. 1044).

1. Dringend oder drohend ist die Todesgefahr, wenn man mit Grund fürchten muß, der Tod könne erfolgen, bevor man die Dispens vom Ordinarius erhalten hat. Telegraph und Telephon kommen hier nicht in Betracht. Wer sich in drohender Todesgefahr befindet, haben wir oben schon aufgezählt. Also eine leichte Todesgefahr genügt nicht, sondern nur eine drohende, wo der Tod sehr schnell und leicht eintreten kann, so daß der Ordinarius nicht mehr rechtzeitig zu erreichen ist (cf. Schäfer, Das Eherecht, S. 102 und 109).

2. Urgente mortis periculo bei drohender Todesgefahr, um das Gewissen der Brautleute in Ordnung zu bringen und gegebenenfalls zur Legitimation der Nachkommenschaft mitzuwirken, hat sowohl der Pfarrer des Trauungsortes als auch der Priester, der nach Norm von can. 1098, n. 2, der Ehe assistiert, dieselbe Vollmacht, wie der Ortsordinarius bei drohender Todesgefahr: sie können also dispensieren von der Beobachtung der kirchlichen Form der Eheschließung, von allen kirchlichen Ehehindernissen, öffentlichen und geheimen, auch mehrfachen, mit Ausnahme des Ehehindernisses der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie nach vollzogener Ehe. Das Gesetzbuch betont, daß das Aergernis beseitigt werden muß, und wenn von dem Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit oder der Bekenntnisverschiedenheit Dispens erteilt wird, die erforderlichen Bürgschaften geleistet werden müssen (can. 1043). Wurde die Bürgschaft nicht geleistet, so wäre die Dispens unerlaubt und ungültig (can. 1061, § 1; cf. Schäfer, Das Eherecht, S. 102 und 111 f.).

Gewöhnlich wird der Beichtvater bei drohender Todesgefahr auch zugleich sacerdos assistens sein und dann hat er auch als solcher Dispensvollmacht pro foro externo, sonst hätte er sie nur pro foro interno in actu sacramentalis confessionis (can. 1044).

Hier wären noch eine ganze Reihe von Unterscheidungen zu machen und viele praktische Fragen zu lösen, was wir uns für ein andermal aufbewahren wollen. (Fortsetzung folgt.)

Ueber kirchliche Abgaben.

Von Prof. Dr Johann Haring, Graz.

Unter Kirchensteuern kann man ein Doppeltes verstehen: Steuern, die auf Grund staatlicher Gesetze, etwa auch mit Zustimmung der Kirche, den Kirchenangehörigen auferlegt werden,[1]) ferner Abgaben, welche die Kirche im eigenen Wirkungskreise den Gläubigen auferlegt. Nur von letzteren soll hier die Rede sein.

Die Kirche nimmt unabhängig vom Staat ein Besteuerungsrecht für kirchliche Zwecke in Anspruch (can. 1496). An verschiedenen Stellen zerstreut, finden wir im Cod. jur. can. über kirchliche Abgaben kurze Bemerkungen. Es gehören hieher die Abgaben gelegentlich der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien (Stolgebühren) und bei Vornahme von Gerichtshandlungen (vgl. can. 463, § 1, 2; 730, 736, 1056, 1234, 1410, 1507, 1909, 2349, 2408.) Bei unbegründeter Verweigerung dieser Abgaben kann sogar strafweise vorgegangen werden (can. 2349). Im can. 1186 und 1469 wird die kirchliche Baulast geregelt. Der sich weigernde Patron soll das Patronat verlieren. Hinsichtlich der Gläubigen heißt es (can. 1186, n. 1): Ordinarius loci suasione magis quam coactione inducat. Als Benefizialeinkommen können auch in Betracht kommen: certae et debitae praestationes alicuius familiae vel personae moralis oder certae et voluntariae fidelium oblationes (can. 1410).

Charakteristisch für die kirchliche Auffassung ist das Vorgehen in Frankreich nach durchgeführter Trennung von Kirche und Staat. Man führte den sogenannten Kultpfennig ein. Die einzelnen Pfarrer haben nach einem Finanzplan mit Rücksicht auf die Größe der Pfarre durch Subskriptionen, Kollekten u. s. w. eine bestimmte Summe womöglich aufzutreiben und an die Zentralkasse abzuführen. Doch vermeidet man eine individuelle Besteuerung oder eine Besteuerung der einzelnen Kulthandlungen. Freilich, von einem gelinden Zwang kann man nicht ganz absehen. Pfarren, die ohne hinlänglichen Grund in den Leistungen zurückbleiben, sollen zu Filialen herabgedrückt werden oder gar den Seelsorger verlieren. Katholiken, die beharrlich unbegründeterweise den Kultpfennig nicht leisten, verlieren das Recht auf äußere Feierlichkeiten bei der Sakramentenspendung. Vgl. Platz H., Die Wirkungen der Trennung von Kirche und Staat in Frankreich (Hochland 1910/11, 129 ff.).

Wenn wir absehen von den Pensionen, welche kirchlichen Benefizien zugunsten des abtretenden Benefiziaten auferlegt werden können (can. 1429), so werden noch drei Arten von kirchlichen Ab-

[1]) Vgl. hierüber das umfangreiche Werk: Giese Fried., Deutsches Kirchensteuerrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen 69 bis 71), Stuttgart 1910. In Oesterreich finden sich in dieser Richtung nur die Konkurrenzbeiträge bei Kirchen- und Pfründengebäuden.

gaben erwähnt: Die Kathedralsteuer (can. 1504), die Liebessteuer bei besonderen Anlässen (can. 1505) und die Seminarsteuer (can. 1355 f.).

I. Die Kathedralsteuer (cathedraticum, auch synodaticum genannt, weil diese Abgabe anläßlich der Diözesansynode entrichtet wurde) findet sich schon im älteren Rechte (vgl. c. 1, C. 10, qu. 3 und c. 16. X, 1, 31) und wird im Kodex (can. 1504) wiederum erwähnt. Verpflichtet zur Leistung derselben sind alle Kirchen und Benefizien, welche der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen sind, ferner die laikalen Bruderschaften. Die Abgabe ist alljährlich dem Bischof zu entrichten, und zwar als eine Art Anerkennungszins: in signum subjectionis. Die Höhe der Abgabe soll mäßig sein (taxa moderata) und ist entweder durch Herkommen bestimmt oder sie wird auf einer Provinzialsynode oder einer Bischofskonferenz festgelegt, welcher Beschluß der Bestätigung des Apostolischen Stuhles bedarf (can. 1507, § 1). Eine große Einnahmsquelle dürfte diese Steuer nicht bedeuten. In vielen Diözesen ist sie nicht in Uebung.

II. Die Liebessteuer (subsidium charitativum) findet sich gleichfalls schon im älteren Rechte (vgl. c. 6, X, 3, 39) als eine Abgabe bei außerordentlichen Anlässen. Nach geltendem Rechte (can. 1505) kann bei besonderer Notlage der Diözese (speciali dioecesis necessitate impellente) allen Benefiziaten des Weltpriester- wie Ordensstandes eine außerordentliche mäßige Steuer auferlegt werden. Ueber die Höhe, bezw. Bestimmung derselben gibt das kirchliche Rechtsbuch keine weitere Andeutung. Auffallenderweise werden hier im Gegensatz zur Kathedralsteuer und der zu besprechenden Seminarsteuer die Benefiziaten, nicht die Benefizien als steuerpflichtig erklärt. Der Unterschied ist indes kein wesentlicher, da schließlich der Benefiziat als Nutznießer des Benefiziums die Last zu tragen hat. Eine Befreiung mit Rücksicht auf die geringen Erträgnisse ist nicht ausgesprochen, wahrscheinlich weil es sich um eine extraordinaria et moderata exactio handelt. Bemerkt sei, daß Nichtbenefiziaten von der Steuer nicht betroffen werden, auch nicht Kirchen und kirchliche Institute. Es sei dies mit Rücksicht auf die im folgenden zu besprechende Seminarsteuer ausdrücklich hervorgehoben.

III. Die Seminarsteuer. Die Errichtung und Erhaltung der geistlichen Seminare erfordert nicht geringe finanzielle Opfer. Der Kodex sucht diese Frage wenigstens in allgemeinen Umrissen zu lösen. Wünschenswert ist es, daß das Seminar durch eigenes Vermögen die Auslagen zu decken imstande ist. Leider sind viele Gründungskapitalien infolge der Geldentwertung eingegangen. Fehlen eigene Einnahmen (proprii reditus), so empfiehlt can. 1355 zunächst Kirchensammlungen zugunsten des Seminars. Pfarrer und Kirchenvorsteher (auch exempte) können verpflichtet werden, zu gewissen Zeiten Kollekten zu veranstalten. In manchen Diözesen waren die Quatembersammlungen zugunsten des Seminars bereits in

Uebung. In zweiter Linie wird die Auferlegung einer Seminarsteuer empfohlen. Führen diese Maßnahmen noch nicht zum gewünschten Ziele, so können dem Seminar auch einige einfache Benefizien zugewiesen werden. Da in vielen Gegenden die Zahl der verfügbaren, einfachen Benefizien gering ist und deren Erträgnis meist auch durch die Geldentwertung sehr gelitten hat, so verbleibt außer den Kollekten praktisch meist nur die Seminarsteuer. Daher hat der Kodex (can. 1356) die Frage der Seminartaxe auch näher geregelt. Man knüpfte hiebei an das Tridentinische Recht an. Im berühmten Seminardekret (Sessio 23, De reform., cap. 18), in welchem den Bischöfen die Errichtung von Seminarien aufgetragen wurde, ist auch ein Finanzierungsplan entworfen. Zum Verständnis des geltenden Rechtes ist es notwendig, das Tridentinische Recht wenigstens in den Hauptpunkten zu skizzieren.

A. Nach dem Tridentinischen Seminardekret waren beitragspflichtig die mensa episcopalis, die verschiedenen weltgeistlichen und regularen Benefizien, Hospitäler und andere loca pia, die Kirchen (Kirchenfabriken), die kirchlichen Kollegien, außer es unterhalten dieselben tatsächlich eine Schule (seminarium discentium vel docentium) zum allgemeinen Kirchenwohle, ferner die kirchlichen Korporationen und Bruderschaften, die Klöster, ausgenommen die Mendikantenklöster. Wer von Benefizien eine Pension bezog, mußte einen entsprechenden Teil des dem Benefizium auferlegten Betrages leisten. Eine reiche Spruchpraxis erläuterte die aufgestellten Grundsätze: Vor Ausschreibung der Seminartaxe ist der Seminarrat zu hören. Auch Kardinäle und Familiaren des Papstes sind, wenn die Voraussetzungen des zitierten Tridentinischen Dekretes zutreffen, nicht befreit. Wohl aber sind befreit Klöster, welche ein eigenes Seminar oder an einer Hochschule ein Kollegium von Professoren unterhalten. Scheinschulen (lectiones grammaticae, casuum conscientiae, collegium pauperum) gewähren keine Befreiung, auch nicht der Umstand, daß das betreffende Kloster lediglich zu einer Ordensschule Beiträge leistet. (Richter-Schulte, Canones et Decreta Concilii Tridentini 1853, 212 ff.). Nur Kirchengut soll mit dieser Steuer belastet werden; also sind nicht beitragspflichtig Benefizien und andere pia loca, die nicht kirchlich errichtet sind, auch nicht Capellaniae mere laicales; nur sichere Einnahmen sollen besteuert werden, nicht die distributiones quotidianae, Meßstipendien, Spenden (l. c., 213). Die Geringfügigkeit des Beneficiums befreit an und für sich nicht von der Seminartaxe. Nur insofern, als nach der Dekretale Bonifaz' VIII. (c. un., Extra. communes, 3, 7) eine Befreiung vom päpstlichen Zehnt gewährt ist, soll auch hier eine Befreiung eintreten. Darnach waren Benefizien, deren Jahreserträgnis 7 Kammergulden nicht überstieg, abgabenfrei (Richter-Schulte, 213). Arme Klöster mußten wohl öfters auch von der Seminartaxe befreit werden (vgl. Lingen et Reuss, Causae selectae 1871, 381 ff.).

Eingehende Vorschriften hinsichtlich der Berechnung der Einnahmen wurden erlassen: Einen Abzugsposten bilden die Auslagen für Bestellung der Aecker und Wiesen, für Einbringung der Ernte, für notwendige Geschenke. Die Berechnung kann nach einem zehnjährigen Durchschnitt erfolgen. Die Ansätze sind eidlich zu bekräftigen (C. C., 17. Dezember 1836; Richter-Schulte, l. c., 213 f.; Acta S. Sedis V, 107 f.) Ueber die Höhe der Seminarsteuer äußert sich Benedikt XIII., Crediti nobis, 9. Mai 1725 § 3 (Codicis j. c. fontes, I, 619): 3, höchstens 5%.

Steuerstrafrecht. Die Inhaber der verpflichteten Benefizien können im Bedarfsfalle mit kirchlichen Zensuren und anderen Strafmitteln zur Zahlung der Seminartaxe verhalten werden. Auch das brachium saeculare kann angerufen werden. Eine eingelegte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (cit. Trid.).

Die kirchliche Vorschrift über die Seminartaxe wurde in der Polizeistaatsperiode auch von der staatlichen Regierung aufgegriffen. Mit Hofdekret vom 9. Februar 1784 wurde in Oesterreich zugunsten der neu errichteten Generalseminare das Alumnatikum vorgeschrieben. Hiezu wurden alle Seelsorger, auch die Ordensgeistlichen an den inkorporierten Pfarren verpflichtet. Die niedrigsten Ansätze betrugen für die Pfarrer 1·30 fl., für Lokalkapläne und für andere Benefiziaten 1 fl. Jährlich zu Martini mußten die Beträge dem Dechant abgeliefert werden. Aus dem Nachlasse verstorbener Seelsorger wurden Pflichtlegate zugunsten des Seminars eingehoben. Auch nach Aufhebung der Generalseminare mußte das Alumnatikum weiter geleistet werden, soweit die bischöflichen Seminare nicht eigene, hinlängliche Dotationen besaßen. Erst durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51, § 25, „mit welchem behufs Deckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt werden", wurde das staatliche Alumnatikum in Oesterreich aufgehoben. Es hatte entgegen der kirchlichen Auffassung den Charakter einer auf dem Kirchengut haftenden Abgabe abgestreift und war zu einer persönlichen Abgabe geworden. Daher waren auch Kooperatoren dazu verpflichtet (vgl. Rieder Fr., Handbuch der kirchlichen Verordnungen, I, 530; ferner Helfert Jos., Von dem Kirchenvermögen, II, 1834, 216 ff.).

B. Nach diesen geschichtlichen Abschweifungen gehen wir nun über zur Besprechung des geltenden Rechtes. Maßgebend ist can. 1356, welcher lautet:

§ 1. Tributo pro Seminario obnoxia sunt, quavis appellatione remota, reprobata qualibet contraria consuetudine et abrogato quolibet contrario privilegio, mensa episcopalis, omnia beneficia etiam regularia aut juris patronatus, paroeciae aut quasi paroeciae, quamvis alios reditus, praeter fidelium oblationes non habeant, domus hospitalis auctoritate ecclesiastica erecta, sodalitates canonice erectae et fabricae ecclesiarum, si suos reditus habeant,

quaelibet religiosa domus, etsi exempta, nisi solis eleemosynis vivat aut in ea collegium discentium vel docentium ad commune Ecclesiae bonum promovendum actu habeatur.

§ 2. Hoc tributum debet esse generale eiusdem proportionis pro omnibus, maius vel minus secundum Seminarii necessitatem, sed quinas quotannis centesimas partes (5%) reditus vectigalis non excedens, minuendum prout reditus Seminarii augentur.

§ 3. Reditus tributo obnoxius is est qui, deductis oneribus et necessariis expensis, supersit in anno; nec in eo reditu computari debent distributiones quotidianae, vel si omnes beneficii fructus distributionibus constent, tertia earumdem pars; nec fidelium oblationes, nec si omnes paroeciae reditus coalescant fidelium oblationibus, tertia earumdem pars.

Zergliedern wir nun das Thema in einzelne Fragen.

1. Wer ist abgabenpflichtig? Juristische kirchliche Personen. Physische Personen nur insofern, als sie Nutznießer des Vermögens dieser juristischen Personen sind. Aufgeführt werden das bischöfliche Tafelgut (mensa episcopalis) und alle kirchlichen Benefizien ohne Unterschied, ob sie Säkular- oder Regular-Benefizien sind, ob sie unter einem Patronat stehen oder nicht. Wichtig ist es, den Begriff des kirchlichen Benefiziums festzuhalten. Im can. 1409 wird nachstehende Definition gegeben: Beneficium ecclesiasticum est ens iuridicum a competente ecclesiastica auctoritate in perpetuum constitutum seu erectum, constans officio sacro et iure percipiendi reditus ex dote officio adnexos. Es gehören also dazu: dauernde Errichtung von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit, dauernde Verbindung mit einem Kirchenamt und das Recht des Fruchtbezuges. Um Mißverständnisse hintanzuhalten, werden in can. 1412 Gebilde aufgeführt, die keine Benefizien sind, wenngleich sie einige Aehnlichkeit mit den Benefizien aufweisen. Es sind dies: vicariae paroeciales non in perpetuum erectae. Aus der Stilisierung muß man schließen, daß vicariae paroeciales in perpetuum erectae zu den Benefizien zu rechnen sind. Gehören zu diesen dauernd errichteten Vikarien auch die sogenannten systemisierten Hilfspriesterstellen des österreichischen Rechtes? Fast möchte man im ersten Augenblick die Frage bejahen. Doch can. 1427 und can. 477, § 2, belehren uns, daß vicaria perpetua einen bis zu einem gewissen Grad selbständigen Seelsorgsbezirk bedeutet und von einer gewöhnlichen Hilfspriesterstelle zu scheiden ist. Es ist daher wohl die vicaria perpetua, nicht aber die einfache Hilfspriesterstelle abgabenpflichtig. Keine Benefizien, also auch nicht abgabenpflichtig, sind wie im älteren Rechte die cappellaniae laicales, das sind Stellungen, die nicht von der zuständigen kirchlichen Behörde errichtet worden sind. Folgerichtig können e rigore juris zur Seminarsteuer auch nicht herangezogen werden die Inhaber von kirchlichen Lehrstellen an staatlichen Unterrichtsanstalten, abgesehen davon, daß hier überhaupt der Bene-

fiziumscharatter fehlt. Keine Benefizien sind ferner Koadjutorstellen, auch nicht Pensionsbezüge. Nach dem Tridentinum (23, De ref. 18) und nach der Spruchpraxis (C. C., 29. August 1857, Lingen-Reuss, l. c., 380 f.) mußten die Pensionisten für ihren Teil die Abgabe leisten. Schließlich ist kein Benefizium die zeitliche Kommende, das ist die zeitliche Uebertragung der Einkünfte einer Kirche oder eines Klosters an eine andere Persönlichkeit.

Benefizien sind also abgabenpflichtig. Das neue kanonische Recht begnügt sich aber bei Ausstattung der Benefizien auch mit certae et debitae praestationes alicuius personae moralis (staatliche Kongrua) oder certae et voluntariae fidelium oblationes (can. 1410). Die Pfarre, bezw. der Pfarrer, welcher nur eine staatliche Kongrua bezieht, ist also steuerpflichtig. Um alle Zweifel zu zerstreuen, erklärt can. 1356, § 1, daß auch jene Pfarren (und Quasipfarren der Missionsländer), welche keine andere Dotation als die oblationes fidelium haben, steuerpflichtig sind.

Ferner ist abgabenpflichtig das kirchlich errichtete Hospital (domus hospitalis auctoritate ecclesiastica erecta). Man versteht im kanonischen Rechte unter Hospitälern Anstalten für hilfsbedürftige Personen aller Art (personae miserabiles), also Fremdenherbergen, Krankenhäuser, Siechenhäuser und dergleichen. Im Mittelalter galt die Jurisdiktion der Kirche über diese Anstalten als etwas Selbstverständliches. Den geänderten Verhältnissen trägt der Kodex durch den Zusatz auctoritate ecclesiastica erecta Rechnung. In der neueren Zeit wurde die öffentliche Wohltätigkeit vielfach verstaatlicht, ja manche kirchliche Anstalt auch säkularisiert. Derart finden sich in unseren Gegenden wohl nur sehr wenig kirchlich errichtete Hospitäler. Jedenfalls sind hiezu nicht ohneweiters zu rechnen die von religiösen Genossenschaften errichteten Wohltätigkeitsanstalten.

Weiters sind als abgabenpflichtig aufgeführt die sodalitates canonice erectae. Nicht genügt die bloße kirchliche Approbation (vgl. can. 686, § 1). Da es sich um Träger von Vermögen handelt, so müssen diese Sodalitäten jedenfalls juristische Personen sein. Diese Eigenschaft erlangen sie nur, wenn sie vom zuständigen kirchlichen Vorgesetzten formell durch ein Dekret errichtet werden (can. 687). In Oesterreich wurden die kirchlichen Vereine und Bruderschaften von Kaiser Josef II. aufgehoben und das Vermögen derselben eingezogen. Die jetzigen kirchlichen Vereine verfügen regelmäßig nur über bescheidene Barschaften aus den Mitgliederbeiträgen. Günstiger scheint die vermögensrechtliche Stellung der alten Bruderschaften in den romanischen Ländern zu sein.

Abgabenpflichtig sind die fabricae ecclesiarum, si suos reditus habeant. Unter Kirchenfabriksgut versteht man die Vermögensmasse, welche für den Unterhalt des Gotteshauses bestimmt ist. Da man aber unter fabrica ecclesiae manchmal auch das Verwaltungsorgan versteht, so wurde der Zusatz gemacht: si suos reditus habeant.

Meistens ist das Kirchenfabriksgut unzulänglich und müssen nach can. 1186 andere Faktoren zur Erhaltung der Kirche herangezogen werden. Derart ist diese Vermögensmasse kaum eine ergiebige Steuerquelle.

Schließlich sind steuerpflichtig alle Klöster (quaelibet domus religiosa), also sowohl Männer- wie Frauenklöster, Niederlassungen von Religiosen mit feierlicher, als auch mit einfacher Profeß (can. 488, n. 5: domus religiosae, domus alicuius religionis in genere). Befreit sind sie aber von der Abgabe, wenn sie nur von Almosen leben oder im Kloster ein Kollegium von Schülern oder Lehrern zur Förderung des allgemeinen Wohles der Kirche tatsächlich unterhalten wird. Es wurde, wie man sieht, der Text des Tridentinums mit Rücksicht auf die Gegenwart etwas modifiziert (statt mendicantes — solis eleemosynis vivat). Tatsächlich leben heutzutage infolge der Geldentwertung viele Frauenklöster, die nicht durch Unterricht sich etwas erwerben können, nur vom Almosen.

2. Welches Vermögen unterliegt der Abgabenpflicht? Hierüber gibt can. 1356, § 3, Aufschluß: Reditus .... qui deductis oneribus et necessariis expensis supersit in anno. Lasten und notwendige Auslagen sind also abzuziehen. Da nicht physische Personen, sondern das aufgeführte Zweckvermögen abgabenpflichtig ist, das Zweckvermögen stiftungsgemäße Aufgaben hat, so gehören an sich die Auslagen, welche bei Erfüllung dieser Aufgabe erwachsen, zu den onera deducenda. Haben die Hilfspriester ihren Unterhalt von der Pfarrpfründe, so ist der entsprechende Betrag ein Abzugsposten. Kann auch der Unterhalt des Benefiziaten selbst abgezogen werden? Nach dem Gesetzeswortlaut und der Idee des kirchlichen Beneffiziums ließe sich diese Ansicht ganz gut verteidigen. Die Spruchpraxis hinsichtlich des Tridentinischen Dekretes, die vielleicht nach can. 6, n. 4, auch auf das neue Recht angewendet wird, scheint aber dagegen zu sein. Jedenfalls wird, wie im älteren Rechte, zur Hintanhaltung von Härten eine unterste Grenze (Existenzminimum) festgelegt werden müssen. Die alljährliche Feststellung des abgabenpflichtigen Einkommens entspricht der Billigkeit, verursacht aber naturgemäß bei der Einhebung viel Arbeit.

Bestehen die Bezüge lediglich in einer staatlichen Kongrua, so ist die Berechnung höchst einfach. Auch das Erträgnis der Kapitalien läßt sich leicht feststellen. Das Erträgnis der Stiftungen würde nur in das Benefizialeinkommen einzurechnen sein, wenn die Stiftungen einen Teil der Dotation des Beneffiziums ausmachen. Das Erträgnis von Grund und Boden könnte an sich durch eine genaue Wirtschaftsrechnung (Nachweis der Ausgaben und Einnahmen) erbracht werden. Wegen der Umständlichkeit einer solchen Rechnung würde es sich aber empfehlen, den staatlichen Katastralreinertrag, bezw. ein Vielfaches desselben zu verwerten, bezw. die Verwertung desselben zu

gestatten. Wie Nebeneinkünfte zu beurteilen sind, wird im folgenden gezeigt werden.

Can. 1356, § 3, gibt über die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens für bestimmte Fälle eine besondere Weisung. Die distributiones quotidianae, wie solche sich bei den Kapiteln finden, sind im allgemeinen nicht einzurechnen. Es sind dies gleichsam Nebeneinkünfte. Nur wenn der ganze Bezug in distributiones quotidianae besteht, sind zwei Drittel einzurechnen, ein Drittel frei zu lassen. Derselbe Grundsatz gilt für die Pfarre: Die oblationes fidelium (also Meßstipendien, Stolare, Schenkungen) sind im allgemeinen frei. Besteht das Einkommen lediglich in diesen oblationes fidelium, so ist ein Drittel frei zu lassen. Daß staatliche Remunerationen für den Religionsunterricht nicht zu dem Einkommen der Pfarrpfründe gehören, ist wohl selbstverständlich.

3. Wie ist die Seminarsteuer zu veranlagen? Hierüber gibt can. 1356, § 2, Aufschluß: Tributum debet esse generale. Wird eine Seminarsteuer ausgeschrieben, so müssen also alle in § 1 aufgeführten, steuerpflichtigen, juristischen Personen herangezogen werden. Die Ausschaltung der einen oder anderen Kategorie wäre unzulässig. Tributum debet esse eiusdem proportionis pro omnibus, also der gleiche Prozentsatz für alle Verpflichteten. Debet esse maius vel minus secundum Seminarii necessitatem. Nur soweit die Bedürfnisse des Seminars es verlangen, darf eine Steuer auferlegt werden. Doch darf das bezeichnete Kirchenvermögen niemals mit mehr als fünf Prozent besteuert werden.

4. Strafbestimmung. Im Gegensatz zu dem Tridentinischen Recht enthält der Kodex für den Fall der Verweigerung der Seminartaxe keine Strafbestimmung. Wohl wird erklärt, daß eine Appellation unzulässig sei: Quavis appellatione remota can. 1356, § 1. Doch muß nach can. 1569, § 1, ein Beschwerderecht beim Apostolischen Stuhl zugelassen werden. Eine Strafe könnte höchstens nach can. 2222, besonders wenn eine Strafandrohung vorausgegangen ist, verhängt werden. Freilich, Zensuren wird man nicht leicht in Anwendung bringen.

Ueberblicken wir am Schlusse das ganze kirchliche Steuersystem, so gewinnt man den Eindruck, daß mit Zwangssteuern, soweit sie überhaupt kirchlich zulässig sind, nicht viel bei den heutigen Verhältnissen zu erreichen sein wird. Man greift vielleicht besser — entsprechend dem Geiste des kanonischen Rechtes — zum Freiwilligkeitsprinzip. Nach einer Notiz im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 103, 1923, 191, haben in manchen deutschen Diözesen die Geistlichen 10% ihres Einkommens dem Bischof für Diözesanzwecke zur Verfügung gestellt. In der Seckauer Diözese (Graz, Steiermark) geht man jetzt daran, die durch die Geldentwertung verloren gegangene Dotation der beiden Seminarien wieder zu beschaffen. Nach einem genau ausgearbeiteten Finanzplan tragen — nachdem

die Angelegenheit auf Dekanatskonferenzen beraten worden ist — alle aktiven Weltpriester der Diözese freiwillig im Verhältnis zu ihrem Einkommen zur Dotationsbeschaffung mit einem einmaligen Betrage bei. Wer das Kapital nicht erlegen kann, zahlt einstweilen die Zinsen desselben. Mag nun vielleicht das Schema infolge mancherlei Zwischenfälle hie und da eine notwendige Korrektur erfahren, jedenfalls wird auf diesem Wege mehr erreicht als durch eine komplizierte Zwangssteuer.

Pastoral-Fälle.

I. **(Schwerhörigkeit und Beichtsigill.)** Bela findet nach einem sehr ungebundenen Leben ein unbescholtenes Mädchen aus guter Familie. Er weiß sich so zu geben, daß weder den Eltern noch der Tochter ein Gedanke an eine bedenkliche Vergangenheit des Bewerbers kommt, und sie wird seine Braut. Am Tage vor der Hochzeit gehen die beiden zur Beichte. Der Zufall will, daß der Geistliche schwerhörig ist. Sie geht zuerst, dann er, und zwar legt er eine Generalbeichte ab. Erleichtert geht er zurück zu der Braut, die er in der Nähe des Beichtstuhles gelassen. Sie hatte sich gesetzt, ist ganz bleich und atmet schwer. Er beeilt sich mit seiner Andacht, führt sie besorgt hinaus ins Freie und beängstigt fragt er: „Was ist dir? Was fehlt dir?" — „Nichts, aber ich habe deine ganze Beichte gehört." Er hätte vor Scham in den Boden versinken mögen. — Am anderen Tage ist die Hochzeit, bei der die Ergriffenheit der Braut verschieden gedeutet wird; die einen nennen es frommen Ernst, die andern sorgenvolle Schwermut. Die baldige Abreise entzieht das Paar den Blicken der Gäste. Auf der Hochzeitsreise wünscht die Neuvermählte auch eine Wasserpartie und plötzlich stürzt sie sich vor den Augen des Mannes in das tiefe Wasser.

Es fragt sich unter anderm: 1. Wie verpflichtet das Beichtsigill die Umstehenden? Hat die Braut gesündigt, da sie knien blieb und alles anhörte? — 2. Konnte sie auf Grund der so gewonnenen Kenntnis der Vergangenheit des jungen Mannes von der Heirat noch zurücktreten? — 3. Was hätte man zu sagen gehabt, wenn sie vor der Trauung noch um Rat gefragt hätte? — 4. Kann eine solche Selbstmörderin kirchlich beerdigt werden? — 5. Was haben schwerhörige Beichtväter zu beachten, welche Vorsichten zu nehmen? Wann müssen sie aus dem Beichtstuhle bleiben?

Die Lehre vom Beichtsiegel darf, mindestens nach ihren wichtigeren Sätzen und Folgerungen, als bekannt vorausgesetzt werden. Wir gehen darum sofort an die Erörterung der einzelnen Fragepunkte.

1. Wo von den neueren Autoren das Subjekt des Beichtsiegels näher bestimmt wird, da werden in einer Linie mit dem Beichtvater alle Personen angeführt, die aus der Beicht auf irgend eine Weise, sei es direkt oder indirekt, eine Kenntnis bekommen haben, wie der

Dolmetsch, der Obere, der wegen eines Reservatfalles um Absolutionsgewalt angegangen wird u. s. w. In derselben Reihe werden regelmäßig auch jene genannt, die irgendwie, absichtlich oder unabsichtlich, aus dem sakramentalen Bekenntnis eines andern etwas gehört haben. Nicht immer war die Lehre der Theologen in diesem Punkte so einheitlich gewesen. Bis tief in die Neuzeit herein, bis ins 16. und 17. Jahrhundert gab es Theologen, und nicht gerade unbedeutende, die die Verpflichtung des Beichtsiegels auf den Beichtvater einschränkten, für die übrigen Gruppen aber lediglich eine, wenn auch höchst strenge Pflicht des natürlichen Schweigegebotes (secretum naturale) gelten ließen. Zur Begründung ihrer Ansicht beriefen sich diese Theologen auf das Caput „Omnis utriusque sexus“ des vierten Laterankonzils. Daselbst ist allerdings nur von der Schweigepflicht des Beichtvaters die Rede, und auch nur für ihn werden im Uebertretungsfalle die schärfsten Strafen in Aussicht gestellt. Trotzdem ging die bei weitem allgemeinere Anschauung seit Thomas dahin, daß die Verpflichtung des Beichtsiegels auch alle jene treffe, die irgendwie etwas aus der Beicht erfahren haben. Danach haben wir im Beichtsiegel nicht so sehr eine persönliche Verpflichtung des Priesters zu erblicken, als vielmehr eine reale Verpflichtung, die dem sakramentalen Bekenntnis anhaftet. Das Gesetz des Sigills wäre, genau präzisiert, nicht so zu formulieren: Der Beichtvater darf aus der Beichte nichts verraten, sondern vielmehr: aus der Beichte eines Christen darf niemals etwas verraten werden. Die Folgerung ergibt sich von selber: nicht nur der Beichtvater ist durch das Sigill gehalten, sondern auch alle jene, die in irgend einer Weise Kenntnis aus der Beichte eines andern erhalten. Diese Auffassung ist in der Theologie längst allgemein geworden und neuestens im Cod. jur. can. von höchster Autorität festgelegt (can. 889).

Indessen wollen die Theologen gewiß nicht die Verpflichtung des Beichtvaters und der übrigen Gruppen einfachhin auf dieselbe Stufe stellen. Es sei nur daran erinnert, daß die Pflicht des Beichtsiegels für den Beichtvater noch eine besondere Amtspflicht bedeutet, beruhend auf einem stillschweigenden Vertrage mit dem Pönitenten. Niemand wird das gleiche behaupten bezüglich jener andern, die aus der Beichte eine zufällige Kenntnis erhalten. Schon beim heiligen Thomas findet sich die Bemerkung, das Beichtsiegel in seinem vollen Sinne gehe nur den Beichtvater an; andere, die aus der Beichte Kenntnis erhalten, seien zwar ähnlich wie der Beichtvater, jedoch nicht im gleichen Grade wie dieser durch das Sigill gebunden. Die Textierung des eben erwähnten Canons scheint das gleichfalls anzudeuten. Nachdem da zuerst von der Verpflichtung des Beichtvaters zum sakramentalen Stillschweigen die Rede gewesen, und zwar mit einer solchen Häufung von ernsten Ausdrücken, daß die besondere Strenge dieser Verpflichtung sofort in die Augen springen muß (§ 1), wird an zweiter Stelle mit zwar entschiedenen, aber ungleich knapperen Worten die Verpflichtung festgestellt für den Dolmetsch und alle andern, die in irgend einer Weise Kenntnis aus der

Beicht erlangen (§ 2). Das kirchliche Strafrecht nimmt auf diesen graduellen Unterschied insofern Rücksicht, als es für den Confessarius, der das Sigill verletzt, die schärfste Strafe ansetzt: die Exkommunikation, die specialissimo modo dem Apostolischen Stuhle reserviert ist (can. 2369, § 1); dagegen für andere Personen, die das Beichtsiegel verletzen, nur irgend eine Strafe, die von der kirchlichen Behörde zu verhängen ist „pro reatus gravitate" (ib. § 2), mit anderen Worten bloß eine poena ferendae sententiae.

Nun zur vorgelegten Frage: Hat die Braut gesündigt, da sie knien blieb und das Bekenntnis des Bräutigams anhörte? Die Theologen lehren allgemein, es sei auch schon eine Verletzung des Beichtsiegels, wenn jemand absichtlich aus der Beichte eines andern etwas zu erfahren trachtet, bezw. absichtlich weiter zuhört. Ein solches Bemühen ist eben ein widerrechtliches Sicheindrängen in das sakramentale Geheimnis. Das ist unschwer einzusehen, wenn wir die Pflicht des Sigills, wie oben geschehen, genau präzisieren: aus dem sakramentalen Bekenntnis eines Pönitenten darf nie etwas verraten werden. Diese Pflicht verletzt aber, wer sich absichtlich in das Beichtgeheimnis eindrängt. Damit ist das Verhalten der Braut gerichtet: sie hat eine sakrilegische Verletzung des Beichtgeheimnisses begangen, wenigstens an und für sich betrachtet. Wie weit sie indessen subjektiv gefehlt, das kann hier nicht Gegenstand der Untersuchung sein. In einer solchen Lage ist es wohl sehr denkbar, daß durch die plötzliche psychische Erschütterung beim Anhören der ersten Sünden und die daraus entstandene Verwirrung jede Ueberlegung und damit auch jede Schuld aufgehoben worden.

2. Konnte die Braut auf Grund dieser Kenntnis aus der Beicht des Bräutigams von der Heirat zurücktreten? — So interessant eine Untersuchung der Frage wäre, wie sich die Lehre vom sakramentalen Sigillum und dessen Abgrenzung im Laufe der verschiedenen Epochen gestaltet hat, müssen wir doch hier darauf verzichten; es würde sonst ein nicht ganz dünner Band entstehen. Kurz nur sei bemerkt, daß wiederum bis in die neuere Zeit herein die Ansicht nicht weniger Theologen durchaus nicht identisch war mit der heute allgemein vertretenen Lehre, was den Gebrauch eines aus der Beichte stammenden Wissens betrifft. Außer manchen kasuistischen Zugeständnissen gestatteten verschiedene Theologen des Mittelalters dem Beichtvater, aus gewissen schwerwiegenden Gründen von der Kenntnis aus der Beicht Gebrauch zu machen, unter der Voraussetzung, daß der Pönitent in keiner Weise dadurch verraten würde. Diese Anschauungen verschwanden aber, als das Heilige Offizium am 18. November 1682 folgenden Satz verwarf: „Scientia ex confessione acquisita uti licet, modo fiat sine directa aut indirecta revelatione et gravamine poenitentis, nisi aliud multo gravius ex non usu sequatur, in cujus comparatione prius merito contemnatur." Das Heilige Offizium erklärte: „dictam propositionem, quatenus admittit usum dictae scientiae cum gravamine poenitentis, omnino prohibendam esse, etiam cum dicta explicatione sive limitatione." Die hier erwähnte Erklärung

oder Einschränkung jenes Satzes lautete dahin, „quod sit intelligenda de usu scientiae ex confessione acquisitae cum gravamine poenitentis, seclusa quacunque revelatione, atque in casu, quo multo majus gravamen ejusdem poenitentis ex non usu sequeretur“ (cf. Denzinger-Bannwart[10], Nr. 1220). Von da ab ist es allgemeine Lehre, daß jeglicher Gebrauch einer Kenntnis aus der Beichte „cum gravamine poenitentis“ durch das Beichtsigill verboten ist, auch wenn jede Gefahr einer Offenbarung des Pönitenten ausgeschlossen wäre.

Was so in bezug auf den Beichtvater allgemeine und von niemand mehr angefochtene Lehre ist, dasselbe muß auf alle angewendet werden, die aus der Beichte irgend eine Kenntnis haben. Die Verpflichtung des Sigillums ist dieselbe, mag auch dem Grade nach ein Unterschied zu machen sein. Läßt aber die Verpflichtung des Beichtvaters niemals eine Ausnahme zu, dann ebensowenig die Verpflichtung anderer Mitwisser. Im Zweifel, ob etwas das Beichtsiegel verletzen könnte, ist stets der sichere Weg zu wählen. — Unsere Frage ist damit schon beantwortet: die Braut kann nicht von der Heirat zurücktreten. Denn ein solcher Schritt wäre hier einzig durch die Kenntnis verursacht, die sie aus der Beicht des Bräutigams gewonnen. Es läge mithin offenkundig der Gebrauch eines aus der Beichte stammenden Wissens „cum gravamine poenitentis“ vor — das gravamen poenitentis liegt zu deutlich auf der Hand — mit anderen Worten eine unzweifelhafte, wenn auch indirekte Verletzung des Beichtsigills.

3. Was wäre der Braut zu antworten, wenn sie noch vor der Trauung um Rat fragte? — Nichts anderes, als was im Vorstehenden dargelegt worden. Wohl würde man gerade in der anscheinend aufrichtigen und guten Beichte des Bräutigams, deren Mitwisserin die Braut geworden, ein Trostmotiv von nicht geringem Werte ihr vor Augen stellen können. Mag der Bräutigam eine minder rühmliche Vergangenheit hinter sich haben — daß er in diesem entscheidenden Augenblicke, vor der Trauung, Ordnung gemacht mit Gott durch eine anscheinend gute Beichte, berechtigt zu der Hoffnung, daß die Zukunft besser werde. Darauf kann man die Braut hinweisen; ferner sie ermuntern zu einem um so engeren Anschluß an Gott, damit sie das Kreuz in rechter Weise trage. Denn ein Kreuz muß sie allerdings auf sich nehmen mit einem Ehestande, der schon in seiner Wurzel vergiftet ist durch eine derartige schwere Enttäuschung. Daß da nur zu leicht ein, wenn auch tief in ihrem Herzen verborgenes Mißtrauen dem Manne gegenüber zurückbleibt, wird auch die beste religiöse Einstellung nicht verhindern können.

Vielleicht könnte aber jemand auf einen Ausweg verfallen, der die Braut vor einer Verletzung des Beichtgeheimnisses wie auch anderseits vor der Gefahr einer unglücklichen Ehe zu bewahren vermöchte: Entbindung von der Pflicht des Beichtsiegels durch den Pönitenten. Bekanntlich kann der Pönitent den Beichtvater ganz oder teilweise von der Schweigepflicht entbinden; er kann ihm die Erlaubnis geben, von

dem in der Beichte Gehörten einen bestimmten oder auch beliebigen Gebrauch zu machen. Wir werden nicht daran zweifeln können, daß dieselbe Möglichkeit gegenüber allen Personen besteht, die außer dem Beichtvater zum Sigill verpflichtet sind. Das Gesetz des sakramentalen Sigills ist zunächst und unmittelbar zugunsten des Pönitenten aufgestellt. Will der Pönitent auf die Gunst des Gesetzes verzichten, so ist ihm dies an und für sich durchaus freigestellt, sowohl bezüglich des Beichtvaters als auch anderer, die aus der Beichte etwas erfahren haben. Jedoch muß im einen wie im andern Falle die Erlaubnis vom Pönitenten formell und ausdrücklich gegeben sein und, was besonders zu beachten, vollkommen frei und ungezwungen. — Damit erscheint wohl dieser Ausweg für unsern Fall versperrt. Mindestens ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Bräutigam freiwillig von der Trauung zurückstehe, bezw. der Braut die Freiheit gebe, zurückzutreten, eine sehr geringe. Gibt er aber nicht vollkommen freiwillig der Braut die Freiheit, dann bleibt sie durch das Sigill gebunden; dann kann sie weder selber zurücktreten, noch auch durch Bitten oder Klagen oder Drohungen den Bräutigam beeinflussen, zurückzutreten, ohne sich einer Verletzung des Beichtsiegels schuldig zu machen.

4. Kann eine solche Selbstmörderin kirchlich beerdigt werden? — Nach can. 1240 ist das kirchliche Begräbnis allen zu verweigern, „qui se ipsi occiderint deliberato consilio". So kurz und klar dieses Gesetz formuliert ist, so schwierig ist seine praktische Anwendung in vielen Fällen; vor allem die Entscheidung, ob die Voraussetzung gegeben ist: „deliberato consilio". Es handelt sich um ein Strafgesetz; eine res odiosa, daher strikte Interpretation; „deliberato consilio" bedeutet also mindestens jene Ueberlegung, die zu einer formellen schweren Sünde nötig ist. Gut! Hat aber im konkreten Falle jeweils eine solche Ueberlegung vorgelegen? Wer vermag das aus dem Selbstmörder, der tot aus dem Wasser gezogen wird, herauszubringen? — Hier kann nur eine gewissenhafte Prüfung der Umstände einen mehr oder weniger befriedigenden Aufschluß geben. Es sind nicht wenige, die sagen, ein Selbstmord mit voller Ueberlegung sei glattweg unmöglich; jeder Selbstmord sei das Ergebnis einer, wenn auch nur augenblicklichen Geistesstörung. Diese Ansicht hat etwas Bestrickendes an sich, das ist nicht zu leugnen. Verstößt doch die Tat des Selbstmörders so unmittelbar gegen den primärsten und stärksten Naturtrieb des Menschen, gegen den Selbsterhaltungstrieb, daß sie ohne die Annahme einer Geistesstörung manchem unerklärlich scheinen möchte. Leider ist hier nicht der Platz, auf diese Frage näher einzugehen. Zugestehen werden wir dürfen, daß wohl bei einem nicht geringen Prozentsatz der Selbstmörder die hinreichende, freie Ueberlegung fehlen mag; aber allen Selbstmördern das von vornherein zubilligen, wäre jedenfalls zu weit gegangen. Wo kein positiver Grund erweislich, der zu einem ernstlichen Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders berechtigt, dort werden wir die Bestimmung des kirchlichen Gesetzes in Anwendung bringen müssen.

Nun, in unserm Falle? Im Texte läßt sich keine Andeutung finden, die auf eine Geistesstörung der Selbstmörderin schließen ließe. Und doch drängt sich einem wohl ein schwerer Zweifel auf, sobald man nur die Umstände des Falles sorgfältiger ins Auge faßt. Ein Mädchen aus guter Familie, mit einer jedenfalls vorzüglichen Erziehung, rein und unbescholten, sorglich fern gehalten von allem Häßlichen und Gemeinen — dieses Mädchen seit Wochen oder Monaten im vertrauten Verkehr mit einem Manne, der sich ihr als Muster vollendeter Mannestugend präsentiert, in dem sie das Ideal ihrer Träume gefunden wähnt; an seiner Seite glaubt sie alles Glück zu finden, das die Erde bieten kann. Schon steht sie im Begriffe, den Bund für immer zu schließen — da reißt ein einziger Augenblick den Schleier von ihren Augen; das erträumte Paradies ist zerstört, die Sonne des jungen Glückes ist erloschen. Nicht zu übersehen, daß es sich um eine weibliche Natur handelt, die ohnehin viel mehr vom Gefühl beeinflußt wird; am allermeisten, wenn es sich wie hier um ein junges Mädchen handelt. Sollte da nicht ein ernster Zweifel entstehen, ob durch eine solche Katastrophe nicht das seelische Gleichgewicht so gestört worden, daß die notwendige Ueberlegung fehlte?

Man wendet vielleicht ein, es seien anscheinend doch mehrere Tage zwischen der verhängnisvollen Beichte und dem Selbstmord verflossen; Zeit genug, um sich zu beruhigen und den Selbstmord zu überlegen; das scheine die junge Frau auch getan zu haben, da sie Ruhe und Selbstbeherrschung genug aufbrachte, um zur Trauung zu gehen und die Hochzeitsreise mitzumachen. — Der Einwand hat einen Schein von Berechtigung, vermag jedoch nicht den Zweifel zu beseitigen. Die Psychiatrie kennt der Fälle genug, wo derartige psychische Erschütterungen lang anhaltende, schwere Krisen im Seelenleben verursachten. Und solche Krisen können verschleiert sein durch eine überraschende, äußere Ruhe, die häufig geradezu etwas Unheimliches an sich hat.

Abschließend glauben wir sagen zu müssen, daß hier wohl die Anwendung des can. 1240, § 2, berechtigt sein wird: „Occurrente .... aliquo dubio, consulatur, si tempus sinat, Ordinarius; permanente dubio, cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum.“ Wobei noch eigens darauf hingewiesen sei, daß der Gesetzgeber hier nicht einmal von einem „grave dubium“ spricht, sondern bloß „aliquo dubio“.

Es bleibt noch ein wichtiger Umstand zu berücksichtigen. Den wahren Sachverhalt wird außer dem jungen Manne und gegebenenfalls dem Priester, den die Braut um Rat gefragt, niemand auch nur ahnen. Für die Angehörigen der Selbstmörderin und die große Oeffentlichkeit wird darum die traurige Tat ganz unmotiviert erscheinen. In einem solchen Falle aber dürfte wohl die Meinung bedeutender Psychiater ihre Berechtigung haben: Wenn ein sonst gesunder Mensch ohne jede ersichtliche Motivierung Hand an sich selber legt, dann stehe die Präsumption dafür, daß er eine solche ungeheuerliche Tat nur im Zustand einer augenblicklichen Unzurechnungsfähigkeit begangen haben könne. — Der Priester

aber, den die Braut etwa um Rat gefragt, könnte von dieser Kenntnis durchaus keinen Gebrauch machen, dürfte darum auch nicht auf Grund dieser Kenntnis das kirchliche Begräbnis verweigern, ohne das Sigill zu verletzen.

5. Es wird zuletzt noch gefragt: Was ist bezüglich der schwerhörigen Beichtväter zu sagen? Welche Vorsicht haben sie zu beachten? Wann müssen sie ihr Amt aufgeben? — Welches Unheil die Schwerhörigkeit eines Beichtvaters zur Folge haben kann, ist an dem vorliegenden Falle ersichtlich. Gewiß, ein derartiger Fall wird nicht gerade häufig sein. Aber ohne schwere Unzukömmlichkeiten wird es selten abgehen, wenn ein schwerhöriger Priester des Beichtvateramtes waltet. Zunächst für ihn selber. Er muß ständig zwischen Szylla und Charybdis lavieren; auf der einen Seite die Sorge, daß er die Anklage verstehe, um ein Urteil fällen zu können; auf der andern Seite die größere Sorge, daß das Beichtsiegel nicht verletzt werde durch zu lautes Sprechen. Die gleiche Angst, nur häufig in noch stärkerem Maße, beim Pönitenten. Einerseits will er, daß der Beichtvater sein Bekenntnis verstehe, sonst wird er in den meisten Fällen nicht beruhigt sein; anderseits schreckt ihn die Angst, die Anwesenden könnten das laut gesprochene Bekenntnis verstehen. Mit Rücksicht auf diese schweren Unzukömmlichkeiten und Gefahren ist einem schwerhörigen Priester das Beichthören zu untersagen, wenn nicht eine Notwendigkeit vorliegt.

Wo aber ein solcher Priester des Beichtvateramtes walten muß, da soll auch Vorsorge getroffen werden, daß die erwähnten Gefahren möglichst vermieden werden. Das geschieht am einfachsten dadurch, daß dieser Priester einen Beichtstuhl für Schwerhörige benützt, der sich in vielen Kirchen in einer eigenen Beichtkapelle findet. Wo ein solcher Beichtstuhl, bezw. eine eigene Beichtkapelle nicht vorhanden ist, mag häufig die Sakristei denselben Zweck erfüllen. Die Beichten von Männern können auch in einem Zimmer, z. B. des Pfarrhofes, entgegengenommen werden (can. 910, § 2). Wenn aber wirklich einmal ein schwerhöriger Priester in Gegenwart anderer Beichthören müßte, dann soll es auch seine Sorge sein, daß jede Gefahr für das Sigill vermieden werde. Er darf also weder selber so laut sprechen (was er allerdings leider nicht selber kontrollieren kann!), noch vom Beichtkind ein so lautes Sprechen verlangen, daß die Umstehenden etwas hören können, auch wenn die Beicht materiell unvollständig bliebe.

St. Gabriel. F. Böhm S. V. D.

II. **(Consecratio particularum extra corporale.)** In der Pfarrgemeinde X. wird das Patroziniumsfest begangen. Der größte Teil der Gläubigen, welche zur Gewinnung des Ablasses das heilige Bußsakrament empfangen haben, will während des Hauptgottesdienstes, dem auch viele Fremde beiwohnen, zur heiligen Kommunion gehen. Der Ortspfarrer, der an jenem Festsonntag biniert, stellt bei der Frühandacht fest, daß die vorhandenen konsekrierten Hostien zum Hochamt nicht ausreichen werden. Er läßt daher in einem Karton frische Hostien auf den

Altar stellen, um sie während der zweiten heiligen Messe zu konsekrieren. Er vergißt jedoch, infolge der anstrengenden Festtagsarbeit etwas ermüdet und zerstreut, beim Offertorium die Hostien aus dem Karton auf das Korporale zu legen. Erst nach der Wandlung, kurz vor der Priesterkommunion, fällt ihm das fatale Versäumnis ein. Einige Augenblicke überlegt er nun, ob er nicht die noch im Tabernakel befindlichen Hostien halbieren solle. Weil aber zu viele Hostien gebrochen werden müßten, die Zeit hiefür zu kurz ist und Kommunizieren mit lauter halben Hostien namentlich auf die anwesenden Fremden keinen guten Eindruck machen, vielleicht sogar Aergernis erregen könnte, entschließt er sich, die neuen Hostien nachträglich zu konsekrieren, indem er sie erst jetzt, also unmittelbar vor der Kommunion, auf das Korporale ausschüttet, das suscipe sancte Pater darüber betet und gleich anschließend die Konsekrationsworte spricht. Ist diese consecratio eine valida? Inwieweit ist sie licita? Welches Verhalten des Pfarrers wäre das einzig richtige gewesen?

Aus der Darlegung dieses Falles ergibt sich, daß die Partikeln während der Wandlung extra corporale waren und daß der Priester auf dieselben auch während der Wandlung gar nicht achtete, denn er hatte schon vor der Messe den Karton mit den frischen Hostien auf den Altar stellen lassen, beim Offertorium aber vergessen, die Hostien auf das Korporale zu schütten und erst vor der Kommunion entdeckte er das Versäumnis. — Da ist nun zuerst die Frage zu beantworten, ob die bereitstehenden Partikeln, obwohl sie nicht auf dem Korporale lagen, bei der Wandlung trotz der vollständigen Unachtsamkeit des Priesters gültig konsekriert wurden oder nicht.

Zwei Bedingungen sind zur Gültigkeit der Konsekration erforderlich: 1. Die Materie muß vor dem Priester physisch gegenwärtig und in individuo determiniert sein; 2. der Priester muß wenigstens eine virtuelle Intention haben.

Ad 1. In unserem Falle sind die Partikeln vor dem Priester sicher physisch gegenwärtig, wenn sie auch in einem Karton eingeschlossen sind, denn es ist zur physischen Gegenwart nicht notwendig, daß der Priester die Materie sinnlich wahrnehme, sondern es genügt, daß nach vernünftigem, menschlichem Ermessen die Materie durch hoc und hic der Konsekrationsworte bezeichnet werden kann. Die Partikeln im Karton sind hinreichend physisch gegenwärtig, so wie das contentum gegenwärtig ist durch das continens. Auch ist die Materie in individuo determiniert, denn der Priester wollte nicht bloß einen Teil der im Karton enthaltenen Hostien konsekrieren, sondern alle.

Ad 2. Zur Gültigkeit der Konsekration, wie zur Gültigkeit aller Sakramente überhaupt, muß die Intention des Ministers wenigstens virtuell sein. Eine solche Intention hatte tatsächlich der Konsekrator in unserem Falle. Eine aktuelle Intention ist vorhanden, wenn jemand die Intention wirklich erweckt und dann in Kraft dieser Intention die sakramentale Handlung setzt, und zwar mit Aufmerksamkeit. Eine virtuelle Intention hat jemand, wenn er die Intention wirklich erweckt, bei der

Handlung selbst jedoch ganz zerstreut und ohne Aufmerksamkeit ist, wobei aber die ursprüngliche Intention noch immer ihren Einfluß ausübt, so daß die Handlung gesetzt wird in kraft dieser Intention. In unserem Falle hatte der Priester vor der Messe nicht bloß die intentio generalis celebrandi, sondern auch ausdrücklich die Intention, die kleinen Hostien zu konsekrieren, denn er ließ frische Partikeln auf den Altar stellen, um sie während der zweiten heiligen Messe zu konsekrieren, weil er bei der ersten Messe bemerkt hatte, daß die vorhandenen nicht mehr genügen würden. Bei der Wandlung selbst hatte er aber sicher keine aktuelle Intention, weil er auf die Partikeln im Karton ganz vergessen hatte. Hatte er eine virtuelle? Das heißt, dauerte die vor der Messe wirklich erweckte Intention virtuell fort durch Einflußnahme auf die folgenden Handlungen, besonders die Wandlung? Es könnte fast scheinen, daß dem nicht so sei, weil der Priester in bezug auf die Partikeln bei der Messe gar keinen Akt setzte. Allein wir müssen bedenken, daß die materia principalis (die große Hostie) und die materia superaddita (die kleinen Hostien) eine einheitliche Opfermaterie darstellen und per modum unius zu betrachten sind, denn die Konsekration erfolgt durch den Opferakt. Alle Akte der Meßliturgie und ganz besonders die Konsekrationsworte sind nicht bloß auf die materia principalis, sondern auch auf die Partikeln gerichtet. Die einzelnen Akte des Meßritus werden also nicht bloß in kraft der intentio celebrandi, sondern auch in kraft der Intention, die Partikeln zu konsekrieren, gesetzt, besonders ist das Aussprechen der Konsekrationsworte von beiden Intentionen beeinflußt, also dauert die vor der Messe gefaßte Intention bei der Wandlung noch virtuell fort.

Da alle zu einer gültigen Konsekration erforderlichen Bedingungen sicher vorhanden sind, so ist die Konsekration der außerhalb des Korporale befindlichen Partikeln gewiß und unzweifelhaft gültig.

Manche Autoren, welche spekulativ und theoretisch unter den erwähnten Umständen für die Gültigkeit der Konsekration eintreten, glauben dieser Sentenz nur hohe Wahrscheinlichkeit zuschreiben zu können, und zwar wegen der entgegenstehenden Autorität mancher älterer Theologen, welche die Ungültigkeit der Konsekration annahmen.

Allein wir haben die Gültigkeit der Konsekration aus dem sicheren Vorhandensein der erforderlichen Bedingungen dargetan. Außerdem stützen sich jene älteren Moralisten in ihrer gegenteiligen Anschauung immer auf einen und denselben, und zwar den einzigen Beweisgrund, der aber als abgetan betrachtet werden kann. Mit der Hinfälligkeit des vorzüglichsten, ja einzigen Beweisgrundes ist auch die Autorität jener Theologen in diesem Punkte entwertet. Der einzige, immer wieder angeführte Beweisgrund für die Ungültigkeit der Konsekration lautet: „Non est praesumendus sacerdos indebite et illicite consecrationem facere voluisse“ (Salmanticenses) oder „Non praesumitur sacerdos velle committere grave peccatum, quale esset ita (i. e. extra corporale) consecrare“ (Aversa), das heißt: bei einem gewissenhaften Priester kann man nicht annehmen, daß er etwas konsekrieren wolle, was er ohne

Sünde nicht konsekrieren könne; nun wäre es aber schwer sündhaft, außerhalb des Korporale befindliche Partikeln zu konsekrieren. Die Nichtigkeit dieses Beweisgrundes wird von P. Ballerini S. J. in seinem Moralwerk ausführlich dargetan. Auch in dieser Zeitschrift wurde die Haltlosigkeit des angeführten Prinzipes wiederholt eingehend auseinandergesetzt (so von Dr P. Prümmer 1914, S. 671 ff., und Dr Köberl 1906, S. 577 ff.). Wir verweisen darauf.

Die Autorität jener älteren Theologen tut also der Gewißheit von der Gültigkeit der Konsekration keinen Eintrag. Daher sprechen auch einige neuere Moraltheologen ohne jedes Bedenken apodiktisch die Gültigkeit der Konsekration mit voller Gewißheit aus, so z. B. Noldin (Summa theologiae moralis, de sacramentis, 1920[13], S. 134): „Ciborium, quod tempore consecrationis ex oblivione extra corporale mansit, ex intentione virtualiter perdurante censeri debet consecratum, modo sacerdos antea explicitam vel implicitam intentionem illud consecrandi habuerit", welcher auch bemerkt, daß die Anschauung jener, welche an der Gültigkeit zweifeln, auf dem oben erwähnten Prinzipe beruhe, welches aber ganz und gar unhaltbar sei und in der Praxis allgemein angewendet die größten Unannehmlichkeiten mit sich bringe.

Wir müssen sagen: Der verbotene Umstand, daß die Partikeln außerhalb des Korporale liegen, behindert nicht das Vorhandensein der intentio virtualis. Dasselbe ist zu sagen von einem anderen verbotenen Umstande in unserem Falle, daß nämlich die Hostien bei der Wandlung in einem Karton waren, also in einem nicht geweihten Gefäß, was strenge untersagt ist.

Um künftigen Zweifeln vorzubeugen und sich in der Zukunft vor Verlegenheiten zu bewahren, macht P. Prümmer (Jahrgang 1916, S. 674) für die Praxis den Vorschlag, jeder Priester solle ein- für allemal die vom Missale (de defect. VII, 1) angedeutete Intention ausdrücklich machen: ich will alle Hostien konsekrieren, die mit meinem Vorwissen zum Konsekrieren vor mich auf den Altar gelegt sind, auch wenn einmal ohne mein Vorwissen eine solche Hostie oder die mit Hostien gefüllte Pyxis außerhalb des Korporale sich befände; was aber nicht auf dem Altare ist oder wovon ich nichts wußte, das will ich nicht konsekrieren, auch wenn es an und für sich materia consecrabilis wäre. Eine solche Intention ist gewiß sehr zu empfehlen, aber mit Rücksicht auf den gegebenen Fall ist sie nicht notwendig, sondern es genügt die gewöhnliche, absolute Intention, da, wie aus der vorausgehenden Beweisführung sich ergibt, die so außerhalb des Korporale befindliche Materie sicher gültig konsekriert ist.

Nunmehr ist auf die im vorgelegten Kasus angeschlossenen Fragen zu antworten:

1. War die erst vor der Kommunion vollzogene Konsekration der Partikeln gültig?

Die außerhalb der Wandlung vorgenommene Konsekration nur einer Spezies ist sicher gültig, wenn der Priester die erforderliche In-

tention hat. Manche glauben die Gültigkeit verneinen zu müssen, weil da der Priester nicht die Absicht habe, ein Opfer darzubringen, während doch Christus die Konsekration in Form des Opfers haben wollte. Darauf ist zu sagen: Der Priester hat da die Absicht zu konsekrieren wie er es sonst macht, ein Opfer darzubringen, soweit es möglich ist, also wenigstens ein unvollkommenes, inchoiertes Opfer. Außerdem, wenn auch nach Anschauung der meisten die Doppelwandlung zum Wesen des Opfers gehört, so doch nicht zum Wesen des Sakramentes. Die Worte der sakramentalen Form, wodurch das Brot verwandelt wird, beziehen ihre Wirkung und bringen sie hervor unabhängig von der Konsekration der anderen Spezies.

Im vorliegenden Falle blieben die Konsekrationsworte über die Partikeln ohne Wirkung, weil nach den früheren Ausführungen die Partikeln bereits bei der Wandlung gültig konsekriert waren.

2. War die Konsekration der Partikeln erlaubt? — Nach dem Willen und der Anordnung Christi darf die Konsekration nur beim Opfer stattfinden. Außerhalb der Wandlung der heiligen Messe ist bei der liturgischen Meßfeier die Konsekration einer oder beider Spezies nur dann möglich, wenn es nach den Rubriken des Missale „de defectibus" notwendig ist, um einen beim Opfer vorgekommenen Fehler auszubessern und so das Opfer in seiner Vollständigkeit zu sichern; aber Partikeln für die Kommunion der Gläubigen außerhalb der Wandlung, wenn auch noch in der Messe, absolut zu konsekrieren, ist niemals erlaubt. Um so mehr ist jede Konsekration außerhalb der Meßfeier auf das strengste verboten und nicht einmal aus dem schwerwiegendsten Grunde gestattet (Cod. jur. can., can. 817).

In unserem Falle also war die absolute Konsekration der Partikeln vor der Kommunion objektiv betrachtet schwer sündhaft, aber subjektiv kann der Priester infolge Verwirrung und Aufregung von schwerer Schuld freigesprochen werden.

3. Welches Verhalten des Pfarrers wäre das einzig richtige gewesen? Da die Partikeln schon bei der Wandlung sicher gültig konsekriert waren, so hätte sie der Pfarrer ohneweiters den Gläubigen austeilen können.

St. Pölten. Dr Köberl.

III. (**Austeilen der heiligen Kommunion am Gründonnerstag.**) Lucius, der den Dienst in einer Wallfahrtskirche versieht, wird ersucht, am Gründonnerstag den anwesenden Gläubigen die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu spenden. Er erklärt sich bereit zum ersteren; aber bezüglich der heiligen Kommunion meint er, die Leute müßten unbedingt zur nächsten Pfarrkirche, um daselbst während des feierlichen Amtes aus der Hand des Zelebranten den Leib des Herrn zu empfangen. Jedoch die meisten dieser Leute können nicht so lange warten; sie empfangen also die heilige Kommunion überhaupt nicht. Ein Freund des Lucius, der vom Vorfall gehört, tadelt ihn ob seiner Handlungsweise und sagt ihm folgendes: Das neue Recht erlaubt die

heilige Kommunion an allen Tagen auszuteilen, mit einer Ausnahme am Karfreitag und einer Einschränkung am Karsamstag. Folglich war es erlaubt, diesen Leuten am Gründonnerstag die heilige Kommunion zu spenden, um so mehr, da wahrscheinlich mehrere von ihnen zugleich ihre Osterpflicht erfüllen wollten. — Was ist vom Verhalten des Lucius, was von der Meinungsäußerung des Freundes zu denken? Kann man ohneweiters am Gründonnerstag die heilige Kommunion austeilen?

Nachdem in dieser Zeitschrift bereits verschiedene Zweifel aufgeworfen und gelöst wurden in bezug auf die Austeilung der heiligen Kommunion an den zwei letzten Tagen der Karwoche (vgl. 1922, S. 117, 662 ff.; 1924, S. 513 ff.), ist es nicht zu verwundern, daß nun auch eine ähnliche Anfrage auftaucht hinsichtlich des Gründonnerstags. Der uns vorliegende praktische Fall beansprucht insofern auch weiteres Interesse, weil er leicht ausgedehnt werden kann auf andere, hier nicht genannte Gotteshäuser, wie z. B. Filialkirchen, Kapellen und Oratorien von Ordensgenossenschaften u. s. w. Indem wir die ganze Frage einer näheren Untersuchung unterziehen, wollen wir vor allem die Leitprinzipien ins Auge fassen und sodann zu den praktischen Anwendungen übergehen.

Hinsichtlich der Erlaubtheit des Austeilens der heiligen Kommunion gilt folgender Grundsatz im neuen Recht: „Omnibus diebus licet sanctissimam Eucharistiam distribuere" (can. 867, § 1). Diesem Grundprinzip nun wird generell eine Einschränkung beigefügt: „Sacra communio", heißt es im nämlichen Kanon, § 4, „iis tantum horis distribuatur, quibus Missae sacrificium offerri potest, nisi aliud rationabilis causa suadeat." Ferner werden zwei spezielle Ausnahmen besonders erwähnt. Die erste bezieht sich auf den Karfreitag (can. cit. § 2), die zweite auf den Karsamstag (id. § 3). Ein Verbot am Gründonnerstag die heilige Kommunion auszuteilen, ist eigentlich im Kodex nicht ausgesprochen. Lediglich einen Rat oder einen Wink erteilt den Klerikern der can. 862, indem er sagt: „Expedit ut feria V majoris hebdomadae omnes clerici, etiam sacerdotes qui ea die a Sacro litando abstinent, sanctissimo Christi Corpore in missa sollemni seu conventuali reficiantur." Daraus ließe sich ja schließen, wie dies tatsächlich auch einige Autoren getan haben, daß eine Einschränkung am Gründonnerstag hinsichtlich der Kommunionspendung nicht vorgesehen ist. Der nämlichen Ansicht huldigt offenbar der Freund des Lucius im vorliegenden Fall; es hat dies jedoch seine Bedenken und seine Schwierigkeiten, die wir nun des näheren uns ansehen wollen.

Der can. 2 des Kodex enthält folgende wichtige Erklärung: „Codex plerumque nihil decernit de ritibus et caeremoniis quas liturgici libri, ab Ecclesia Latina probati, servandas praecipiunt in celebratione sacrosancti Missae sacrificii, in administratione Sacramentorum .... Quare omnes liturgicae leges vim suam retinent, nisi earum aliqua in Codice expresse corrigatur." Findet sich nun im neuen Gesetzbuch irgend eine derartige „correctio expressa" der bestehenden liturgischen

Verordnungen in bezug auf Austeilen der heiligen Kommunion am Gründonnerstag? — Wohl nicht, sonst wäre schon längst die Frage gelöst. Fürwahr, indem der Kodex ausdrücklich hervorhebt, daß am Karfreitag und am Karsamstag die Kommunion nicht uneingeschränkt ausgeteilt werden darf, so hat er damit keineswegs ausdrücklich erklärt, daß es erlaubt sei, nach Belieben am Gründonnerstag die Kommunion zu spenden. Zwar könnte man es daraus folgern; aber diese Folgerung würde sich nur auf eine „correctio implicita", nicht auf eine „expressa" stützen. Solange nun eine solche nicht nachweisbar ist, bleiben gemäß can. 2 alle früheren liturgischen Bestimmungen in Kraft... „omnes liturgicae leges vim suam retinent".

Demzufolge müssen wir unbedingt die weitere Frage untersuchen, was die heilige Liturgie in bezug auf die Kommunion des Gründonnerstags festgelegt hat.

In der Rubrik des Missale am Gründonnerstag lesen wir folgendes: „Hodie sacerdos consecrat duas hostias, quarum unam sumit, alteram reservat pro sequenti die, in quo non conficitur Sacramentum. Reservat etiam alias particulas consecratas, si opus fuerit pro infirmis." Aus diesem Texte schließen die Liturgisten und die Kanonisten mit Benedikt XIV. an ihrer Spitze, daß es verboten ist, am Gründonnerstag die heilige Kommunion auszuteilen, nachdem die feierliche Messe zu Ende ist; für die Kranken jedoch wird eine Ausnahme gemacht. „Quod quidem", sagt Benedikt XIV. (de Missae Sacrificio, l. 3, c. 18, n. 14), indem er allerdings den Karfreitag eigentlich im Auge hat, „abunde probat prohibitam eo die communionem, tum quia rubrica Missalis jubet in missa feriae V in Coena Domini asservari aliquot particulas pro infirmis, si opus fuerit, ex quo intelligitur non asservari pro sanis" u. s. w.

Gemäß dieser Auffassung nun findet der betreffende Grundsatz in der Weise seine Anwendung, daß es am Gründonnerstag verboten bleibt, die heilige Kommunion entweder feierlich oder privat den Gesunden auszuteilen, „expleta Missa solemni"; dieser Grundsatz, sagen wir, tritt in Kraft, sobald es sich um die Kirche handelt, in welcher die Funktionen der Karwoche stattfinden. Die „Ephemerides liturgicae" (XXXI, p. 295 sqq.) zitieren eine ganze Reihe von Aussprüchen angesehener Autoren, welche diese Lehre vortragen, sie bezeichnen dieselbe sogar als „sententia quae communis videbatur" (a. a. O. S. 297). Es schreibt unter anderen Merati, indem er die Meinung von Gavantus sich zu eigen macht (P. IV, tit. IX, n. 78): „Optime respondit Gavantus .... servandam esse universalem Ecclesiae consuetudinem, non ministrandi nisi infirmis Eucharistiam." P. Victorius ab Appeltern spricht sich ebenfalls in diesem Sinne aus (Manuale liturgicum, P. I, c. IX, s. I, a. 5); er legt auch in die Wagschale zugunsten seiner Meinung die Autorität der „Institutiones Ecclesiasticae" von Benedikt XIV., mehrere Dekrete römischer Kongregationen, die Ausführungen der „Nouvelle revue th ologique" (Bd. IV und IX). Allerdings stimmt

das angezeigte Beweismaterial nicht in allen Stücken, wie auch die „Ephemerides liturgicae“ (a. a. O. S. 295 ff.) es anerkennen. In der Tat spricht Benedikt XIV. am angeführten Orte seiner Institutiones (XXXVIII et XXXIX) lediglich von der Verpflichtung der Kleriker, am Gründonnerstag die heilige Kommunion zu empfangen und sich der Privatmesse zu enthalten; sodann geht er zum Karsamstag über. Desgleichen besagen die erwähnten römischen Dekrete eigentlich auch etwas anderes; aber die vorgetragene Lehre erweist sich als richtig, wie es die Ephemerides liturgicae betonen, mag auch P. Victorius ab Appeltern unglücklich gewesen sein in der Auswahl seines Beweismaterials.

Bei diesem Anlasse hebe ich eigens hervor, daß es wohl schwer sein wird, irgend ein Dokument offizieller Natur namhaft zu machen, welches jene liturgische Auffassung mit Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen hätte. Als Beleg hiefür wollen wir in Kürze einige jener Erlässe römischer Kongregationen, von denen P. Victorius ab Appeltern spricht, wiedergeben und einer Prüfung unterziehen. Man vergleiche hiezu die „Nouvelle revue th ologique“ (Bd. IV, S. 225, und IX, S. 279), auf die bekanntlich P. Victorius ab Appeltern sich beruft.

1. Auf die Anfrage, ob am Gründonnerstag eine Stillmesse zelebriert werden dürfe in jenen Kirchen, wo die Funktionen der Karwoche nicht vorgenommen werden, lautete die Antwort der Ritenkongregation: Negative (31. August 1839, in un. tertii ord. S. Francisci ad 1).

2. Auf die weitere Frage, ob in dergleichen Kirchen, wenn sie Ordensleuten angehören, der Obere seinen Untergebenen zur Erfüllung der Osterpflicht die heilige Kommunion reichen darf, erfolgte die Antwort von derselben Kongregation: der Obere möge alsdann in einem Privatoratorium zelebrieren, um seinen Untergebenen die Kommunion zu spenden. Wenn ein Privatoratorium fehlt, so zelebriere er in der Kirche, bei geschlossenen Türen (Ib. ad 2).

3. Auf die Frage, ob in Kirchen, wo das Allerheiligste nicht aufbewahrt wird, die Gründonnerstagsmesse abgehalten werden dürfe, lautete die Antwort: non licere (S. R. C. 14 Junii 1659, in Neapolitana).

4. Als infolge einer strengen Verordnung des Bischofs von San Severo (im früheren Königreich Neapel) bezüglich der Kommunion der Priester am Gründonnerstag Klagen laut wurden, sah sich Klemens XIV. veranlaßt einzugreifen und eine Erklärung abzugeben, in der es unter anderem heißt: „Omnibus et singulis dignitatibus, canonicis aliisque de clero .... virtute sanctae obedientiae, sub indignationis Nostrae aliisque arbitrio Nostro imponendis poenis .... praecipimus et mandamus, ne ipsi privatas missas in feria quinta majoris hebdomadae praedictae celebrare audeant seu praesumant, sed omnes, juxta ritum Ecclesiae praedictum, SS. Eucharistiae sacramentum, de manu sacerdotis celebrantis missam conventualem, eadem die sumere omnino debeant et teneantur“ (S. R. C. Decreta, v. Feria p. 147 nota).

Einem jeden, der diese Entscheidungen liest, wird es gleich auffallen, daß nicht die Spendung der Kommunion an die Gläubigen eigentlich Gegenstand der Anfragen und Antwort gewesen ist, sondern vielmehr die Abhaltung der feierlichen öffentlichen Funktion, das Zelebrieren der Privatmesse, die Beteiligung des Klerus an der Kommunion des Gründonnerstags. Das Greifbare nun an diesen verschiedenen Ausführungen über die vor dem Kodex bestehenden liturgischen Vorschriften scheint uns folgendes zu sein:

a) Verboten war von jeher die Spendung der heiligen Kommunion von dem Augenblick ab, wo die öffentliche feierliche Funktion des Gründonnerstags zu Ende ging, d. i. nach der Messe. Dieses Verbot betraf zunächst die Kirche selbst, wo die Feier stattgefunden hatte.

b) Die liturgische Praxis, die sich auf positive Andeutungen des Caeremoniale, auf Verordnungen der Päpste und Erlässe der Ritenkongregation stützen konnte, verlangte, daß an dem Tage die Priester und die Kleriker aus der Hand des Zelebranten die Kommunion empfingen.

c) In den Kirchen oder Kapellen, wo das Allerheiligste nicht aufbewahrt wurde, durfte auch die Feier des Gründonnerstags nicht vorgenommen werden. Die Priester aber, welche die öffentlichen Funktionen an diesem Tage nicht verrichteten, durften ohne Dispens oder besondere bischöfliche Bewilligung keine Privatmesse lesen. Nur in Ausnahmefällen wurden Stillmessen zelebriert, wo auch die heilige Kommunion ausgeteilt ward.

Als der neue Kodex erschien und in Kraft trat, da konnte man sofort merken, daß an den früheren Bestimmungen in dieser Hinsicht eine Milderung vorgenommen worden war. Die Priester und Kleriker wurden nicht mehr verpflichtet, aus der Hand des Zelebranten an dem Tage die heilige Kommunion zu empfangen; es wird ihnen jedoch empfohlen, dies zu tun: „expedit", es empfiehlt sich (can. 862). Ferner werden die Gläubigen eigens aufgemuntert, öfters, ja täglich den Leib des Herrn zu empfangen (can. 863). Folgt der allgemeine Grundsatz: „Omnibus diebus licet sanctissimam Eucharistiam distribuere" (Kanon 867). Endlich wird allen Gläubigen größere Freiheit gelassen in bezug auf den Ort, wo sie die österliche Kommunion empfangen dürfen, da es nur mehr angeraten ist, dieselbe in der eigenen Pfarrkirche zu verrichten (can. 859, § 3). Im übrigen schwieg der Kodex hinsichtlich der Frage selbst und die Schlüsse, zu denen die verschiedenen Kommentatoren und Autoren gelangten, sind durchaus nicht einheitlich. So z. B. hält es P. Blat (Comment. textus .... 1. 3, de Sacramentis, p. 201) für unerlaubt, am Gründonnerstag außerhalb der Funktion die Kommunion zu spenden; zum gleichen Schluß gelangt „l'Ami du Clergé" (an. 41, n. 36, p. 572 sq.), trotzdem er eingestehen muß: „Aucune loi ne s'oppose à la distribution de la communion .... Il n'y a pas de loi positive interdisant expressément la distribution de la sainte communion." Andere Autoren hinwiederum sind der entgegengesetzten

Ansicht und stimmen für die Erlaubtheit; z. B. Capello S. J. (Gregorianum, v. 3, p. 448), Fanfani O. P. (de jure parochorum, p. 249). Einige Kanonisten begnügen sich damit, festzustellen, daß es am Gründonnerstag nach der Funktion verboten bleibt, in der Kirche die Kommunion zu spenden. Wir zitieren aus der „Epitome juris can." der PP. Vermeersch und Creusen (II, n. 136): „Cum, celebrata functione Feria V in Coena Domini, missae jam in eadem ecclesia dici nequeant, reipsa cessare quoque videtur ab illa hora facultas distribuendi ibi s. communionem, praesertim cum s. species amovendae sint." Damit ist aber die Frage noch nicht gelöst, wenigstens nicht vollständig. Versuchen wir also, aus den oben aufgestellten Prinzipien und aus den vorgebrachten Tatsachen die praktischen Schlüsse zu ziehen.

Drei Momente bedürfen in unserer Frage einer besonderen Berücksichtigung, nämlich zuerst, Austeilen der Kommunion vor der Gründonnerstagsmesse in der Kirche, wo die Funktion stattfinden soll; zweitens, Austeilen nach der Funktion in der nämlichen Kirche; drittens, Austeilen in jenen Gotteshäusern, in welchen keine Funktion stattfindet.

I. Das Austeilen der Kommunion vor der Funktion ist am Gründonnerstag erlaubt, weil weder direkt noch indirekt ein Gesetz besteht, das es verböte. Ein direktes Verbot, wir haben es zur Genüge bewiesen, ist nie erlassen worden; auf jeden Fall besteht keines mehr. Indirekt ist es auch nicht verboten, denn einerseits betrifft das „expedit" des Kodex (can. 862) nur die Priester und Kleriker, anderseits hat schon Benedikt XIV. in seiner gründlichen Art den Einwurf widerlegt, es dürften die Gläubigen nicht außerhalb der Messe kommunizieren (de Missae Sacrificio, l. 3, c. 19, n. 1). Wir können in dem Punkte dem „Ami du Clerg " nicht völlig beistimmen (vgl. a. a. O. S. 572), trotzdem wir seine guten Absichten nur lobend erwähnen möchten.

II. Nach Beendigung der Funktion am Gründonnerstag darf in der Kirche, wo die Feier stattgefunden hat, keine heilige Kommunion mehr gespendet werden. Dies ergibt sich aus den Erörterungen, die wir oben anstellten, ferner aus dem Umstand, daß das Allerheiligste entfernt wird vom Altar, daß liturgische Trauerstimmung eintreten soll; bekanntlich darf auch nachher keine Messe mehr gehalten werden. Damit wollen wir jedoch nicht leugnen, daß es in einem besonderen Fall und aus einem wichtigen Grund erlaubt sei, die heilige Kommunion auszuteilen, da gemäß den Liturgisten (vgl. Le Vavasseur-Haegy, II, n. 322) die heiligen Spezies an einem Nebenaltar aufbewahrt werden dürfen und es weniger streng verboten ist, am Gründonnerstag in dieser Weise den Leib des Herrn zu reichen, als am Karfreitag.

III. In den anderen Gotteshäusern, in denen für gewöhnlich die heilige Kommunion ausgeteilt wird, in denen aber die Funktion des Gründonnerstags nicht stattfindet, ist es an und für sich erlaubt, die Kommunion zu spenden. Denn es besteht kein Gesetz, das es verbietet, die heilige Liturgie legt kein Hindernis in den Weg, und seit den Tagen

des glorreichen Papstes Pius X., seit dem Erscheinen des Dekretes Sacra Tridentina Synodus, ist immer mehr der Empfang der heiligen Kommunion erleichtert worden (vgl. can. 863). Wir können allerdings nicht umhin, hier zu erklären, daß wir es für entschieden besser halten, dem Geiste der Kirche und der Tradition mehr entsprechend, der liturgischen Bedeutung des Tages mehr angepaßt, wenn so zahlreich wie nur möglich die Gläubigen sich zur Hauptkirche begeben, um daselbst der Gründonnerstagsfunktion beizuwohnen und aus der Hand des zelebrierenden Priesters den Leib des Herrn zu empfangen.

Dieser unserer Auffassung steht der can. 867, § 4, keineswegs hinderlich im Wege, denn er bezieht sich lediglich auf die Stundenzeit sowohl des Morgens als des Nachmittags, an denen mit dem Austeilen der Kommunion begonnen werden kann oder aufgehört werden muß. Desgleichen bildet auch der can. 869 keine Schwierigkeit: „Sacra communio", so heißt es darin, „distribui potest ubicumque Missam celebrare licet, etiam in oratorio privato" u. s. w. In der Tat will ja der erwähnte Kanon nur den Ort bezeichnen, wo nach allgemeiner Norm die Kommunion ausgeteilt werden darf ohne jegliche Beziehung zu irgend einem besonderen Tage.

Um nun den vorgelegten praktischen Fall in allen seinen Einzelheiten zu lösen, so sagen wir erstens, daß nach unserem Dafürhalten Lucius nicht richtig gehandelt hat. Er hätte sich darauf beschränken sollen, zu sagen, daß diejenigen, die ohne Schwierigkeit in der Hauptkirche während der Funktion zum Tische des Herrn gehen könnten, gut daran täten sich dorthin zu begeben, um zu kommunizieren. Alsdann aber hätte er jenen, die noch verlangten in der Wallfahrtskirche zu kommunizieren, ohne weitere Schwierigkeit den Leib des Herrn reichen sollen; denjenigen, die von ihm ein Zeugnis hinsichtlich der Erfüllung der Osterpflicht verlangt hätten, durfte er eines ausstellen (vgl. can. 859, § 3). Anderseits finden wir den Grundsatz des Freundes von Lucius nicht einwandfrei, denn er geht einzig und allein von der Tatsache aus, daß der Kodex nicht ein eigenes Verbot hinsichtlich der Kommunionspendung am Gründonnerstag ausgesprochen hat. Wir haben aber zur Genüge dargetan, so will uns scheinen, daß andere Momente noch zu berücksichtigen sind bei der Behandlung der Frage. Im vorliegenden konkreten Falle jedoch stimmen wir tatsächlich der Lösung des Freundes von Lucius bei, mit der Einschränkung, die wir soeben erwähnten.

Rom (S. Alfonso). P. J. B. Raus C. Ss. R.

IV. **(Die verbrannten Novellen und der Fall des heiligen Ephräm.)** Balint, Offizier, Mitglied des Vereines gegen öffentliche Unsittlichkeit, wohnt während des Krieges in Feindesland etliche Wochen bei einem Freimaurer. Außer einem Schlafzimmer hat ihm die Frau des Hauses zum Aufenthalt das Bücherzimmer ihres Mannes angewiesen, der abgeführt wurde, weil er einem Befehle der Deutschen nicht nachgekommen war. Balint mustert die Bücher und findet als einziges religiöses Buch nur ein kleines Missale, worin nur die Brautmesse auf rosa Papier steht

und das sehr zierlich eingebunden war. Alle anderen Bücher sind freigeistig; eine Anzahl Novellen aber ganz unsittlich, um so häßlicher, weil darin Religiöses ekelhaft verhöhnt wurde. Der Offizier bedenkt sich nicht lange, sondern verbrennt diese Erzählungen, im Vergleich zu denen Boccaccios Dekameron ein frommes Gebetbüchlein ist.

Im Urlaub erzählt Balint u. a. im Kreise guter Bekannter auch davon. Da kam er aber schlecht an. Wie konnten Sie so etwas tun? Das Quartierrecht im Kriege ist doch kein Besitztitel auf alles im Hause. Was gehen Sie fremde Bücher an? Wenn Sie auch im Verein gegen die öffentliche Unsittlichkeit sind, so kommt doch hier nur die persönliche Unsittlichkeit jenes Herrn in Frage und die geht Sie ja nichts an. Wenn Sie noch die Frau des Hauses angegangen wären und hätten gefordert, das Zeug zu verbrennen, Sie hatten kein Recht dazu. Hätten Sie in der Not Bücher als Heizmittel gegen Kälte brauchen müssen, so konnten Sie die schlechten zuerst verbrennen. Dieser Notfall lag aber nicht vor, es war ja Sommer. Denken Sie doch nur: ein Türke fände als Feind im Kriege bei Ihnen Bücher, fromme, katholische, die in seinen Augen koranfeindlich wären und er würde als Quartiergast sie nun samt und sonders verbrennen, er, der Mohammedaner! Nein, Sie können Ihre Handlungsweise nicht rechtfertigen; das siebte Gebot gilt auch im Kriege.

Bei diesem Ansturm bleibt Balint ganz ruhig, läßt alle ausreden. Dann sagt er: „Ich habe nur getan, was auch der heilige Ephräm getan hat, und der hat gewiß löblich gehandelt."

Durch diesen völlig unerwarteten Trumpf werden die Angreifer verdutzt; jeder will nun das Vorkommnis aus dem Leben des heiligen Diakons von Edessa († 373) erfahren; natürlich.

„Unser Religionslehrer hat es auf Prima so erzählt: Ephräm wollte öffentlich gegen Apollinaris und seine Irrlehre auftreten. Der Tag war festgesetzt und ausgerufen. Der Heilige hatte erfahren, daß sein Gegner eine Beweise in zwei Büchern zusammengetragen hatte, die ihm von einer Geliebten verwahrt wurden. Ephräm wußte es zu erreichen, daß diese Person ihm die beiden Bücher lieh, mit der Bedingung, daß er sie am selben Tage zurückgäbe, was auch geschah. Am andern Tage war der öffentliche Glaubensstreit der beiden. Ephräm durfte auf seine Bitte zuerst reden und trug alles zur Verteidigung des katholischen Glaubenssatzes über die Person Christi vor. Nun wünschte Apollinaris, daß Ephräm ihm gestatte, seine Beweise der Reihe nach vorzulesen, daß Christus entgegen Ephräms Vortrag keine vollkommene, menschliche Seele habe, sondern daß die Gottheit deren Stelle bei ihm vertrete. Und Ephräm gab gern diese Erlaubnis. Als nun Apollinaris sich die Bücher geben ließ und sie öffnen wollte, konnte er es nicht; denn Ephräm hatte gestern die Blätter innen so zusammengeleimt, daß sie nur zwei dicke Tafeln bildeten, ohne daß man es äußerlich sehen konnte. Bei den vergeblichen Anstrengungen, die Blätter frei zu machen, wurde Apollinaris vom ganzen Volke ausgelacht und Ephräm hatte seine Sache gewonnen. So unser Religionslehrer. Anderes habe ich auch nicht getan. Ich wollte

unsittliche Schriften unschädlich machen, wie Ephräm die ungläubigen, die ihm nicht gehörten."

„Ja, das ist etwas anderes!" ruft man Balint entgegen und es beginnt ein Redegefecht ohne jede Frucht, weil die nötige Ruhe dabei fehlt. Einer der Beteiligten aber, heute Theologe, wünscht zu erfahren, was die Fachwissenschaft zu den beiden Fällen sagt: Wie ist das Vorgehen Balints zu beurteilen? Kann er sich mit Recht auf St. Ephräm berufen? Und so kam die Sache an die Linzer Quartalschrift.

Besprechung. Die scheinbar so einfache Sache will, wie die meisten Fragen beim 7. Gebot, mit Vorsicht behandelt sein. Um zu einer klaren Einsicht zu kommen, fragen wir daher zunächst:

Welche Gründe konnte der Offizier haben, als er die Novellen wegnahm und verbrannte? Er hätte es tun können:

1. aus Mutwillen, um im Feindesland allen möglichen Schaden anzurichten. Unser Balint war keiner, der solche Grundsätze hatte. Das sieht man schon daraus, daß er sonst keine anderen Bücher vernichtete, vor allem keine wertvollen;

2. aus Mitleid mit dem Hausherrn, um ihn vor Schande zu bewahren; wir werden weiter unten davon sprechen;

3. aus Fürsorge gegen seine Kameraden, um nämlich die später dort Einquartierten vor Schaden durch diese Novellen zu bewahren, also um Beleidigungen Gottes zu verhindern. Wenn wir annehmen, daß Balint religiös war, darf man ohne Zweifel annehmen, daß er daran gedacht hat.

Fragen wir nun zweitens: War es Diebstahl, als Balint die Novellen wegnahm?

Nach allen Lehrern ist Diebstahl: ablatio rei alienae domino rationabiliter invito. Man sieht sogleich, daß es für unsern Fall nur auf den letzten Teil des Satzes ankommt: war jener Besitzer vernünftigerweise gegen die Wegnahme der Novellen?

Gerade, als hätte er unsern Fall im Auge gehabt, sagt Noldin: rationabiliter invitus est qui re sua v. g. pravo libro abutitur ad peccandum, si liber ipsi aufertur, ne committat peccatum, quia libro nec ex justitia, nec ex pietate se privare tenetur. Tom. II. n. 414, 1. c., 13. Aufl. Daraus folgt, Balint hat der Sache nach gestohlen, als er die Bücher wegnahm.

Damit ist aber Clemens Marc nicht einverstanden. Mit der Feder auf Alfons III, 519 bis 561 weisend, sagt er: Non facit furtum qui rem surripit ob bonum aut commodum domini v. g. librum haereticum, ne legat. Instit. moral. t. 1, n. 903, 14. Aufl. Nach Marc hat Balint also nicht gestohlen.

Als Schüler von Marc könnte ich sagen: Der Fall ist für mich entschieden. Ich kann aber nicht gut annehmen, daß die beiden Fachleute sich bei der Begriffsbestimmung des Diebstahls in der Sache widersprechen können. In der Tat finde ich, daß Noldin selbst der Entscheidung von Marc beistimmt, nämlich dort, wo Noldin von der ungerechten

Schädigung spricht. Damit eine solche vorliege, führt er die bekannten drei Bedingungen an, nämlich: 1. actio vere injusta; 2. causa damni efficax; 3. culpa theologica.

In Betreff der actio vere injusta sagt Noldin nun a. a. O. n. 454, c. Dominus qui re sua ad peccandum abutitur, propterea non amittit jus in rem suam; quare injuriam facit, qui eam aufert vel destruit. Also dasselbe, was er bei dem Begriffe des Diebstahls sagte. Er fügt aber an dieser Stelle hinzu: Cum tamen unusquisque teneatur proximi sui peccatum prout moraliter potest, impedire, rem abusuro ad peccatum reddere non licet.

Verbinden wir diese beiden Gutachten miteinander, so liegt der Fall so: Marc erlaubt dem Offizier, die Bücher wegzunehmen, damit der Besitzer vor der Sünde bewahrt bleibt. Noldin erlaubt es ihm nicht, sagt aber, der Offizier dürfe sie nicht zurückgeben, damit der Besitzer nicht sündige. Mit anderen Worten: Unser Valint ist freigesprochen.

So wäre der Fall abstrakt entschieden. Stellen wir indes die Sache einmal so dar, wie sie sich unter den tatsächlichen Umständen darbietet. Das wird uns mehr zusagen. Und da sage ich so: Es kann keine Ungerechtigkeit sein, wenn man dem Nächsten einen Schaden zufügt, der ihm einen entsprechend größeren Vorteil bringt. Das ist aber hier geschehen. Also hat Valint kein Unrecht getan.

Den Obersatz zu beweisen, ist kaum nötig; wir haben seine Anwendung alle Tage vor Augen. Man schlägt eine Tür ein, um einen Zimmerbrand zu löschen; man lenkt einen hochgehenden Mühlbach zum Schaden der Besitzer auf die Wiesen, um ihre Häuser vor Einsturz zu bewahren und dergleichen mehr. Läßt sich nun etwas Aehnliches auch in unserem Falle sagen? Wir wollen sehen.

Der Besitzer der schlechten Novellen wäre vor dem Kriege nach Noldin berechtigt gewesen, ihre Wegnahme als Diebstahl und ihre Vernichtung als ungerechte Schädigung anzusehen. Er hätte sagen können: Was gehen andere Leute meine Bücher an? Jetzt aber war er nicht mehr Herr im Hause; man hatte ihn nach Deutschland abgeführt; sein ganzes Haus, somit auch seine Bücher, standen zur Verfügung jedes Quartiergastes. Wenn er nicht alles Ehrgefühl verloren hatte, so mußte es für ihn peinlich und durchaus beschämend sein, daß allerlei Fremde Einblick bekamen in seinen unzüchtigen Lesestoff, nach dem sie über seine persönliche Sittlichkeit nur sehr schlecht urteilen konnten. Wie er gewiß alle Briefe, die ihn hätten bedenklich bloßstellen können, vorher vernichtet hat, so hätte er auch aus Selbstachtung diese Novellen verbrannt, wenn er geahnt hätte, daß sie einmal als öffentliches Gut da herumliegen würden. Jener Hausherr hat offenbar einen größeren Vorteil vom Vernichten, als vom Behalten jener minderwertigen Schriften gehabt. Und deshalb hat unser Offizier sich einer Ungerechtigkeit nicht schuldig gemacht. Ein Zweifel hätte ihm kommen können, ob er wegen der später dort wohnenden Offiziere die Sachen vernichten durfte, damit sie nämlich davor bewahrt blieben. Konnte er annehmen, daß der Hausbesitzer auch

damit einverstanden wäre? Balint hätte sich sagen können, daß ein Arzt und ein Kunstgeschichtler gewiß verpflichtet sind, Bücher ihres Faches mit gewissen Abbildungen vor den Augen Unberufener zu verbergen. Um wieviel mehr mußte der Eigentümer der Novellen wünschen, daß seine unzüchtigen und gotteslästerlichen Werke nicht in die Hände anderer fielen. Wer sagt, es sei unwahrscheinlich, daß dieser Mann dazu eingewilligt hätte, dem wäre zu antworten: in dubio praesumitur consensus; nam judicandum est, proximum agere juxta ea quae sunt rationi consentanea (Marc, l. c. n. 727). Somit durfte Balint auch aus diesem Grunde die Novellen vernichten.

Hätte er aber nicht die Frau des Hauses vorher fragen müssen? die in Abwesenheit des Mannes Eigentümerin vom ganzen war? Aus sachlichen Gründen gewiß nicht, da wir ja gesehen haben, daß die Bücher verbrannt werden durften. Anders aber war es nicht ratsam, daß er die Frau fragte. Denn erstens hat sie wahrscheinlich gar nicht um diese bestimmten, elenden Bücher ihres Mannes gewußt. Sie hätte sich als gebildete Dame geschämt, wenn ihr der Fremde den Beweis gebracht hätte, wie tief ihr Mann sittlich stand. Zweitens, wenn Balint die Vernichtung der Novellen aus Fürsorge für die künftigen Kameraden gefordert hätte, so hätte die Frau aus Furcht gehorcht. Es wäre ihr aber das Gefühl der Beschämung wegen ihres Mannes und eine gehässige Stimmung wegen des feindlichen Befehles unnötigerweise geblieben, während sie so vermutlich im Frieden voneinander schieden. Man urteile selber, was das Beste war.

Somit bleibt uns noch die zweite Frage übrig: Konnte Balint sich mit Recht auf den heiligen Ephräm berufen?

Man wird zugeben, daß er den Fall des heiligen Kirchenlehrers mit vorzüglichem Geschick in das Wortgefecht hineinwarf. Seine Sache bekam dadurch bereits eine vorteilhafte Wendung, indem er seine Gegner nötigte, sich in Gedanken mit St. Ephräm auseinanderzusetzen. Ja, er lenkte die Aufmerksamkeit um so mehr nach Edessa, weil der Fall Ephräms einer gewissen liebenswürdigen Schalkheit nicht entbehrt.

Ganz gleich sind die beiden Fälle natürlich nicht, aber dennoch konnte Balint Ephräm anführen. Beim heiligen Diakon von Edessa handelte es sich eigentlich um eine Kriegslist gegen Apollinaris. Es stand der öffentliche Redekampf bevor, wobei es dem Apollinaris nicht um die Wahrheit, sondern um die Verfechtung des Irrtums und die Verführung des Volkes zu tun war. Er wollte durch den scheinbaren Glanz und die Menge seiner Beweise beim Volke desto mehr Eindruck machen, je gründlicher er vorbereitet schien. Deshalb schlug Ephräm ihm die Waffe aus der Hand, wie ein Zweikämpfer den Gegner besiegt, wenn er ihm seinen Degen geschickt entwindet. Hauptsächlich aber wollte Ephräm den schweren Schaden verhüten, der durch diese häretischen Bücher angerichtet wurde. Er handelte somit aus demselben Beweggrunde, womit später die römische Inquisition zum großen Schaden vieler Synagogen und bürgerlicher Familien mit Gewalt alle Talmude der Juden

öffentlich verbrennen ließ. Ohne Zweifel kannte Ephräm den Befehl des Konzils von Nizäa, daß alle Schriften des Arius verbrannt werden mußten; Konstantin hatte sogar die Todesstrafe darauf gesetzt, wenn einer diese Bücher verborgen hielt. Ebenso erließ Valentinian denselben Befehl beim Konzil von Chalzedon 451 gegen die Bücher des Nestorius (Sokrates, Lib. 1, c. 4). Aus dieser strengen Auffassung des Altertums gegenüber ungläubigen Schriften ist das Verhalten unseres heiligen Diakons leicht zu erklären und zu rechtfertigen. Valint hatte also mit gutem Grunde sich auf Ephräm berufen.

St. Argustin b. Siegburg. August Jos. Arand S. V. D.

V. **(Kommunion in einer Klosterkirche in periculo mortis ohne jejunium naturale.)** Eine Frau fragt nach der Beicht in einer Ordenskirche den Beichtvater, ob sie nicht zur heiligen Kommunion gehen könne: sie sei zwar nicht mehr nüchtern, müsse sich aber noch am gleichen Tage einer lebensgefährlichen Operation unterziehen. Der Beichtvater sagt darauf, sie könne bloß die Wegzehrung empfangen und diese zu spenden sei ein Pfarrecht, in der Klosterkirche könne sie daher nicht mehr kommunizieren. Vor dem Worte Wegzehrung erschrickt die Frau und die Kommunion unterbleibt. — Hat der Beichtvater recht entschieden?

1. Sicher kann diese Frau der bloßen Krankheit wegen nicht zur Kommunion gehen, wenn sie nicht nüchtern ist. Denn can. 858, § 2, gibt genau die Bedingungen an, unter denen Kranke von der Nüchternheit ausgenommen sind: Infirmi, qui jam a mense decumbunt sine certa spe ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint (vgl. dazu diese Zeitschrift 1925, S. 123 ff.).

2. Als Viatikum aber kann man die heilige Kommunion jederzeit empfangen, auch wenn man zuvor etwas Kompaktes gegessen hätte. Ganz allgemein sagt can. 858, § 1: Qui a media nocte jejunium naturale non servaverit, nequit ad sanctissimam Eucharistiam admitti, nisi mortis urgeat periculum. Und can. 864, § 1, sagt: In periculo mortis, quavis ex causa procedit, fideles sacrae communionis recipiendae praecepto tenentur. Mit Rücksicht auf die Freiheit von der Nüchternheit in diesem Falle bemerkt Noldin (De Sacramentis[13], 1920, n. 154): Haec exemptio non valet de iis, qui non ex morbo, sed propter causam externam in mortis periculum adducuntur. Genicot-Salsmans (Institutiones theol. mor.[9], 1921, t. I, n. 202) aber lassen mit Recht diese Einschränkung nicht gelten: nam casus iste canone 858 simpliciter a lege excipitur. Demnach konnte, ja mußte jene Frau vor der lebensgefährlichen Operation die Kommunion empfangen.

3. Muß sie sich aber die Kommunion vom Pfarrer oder doch in der Pfarrkirche spenden lassen? Can. 462 zählt zwar unter die functiones parocho reservatae unter n. 3 auf: Sanctissimam Eucharistiam publice aut privatim tamquam Viaticum ad infirmos deferre .... Wird aber das Viatikum in einer Kirche empfangen, dann kann man wohl nicht

von einem deferre Sanctissimi ad infirmos reden, sondern es kommt einer gewöhnlichen Kommunionaustеilung gleich, wie sie nach can. 869 überall vorgenommen werden kann, wo man die heilige Messe lesen darf. Allerdings wird man nicht die Formel gebrauchen: Accipe, Frater (vel Soror), Viaticum corporis D. N. J. C., sondern die gewöhnlichen Worte: Corpus D. N. J. C. custodiat u. s. w. Das hat keine Schwierigkeit, da man diese letzte Formel ja gebrauchen kann, um den Kranken nicht zu erschrecken (Vermeersch, Epitome jur. can. t. II, n. 123).

Bozen. P. Dr Kassian Neuner O. Cap.

VI. **(Fund von Cimelien bei Ordnung einer Bibliothek.)** An einem größeren Ort, den wir Kirjath Sepher (i. e. civitas litterarum) nennen wollen, gehört der Pfarrpfründe eine im Pfarrhof untergebrachte Bibliothek, die im tohu-vabhohu-Zustand sich befindet. Der Pfarrer bittet darum den benachbarten Kaplan Philophron um Ordnung der Bibliothek. Gerne kommt dieser der ihm gewordenen Aufgabe nach. Wie er nun einige Bücher öffnet, entdeckt er darin mehrere alte, sehr selten gewordene Briefmarken, für die von Briefmarkensammlern eine hohe Summe Geldes geboten wird. Darf der glückliche Finder Philophron sich als Eigentümer der Briefmarken betrachten? — Weiter entdeckt der Ordner der Bibliothek eine Anzahl ex libris, für die er selbst weniger Interesse hat. Aber der Benefiziat Bibliophilus hört von diesem Fund und bittet den Pfarrer von Kirjath Sepher um die Erlaubnis, sich von den verschiedenen ex libris-Arten je ein Exemplar nehmen zu dürfen. Darf der Pfarrer der Bitte willfahren?

Fassen wir zunächst ins Auge den Briefmarkenfund. Es handelt sich da um kostbare Sachen, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß sich ihr Eigentümer nicht mehr ermitteln läßt. Denn niemand kann jetzt mehr angeben, welche Hand die Briefmarken in die Bücher der Pfarrbibliothek hineingelegt hat. Derartige Sachen fallen aber unter den Begriff Schatz.[1]) Freilich, als die Briefmarken in die Bücher hineingegeben wurden, mochten sie geringen oder gar keinen Wert besitzen; aber während sie in den Büchern ein verborgenes Dasein führten, stieg ihr Wert immer höher und so wurden sie zum Schatz. Mochten sie ursprünglich auch res derelictae sein, so haben sie dies zu sein aufgehört im Laufe der Zeit, die sie auf die Stufe des Schatzes hob. Nach dem Naturrecht ist der Schatz als herrenloses Gut primi occupantis. Die positiven Gesetze jedoch, die hierin im Gewissen vor dem Richterspruch verpflichten,[2]) verfügen eine Teilung des Schatzes. So ist nach österreichischem (Hofkanzleidekret vom 15. Juni 1846) und deutschem Recht (§ 984) der gefundene Schatz zu gleichen Teilen zwischen dem Finder und dem Eigentümer der Sache, worin er gefunden wurde, zu teilen. In unserem Falle ist Eigentümer der Bibliothek, in deren Schoß der Schatz ruhte, nicht der Pfarrer, sondern die Pfründe. Der Pfarrer ist

[1]) § 398 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Oesterreich; § 984 des bürgerlichen Gesetzbuches des Deutschen Reiches.

[2]) Noldin, De Praeceptis[18], S. 419.

bloß Nutznießer der Pfründe. Diese und der Ordner der Bibliothek partizipieren in gleicher Weise am Briefmarkenfund.[1]) Hätte der Pfarrer von Kirjath Sepher dem Ordner der Bibliothek anfänglich erklärt: bei Ordnung der Bibliothek etwa zu Tage tretende Cimelien verbleiben vollständig der Bibliothek, gehörte nach österreichischem Recht (§ 401) der Schatzfund von Briefmarken in seiner Gänze der Bibliothek.

Es kann kein Zweifel obwalten, daß die ex libris genannten Zettel von Anfang an der Bibliothek zugeeignet wurden, für deren Geschichte sie von Wichtigkeit sind und deren Wert sie nicht unerheblich erhöhen. Sie bilden einen Bestandteil der Bibliothek und sind daher Eigentum dessen, dem die Bibliothek gehört, also Eigentum der Pfarrpfründe. Der Inhaber der Pfründe darf sie darum nicht verschenken, sondern hat sie sorgfältig zu hüten. Es sei verwiesen auf Cod. jur. can., can. 1530 ff.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

VII. **(Falsches Zeugnis.)** Zu Hyginus kommt ein Vertreter einer Versicherungsgesellschaft. Des langen Redens müde, läßt Hyginus sich zu irgend einem Betrag versichern auf Ab- und Erleben. Er tut es mit größtem Widerwillen, nur um der Sache los zu werden. Nun muß er sich ärztlich untersuchen lassen. Der Arzt, ein persönlicher Freund zu ihm, gibt auf sein Ersuchen einige Fehler der inneren Organe an, die den Abschluß der Versicherung seitens der Gesellschaft mehr als in Frage stellen. Nach einigen Wochen teilt die Gesellschaft dem Hyginus ohne Angabe von Gründen, aber selbstverständlich veranlaßt durch das ärztliche Gutachten, mit, daß man ihn nicht versichern könne. Bei Rücksprache mit dem befreundeten Arzt erfährt er, daß dieser eine Summe von 10 S für seine Bemühung erhalten hat. Ist Hyginus verpflichtet, der Gesellschaft die gemachte Auslage zu vergüten?

Die Lösung dieses der „Theologisch-praktischen Quartalschrift" vorgelegten Falles ist folgende: In erster Linie ist der Arzt ersatzpflichtig; denn er hat sich kontraktlich der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, eine gewissenhafte, ärztliche Untersuchung vorzunehmen und ein wahrheitsgetreues Zeugnis auszustellen. Da der Arzt dies nicht tat, hat er ein ius strictum seitens der Gesellschaft verletzt; er kann darum nicht das ihm verabreichte Honorar mit gutem Gewissen behalten. Hyginus wird dann ersatzpflichtig, wenn der Arzt nicht restituieren will (oder kann). Der Grund ist darin gelegen, daß er auf den Arzt wirksamen Einfluß genommen hat und so wirksame Ursache des Schadens von 10 S wurde, den die Gesellschaft erlitt. Hyginus hat zur ungerechten Schadenszufügung schuldbar mitgewirkt als consulens; als solcher ist er in der angegebenen Weise verhalten zur Restitution.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

[1]) Den Inhaber der Pfründe schließt ausdrücklich aus das Dekret der Konzilskongregation vom 28. Jänner 1834. Das deutsche Gesetzbuch bestimmt im § 1040: Das Recht des Nießbrauchers erstreckt sich nicht auf den Anteil des Eigentümers an einem Schatze, der in der Sache gefunden wird.

VIII. **(Sonntagskomplet für Ferialkomplet alltäglich gebraucht?)** Ein Großstadtseelsorger, der mit allen möglichen Arbeiten überhäuft ist, hat sich eine, wie er meint praktische und berechtigte Gewohnheit angeeignet. Er betet auf seinen Pastoralgängen, die sehr häufig sind, einfach die Sonntagskomplet, die er ja auswendig kann, anstatt der jeweils fälligen Ferialkomplet. Wozu hat er denn auch in der Moral gelernt: Officium pro officio!

Der Cod. jur. can. sagt bezüglich des Offiziums der Kleriker im can. 135: Clerici in maioribus ordinibus constituti tenentur obligatione, quotidie horas canonicas integre recitandi secundum proprios et probatos liturgicos libros. Gemeint sind die von Rom approbierten Breviere und sonstigen Chorbücher. Die sind nach ihrer Anordnung und Einteilung die Norm für das tägliche Pensum. Es ist also an sich offenbar nicht in Ordnung, wenn jemand an Stelle des vorgeschriebenen Ferialkompletoriums das Sonntagskompletorium nimmt. Ja, aber der Zeitmangel! Das eine kann ich auswendig, brauche darum keine Zeit verlieren, das andere müßte ich daheim beten, aus dem Brevier, wo ich aber schon nimmer dazu komme, weil schon wieder andere Geschäfte auf mich warten. — Ich würde antworten: Einmal sei das Kompletorium doch nicht so schrecklich zeitraubend; die fünf bis sieben Minuten, die man zum Kompletorium normalerweise braucht, werden sich ganz sicher auch noch daheim finden lassen, wenn man das Brevier hernehmen kann. Und vor allem, niemals dürfte ein Priester das eine aus dem Auge verlieren, daß gerade das Breviergebet, und zwar besonders für den Vielbeschäftigten, oft das ziemlich einzige Gebet ist, für das er sich außer Messelesen überhaupt noch Zeit nimmt! Und doch kann nur dann auf der Priesterarbeit Segen liegen, wenn sie vom Gebete getragen wird. Die Brevierpflicht wird, von dieser Seite betrachtet, zum Halt und Hort des Priesterlebens. Und wenn für irgend etwas, dann muß sich der Priester unbedingt für sein Brevier die Zeit nehmen. Und er darf lieber etwas anderes unterlassen, als sein Brevier zu kurz kommen zu lassen. Denn davon hängt viel ab für seinen Geist und sein Wirken. Und je mehr er beschäftigt, das heißt, nach außen abgelenkt, zerstreut ist, desto dringlicher wird die Pflicht für ihn, sich wenigstens zum Brevier die nötige Zeit zu gönnen. Eine habituelle Verwendung des Sonntagskompletoriums an Stelle des ferialen wird von keinem Moralisten zulässig erklärt werden. Man wird ja das eine oder andere Mal aus dringlichen Gründen es hingehen lassen können, aber Gewohnheit darf daraus keine werden. Das wäre eine umstürzlerische Aenderung der kirchlichen Anordnung des Offiziums, von der auch Zeitmangel nicht entschuldigen kann. Uebrigens ist dieser Zeitmangel sehr streng zu prüfen! Nicht alles, was man sich als dringlich und nötig einredet, ist wirklich so unumstößlich wichtig. Das Gebet aber, und zwar das andächtige Gebet ist dem Priester wesentlich nötig. Lieber daheim ein paar Minuten andächtig beim Kompletorium als auf eiliger Straßenjagd ohne Gedanken das Sonntagskompletorium hergesagt. Und überdies hat der mitherangezogene Spruch:

Officium pro officio in unserem Falle gar keine Geltung. Kein einziger Moralist stellt diesen Grundsatz im Sinne unseres Falles auf. Nur dann gilt dieser Satz, wenn es sich um eine irrtümliche Vertauschung zweier Offizien handelt. Wenn also unser Beter in dem Glauben, es sei heute die Sonntagskomplet, diese betet und dann findet, es sei die Ferialkomplet gewesen, dann kann er sich mit diesem Grundsatz beruhigen. So sagen alle Moralisten. Wohl läßt Noldin die absichtliche Vertauschung zweier Offizien zu, natürlich in ein annähernd gleiches, wenn ein wirklich triftiger Grund, und in ein kürzeres, wenn ein schwerer Grund vorhanden ist. Aber auch nur als Ausnahmefall. (Vgl. z. B. Marc-Gestermann: Instit. Mor. Alph. II. 701; 1923; Aertnys-Damen: Theol. Mor. I. 417; 1918; Prümmer: Man. Theol. Mor. II. 294; 1915; Noldin: Summa Theol. Mor. II. 782; 1923; Vermeersch: Theol. Mor. III. 37; 1923.) Man wird also den so Vielbeschäftigten vielleicht das eine oder andere Mal entschuldigen, aber die Gewohnheit, die Kompletorien zu tauschen, wird man nicht zulassen können. Wohl aber wird der dringende Rat nicht unangebracht sein, je mehr die Arbeiten drängen, desto gewissenhafter sich die Zeit zum Gebet, besonders zum offiziellen Gebet der Kirche, nicht zu beschneiden. Gerade das über den ganzen Arbeitstag in kleinen Absätzen verteilte Brevier wäre der beste Helfer und der zuverlässigste Förderer der vielseitigen Wirksamkeit des so in Anspruch genommenen Priesters.

Rom. P. Jos. Löw C. Ss. R.

IX. **(Eine Fronleichnamsschwierigkeit: Konsekration der großen Hostie vergessen!)** Irgendwo ist am Fronleichnamstag Frühmesse des Kaplans, dann soll der Pfarrer Amt und Prozession halten. Der Kaplan teilt während der Frühmesse die heilige Kommunion aus und sieht zu seinem Schrecken, daß im Tabernakel keine große Hostie für die Monstranz ist. Man hat vergessen, eine zu konsekrieren. Natürlich berichtet er noch voll Aufregung sogleich nach seiner Messe dem Pfarrer. Was tun? In der ersten Erregung werden allerlei Vorschläge gemacht. Schnell binieren! Es ist noch Zeit bis zum Amt. Notfall, die Erlaubnis des Bischofs präsumieren und dann ans Ordinariat berichten. Ja, aber ist die Not so dringend? Man könnte ja auch einmal das Fronleichnamsamt ohne Aussetzung halten und während des Amtes für die Prozession konsekrieren. Ja, es geht sogar mit Exposition! Wir nehmen das Ziborium! Dann kann ruhig beim Amt für die Prozession eine zweite Hostie konsekriert werden. Oder könnten wir vielleicht gar die Monstranz nehmen und eine kleine Hostie hineintun, bis beim Amt eine große konsekriert ist? Freilich würde man das bei der Verkündigung vor dem Amt den Leuten sagen müssen, daß sie kein Aergernis nehmen.

Was werden wir den Herren raten? Jedenfalls sollen sie den ersten Gedanken gleich fallen lassen. Der Cod. jur. can. kennt can. 806, § 2, als Erlaubnisgrund für Bination nur den einen, Priestermangel, so daß an Tagen, wo für die Gläubigen Meßpflicht ist, ein ansehnlicher Teil derselben keine Messe hören könnte. Dieser Fall ist nicht gegeben. Es

ist nicht der mindeste Grund zur Bination. Der zweite Gedanke, keine Expositio im Amt, würde am meisten den Rubriken entsprechen. Laut Rituale Romanum soll der Priester am Fronleichnamstag (ganz ähnlich wie es am Gründonnerstag ist!) eine zweite Hostie beim Amt konsekrieren, die er dann am Ende des Amtes in die Monstranz tut für die Prozession. Das wäre nach den Rubriken der richtigste Ausweg. Jedoch ist in unseren Gegenden auf das Volk Rücksicht zu nehmen, das gerade am Fronleichnamstag am wenigsten das Allerheiligste am Altar vermissen möchte. Darum gewinnen die letzten Auswege für uns mehr Bedeutung. Jedenfalls wird während des Amtes eine zweite Hostie für die Prozession konsekriert. Zur Aussetzung könnte eine kleine Hostie genommen werden, aber in einer irgend größeren Kirche sieht man davon kaum etwas. Es würde doch aussehen, als ob die Monstranz leer wäre. Es dürfte sich darum eher empfehlen, das Ziborium für die Aussetzung beim Amt zu nehmen. Wie gesagt, an sich würde den Rubriken mehr entsprechen der zweite Gedanke, aber in unseren Gegenden wird man dem Volk unbedingt entgegenkommen müssen. Eine Verkündigung auf der Kanzel freilich ist unvermeidlich. Aber dann mag man getrost das Ziborium benützen und erst für die Prozession die Monstranz mit der während des Amtes konsekrierten großen Hostie.

Rom. P. Jos. Löw C. Ss. R.

X. **(Die Taufwasserweihe der Pfingstvigil ohne Osterkerze.)** Die Osterkerze wurde so stark in Anspruch genommen, daß sie ganz zusammengebrannt ist oder ein ungeschickter Mesner oder Ministrantenbub hat sie gar fallen lassen, daß sie in Splitter ging. Und nun kommt die Pfingstvigil und der Herr Pfarrer hat für die Taufwasserweihe keine Osterkerze! Was ist zu tun?

Das Allereinfachste wäre, die Zeremonie mit der Kerze auszulassen. Aber das geht doch nicht gut an, denn gerade die Zeremonie mit der Osterkerze, dem Symbol Christi, ist so wesentlich bei der Taufwasserweihe, daß von Auslassen nicht die Rede sein kann. Es bleibt nichts übrig, als sich einen Ersatz für die Osterkerze suchen! — Eine andere Kerze nehmen! — Tatsächlich haben wir für ähnliche Fälle Weisungen der Ritenkongregation, die uns auf den rechten Weg führen werden. In Süd- und Mittelamerika besteht der Brauch, die Osterkerze riesig groß und reich zu machen. Sie ist derart, daß auch am Karsamstag ein Einsenken der Osterkerze in den Taufbrunnen ausgeschlossen ist. Die Mächtigkeit dieser Riesenprachtkerzen läßt es einfach nicht zu. Man hat sich nun in diesen Gegenden beholfen, indem man eine gewöhnliche, aber vorher geweihte Kerze an Stelle der unverwendbaren Osterkerze zur Vornahme der Zeremonien benützte. Auf Anfragen in Rom ist dieser Brauch bestätigt worden, nur wurde strikte verlangt, daß die Ersatzkerze vorher geweiht (benedictione candelarum extra diem Purificationis!) sein müsse. Ist nun unsere Osterkerze aus irgend einem triftigen Grunde zu Pfingsten nicht zu haben, so werden wir eben diesen Ausweg beschreiten und zur Taufwasserweihe an der Pfingstvigil eine vorher bene-

dizierte gewöhnliche Kerze benützen (cf. Decr. auth. S. R. C. 3352 ad I.; 3358).

Rom. P. Jos. Löw C. Ss. R.

XI. **(Leges respiciunt futura, non praeterita, can. 10.)** In der Linzer Quartalschrift (1925, S. 129 bis 131) wurde folgende Frage erörtert: Wie können Ehen gültig gemacht werden, die unter dem früheren Recht ungültig geschlossen wurden wegen eines Hindernisses, das im neuen Recht gefallen ist, z. B. wegen Verwandtschaft im vierten Grad der Seitenlinie?

Eine solche Ehe wird nachträglich nicht dadurch gültig, daß das Hindernis aufgehört hat; denn die Gesetze haben keine rückwirkende Kraft, sofern das nicht ausdrücklich gesagt ist (can. 10). Daher ist eine solche Ehe lediglich nach dem Rechte zu beurteilen, das zur Zeit der Eheschließung galt (päpstlicher Auslegungsausschuß 2/3. Juni 1918, IV, 6: A. A. S. 1918, S. 344). Sie muß daher in der vorgeschriebenen Form (can. 1133 ff.) gültig gemacht werden. In der Linzer Quartalschrift (ebenda) wurde nun behauptet, in einem solchen Falle müsse um Befreiung von dem (nicht mehr bestehenden) Hindernisse nachgesucht und dann der Ehewille erneuert werden. Als Grund wird can. 10 angeführt, daß sich nämlich neue Gesetze nicht auf die Vergangenheit, sondern nur auf künftige Fälle beziehen; ferner wird auf eine Antwort des päpstlichen Auslegungsausschusses vom 2/3. Juni 1918, IV, 7 (A. A. S. 1918, S. 344) verwiesen. Beides jedoch zu Unrecht!

Wenn die Ehe früher ungültig eingegangen wurde, besteht sie in Wirklichkeit nicht und die vermeintlichen Eheleute könnten sich ohneweiters trennen. Die Ehe muß daher erst geschlossen werden. Nur weil sie dem Scheine nach bereits geschlossen wurde, redet man nicht ganz zutreffend von der Gültigmachung einer bereits geschlossenen Ehe (Linneborn, Eherecht, 2. A., S. 393) und wird gewöhnlich eine verkürzte Form zugelassen. Wirklich geschlossen wird die Ehe erst jetzt. Heute aber gilt das Hindernis des früheren Rechtes nicht mehr; daher steht der Eheschließung auch nichts mehr im Wege. In diesem Falle ist aber das neue Gesetz keineswegs rückwirkend, es wird ja auf einen gegenwärtigen, nicht auf einen früheren Zeitpunkt und Fall angewendet. Verlöbnis und Eheschließung sind eben stets nach dem Recht zu beurteilen, das zur Zeit der Eingehung gilt, wie am 2/3. Juni 1918 (IV, 6; A. A. S. 10, 344) ausdrücklich erklärt wurde. Wollte man also das Hindernis des früheren Rechtes auch heute noch geltend machen, so müßte das alte Recht nachwirken, was natürlich durchaus nicht der Fall ist.

Es unterliegt daher gar keinem Zweifel, daß jene Ehen, die wegen eines früher bestehenden, nun aber aufgehobenen, trennenden Ehehindernisses ungültig sind, ganz einfach nach can. 1133 und 1135 gültig zu machen sind; d. h. nachdem das Hindernis von selbst aufgehört hat, braucht nur der Ehewille erneuert zu werden. War das Hindernis öffentlich, d. h. beweisbar, so ist der Ehewille in der kirchlichen Form zu erklären, nämlich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen gemäß can. 1094;

war das Hindernis jedoch geheim (can. 1037), so kann der Ehewille ohne alle Form erneuert werden (can. 1135). Auch die erwähnte Erklärung des Heiligen Stuhles hat nur die Gültigmachung nach can. 1133 ff. im Auge. Eine Befreiung (Dispens) von dem nicht mehr bestehenden Hindernis läßt sich gar nicht denken; sie soll ja nach can. 80 die Wirkung des Gesetzes in einem Einzelfalle aufheben. Wie kann das aber geschehen, wenn das Gesetz gar nicht mehr vorhanden ist?

In der Linzer Quartalschrift wird dagegen auf die Entscheidung des Auslegungsausschusses vom 2/3. Juni 1918 (a. a. O. IV, 7) verwiesen. Sie hat folgenden Wortlaut: „Quid dicendum de matrimoniis, si quae nulla sint ex capite impedimentorum a novo Codice abrogatorum? fiuntne matrimonia illa valida ipsa promulgatione novi Codicis, vel etiam post dictam promulgationem indigent dispensatione, sanatione, etc.? (can. 4, 10). — Resp.: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.“ — Die ungenaue Fassung der Anfrage gab zu manchen Zweifeln Anlaß; es schien ja, als müßten die vermeintlichen Eheleute tatsächlich erst von dem erloschenen Hindernis befreit werden und dann den Ehewillen erneuern oder, wenn sie nicht dazu zu bewegen wären, Heilung in der Wurzel erlangen. Allein diese Auslegung ist unzutreffend, wie eine Erklärung des Kardinals Gasparri zu der obigen Entscheidung besagt. Es wurde die Frage vorgelegt: „Utrum responsum Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, datum die 2/3 iunii 1918 sub n. 7, dum in fine dubii apposuit illud etc., intelligendum sit ita, ut dispensatione vel sanatione eiusmodi matrimonia semper indigeant, an potius convalidari etiam possint ad normam can. 1133, § 1 et 1135?“

Darauf erwiderte der Kardinal Gasparri: „In dubio, de quo agitur — et quod mansit, sicut oblatum est ab episcopo Melitensi — non legitur verbum semper; et istud etc. definite significat matrimonia illa convalidanda esse ad normam can. 1133 et seqq.“ (Vermeersch, Periodica de re canonica et morali, Bd. 9, S. 154).

Damit schwindet die Unklarheit der oben erwähnten Entscheidung, die aus der mangelhaften Fassung der Anfrage sich ergab. Es wird zugleich festgestellt, daß Rom mit dieser Fassung nichts zu tun habe, sie auch nicht geändert habe. Häufig sind die Anfragen nicht ganz einwandfrei, aber nur selten werden sie geändert und dann mit den Worten eingeleitet: „reformato dubio“; das geschieht meistens nur dann, wenn die vorgelegte Frage nicht in ihrer ganzen Ausdehnung beantwortet wird. Wenn in den übrigen Fällen die Anfrage unverändert bleibt, so wird damit keineswegs ihr gesamter Inhalt gebilligt. Man darf übrigens den obigen Fall wohl zu den Grenzfällen rechnen, in denen zwar nicht notwendig, aber doch leicht der Sinn der Antwort gefährdet wird und daher die Anfrage besser berichtigt würde.

Es steht also fest, daß das Hindernis tatsächlich geschwunden ist und daher nur der Ehewille zu erneuern ist. Das betonen übrigens auch

verschiedene Schriftsteller ausdrücklich; so sagt Anler, Comes pastoralis, 3. A., S. 132: „Dispens braucht natürlich nicht zu erfolgen, da kein Gesetz mehr besteht", von dem entbunden werden könnte; ebenso Cappello, De matrimonio Nr. 207; De Smet, De Sponsalibus et Matrimonio, Nachtrag zur 3. A. des zweiten Bandes, Nr. 450 und 730; Vermeersch, Summa Novi Iuris Nr. 443 u. a. Da häufig solche ungültige Ehen vorliegen, hauptsächlich wegen unehelicher Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita), so hat die behandelte Frage für die Seelsorge eine große Bedeutung.

Limburg (Lahn), Missionshaus. P. Dr Franz X. Hecht P. S. M.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(Vor der Schulentlassung.)** Wie schwer wird manchem Seelsorger die Schulentlassungsfeier, weil er sich eingestehen muß: Von diesen Kindern werden manche den bevorstehenden Gefahren nicht gewachsen sein; das eine oder andere wird in wenigen Monaten seinen Glauben ganz verloren haben! Könnten wir nicht durch außergewöhnliche Mittel auch von diesen gefährdeten Kindern noch manche retten? Wie ließe sich die Liebe zur Religion, welche ein guter Religionsunterricht und schöne Gebete und Gesänge bei der heiligen Messe grundgelegt haben, noch vertiefen? — Lieber alles tun, um den Kindern den Glauben zur Herzenssache zu machen und sie für die Ewigkeit zu retten, als sie einmal nach langen Irrfahrten mühsam auf dem Sterbebette wiederzugewinnen oder gar ewig verloren zu geben!

1. Das erste und schönste Mittel ist natürlich die Feier der Erstkommunion.

2. Dann halten viele Herren, wenigstens für die kleineren Kinder, einen kurzen Unterricht vor jeder gemeinsamen Beichte.

3. Um durch das Außergewöhnliche zu fesseln und zu zeigen, daß Religion nicht ein Lehrfach ist wie alle anderen, könnte man für die Kinder der letzten zwei Schuljahre einige besondere Vorträge in der Kirche halten — jedes Halbjahr etwa drei Vorträge vor einer Monatsbeichte im Anschluß an die heilige Messe (statt des Religionsunterrichtes); passend hiefür wäre die Fronleichnams- und Adventzeit. Diese müssen den wesentlichen Glaubensinhalt bieten — konkret und herzlich! So finden die Kinder, die ja mit dem zwölften Jahre oft schon recht selbständig werden, etwas für Kopf und Herz.

Vortragsthemen könnten sein:

I. Bild: Maria mit dem Jesuskind. 1. Vortrag: Menschwerdung (Weshalb? Erbarmende Liebe Gottes, Los der Heiden); 2. Vor-

trag: Nazareth (4. Gebot); 3. Vortrag: Maria („Du bist ja die Mutter — Dein Kind will ich sein").

II. Bild: Kruzifix. 1. Vortrag: Die Liebe des Heilandes bis in den Tod; 2. Vortrag: Furchtbarkeit der Sünde (besonders der Unkeuschheit); 3. Vortrag: Kreuz und Leid, Triumph des Kreuzes (Heilandes) beim jüngsten Gericht und in alle Ewigkeit.

III. Bild: Papst. 1. Vortrag: Gründung der Kirche (dogmatisch-historisch), Einheit derselben; 2. Vortrag: Der jetzige Papst, Triumph des Papsttums, bezw. der Kirche; 3. Vortrag: Die Kirche als Gnadenquelle (Sakramente).

IV. Bild: Aloisius. 1. Vortrag: Gebet (Was? warum? wie?); 2. Vortrag: Arbeit (Warum? wie?); 3. Vortrag; Altarsakrament (ein ergreifender Gedanke, der das Kind — wie Aloisius — hinzieht zum Altar).

NB. Als IV. Bild kann auch dienen: Der Altar (der immer betende und arbeitende Heiland in der Eucharistie); doch wird das konkrete Aloisiusleben manches Kind mehr packen.

Die vier Bilder sollen dazu dienen, das Auge des Kindes auf Bilder, bezw. Statuen zu heften, die es immer sah und immer wieder sieht; auch wird der Vortragende gezwungen, ganz konkret zu werden. Was so durch Auge, Ohr und Herz dem Kinde nahe gebracht ist, wird es nicht wieder vergessen können.

4. Sind in obiger Weise die Herzen der Kinder für den Glauben erwärmt worden, so dienen zur eigentlichen Verankerung des Glaubens die heiligen Exerzitien vor der Schulentlassung.

Wann sollen diese sein? Es ist mir öfter am Schluß der Exerzitien gesagt worden: „Die Jungen waren vorzüglich disponiert"; natürlich freute ich mich darüber. Aber wo bleibt diese gute Gesinnung, wenn am selben Tage oder doch innerhalb weniger Tage die Kinder aus der Schule entlassen werden? Werden denn nicht Kinder, ja selbst Erwachsene, wenn sie gleich nach den Exerzitien in eine ganz neue Welt versetzt werden, die soeben gewonnenen Eindrücke durch die neuen zum größten Teil zerstören? Exerzitien sollen doch und müssen erst recht bei Kindern, die sich in ein ganz anderes Leben versetzt sehen, vorbauen für die Zukunft. Es müssen also die Exerzitienfrüchte gesichert werden können.[1])

5. Darum lege man die Exerzitien so früh, daß zum mindesten zwei, am besten sechs Sonntage übrig bleiben, an denen die „Aloisianischen Sonntage" gehalten werden. Büchlein wie das von Jakob Schmitt: „Weiter empor!" (im Anschluß an die heiligen Exerzitien), Verlag Josef Bercker, Kevelaer, oder von Könn: „Aloisianische Sonntage" (Verlag Benziger) mögen da gute Dienste leisten, um auf die wichtigsten Exerzitienvorsätze zurückzukommen. Welch selige Zeit für manches Kind, wenn es

[1]) In Fällen, wo die Kinder auch nach der Schulentlassung die aloisianischen Sonntage mitmachen werden, sind meine Gründe hinfällig.

einmal einige Wochen ohne Sünde zubringt! Ob es diese Wochen wohl je vergessen wird?

6. Als letzte besondere Veranstaltung käme dann noch die Schulentlassungsfeier, bezw. die Lebensweihe. Wohl jeder Pfarrer hat das Bedürfnis, den Kindern zum Abschied einige ernste und herzliche Worte zu sagen – so aufrichtig und herzlich, daß jedes Kind sich sagt: Mein Pfarrer wird mich immer wieder aufnehmen, wenn ich auch noch so weit vom Wege abgeirrt bin; er ist der einzige, der mich auch dann nicht verstößt. Material für diese Ansprache (auch über die ganze Veranstaltung der Feier) findet sich in reicher Auswahl in „Kirche und Kanzel", 1. Heft 1923; siehe darüber auch „Pastor bonus" 1919/20, S. 278 bis 285.

Ueber die behandelte Frage hat in ganz ausführlicher Weise Herr Generalpräses Mosterts in dem Büchlein „Die seelsorgliche Vorbereitung auf die Schulentlassung" geschrieben; siehe auch „Kölner Pastoralblatt" 1915, S. 363 bis 369 von demselben Verfasser. Dieser Artikel beabsichtigt zweierlei: Erstens soll es jedem Pfarrer leicht gemacht werden, selbst die Kinder für die Gefahren des Lebens zu wappnen — Hauptsache ist freilich immer der Religionsunterricht; zweitens sollte betont werden, daß die Vorbereitung an erster Stelle Herzenssache ist — nicht bloß bei den Kindern, sondern auch bei dem Pfarrer. Könnten wir doch alle zu den Kindern sprechen wie Pfarrer (jetzt Weihbischof) Straeter in seinem Büchlein „Die Heiligung der Kinderwelt"!

Wir sprechen so oft von den empfänglichen Kinderherzen — müßte es da nicht möglich sein, sie in den bildsamsten Jahren so an den Heiland zu ketten, daß die Sehnsucht nach ihm niemals ausgetilgt werden könnte?

Bonifatiushaus bei Emmerich. P. Venninghaus S. J.

II. **(Das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht in den internen Schulen der Klosterfrauen.)** Nach can. 509, § 2, n. 2, haben auch die Oberinnen religiöser Frauenkongregationen die Pflicht, wenigstens zweimal im Monate für eine katechetische Unterweisung ihrer Untergebenen Sorge zu tragen. Sollten sie des öftern die Schwestern und Aspirantinnen in der Religion unterrichten lassen, so wäre das ganz dem Geiste dieser Vorschrift entsprechend (cf. saltem). Es steht natürlich auch nichts im Wege, daß einzelne Klassen der Ordensangehörigen, besonders jene, die sich in der Klosterschule auf ein höheres Lehramt vorbereiten, einen ausgedehnteren Lehrplan im Religionsunterrichte haben.

Schon der Umstand, daß der Kodex vom Unterrichte in der „christlichen Katechese" spricht, deutet an, daß auch auf diesen Unterricht die allgemeinen Vorschriften über die Katechese Anwendung finden sollen (can. 1329 ff. in Unterordnung unter can. 1327, 28). Für die Erteilung des Unterrichtes käme daher nur ein Priester in Frage, der den nach can. 1328 erforderten Auftrag seitens des legitimen, kirchlichen Obern dazu erhalten hat. Daß eine Schwester, wenigstens aushilfsweise, die Religionsstunde abhalte, wäre an und für sich nicht gegen das Recht

(cf. 1333, § 1). Im Falle einer gründlichen Ausbildung aber ist der Unterricht zweckentsprechend in die Hände eines Geistlichen zu legen.

Nun scheinen aber manche Klosterverwaltungen und Oberinnen aus der eingangs erwähnten Pflicht das Recht ableiten zu wollen, auch die Aufsicht über den Religionsunterricht zu führen, namentlich bei den Postulantinnen, Novizinnen und jüngeren Profeßschwestern, selbst für den Fall, daß er von einem Priester erteilt wird. Sie besuchen entweder selbst die Religionsstunde oder entsenden eine Schwester als Hospitantin mit der ausgesprochenen Absicht, den Unterricht des Priesters zu überwachen. Als Grund führen sie an, daß sie auf die einheitliche, religiöse und aszetische Ausbildung der Ordensjugend großes Gewicht legen und daß ihnen deshalb viel darauf ankomme, daß durch den Religionsunterricht kein Fremdkörper in die Erziehung ihres Nachwuchses hineingetragen werde. Wenn sie es aber damit begründen, daß diese Maßnahme nur der Kontrolle der Schülerinnen dienen soll, so kann der Katechet bei der Beschaffenheit der Schülerinnen einer solchen Redeweise berechtigtes Mißtrauen entgegen bringen.

Abgesehen davon, daß ein solches Verfahren eine große Schmälerung des priesterlichen Ansehens bedeutet, das zu wahren doch auch eine Aufgabe der Klostererziehung sein soll, und nicht zuletzt auch ein Mißtrauensvotum gegen die kirchliche Obrigkeit enthält, denn nur der legitime, kirchliche Obere kann nach can. 1328 den Katecheten mit seinem Amte betrauen, ist eine solche Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch Ordensschwestern, welche Stellung als Oberin sie auch immer bekleiden mögen, durchaus unzulässig.

Wenn auch im Kodex nirgends von einem exklusiven Aufsichtsrecht des Ordinarius über den Religionsunterricht in den Klosterschulen die Rede ist, so folgt das doch aus der Natur der Sache (cf. can. 512, § 2, n. 3, in Verbindung mit can. 618, § 2, n. 2).

Die Aufsicht über den Religionsunterricht ist ein Ausfluß, eine Funktion der Lehrgewalt der Kirche, der allein das depositum fidei anvertraut ist (can. 1322, § 1). Durch das von Christus eingesetzte Lehramt übt die Kirche die Lehrgewalt aus. Die Lehrgewalt aber ist in der kirchlichen Jurisdiktion eingeschlossen. Die zunächst berufenen Verwalter des kirchlichen Lehramtes sind also jene, die kraft göttlicher Anordnung im Besitze der Jurisdiktionsgewalt sind — Papst und Bischöfe; ihnen steht deshalb auch in erster Linie das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht zu, ja als die einzigen Träger des kirchlichen Lehramtes sind sie nach göttlichem Rechte die alleinigen, legitimen Instanzen zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes. Andere können dieses Recht nur dann für sich in Anspruch nehmen, wenn es ihnen durch ein Amt oder durch spezielle Delegation von diesen Autoritäten in rechtmäßiger Weise übertragen worden ist. Zufolge göttlicher Anordnung ruht also das Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht zunächst beim Bischof, der dazu einen geeigneten Priester delegieren kann. Für alle kirchlichen Angelegenheiten, die das Kloster betreffen, ist in der Regel ein Priester

mit den nötigen Vollmachten aufgestellt, der sogenannte Klosterkommissär. Ihm wird deshalb wegen seines Amtes für gewöhnlich auch die Aufsicht über den Religionsunterricht in den Klosterschulen übertragen sein. Ist schon eine Frau, wessen Standes auch immer sie sei, vom Lehramte in der Kirche ausgeschlossen, so kann sie erst recht keine Aufsicht über die Ausübung desselben, als welche auch die Katechese aufzufassen ist, in Anspruch nehmen, und weil sie zum wenigsten kraft kirchenrechtlicher Anordnung zur kirchlichen Jurisdiktion überhaupt unfähig ist, kann ihr das Aufsichtsrecht nicht einmal übertragen werden.

Ganz im Einklange damit unterstellt denn auch can. 1381 den Religionsunterricht in den Schulen jedweder Art, die Klosterschulen nicht ausgenommen, der Autorität, d. h. der Amtsgewalt und der Aufsicht der Kirche und schärft dazu den Ortsordinarien auch noch eine dementsprechende Pflicht ein. Wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, so muß dieses Recht, gestützt auf die vorhergehenden Ausführungen, als ein exklusives bezeichnet werden, wenigstens soweit es sich um den Inhalt des Unterrichtes handelt. Es muß somit auch seine Anwendung auf die Klosterschulen nicht exempter Kongregationen finden. Nur die Schulen der exempten Orden, insofern darin ausschließlich Professen des eigenen Ordens unterrichtet werden, sind auszunehmen (can. 1382). In weiblichen exempten Orden würde das Recht aber auch dann nicht der Oberin zustehen, sondern jener kirchlichen Obrigkeit, die Jurisdiktion über das Frauenkloster hat, also dem männlichen Regularobern oder unmittelbar dem Papste.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes durch eine Klosterfrau, gleichwohl welches Amt sie bekleidet, ist daher eine widerrechtliche Anmaßung, die gegen die von Gott gesetzte Ordnung in der Kirche verstößt. Sie kann deshalb auf keinen Fall geduldet werden.

St. Gabriel-Mödling. P. Peter Schmitz S. V. D.

III. **(Rettet unsere Mädchen!)** „Merk' nicht auf die Arglist des Weibes" (Spr 5, 2). „Das Weib verstrickte ihn mit vielen Reden und riß ihn fort durch Schmeicheleien ihrer Lippen. Ihr folgt er alsbald nach, wie ein Ochs zur Schlachtbank geführt wird" (Spr 7, 21. 22.). Der Jüngling, der Mann ist es, der vor dem Weibe gewarnt wird. Muß aber bei den jetzigen Verhältnissen nicht das Mädchen, das Weib vor dem Manne auf der Hut sein? Im allgemeinen gilt zwar: Ein Mädchen wird von Mannspersonen so behandelt, wie es sich selber von denselben behandeln läßt! Allein die Verführung ist heutzutage vielfach eine so berechnete, so gewaltsame, ja so infernale, daß das Mädchen von Seelsorgern, Eltern, Erziehern wohl darüber unterrichtet werden darf, wie es sich bei Ueberfällen zu verhalten hat. Auf Wegen und Stegen, in Wäldern, Ställen und Scheunen, in Wohnräumen, auf der Eisenbahn, in mancher Camera für Heilungsuchende oder für Leibes- und Schönheitspflege machen sich Lüstlinge an die Mädchen heran, um sie zu versuchen, zu umgarnen oder gar unter Anwendung von Drohung und Gewalt zur schlimmen Tat zu nötigen. Und dann schweigen die Bedrohten oder

Verführten, weil sie sich schämen, während sie Initiative zeigen, Mut äußern und den Mund weit aufmachen sollten.

Das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches (R. St. G. B.) handelt besonders in den §§ 176[1], 177, 178 vom erzwungenen, geschlechtlichen Mißbrauch einer Frauensperson. § 176, Z. 1, lautet: „Mit Zuchthaus bis zehn Jahren wird bestraft, wer mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib und Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt." § 177 lautet: „Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes nötigt oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat." Sind beim geschlechtlichen Mißbrauch Tod oder Körperverletzungen (e. gr. Geschlechtskrankheiten) verursacht worden, so sind verschärfte Strafen vorgesehen, wenn Tod, dann Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus. Speziell werden behandelt unzüchtige Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, Autoritätsmißbrauch von Vormündern, Lehrern und Erziehern, Verführung eines unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren, erschlichener Geschlechtsverkehr. Nach dem Reglement der Reichseisenbahnen sollen allein reisende Mädchen möglichst in einem Frauenabteil Platz nehmen. Der Schaffner ist verpflichtet, weiblichen Fahrgästen diesbezüglich an die Hand zu gehen. § 9 der Vorschriften für das Zugbegleitpersonal und die Bahnsteigschaffner lautet: Alleinreisende Frauen und Mädchen sollen auf Verlangen möglichst nur in Frauenabteilungen oder mit Frauen zusammen in einem Abteil untergebracht werden. — Zur Abwehr einer Vergewaltigung darf der weibliche Fahrgast die Notbremse ziehen. Diese darf ja gezogen werden, wenn Gefahr für den Zug und die Mitreisenden besteht. Ob der Frevler ein Eisenbahnbediensteter oder ein privater Reisender ist, ändert an der Sache nichts. Nur wird gegen einen Eisenbahnbediensteten bei einer Verfehlung noch strenger vorgegangen, wenn Anzeige erstattet wird. Das Zugspersonal hat die Pflicht, darauf zu achten, daß Mitreisende nicht durch zotenhafte Gesänge und Reden in ihren religiösen Gefühlen verletzt werden. Es wird wenigstens auf Verlangen seine Pflicht tun und den anstößigen Persönlichkeiten ihr ungebührliches Verhalten verbieten und sie, wenn die Warnung nichts hilft, von der weiteren Reise ausschließen. Wenn rücksichtslose und sittenlose Mannspersonen an den Bahngleisen ihre natürlichen Bedürfnisse verrichten und dabei abscheuliche Reden führen, wie es besonders an kleineren Stationen vorkommen mag, so ist der Fahrdienstleiter zu veranlassen, einzugreifen, eventuell die Namen der betreffenden Personen festzustellen wegen unsittlichem Verhaltens an einem öffentlichen Verkehrswege. Hier greifen ohneweiters die Strafgesetze ein. Zugschaffner, Stationsvorstand, Fahrdienstleiter sind bei Ausübung ihres Dienstes auch Bahnpolizeibeamte. Auch als solche haben sie die Fürsorge

für die ordnungsgemäße Benützung der Bahn durch die Interessenten und insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Passagieren.

Beachten Seelsorger, Eltern, Erzieher, beachten die Mädchen selbst diese autoritativen Bestimmungen des Mädchenschutzes? Wie viele von den Beteiligten kennen überhaupt diese Schutzgesetze? Wie viele Mädchen haben den Mut, den Schutz der Gesetze anzurufen? Ist da nicht Aufklärung und Aufmunterung von Seite der Seelsorgspriester notwendig? Wieviel Unheil könnte verhütet werden, wenn den Mädchen das Rückgrat gestärkt würde?

Ein Staatsanwalt macht dazu die Bemerkung und das ist bloß eine Stimme aus vielen: „Die Sittlichkeitsverbrechen mehren sich, das ist nicht zu leugnen. Die Gründe hiefür sind ebensowenig zu verkennen: Fortschreitende Entsittlichung (Entreligionisierung) namentlich der unteren Volksschichten (Beispiel von oben ist meist auch nicht zur Nachahmung geeignet), das Schwinden jeglichen Gefühls der Verantwortung, die viel zu milde Art unserer Strafen, Anreiz durch Literatur und Schaustellungen (Kino) u. s. w. Es wäre gewiß zu begrüßen, wenn von Schulen und Eltern den Kindern eingeschärft würde, nicht mehr allein abgelegene Orte aufzusuchen (früher war das anders) und bei Annäherung von verdächtigen Mannspersonen sofort laut zu schreien (Flucht hilft meist nichts)."

Bei Dan 15, 24 ist zu lesen: „Susanna schrie mit lauter Stimme"; ibid. 26: „Als aber die Diener des Hauses das Geschrei hörten, eilten sie herbei."

Mädchen, welche haushüten müssen, sollten die Haustüren zusperren und, solange sie allein sind, keine Mannspersonen einlassen. Selbst solche, die ihnen dem Gesichte nach bekannt sind, können ihnen den Sitten nach unbekannt sein. Auch sollten die Schlafkammern der Mädchen vergittert und versperrbar sein.

Die 51. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands ermahnt alle katholischen Eltern, ihre Kinder nicht aus dem Vaterhause in die Fremde ziehen zu lassen, bevor dieselben durch eine christliche Erziehung solide Grundsätze und einen festen Charakter sich erworben haben. Sie bittet ferner, bei Auswahl und Annahme von Stellen, besonders wenn es sich um solche im Auslande handelt mit größter Vorsicht vorzugehen und sich des Rates und der Unterstützung der Vertrauenspersonen der katholischen Mädchenschutzvereine sowie der Präsides der marianischen Kongregationen zu bedienen. Insbesondere ermahnt sie die auf der Reise sich befindenden Mädchen, gegen unbekannte Ratgeber und Ratgeberinnen auf der Hut zu sein, da diese böse Absicht im Schilde führen. Dagegen macht sie auf die in allen Städten Deutschlands und des Auslandes bestehenden katholischen Mädchenheime aufmerksam, wo die Mädchen allezeit Rat und Hilfe und zur Zeit der Stellenlosigkeit Unterkunft finden. Nicht minder hebt sie mit Anerkennung die hingebende,

erfolgreiche Tätigkeit der katholischen Bahnhofmission in den verschiedenen Städten Deutschlands hervor.

Der Zweck der Bahnhofmission ist, alleinreisende Mädchen und Frauen bei ihrer Ankunft in der großen Stadt in Schutz zu nehmen. Das geschieht dadurch, daß man sie am Bahnhof empfängt, sie in das Heim weist, falls sie eine Stelle haben, ihnen den Weg dorthin zeigt. Das Wichtigste aber ist, daß ihnen für die erste Nacht in der Großstadt sichere Unterkunft verschafft wird; denn gerade diese erste, unbeschützte Nacht hat schon Hunderten ihre Unschuld geraubt und sie in das Unglück gestürzt.

Sollen diese Schutzeinrichtungen ihre wohltätige Wirkung hervorbringen, so müssen die vom Lande abwandernden Mädchen so erzogen werden, daß sie sich bei ihrem Seelsorger abmelden. Dieser kann sie dann mit den für sie bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen und mit den in der Stadt befindlichen katholischen Mädchenorganisationen bekannt machen und sie an den neuen Seelsorger in der Stadt empfehlen.

Cham (Bayern). P. Haselbeck C. Ss. R.

IV. **(Wie man dazu beitragen kann, die Gebildeten von der Kirche abzustoßen.)** Während man immer und immer wieder die Frage behandelt findet, was zu tun sei, um die gebildete, namentlich akademisch gebildete Welt wieder mehr zur Kirche zu ziehen, gibt es immer noch „Seelsorger", die das Ihrige tun, um solche Leute recht abzustoßen. Folgendes ist **Factum, non Fictum:**

Ein schon nicht mehr auf der niedrigsten Stufe seiner Laufbahn stehender Justizbeamter wurde als Amtsgerichtsdirektor an einen neuen Platz versetzt. An seinem seitherigen Wohnort erfüllte er seine religiösen Pflichten und so ging er auch, als er eines Sonntags nach seinem zukünftigen Wohnort gereist war, um sich das Nötige anzusehen, dort in die katholische Kirche (nebenbei bemerkt: Diaspora). Er stellte sich nun an einen Pfeiler, an welchen sich nach dem allmächtigen Willen des dortigen Pfarrers niemand stellen soll, was aber natürlich ein Fremder nicht wissen kann. Als der Pfarrer auf die Kanzel kam und die Verletzung seiner Kirchenordnung wahrnahm, sprach er vor aller Verkündigung: „Der Aufgang zur Emporbühne ist freizuhalten." Der Herr Amtsgerichtsdirektor wußte nicht, daß die Bemerkung ihm gelte und blieb ruhig stehen. Der Pfarrer verlas dann die Verkündigungen und darauf das Evangelium. Ehe er nun die Predigt anfing, sprach er zum zweitenmal in erhöhtem Ton: „Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Aufgang zur Emporbühne freizuhalten ist." Der fremde Herr hätte wieder nichts gemerkt, daß das ihm gesagt sein solle, wenn sich nicht jetzt alle Leute nach ihm umgewandt, respektive nach ihm gesehen hätten. Nun merkte er sein Verbrechen. Da ihn aber die Sache außer Fassung gebracht hatte, nahm er seinen Hut und ging hinaus. Der würdige Pfarrer rief noch nach: „Auch so gut!" — Wenn nun der Herr an seinem neuen Wohnort nicht mehr in die Kirche geht, wer trägt die Schuld?

Ein ähnlicher Fall ist folgender. Ein höherer Beamter, der sehr häufig zur heiligen Kommunion geht, kam in die Lage, auf einer Reise bei einem jüngeren Herrn zu beichten. Der hat nun diesen fremden Herrn in einer Weise behandelt, mit unnötigen Fragen gequält u. s. w., daß, wenn es nicht ein sehr gutmütiger und vor allem sehr religiöser Mann wäre, er niemals mehr beichten ginge. So nahm er die Sache mehr auf die leichte Schulter und dachte sich seinen Teil über den Uebereifer des Theoretikers: aber weh hat es ihm doch getan. Achten wir, daß nicht durch solche Mätzchen von vornherein zerstört wird, was mit vieler Mühe aufgebaut werden soll.

Aschaffenburg. Dr Praxmarer.

V. **(Flugblätter im Dienste der Seelsorge.)** Als ein praktisches Hilfsmittel der modernen Seelsorge, besonders in den Städten und Industrieorten, haben sich Flugblätter und Broschüren bewährt. Kurz gefaßte, packend geschriebene und volkstümliche Flugschriften eignen sich sehr gut, um den Schlagwörtern und Phrasen, mit denen die Gegner die Köpfe verwirren, in wirksamer Weise entgegen zu treten. Durch die Flugblätter werden gerade jene erreicht, die nie die Predigten hören und dem Gotteshaus fern bleiben. Der Wiener Volksbildungsverein hat das Flugblatt „Heraus mit dem Kirchenvermögen" in 235.000 Exemplaren verbreitet, das Flugblatt „Entweder — oder" über Christentum und Sozialismus in 100.000 Exemplaren, „Die Weltuhr" mit dem Untertitel „Gibt es einen Herrgott?" in 150.000 Exemplaren. Der Seelsorger in den Industrieorten und in den Städten muß auch gegen die starke Abfallspropaganda der Freidenker und der Sozialisten, gegen das Treiben der verschiedenen Sekten und den nicht geringen Einfluß der spiritistischen Bewegung etwas unternehmen. Da kann das Flugblatt wirklich gute Dienste leisten, indem der Gegner mit gleichen Waffen bekämpft wird. Durch mutige, opferbereite Personen kann er geeignete Flugschriften unter diesen Leuten zur Verteilung bringen. Besonders wertvolle Dienste leisten die Flugblätter dann bei der Vorbereitung der Volksmissionen und bei der Durchführung größerer religiöser Feierlichkeiten. P. Bogsrucker S. J., der bekannte Wiener Volksmissionär, berichtet aus seinen Erfahrungen, daß die wichtigsten Volksmissionen Oesterreichs nicht zum geringen Teile ihre großen Erfolge der Massenverbreitung dieser Flugblätter verdanken. So wurde die Mission in St. Pölten vorbereitet durch etwa 15.000 bis 20.000 dieser Flugblätter, in Klagenfurt und Klosterneuburg wurden vor Beginn der Mission in die Familien solche Flugschriften gebracht. Die Innsbrucker Stadtmission ließ vor Beginn in die Familien 40.000 Flugschriften tragen. In der Fastenzeit ist in manchen Familien ein Flugblatt angezeigt als Einladung zur Osterbeicht. Die hochwürdigen Seelsorger mögen vor allem die vielen Vereine, die sie leiten, mit der Liebe zum Schriftapostolat erfüllen; den Mitgliedern würde eine dankenswerte religiöse Weiterbildung vermittelt, sie werden mit Waffen ausgerüstet gegen die verschiedenen Angriffe der Gegner. Vor allem aber sollen sie angeleitet werden, daß

sie solche Schriften an Andersgesinnte weitergeben. Aber auch der Verkauf solcher Schriften bei Kirchentüren oder in Versammlungslokalen bringt Erfolge.

Die packendsten und billigsten Schriften sind die Flugblätter, die der Wiener Volksbildungsverein unter der Leitung des P. Bogsrucker S. J. seit dem Kriege herausgibt. Bis jetzt sind 27 verschiedene Blätter erschienen; die letzten sechs sind von P. Egger S. J. verfaßt. Es sind schon über 1,500.000 solcher Flugschriften verbreitet worden. Zu beziehen sind sie durch den Verein „Volksbildung", Wien, XVIII., Sternwartestraße 9, oder Linz, Domgasse 3 (P. Egger S. J.). Aehnliche Ziele hat auch das katholische Glaubensapostolat von Graz, das in einigen österreichischen Diözesen Filialen gegründet hat. Es erscheinen da Merkblätter, kurze, vier Seiten starke Flugblätter, und auch Broschüren, die 24 Seiten haben. Gegründet ist das Werk von P. Chrysostomus Baur O. S. B., der auch die meisten der herausgegebenen Schriften verfaßt hat. Schon im ersten Jahre des Bestehens konnten allein in Graz und Umgebung etwa 200.000 Stück apologetische Schriften verbreitet werden. Die Schriften sind zu beziehen in der Zentrale des katholischen Glaubensapostolates, Graz, St. Josef. Ueberaus brauchbar besonders für Industriegegenden sind die apologetischen Schriften, die der kath. Volksverein Deutschlands in München-Gladbach herausgegeben hat. Es sind sechzig an der Zahl. Schlagend und sachlich bringen sie die verschiedenen Einwürfe der Gegner und stellen klar und durchsichtig die katholischen Wahrheiten dar. Vielen sind die grauen Heftchen bekannt, die als Volksaufklärungsschriften im Verlag Warnsdorf erschienen, von denen bereits über 200 verschiedene Nummern vorliegen. Sie sind durch den Wiener Volksbildungsverein günstig zu beziehen. Im Verlag des eucharistischen Völkerbundes in Wien (XVIII., Semperstraße 45) werden nun unter dem Titel „Die Wahrheit" Flugblätter vorwiegend religiöser Natur herausgegeben. Auch bei Benziger in der Schweiz sind eine große Reihenfolge verschiedener Schriften erschienen, die aber durchwegs teurer sind. Das katholische Glaubensapostolat, Linz, Graben 15, ist in der Lage, alle die genannten Schriften (die Schweizer ausgenommen) zu liefern und auch bereit, zur Probe oder in Kommission gegen spätere Verrechnung Schriften zu übersenden.

Linz. Dr Franz Ohnmacht.

VI. **(Kanonistische Streitfragen.)** 1. Can. 520, § 1 verfügt: „Singulis religiosarum domibus unus dumtaxat detur confessarius ordinarius." Muß also für jede Schwesterniederlassung, auch wenn sie keine domus formata (mit sechs Mitgliedern, can. 488, n. 5) ist, ein eigener Beichtvater bestellt werden? Ein vor Erscheinen des Kodex nach Linz ergangener Erlaß vom 3. Juli 1916 (Quartalschrift 1916, 898) verlangte dies nicht. Eine Entscheidung für Prag vom 10. Jänner 1920 (Archiv 1920, 47) erklärte: serventur praescriptiones can. 520. P. Gerard Oesterle führt nun im Archiv für kath. Kirchenrecht 1923, 138 ff., aus, daß nach der in Rom herrschenden Praxis für alle, auch kleine Schwesterniederlassungen,

soweit sie ein eigenes Oratorium und einen Beichtstuhl in ihrem Hause haben, eigene Beichtväter bestellt werden.

2. Can. 522 sagt: „Si aliqua religiosa ad suae conscientiae tranquillitatem confessarium adeat ab ordinario loci pro mulieribus approbatum, confessio in qualibet ecclesia vel oratorio etiam semipublico peracta, valida et licita est." Es entstand nun die Frage, ob die Gültigkeit der Beichte vom Ort abhängig sei. Die Auslegekommission erklärte auf eine Anfrage am 24. November 1920 (Acta Ap. Sedis XII, 575), die Beichten seien erlaubt und gültig: dummodo fiant in ecclesia vel oratorio semipublico aut in loco ad audiendas confessiones mulierum legitime destinato. Trotzdem waren die Ansichten geteilt (vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 1923, 109 bis 116). P. Oesterle führt nun im Archiv für kath. Kirchenrecht 103 (1923), 138 ff. aus, daß die mit dummodo eingeleitete Bedingung zur Gültigkeit notwendig sei, also die Beicht in gültiger Weise nur in der Kirche, öffentlichem oder halböffentlichem Oratorium oder an einem vom Bischof zum Beichthören bestimmten Orte abgelegt werden kann. Der Bischof könne also aus Gründen den Ort bestimmen, wo außerhalb der Kirche oder eines öffentlichen oder halböffentlichen Oratoriums in gültiger Weise die Beichte von Klosterfrauen aufgenommen werden kann. Oesterle stützt seine Ausführungen mit der Privatautorität von Mitgliedern der Kodexauslegekommission. Hingegen verficht Dr F. Hecht in „Theologie und Glaube" 1924, 482 ff., besonders gegen Oesterle O. S. B. die Ansicht daß can. 522 nach der Entscheidung der Auslegekommission vom 24. November 1920 (Acta Ap. Sedis XII, 575) so auszulegen sei, daß die Gültigkeit der Klosterfrauenbeichte vom Orte nicht abhängig sei.

3. Ebd. 510 ff. vertritt Dr Bernhard Schwentner die Anschauung, daß auf Grund des can. 1045, § 3 der Beichtvater unter gewissen Voraussetzungen auch von Ehehindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, dispensieren könne, wenn sie nur tatsächlich geheim sind (in casibus occultis).

Da diese Fälle tief in die Praxis eingreifen, die Kanonisten aber verschiedene Ansichten vertreten, wäre eine authentische Entscheidung erwünscht, zumal man in minder wichtigen Dingen die Auslegekommission anzurufen pflegt.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

VII. **(Zur Frage der Konfessionslosigkeit der Kinder in Oesterreich.)** Die steiermärkische Landesregierung hat am 11. Juli 1924 Z. 6 2209/24/1, nachstehende Entscheidung getroffen: „Alexander K. und dessen Gattin Hedwig zeigten dem Stadtrate in Graz ihren Austritt aus der römisch-katholischen Kirche an, welcher vom Stadtrate unter dem 24. Juli 1923, Z. II 1506/2, bezw. II 1505/2, zur Kenntnis genommen wurde. Mit der Eingabe vom 16. April 1924 zeigten sie dem Stadtrate den Austritt ihres ehelichen Kindes Hedwig K., geboren 30. Jänner 1920, aus der römisch-katholischen Kirche unter gleichzeitiger Bekanntgabe an, daß das Kind keiner anderen Religionsgenossenschaft

beitritt, mit anderen Worten konfessionslos bleiben werde. Hiebei beriefen sie sich auf das Verfassungsgesetz vom 21. Dezember 1867 (wahrscheinlich Glaubens- und Gewissensfreiheit!) und auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Jänner 1924, Z. A 34/64 1923 (siehe Linzer Quartalschrift 1924, 720 ff.). — Der Stadtrat Graz nahm diese Austrittsanzeige mit Rücksicht auf das vorbezogene V. G. H.-Erkenntnis gemäß Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, in der Erwägung, daß das Kind noch nicht sieben Jahre alt sei, mit dem Bescheide vom 30. April 1924, Z. II 2/K-45 zur Kenntnis und verständigte hievon auch das zuständige Stadtpfarramt St. Anna. Hiegegen richtet sich die Beschwerde des genannten Stadtpfarramtes, welche besagt, daß das V. G. H.-Erkenntnis nur einen einzelnen Fall entschied und die Begründung irrtümlich sei, weil der V. G. H. voraussetzt, daß durch den Art. 63 des Staatsvertrages von St. Germain der Unterschied zwischen staatlich anerkannten und nicht anerkannten Konfessionen gefallen sei, während dem Wortlaute nach hiedurch lediglich auch den staatlich nicht anerkannten Konfessionen die öffentliche Religionsausübung gestattet worden sei. Weiters gehöre die Bestimmung der Konfession eines Kindes weder dem bürgerlichen noch dem politischen, sondern dem öffentlichen Rechte an. Die Landesregierung gibt dieser Beschwerde Folge und spricht unter Behebung der angefochtenen Verfügung aus, daß das genannte Kind seinen Eltern in die Konfessionslosigkeit nicht zu folgen habe, sondern weiter bis zu einer allfälligen späteren nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, zulässigen Aenderung seines Religionsbekenntnisses der römisch-katholischen Kirche anzugehören habe. Hiefür war die Erwägung maßgebend, daß der bloße Austritt der Eltern aus einer Kirche ohne gleichzeitigen Uebertritt in eine andere Religionsgenossenschaft als ein Religionswechsel nicht angesehen werden kann, da konfessionslos begrifflich die Negation jeder positiven Religion bedeutet. Auch ist es richtig, daß das im Bescheide des Stadtrates Graz bezogene V. G. H.-Erkenntnis nur für den konkreten Fall, den es betraf, Direktiven enthält. — Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an das Bundesministerium für Unterricht (Kultus) in Wien offen."

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

VIII. **(Ehefähigkeitszeugnis tschechoslowakischer Staatsbürger.)** Das tschechoslowakische Ministerium für Inneres hat am 12. Oktober 1921, Z. 84.046, erklärt, daß tschechoslowakische Staatsbürger bei Eingehung einer Ehe im Auslande keines Ehefähigkeitszeugnisses bedürfen. Daher erledigten tschechoslowakische Bezirkshauptmannschaften derartige Ansuchen entweder gar nicht oder nur ungern. Auch die tschechoslowakischen Konsulate erklärten, daß ein Ehefähigkeitszeugnis nicht mehr notwendig sei. Verhandlungen der österreichischen Regierung mit der tschechoslowakischen brachten wiederum die Forderung des Ehefähigkeitszeugnisses. Dasselbe stellt für Tschechoslowaken, welche in Böhmen, Mähren oder Schlesien wohnen, oder wenigstens dort heimatszuständig sind, die

politische Behörde I. Instanz, für Tschechoslowaken, welche in der Slowakei oder in Karpathenrußland wohnen, oder wenigstens dort heimatsberechtigt sind, das Justizministerium aus. (Tschechosl. Ministerium des Aeußern, 28. Dez. 1923, Z. 218.481; Oesterr. Bundeskanzleramt, 13. August 1924, Z. 25.601/9.)

Graz. Prof. Dr J. Haring.

IX. **(Kanonistenschulen.)** An der Universität in Straßburg wurde ein Institut für kanonisches Recht errichtet und von der Kongregation für Seminare und Universitäten am 25. Jänner 1924 formell anerkannt. Der Kurs dauert drei Jahre und umfaßt sowohl Rechtsgeschichte wie Rechtsdogmatik. Die Vorlesungen und Uebungen werden von Professoren der katholisch-theologischen und der juridischen Fakultät besorgt. Der Bischof von Straßburg erhielt das Recht, Mitgliedern des Institutes nach erfolgreicher Absolvierung der Studien akademische Grade zu erteilen. Deutschland entbehrt bislang einer ähnlichen Anstalt. In Rom existieren kanonistische Fakultäten an der Gregoriana, am Seminarium Romanum (Apollinare), an der Dominikanerhochschule Collegium Angelicum und an der Benediktinerhochschule Collegium Anselmianum. Für die praktische Ausbildung stehen in Rom das Studium an der Konzilskongregation und an der Rota Romana zur Verfügung (Archiv f. kath. Kirchenrecht 1924, 104, 146 ff.).

Graz. Prof. Dr J. Haring.

X. **(Irregularität wegen Mißbrauch der Weihegewalt.)** Ein Diakon wird vom Pfarrer ersucht, die sakramentale Segenandacht zu halten. Der Diakon, der schon öfters die heilige Kommunion ausgeteilt hat, trägt kein Bedenken, dem Ansuchen nachzukommen. Nun liest er im can. 1274, § 2: Minister benedictionis Eucharisticae est solus sacerdos, nec eam impertire diaconus potest, nisi in casu quo ad normam 845, § 2 viaticum ad infirmum detulerit. Also nur bei einer Krankenprovisur darf der Diakon mit dem Allerheiligsten den Segen geben. Nach can. 985, n. 7 werden irregulär qui actum ordinis clericis in ordine sacro constitutis reservatum ponunt, eo ordine carentes. Da die Spendung des sakramentalen Segens dem Priester reserviert ist, der Diakon trotzdem, daß er des priesterlichen Ordos entbehrt, die Handlung vornimmt, so wird er an sich irregulär. Dazu kommt noch, daß nach can. 988 Unwissenheit vor dem Eintritt der Irregularität nicht schützt. Zu Hilfe kommen kann ihm nur der can. 986, daß die Delikte nur dann eine Irregularität zur Folge haben, wenn sie peccata gravia sind. Da der Diakon, wie angenommen wird, in der Vornahme der Handlung, zumal er vom Pfarrer dazu aufgefordert wurde, nichts Unrechtes sah, so ist die Irregularität nicht anzunehmen.

Graz. Prof. Dr Joh. Haring.

*XI. **(Wann sind die Gebete nach der Messe zu beten, wann auszulassen?)** Schon Pius IX. hatte in den drangvollen Zeiten seines Pontifikates für den Bereich des Kirchenstaates Gebete nach den Stillmessen vorgeschrieben. Leo XIII. dehnte 1884 diese Vorschrift aus für

die ganze christliche Welt. Die Gebete wurden etwas besser stilisiert. Sie waren ursprünlich nach jeder Messe sine cantu vorgeschrieben. Doch infolge verschiedener Anfragen und durch Bestätigung verschiedener Gewohnheiten haben die Vorschriften bezüglich dieser Preces post Missam etliche Veränderungen erfahren. Es wird vielleicht nicht unerwünscht sein, sämtliche darüber bestehenden Bestimmungen kurz zusammenzufassen.

1. Wann und wie sind die Preces post Missam zu beten? Unmittelbar anschließend an das letzte Evangelium. Man geht entweder gleich vom Platz des letzten Evangeliums weg oder man geht in die Mitte des Altares, hat eine Verneigung des Hauptes vor dem Altarkreuz zu machen und kommt in der Mitte herab. Die Gebete sind kniend und entweder auf der obersten oder auf der untersten Stufe des Altares zu verrichten. Entweder sind die Hände zu falten oder man hält damit die Tafel, darauf die Gebete gedruckt sind. Den Kelch gleich mitzunehmen, ihn etwa gar vor sich auf die Stufen zu stellen, ist unstatthaft (cf. S. R. C. 3982; 3637 ad VIII.). Nach den vorgeschriebenen Gebeten können andere beigefügt werden (S. R. C. 3805).

2. Nach welchen Messen sind die Preces post Missam zu beten? Nach jeder missa privata lecta, ausgenommen in folgenden Fällen:

3. Wann fallen die Preces post Missam aus? a) Nach der Konventmesse, auch wenn sie nur gelesen wird; b) nach der Exsequialmesse sine cantu; c) nach der privilegierten Herz-Jesu-Votivmesse am ersten Monatsfreitag, auch wenn sie nur gelesen wird; d) sobald die Missa lecta mit äußerer Feierlichkeit gelesen wird, cum aliqua sollemnitate externa. Also wenn z. B. dabei eine Erstkommunionfeier oder eine Generalkommunion stattfindet, oder wenn sie eine Firmungs-, Weihe- oder Brautmesse ist, die feierlich gelesen wird; wenn sie eine Jubiläumsmesse, eine Primizmesse ist, kurz, wenn irgend eine feierliche Art, die Messe zu lesen, vorhanden ist. Das ist auch der Fall bei den in unseren Gegenden vielfach üblichen sogenannten Segenmessen. Es sind Lesemessen des Priesters mit Gesang des Volkes oder Chores, also eine gewisse Feierlichkeit, darum keine Preces post Missam; e) wenn immediate et rite aliqua functio vel exercitium pium sich anschließt, ohne daß der Zelebrant den Altar verläßt. Hält jemand anderer diese Funktion oder diese Andacht, dann sind die Preces zu beten. Solche Funktionen sind z. B. anschließender Segen mit dem Allerheiligsten, Christenlehre, Ansprache, Vereinsandacht. Eine Funktion aber verdrängt die Preces nicht, das ist die unmittelbar anschließende Austeilung der heiligen Kommunion. Laut ausdrücklicher Erklärung der Ritenkongregation sind im Falle der anschließenden (durch denselben Zelebranten vorgenommenen) Kommunionspendung die Preces post Missam zu beten (S. R. C. 2. Juni 1916, ad III).

4. Bemerkungen. Zu Allerseelen und zu Weihnachten sind, wenn ein Priester die drei Messen nacheinander liest, die Preces nur nach der

letzten Messe zu beten. Bricht er aber nach der ersten oder zweiten Messe ab, so sind nach dieser letzten Messe die Preces zu beten, wenn nicht einer der oben Nr. 3 angeführten Fälle eintritt. Schließt aber an eine gelesene Messe unmittelbar, ohne daß der Zelebrant den Altar verläßt, eine gesungene an, so entfallen natürlich die Preces (S. R. C. 3705; 3855 ad VII; 3936 ad I). Findet während der Messe von Seite der Anwesenden eine Andacht statt, Rosenkranzgebet, oder etwa in einer religiösen Gemeinde Vorlesen der Betrachtung oder dergleichen, und der Priester ist mit der Messe fertig, bevor diese Andachten zu Ende sind, so braucht er nicht das Ende dieser Andachten abzuwarten, sondern er betet die Preces still mit dem Diener (S. R. C. 8. Dezember 1900; 2. Juni 1916 ad II).

Rom (S. Alfonso). P. Löw C. Ss. R.

*XII. **(Die Conclusio propria Hymnorum und das Responsorium breve in der Prim an den Sonntagen der Osterzeit.)** Das Festum B. M. V. Patrona Bavariae, das am 14. Mai sub ritu duplici I. classis cum Octava communi gefeiert wird, fällt meistens in die Osterzeit. Wenn nun die Dies Octava dieses Festes oder ein anderes Festum B. M. V. ritus duplicis majoris auf einen Sonntag fällt, welches ist die Conclusio Hymnorum und welches ist der Versus des Responsorium breve in der Prim des Officium de Dominica? Die meisten Direktorien der bayerischen Diözesen verlangen für die Hymnen die Conclusio: Jesu tibi sit gloria und für das Responsorium in der Prim den Versus: Qui natus es etc.; dagegen verlangt das Direktorium der Diözese Augsburg die Conclusio hymnorum und den Versus ad Primam de Tempore paschali. Ich war (bemerkt der Einsender der Frage) für die Auffassung der meisten Direktorien aus folgenden Gründen:

1. Aus der Rubrik tit. VIII der Additiones et Variationes geht hervor, daß die Conclusio propria der Feste und ihrer Oktaven der Conclusio propria de Tempore vorgeht.

2. Das Commune Festorum B. M. V. hat die Rubrik, daß die Conclusio: Jesu tibi sit gloria und der Versus: Qui natus es durch die ganze Oktav zu beten sind, mit Ausnahme der Officia de Tempore Adventus, die Osterzeit ist nicht ausgenommen.

3. Auch die Rubrik im Ordinarium: Ad Primam bestimmt: Tempore Paschali bezüglich des Responsorium breve: Et sic dicitur Resp. breve excepto Versu Qui surrexisti, si alter Versus in Proprio de Tempore vel de Sanctis assignetur. Da diese Rubrik im Proprium de Tempore nicht geändert wird, da sogar die Conclusio Hymnorum in den Sonntagen der Osterzeit mit einem Sternchen (*) als variabel bezeichnet ist, so scheint es klar bewiesen, daß die Conclusio Hymnorum und der Versus ad Primam innerhalb der Oktaven der Festa B. M. V., auch wenn das Officium de Dominica ist, von der Oktav genommen wird.

Für die gegenteilige Ansicht führt der Einsender an: Kieffer, Rubrizistik, 1922, pag. 69, n. 4, sagt: „Dem Sonntag ist die Conclusio propria temporis eigen. Darum tritt bei Okkurrenz eines simplifizierten Marien-

festes erst dann der Schluß Jesu tibi sit gloria ein, wenn keine Conclusio propria Temporis vorliegt." Aertnys; ed. 8, n. 188, pag. 168 s. erklärt das Decr. 4283 ad 1 im gleichen Sinne wie Kieffer.

Die Rubrik (Add. et Variat. tit. VIII) bestimmt: Quando eodem die plura occurrunt Officia, quae propriam habeant Conclusionem Hymnorum vel proprium Versum ad Primam, Conclusio et Versus dicuntur, quae propria sunt Officii quod recitatur. Im Proprium de Tempore, Sabbato in Albis ad Completorium lautet die Rubrik: Conclusio Hymnorum ad omnes Horas usque ad Nonam in Vigilia Ascensionis inclusive erit: Deo Patri sit gloria, Et Filio, qui a mortuis. Demnach ist die Conclusio: Deo Patri sit gloria, Et Filio, qui a mortuis eine Conclusio propria Temporis Paschalis. Nach dem Decr. Romana et aliarum 30. Dec. 1911 (Acta Ap. Sed. vol. IV, pag. 82) wird, da ein Festum B. M. V. ritus duplicis majoris oder eine dies Octava ejusdem Deiparae, wenn sie auf eine Dominica fallen, simplifiziert werden müssen, die Frage: I. An in praedicto casu conclusiones Hymnorum et Versus Responsorii brevis ad Primam esse debeant de ipsa Beata Maria Virgine? geantwortet: Ad I. Affirmative, nisi dicenda sit propria Temporis, et exceptis Dominicis Adventus. Da nun die Conclusio: Deo Patri sit gloria, Et Filio qui a mortuis eine Conclusio propria Temporis paschalis ist, hat sie den Vorrang vor der Conclusio de Beata. Dasselbe gilt analog von dem Versus des Responsorium breve ad Primam. Wenn Tempore Adventus im Responsorium breve ad Primam der Versus Qui venturus es in mundum gebetet wird, wäre es widersinnig, in der Conclusio Hymnorum zu beten: Qui natus es de Virgine. Fällt aber ein Festum B. M. V. sub ritu I. vel II. classis auf eine Dominica post Pascha, so tritt die Conclusio propria B. M. V. an die Stelle der Conclusio paschalis und im Responsorium breve ad Primam der Versus Qui natus an Stelle des Versus Qui surrexisti a mortuis.

Wenn im Ordinarium ad Primam die Rubrik bezüglich des Responsorium breve, Tempore paschali lautet: Et sic dicitur Responsorium breve a Dominica in Albis usque ad Sabbatum infra Octavam Pentecostes inclusive, etiam in Festis; excepto Versu Qui surrexisti a mortuis, si alter Versus in Proprio de Tempore vel de Sanctis assignetur, so sind die Worte: Et sic dicitur zunächst auf die Form des Responsorium zu beziehen, daß nach Tit. XXVIII, n. 5, der Rubricae generales vor dem ersten Versus zwei Alleluja gesagt werden sollen, die auch nach dem ersten Versus wiederholt werden, welche Form bis zum Samstag in der Pfingstoktav gewahrt werden soll. Der Versus Qui surrexisti a mortuis soll geändert werden, wenn im Proprium de Tempore oder de Sanctis ein anderer Versus angegeben ist. Er wird gebetet im Officium de Tempore et de Sanctis bis zur Vigilia Ascensionis inclusive. Von Ascensio bis zur Vigilia Pentecostes tritt an dessen Stelle der Versus Qui scandis super sidera, wenn das Officium de Tempore et de Sanctis ist. In der Pfingstoktav wird statt dessen der Versus Qui

sedes ad dexteram Patris gebetet. Wird aber von der Dominica in Albis bis zur Feria VI post Octavam Ascensionis das Offizium eines Festum B. M. V. gefeiert, so tritt an die Stelle des Versus proprius Temporis der Versus proprius Festi B. M. V.

Trier, St. Matthias. P. Petrus Döink O. S. B.

*XIII. **(Wie sind die Festoktaven der Kathedralkirchen in der ganzen Diözese mitzufeiern?)** Ein Pfarrer in einer Diözese Jugoslawiens, der vorstehende Frage an die Redaktion der Quartalschrift einsandte, bemerkte dazu:

1. Der Patronus Dioecesis ist jedenfalls als Festum I. classis cum Octava zu feiern, und zwar als Octava communis; täglich trifft auch Credo in der heiligen Messe. Wie feiern ihn die Regularen? Aertnys sagt in seinem Compendium liturgiae sacrae, pag. 129, num. 186, daß Regularen den Patronus principalis der Pfarre oder des Ortes, wo ihr Kloster liegt, zwar mitfeiern, aber sine Octava. Es wäre also bezüglich des Diözesanpatrones etwas Aehnliches zu behaupten.

2. Titulus Ecclesiae cathedralis ist in der ganzen Diözese mit Oktav zu feiern, aber ohne Credo in der heiligen Messe. Es fragt sich nun, ob das Credo auch am Festtag ausfällt oder nur in der Oktav? Die Direktorien der verschiedenen Diözesen stimmen hierin nicht überein. Beim heiligen Johannes dem Täufer fällt es nach dem Missale in allen Kirchen, die nicht propriae sind, auch schon am Festtag aus. Was nun, wenn Johannes Titel der Domkirche ist? Trifft dann am Festtag auch außerhalb der Titelkirchen Credo? Die Regularen innerhalb der Dompfarre feiern nach Aertnys den Titulus der Domkirche als dupl. I. cl. sine Octava. Wie nun die übrigen Regularen? Jedenfalls ebenso.

3. Wie ist nun nach den neuen Bestimmungen der Jahrestag der Dedicatio Ecclesiae cathedralis in der Diözese zu begehen? Das betreffende Dekret sagte nur, daß er in der ganzen Diözese gesondert von der Pfarrkirchen-Dedicatio zu feiern sei, aber es sagt nichts darüber, wie er zu begehen ist, ob so wie der Jahrestag der eigenen Kirche mit Gloria und Credo in der ganzen Oktav oder aber ähnlich wie der Titulus der Kathedralkirche zwar mit Oktav, aber ohne Credo? Und wenn Credo ausfällt, ob es schon am Jahrestag selbst ausfällt oder erst infra Octavam? Schwierigkeiten bereiten andere Jahrestage wie z. B. Dedicatio SS. Salvatoris am 9. November oder Dedicatio ad Nives am 5. August oder Dedicatio SS. Petri et Pauli am 18. November, bei welchen immer auch Credo trifft. So müßte man schließen, daß es auch am Jahrestag für die Domkirche trifft.

Auch Brehm hat in seinen „Neuerungen im Missale" kein Wort darüber und auch der Text im Missale über das Symbolum gibt keinen Aufschluß darüber. Bitte also die Fragen einem tüchtigen Liturgiker vorzulegen.

Die Fragen lassen sich an der Hand der neuen und alten Rubriken des Missale und des Breviers der Hauptsache nach beantworten:

Ad 1. Nach Tit. IX, n. 3, der Additiones et Variationes in Rubricis generalibus Breviarii ist das Festum Patroni principalis Dioecesis vom Clerus saecularis et regularis ibi degens et Kalendarium Dioecesanum sequens sub ritu duplici I. classis cum Octava zu feiern. Dagegen feiern die Regulares in Dioecesi commorantes et Kalendarium proprium habentes das Festum Patroni principalis Dioecesis absque Octava, nisi ei (nämlich Patrono) alio titulo debeatur. Ist der Patronus Dioecesis in der Ecclesia universalis sub ritu duplici I. classis cum Octava communi zu feiern, z. B. Nativitas S. Joannis Baptistae, so müssen selbstverständlich auch die Regulares den Patronus cum Octava communi feiern und nicht nur in Festo, sondern auch per Octavam nach Tit. XI der Rubricae generales Missalis in der Missa das Credo beten. Ist aber das Festum Patroni in Ecclesia universali sub ritu duplici II. classis cum Octava simplici zu feiern, so müssen die Regulares dasselbe zwar als Duplex I. classis, aber nicht cum Octava communi, sondern cum Octava simplici feiern, da dem Feste nach dem Kalendarium Ecclesiae universalis nur die Octava simplex zukommt (S. R. C. 8. Juli 1914, Acta Ap. Sed. vol. VI, pg. 382), und in Festo das Credo beten, dasselbe aber nach Tit. VII, n. 3, der Additiones et Variationes in Rubricis Missalis in die Octava auslassen, da die Missa eines Festum simplex das Credo nicht zuläßt.

Ad 2. Das Festum Titulare Ecclesiae cathedralis ist nach Tit. IX, n. 2, der Additiones et Variationes in Rubricis generalibus Breviarii gleichfalls vom Clerus saecularis et regularis Kalendarium Dioecesanum sequens sub ritu duplici I. classis cum Octava zu begehen, dagegen ist es von den Regulares Kalendarium proprium adhibentes sine Octava zu feiern, wenn diese nicht ex alio titulo verpflichtend ist, wie ad 1 vom Patronus Dioecesis gesagt ist. Das Credo aber ist, wenn es nicht nach Tit. XI der Rubricae generales Missalis dem Feste an sich zukommt, nur in Ecclesia propria zu beten. Decr. S. R. C. 23. März 1709, n. 2189. (Die Rubrik am Feste der Nativitas S. Joannis, die der Pfarrer erwähnt, ist in der neuesten Ausgabe des Missale nicht mehr aufgenommen. In der neuesten Ausgabe des Missale ist das Credo in jeder Missa, in der es nach den Rubriken gebetet werden muß, nach dem Evangelium angemerkt. An Festen, die innerhalb einer Oktav gefeiert werden, der das Credo zukommt, ist es vermerkt mit dem Zusatz: ratione Octavae, zum Beispiel am Feste des heiligen Joachim.)

Ad 3. In gleicher Weise ist das Anniversarium Dedicationis Ecclesiae cathedralis nach Tit. IX, n. 2, der Additiones et Variationes in Rubricis generalibus Breviarii in der ganzen Diözese vom Clerus saecularis et regularis Kalendarium Dioecesanum adhibens als duplex I. classis cum Octava zu feiern, vom Clerus regularis Kalendarium proprium habens dagegen sine Octava. (Früher mußten die Regulares et Moniales in ipsa Civitate Episcopali degentes dieses Fest nur sub ritu duplici II. classis sine Octava feiern. Decr. gen. 8. April 1662; 16. Juni 1708, degentes extra Civitatem Episcopalem waren sie zur

Feier des Festes überhaupt nicht verpflichtet, konnten es aber, wenn es Gewohnheit war, als duplex II. classis feiern. S. R. C. 21. März 1795.) Nach n. 1 desselben Tit. IX ist das Festum Dedicationis cujuslibet Ecclesiae ein Festum Domini. Die Dedicatio ad Nives hat nicht den Charakter eines Festum Dedicationis, sondern eines Festum B. M. V., wie das Officium und die Missa beweist, und ist deshalb kein Festum Domini, welches in occurrentia den Vorrang vor der Dominica hat (S. R. C. 1. Dezember 1916, Acta Ap. Sed. vol. IX, pag. 23). Alle Festa Domini aber haben in der heiligen Messe das Credo, wie sich aus Tit. XI der Rubricae generales Missalis und verschiedenen Formularien der Missae propriae festivae, quae in aliquibus locis celebrari possunt im Appendix des Missale Romanum (Missae in honorem D. N. J. C.) ergibt. Daß das Credo nicht nur in Anniversario Dedicationis Ecclesiae propriae zu beten ist (Tit. XI, Rubr. gen. Miss.), beweist die Tatsache, daß im Proprium de Sanctis am 9. und 18. November in der Missa das Credo verzeichnet ist und im Commune Dedicationis Ecclesiae ohne eine beschränkende Anmerkung (wie bei der Secreta), das Credo angeordnet ist. Daß das Credo auch während der ganzen Oktav zu beten ist, ergibt sich aus der im Commune Dedicationis Ecclesiae am Schluß der Missa beigefügten Rubrik: Per Octavam Missa dicitur ut in Festo, mit der einzigen Ausnahme, daß infra Octavam, d. i. a die secunda usque ad diem septimam, wenn die Missa de Octava ist, die Orationes pro Temporum diversitate assignatae beizufügen sind. Das Credo ist daher, wie in Festo, so auch per Octavam zu beten. So sind wenigstens in der Hauptsache alle Fragen des Pfarrers aus den neuen und alten Rubriken des Missale und Breviarium beantwortet.

Trier, St. Matthias. P. Petrus Döink O. S. B.

*XIV. **(Welches Direktorium ist in einer Filiale [Kirche oder Kapelle] bei der Zelebration der Messe zu befolgen?)** Zu einer Pfarrkirche, die einer Ordensgenossenschaft zur Administration übergeben ist und in welcher gemäß dem Decr. S. R. C. 15. Dezember 1899, n. 4051, das Direktorium der Ordensgenossenschaft zu befolgen ist, gehört eine Filiale (Oratorium publicum), in welcher an bestimmten Tagen ein Kaplan der Pfarrkirche die heilige Messe zu zelebrieren hat. Das Oratorium ist nicht konsekriert, sondern nur benediziert, und hat kein Festum proprium particulare, außer dem Festum Titularis, welches als duplex I. classis cum Octava communi in der Messe zu feiern ist (Decr. gen. S. R. C. 5. Juni 1899, n. 4025, 4.).

Gehört die Ordensgenossenschaft einer Kongregation an, die ein gemeinsames Direktorium hat, so sind in der Filiale die in diesem Direktorium für die ganze Kongregation aufgestellten Anordnungen der Feste und Offizien für das ganze Jahr zu befolgen, denen nur das Festum Titularis der Filiale mit seiner Oktav, entsprechend den Rubriken, einzufügen ist, nebst den Festen, die gemäß Tit. IX, n. 2 und 3, der Additiones et Variationes in Rubricis generalibus Breviarii von

allen Regularen, die in einer Diözese ihren Wohnsitz haben, zu feiern sind.

Bedient sich die Ordensgenossenschaft eines ausschließlich für die eigene Kirche disponierten Direktoriums, so sind aus demselben, wenn es für die Filiale maßgebend sein soll, alle Festa particularia der Ecclesia parochialis auszuscheiden, d. i. die Festa Dedicationis et Titularis, sowie die Festa, die ratione Reliquiae insignis in der Pfarrkirche gefeiert werden (S. R. C. 20. November 1677, n. 1603, 1.) und andere ähnliche Festa particularia.

Dagegen können alle Feste, welche die Ordensgenossenschaft auf Grund der Zugehörigkeit zum Orden in das Direktorium der Pfarrkirche, als Ordenskirche aufgenommen hat, auch in der Filiale, die ein Oratorium Ordinis ist, gefeiert werden. Als solche Festa propria Ordinis werden in den Additiones et Variationes in Rubricis generalibus Breviarii Tit. II, n. 2, e, genannt: de Titulo et sancto Fundatore Ordinis seu Congregationis, de Sancto, qui ad Ecclesiam vel locum vel personarum coetum speciales habeat relationes, qui Ordinis Regulam professus est vel cum Ordine relatione speciali conjunctus est. Wenn das Direktorium der Filiale nach den Rubriken die Zelebration einer Missa votiva oder de Requiem erlaubt, so darf gemäß dem Decr. Urbis et Orbis 4. Dezember 1895, n. 3862, der Kaplan, wie jeder Säkular- und Regularpriester, die Messe nach dem Direktorium der Pfarrkirche entsprechend dem von ihm persolvierten Officium diei in der Filiale lesen. Jedoch muß er, wenn im Direktorium der Pfarrkirche in der Messe das Credo angemerkt ist ratione Reliquiae insignis, dasselbe in der Filiale auslassen (S. R. C. 2. Dezember 1684, n. 1743, 1.); desgleichen am Feste und innerhalb der Oktav des Titularis Ecclesiae parochialis, wenn es dem Feste an sich nicht nach Tit. XI der Rubricae generalis Missalis zukommt.

Wenn aber die Pfarrkirche mit der Filiale nicht einer Ordensgenossenschaft als solcher, sondern einzelnen Ordenspriestern als Privatpersonen zur Administration anvertraut ist, so ist sowohl in der Pfarrkirche als in der Filiale nicht das Direktorium der Ordensgenossenschaft, der die administrierenden Ordenspriester angehören, sondern das Direktorium der Diözese zu befolgen (S. R. C. 15. Dezember 1899, n. 4051) mit der Einschaltung des Festum Titularis der Filiale cum Octava communi nach den Rubriken.

Trier, St. Matthias. P. Petrus Döink O. S. B.

XV. **(Das Verhalten des Kooperators den Pfarrhaushälterinnen gegenüber.)** Ein heikles Thema, das wohl sehr nahe liegt, aber merkwürdigerweise sehr wenig behandelt ist. Die Pastoralbücher geben ausführliche Vorschriften und Regeln über das Verhalten der Priester in allen möglichen Lagen, nur über das Verhalten den nächsten Hausangehörigen gegenüber schweigen sie oder deuten doch nur ganz kurz an, wie sie es da zu halten hätten.

Das Thema behandeln wir am besten und kürzesten folgendermaßen:
I. Was ist der Kooperator in einem Pfarrhause und was ist er nicht?
II. Was ist die Pfarrhaushälterin und was ist sie nicht?
Aus der klaren Beantwortung dieser beiden Doppelfragen ergeben sich die Verhaltungsmaßregeln von selbst.

Ad I. a) Was ist der Kooperator in einem Pfarrhause? Er ist:

1. Priester, auch wenn er noch ganz jung wäre. „Tu es sacerdos", er hat somit die höchste Würde, die es auf dieser Welt gibt, dessen soll er immer eingedenk sein, wo er geht und steht, und daher sei sein Benehmen der Pfarrhaushälterin gegenüber priesterlich, so wie der liebe Heiland gewesen ist den dienenden Frauen etwa wie im Hause der Martha und Maria; der Priester soll sein sine patre, sine matre, sine genealogia, er muß sein ein einsamer Mann, dessen Freund der eucharistische Heiland und der priesterliche Mitbruder ist, er kann und darf also nicht Trost und Freundschaft bei der Haushälterin suchen.

2. Der Kooperator ist Seelsorger, der über den Seelen steht, über sie wacht, für ihren geistigen Fortschritt sorgt, durch das Wort ermahnt und durch das Beispiel sie führt. Er sehe daher in der Pfarrhaushälterin immer die Seele, der er ständig seelsorgliche Fürsorge zuteil werden lasse durch den exemplarischen Wandel. Er soll geben, die Haushälterin empfangen. Oft geschieht es, daß man gerade die arme Haushälterin seelsorglich verwahrlosen läßt; für alle in der Pfarre hat man ein Wort, für sie nicht, außer weltliches Geschwätz, obwohl jeder gute Hausvater seelisch für seine Dienstboten sorgt.

3. Der Kooperator ist der priesterliche Gehilfe des Pfarrers im Weinberg des Herrn, dies Verhältnis ist zum Teil ein neben, zum Teil ein unter dem Pfarrer, jedenfalls aber sind beide die Höchsten in der Pfarrei; zwischen Pfarrer und Kooperator darf nicht die Haushälterin stehen.

Ad I. b) Was ist der Kooperator nicht?

1. Er ist kein Dienstbote weder des Pfarrers, noch viel weniger der Haushälterin, also kein famulus oder Pikkolo oder Laufbursche.

2. Er ist kein Fremder, der einen nichts angeht und der froh sein darf, daß man ihm Unterhalt und Obdach bietet.

3. Er ist kein Hausarmer, dem man aus Mitleid einiges zukommen läßt.

Ad II. a) Was ist die Haushälterin?

1. Sie ist die Erste der Dienstboten des Pfarrers, die treue Seele, die für das Zeitliche liebevoll sorgt, damit die Priester ruhig ihren geistlichen Verrichtungen nachgehen können, daher ist sie auch aller Ehre wert.

2. Als Dienstbote ist sie die Untergebene zunächst des Pfarrers und nicht des Kooperators.

3. Stellt sie in etwas dar die dienenden Frauen, die im Evangelium vorkommen.

4. Kann sie verglichen werden mit den Klosterfrauen, die in Krankenhäusern und Spitälern dienen in Unterordnung unter einen Arzt.

Ad II. b) Was ist die Haushälterin nicht?

1. Sie ist nicht die Ehefrau des Pfarrers, die mit ihm alles gemeinsam hätte.

2. Sie ist nicht die Hausdame, der man so und so viele Honneurs zu machen braucht und die überall gefragt werden müßte.

3. Sie ist nicht die Gesellschaftsdame der hochwürdigen Herren.

4. Sie ist nicht die Freundin, Spielgenossin oder Kameradin, weder des Pfarrers noch des Kooperators.

5. Sie ist nicht die Direktrice des ganzen Hauses, bei der alle Erlaubnisse zu holen sind.

6. Sie ist nicht die Stellvertreterin des Pfarrers in seelsorglichen Dingen.

7. Sie ist nicht der Cerberus oder Haushund vor den Türen der hochwürdigen Herren.

8. Sie ist nicht die Oberinspektorin der Pfarrei, die mit Argusaugen über alles wacht und Liste führt über alle Vorkommnisse in der Pfarrei.

9. Sie ist nicht die Oberkontrolleurin über die Arbeiten und Pflichten der im Pfarrhofe wohnenden Geistlichen.

10. Sie darf nicht sein der Hausdrache, der sich wie eine Xanthippe benimmt.

11. Sie darf aber auch nicht die Sklavin der Geistlichen sein!

Aus diesen Darlegungen ergeben sich für das praktische Verhalten gegenüber den Haushälterinnen folgende Regeln:

a) Schon beim Eintritt in den Pfarrhof lege der Kooperator eingedenk seines priesterlichen Hochadels einen edlen Anstand, verbunden mit christlicher Liebenswürdigkeit an den Tag, gepaart mit heiliger, züchtiger Zurückhaltung. So wie er am Altar steht, benehme er sich gegenüber dem Hauspersonal.

b) Immer und an jedem Orte bediene er sich der entsprechenden Höflichkeitsformeln, wie sie in wahrhaft gebildeter Gesellschaft Sitte sind, und zwar aus seelsorglichen, übernatürlichen Beweggründen. Benötigt er eines Dienstes, so ersuche er darum, wird ihm etwas geleistet, so danke er freundlich und geziemend, weit abstehend von schmeichlerischem Wesen und grober Burschikosität. Nach der Mahnung des Apostels „honore invicem praevenientes" übersehe er auch die Gedenktage, z. B. Namenstag, Jahreswechsel u. s. w. nicht und da ist auch ein passendes Geschenk, z. B. Gebetbuch, nicht aber weiblicher Schmuck angebracht.

c) Nie betrete er das Zimmer oder den Schlafraum der Haushälterin, halte sich auch nie in der Küche auf, sondern mache alles kurz ab.

d) Nie lasse er sie in sein Zimmer und ersuche, daß das Zimmer in seiner Abwesenheit aufgeräumt und gerichtet werde, z. B. wenn er in der Kirche, in der Schule u. s. w. ist.

e) Nie nehme er von ihr Klatschereien über die Pfarrei an, führe mit ihr aber auch selbst keine derartigen seelsorglichen Gespräche, indem er sie etwa um die Verhältnisse der Pfarrei ausfragt.

f) Was sie vielleicht zufällig sagt, erwäge er still im Herzen und benütze klug den Kern und suche durch Autopsie sich selbst ein Urteil zu bilden.

g) Ihr abgeklärtes Wesen, wie es bei älteren Haushälterinnen oft sich findet, nehme er stillschweigend hin und lerne von ihr, wie man von jedem seiner Seelsorgskinder lernen kann (cf. Federer, Jungfer Therese).

h) Vorkommenden Falles halte der Kooperator den Instanzenweg ein, d. h. er wende sich in Dingen, die in das Gebiet der Haushälterin gehören, an sie selbst und nicht etwa an das Dienstmädchen.

i) Fühlt er sich vernachlässigt, wende er sich vertrauensvoll an den Pfarrer und lege ihm bescheiden seine Beschwerden vor.

k) Er stelle aber auch nicht zu hohe Anforderungen, z. B. verlange er nicht regelmäßig außerordentliche Dienstleistungen, z. B. daß er zu Tische zu spät kommt, Stiefel und Kleider fahrlässig beschmutzt, viele Gäste ins Haus und in sein Zimmer zieht.

l) Bei aller Rücksicht sei er doch nicht ihr Diener oder Sklave, der ihr die niedrigsten Dienste leistet und ihr geschäftliche Gänge besorgt.

m) Er werde nicht ihr Spielgenosse oder Gesellschafter, auch schütte er nicht vor ihr sein Herz aus bei etwaigen Verdrießlichkeiten in Seelsorge und Schule, vermeintlichen Zurücksetzungen u. s. w.; sie darf ihm niemals eine mütterliche Freundin sein, denn

n) von da bis zu gefährlichen Sachen contra Coelibatum et contra Sextum wäre nur mehr ein kleiner Schritt; also weg mit jeder Vertraulichkeit irgend welcher Art.

Das sind im allgemeinen die Verhaltungsmaßregeln, die das gesunde Taktgefühl und eine gewisse feine Psychologie einem eingeben, wie der Kooperator vorzugehen hat; z. B. je redseliger, herrischer die Haushälterin ist, desto zurückhaltender, edel reservierter sei der Kaplan. Je timider, stiller dieselbe sich benimmt, desto ermunternder, entgegenkommender sei der Kooperator. Es gilt auch hier das Wort: „Seid einfältig wie die Tauben und klug wie die Schlangen!" Auch die Mahnung der Nachfolge Christi ist wohl zu beachten: „Empfehle alle frommen Frauen Gott, laß dich aber weiter nicht mit ihnen ein." Die große heilige Theresia von Jesus hat nicht umsonst gewarnt vor allzu großer Vertrauensseligkeit mit dem Weibervolke. Manches beginnt im Geiste und endet im Fleische.

Welch kostbarer Edelstein manche Pfarrhofhaushälterin sein kann, dafür haben wir eine schöne Probe in Federers ausgezeichnetem Roman „Jungfer Therese". Nimm und lies und behalte daraus das Beste!

Gmunden (O.-De.). Stadtpfarrer Franz Foschum.

XVI. **(Darf man in einem ungerechten Kriege kämpfen?)** Im Jahre 1867 hat der Religionslehrer Kempf die Frage in der Untersekunda des Gymnasiums zu Mainz, in welcher ich damals war, aufgeworfen und verneint, aber mit folgendem Zusatz: Dagegen ist nicht leicht zu entscheiden, ob ein Krieg wirklich ungerecht ist; so behauptet Preußen, es

habe im Jahre 1866 den Krieg um seiner Existenz willen führen müssen, und dieses ist ein gerechter Kriegsgrund.

Durch Urteil vom 20. Jänner 1924 hat das Reichsgericht in Leipzig, V. Strafsenat, Aktenzeichen: VII. J. 120/23, in Sachen gegen Wiegemann die Frage ebenfalls verneint, und zwar bei folgendem Tatbestand: Mit eingeklagt war auch der französische Schutzmann Lang, und zwar wegen wirtschaftlicher Spionage in dem von Frankreich besetzten Ruhrgebiet. — Lang war von Geburt Elsässer, hatte auf deutscher Seite den Krieg mitgemacht, war in Rußland schwer verwundet und wurde durch den Friedensvertrag an Frankreich abgetreten; dort wurde er französischer Schutzmann und meldete sich freiwillig bei der Besetzung des Ruhrgebietes. Hier hat er nur innerhalb des besetzten Gebietes die wirtschaftliche Spionage ausgeführt, und zwar im Auftrage seiner Behörde. Dies wäre an sich nicht strafbar, aber das Reichsgericht nahm an: Die Besetzung des Ruhrgebietes war eine unrechte Tat, Lang war sich auch dessen bewußt und hätte daher, zumal als früherer Deutscher, bei der Ruhrbesetzung nicht freiwillig mitwirken dürfen. Vergeblich hat er sich berufen auf das Urteil des französischen Kassationshofes zu Paris vom 9. August 1923, in Sachen Krupp und Genossen, woselbst ausgesprochen ist, daß die Besetzung des Ruhrgebietes durch die Franzosen eine rechtmäßige Handlung gewesen sei. Er erhielt unter Versagung mildernder Umstände zwölf Jahre Zuchthaus, wurde aber allerdings nach kurzer Zeit begnadigt und nicht etwa ausgetauscht.

Leipzig. Rechtsanwalt Dr Scherer.

XVII. **(Der Missionär auf dem Maskenball.)** In Frankfurt a. M. ereignete sich jüngst etwas Seltsames. Es geschah auf einem Maskenball, der als ein Fest der Neger gedacht war. Der Reinertrag dieser Veranstaltung sollte Wohltätigkeitszwecken, nämlich der Unterstützung notleidender Künstler dienen. Ueber den seltsamen Vorgang, der sich während des Festes begab, berichtet die „Frankfurter Post" wie folgt:

Langsam verklingen die letzten Töne der in orientalischen Kostümen eingekleideten Musikkapelle, die zum Tanze aufgespielt hatte. Die Masse der mehr oder weniger negerhaft bekleideten oder unbekleideten Tänzer hielt im Tanz inne. In dieser Pause zogen mehrere wuchtige, klare und reine Fanfarentöne durch den Saal, die die Tänzer erstaunt zum Stehen brachten. An dem Podium, woher die Töne kamen, standen zwei Menschen. Der Bläser im schmucken Matrosengewande und ein Herr in weißem Tropenanzug und Tropenhelm. Sonderbar! Alsdann hub der Herr zu reden an:

„Afrikaner! Wo Afrikaner in größerer Anzahl beisammen sind und Feste feiern, erscheint heutzutage auch immer ein Missionär. Ihr seid die Heiden und ich bin der Missionär. Und wo Heidenfeste mit Heidenlärm und Heidensitten stattfinden, muß auch die Botschaft der Wahrheit erschallen. Deswegen bin ich zu euch gekommen und war zwei Stunden beobachtend unter euch. Ich bin durch euer Land gegangen und habe mir alles angesehen. Ich habe auch eure Sitten beobachtet und finde

sie abscheulich. Manche von euch Männern habe ich erkannt, und ich kenne auch eure Frauen; die aber sind nicht hier. Die, die euch auf dem Schoß sitzen, sind nicht eure Frauen. Wo ich hinsah, sah ich Ehebruch. Afrikaner, euer Fest beruht auf Ehebruch. Und der Zweck soll sein, armen, hiesigen Künstlern aus der Not zu helfen. Ihr wollt der Not mit der Sünde aufhelfen. Aber aus Sünde kommt Sünde, und die Sünde ist der Leute Verderben, nicht ihre Rettung. Demgegenüber sage ich euch ein Wort aus dem Reiche der Wahrheit. Ihr wollt der Armut mit eurem Prassen steuern. Ihr zahlt allein als Eintritt 15 Mark und für eine Flasche schäumenden Weines 50, 60 und sogar 87·50 Mark. Ein Arbeiter aber verdient in einer Woche durch harte Arbeit kaum mehr als 20 Mark. Welch ein schreiender Kontrast! Besinnt euch!"

Da fingen einige etwas benommen an zu rufen: „Pfui, werft den Kerl hinaus!"

„Bitte sehr, ich habe die Eintrittskarte gekauft und habe hier auch ein Recht zu sein. Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten, was der Mensch säet, das wird er ernten! Von diesem Fest werdet ihr nur das Verderben ernten, ihr werdet früher oder später, sei es morgen oder in der Stunde des Sterbens, vor den Richterstuhl Gottes gefordert werden und müßt Rechenschaft ablegen von diesem Abend der Sünde. Wißt, daß ich dann als ein Zeuge dieses Abends euch anklagen werde. Wenn ihr Notleidenden helfen wollt, so helft aus reiner Liebe und nicht aus sinnlichem Genuß."

Alle standen starr da. Die schüchternen Versuche, zu schreien und zu johlen, erstarben jeweils in den Kehlen. Ungestört konnten der Missionär und sein treuer Begleiter den Saal verlassen. Daß man spürte, wie eigenartig das ganze Ereignis wirkte, zeigte die Frage eines Mannes, der den beiden nachrief und sagte: „Haben Sie das wirklich ernst gemeint?"

„Aber natürlich, lieber, junger Mann, todernst war es gemeint."

Als die beiden nachher in ihre Mäntel gehüllt den Zoologischen Garten wieder verließen, standen viele Neugierige da, die gerne auch in dies Fest gegangen wären und die Karten von solchen erbettelten, die fortgingen. So kam auch einer zu den beiden und bat: „Schenken Sie mir Ihre Karte!"

„Nein, mein Lieber, das geht nicht! Was wollen Sie dort? Ich bin evangelischer Pfarrer und ging nur hinein, um gegen dieses Sündenleben zu protestieren. Das ganze Fest ist nur Sünde. Ich könnte es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren, Ihnen den Eintritt dazu zu ermöglichen."

Sprach's und ging. Dr P.

XVIII. **(Erleichterung der Krankenkommunion.)** Der can. 858 (Cod. jur. can.) scheint wirklich für solche Personen, die noch keinen Monat krank sind, etwas hart zu sein. Manchmal kann man Kranken, die Durst leiden, das Warten auf die heilige Kommunion auf folgende Art erleichtern. Kurz vor Mitternacht gebe man ihnen schwarzen Kaffee; dadurch wird das Durstgefühl auf Stunden hinaus beseitigt oder doch

sehr gemildert; im Oriente, wo man in der heißesten Zeit das Trinken als schädlich nach Möglichkeit meidet, überwinden sogar Schwerarbeiter auf diese Art den Durst. Genügt dies allein noch nicht ganz, so möge der Kranke den Mund mit Essigwasser oder Odolwasser öfter ausspülen. Besonders bei Paratyphus macht es dann keine Schwierigkeit, mit dem Trinken bis nach der heiligen Kommunion zu warten, weil in den ersten Morgenstunden die Körpertemperatur ohnehin schon merklich fällt. Bei Typhus wirken diese Mittel nicht ganz sicher, weil das Thermometer fast gleich bleibt. Solchen Kranken darf man dann auch nicht zureden, der Kommunion zuliebe den argen Durst zu überwinden; man muß sie vielmehr ermahnen, im Gehorsam lieber auf die Kommunion zu verzichten, als aufs Trinken, wie man ja auch sonst oft Jesum um Jesu willen verlassen müsse; denn bei solchen Kranken wäre die Ueberwindung des Durstes eine Gefahr fürs Herz.

Heiligenkreuz b. Baden. P. Matthäus Kurz.

XIX. **(Wie kann praktisch und billig eine Kirche und eine Sakristei trocken gelegt werden?)** So einfach diese Frage klingt, so schwierig ist sie zu beantworten. Der Grund dafür ist einfach. Ist ein Mensch krank, so zeigt es sich oft, daß, was dem einen geholfen hat, beim andern nicht verfängt oder gar Schaden bringt. Es hängt eben sehr viel von der Beschaffenheit, den Umständen des einzelnen ab. Aehnlich ist's bei Bauwerken und ihren Krankheiten, wenn wir sie so nennen dürfen. Die Feuchtigkeit kann verschiedene Ursachen haben, sie kann in klimatischen Verhältnissen begründet sein, in ungeschickter Bauanlage, in der Grundbeschaffenheit, in Feuchtigkeit anziehendem Bewurf, auch in Vernachlässigung der Lüftung u. s. w. Je nach all diesen Umständen ist eine verschiedene Arznei in Anwendung zu bringen.

Darum ist eigentlich der einzige Rat, der in solchen Fällen gegeben werden kann, nur der: einen in derartigen Dingen wirklich Sachverständigen kommen lassen, der auf Grund eines genauen Augenscheines die für jeden Fall anders gearteten Hilfsmittel angeben wird. Es ist ja gerade auf diesem Gebiete so vielerlei geraten und versucht worden und es hat oft so manches nicht geholfen. Es wäre darum zu wenig, wollte man einige der gebräuchlichsten Abhilfsmittel anführen. Es müßten die Erfahrungen vieler zusammengefaßt werden und aus ihnen erst könnte man für den Einzelfall das Taugliche auswählen. Sehr oft hilft eine dauernd zuverlässige Durchlüftung. Eine sehr einfache Weise, eine solche herzustellen, liegt im folgenden: Meist haben die Kirchen an der Decke eine oder mehrere Oeffnungen. Von einer solchen nun läßt man vom Tischler oder Spengler mit Brettern oder mit Blech einen Schlauch bis ans Dach herstellen; er muß das Dach durchbrechen und eben nur ein wenig darüber reichen. Oben gegen Hineinregnen ein Schutzblech. Dieser Luftkamin — nichts anderes ist diese Einrichtung — besorgt eine immerwährende, zuverlässige Lufterneuerung. Die warme, schlechte, feuchte Luft fließt beständig oben ab. Man braucht nicht fürchten, daß nun die Kirche zu viel auskälten werde. Oft hilft eine derartige, stete

Lüftung allein schon viel. Eine ausgiebigere Lüftung erzielt man durch Einbau von Ventilatoren, am besten mit elektrischem Antrieb. Sie brauchen nicht groß zu sein, benötigen nicht viel Strom und arbeiten ergiebig. Man hat damit oft überraschende Erfolge erzielt: binnen vierzehn Tagen nasse Räume trockengelegt und trocken gehalten. Gute Luftzirkulation ist Hauptbedingung einer trockenen Kirche oder Sakristei.

Im altehrwürdigen Dom zu Gurk in Kärnten hat man in der berühmten, hundertsäuligen Krypta den Kampf mit der Feuchtigkeit zu führen. Sie steckt etwa 1·80 m tief im Boden. Da bisher keine Dachrinnen waren, blieb der starke Wasserablauf der großen Dachflächen längs der Grundmauern stehen, außerdem machen die Temperaturunterschiede zwischen außen und innen oft einen solchen Niederschlag, daß es von den Säulen und den Wänden nur so trieft. Daß die wertvollen Stukkaturen, die Bilder, die Altartücher stark leiden, liegt auf der Hand. Nebst einer ausgiebigen Lüftung wurde nun ein Graben außen um die Mauern der Krypta entlang gezogen, so daß die Grundmauern ordentlich von der Sonne und Luft bestrichen werden. Sodann wurde innen an den feuchtesten Wandflächen der etwas zementhältige Bewurf abgeschlagen, so daß auch von innen die Mauern frei liegen und gründlich auslüften können. Zementbeimischung im Mörtel zieht Feuchtigkeit an und kann verhängnisvoll werden. Außerdem wurden Dachrinnen angebracht und für eine entsprechende Wegleitung der abfallenden Wassermassen gesorgt. Die Wirkungen dieser sicher wirksamen Maßnahmen werden sich freilich erst nach einiger Zeit zeigen. Mit ähnlichen Verfügungen hat man sich schon öfter geholfen. Aber es ist immer am besten, wirklich erfahrene Fachleute zu Rate zu ziehen. — Im Stiftsgebäude war eine Kapelle, die lange Zeit außer Gebrauch stand. Früher Propstkapelle, trug sie guten, barocken Freskenschmuck, wurde aber leider in den neunziger Jahren mit Zementverputz übermörtelt. Seitdem begann sie feucht zu werden. Stellenweise war die Feuchtigkeit bis 2½ und 3 m hoch gestiegen. Nunmehr ist der Zementverputz gefallen, in einem Jahre wird die Kapelle ausgetrocknet sein und sich wieder herstellen lassen. Das nur zur Illustration. Zum Schluß kann ich nur noch einmal wiederholen, am besten kann hier nur der wirklich erfahrene Fachmann helfen. Vielleicht können verschiedene geistliche Herren ihre Erfahrungen zum Besten hilfesuchender Mitbrüder kundgeben.

Rom (S. Alfonso). P. Löw C. Ss. R.

XX. **(Der Blutdruck.)** Der Blutdruck spielt in zahlreichen Familien die Rolle eines Schreckgespenstes am häuslichen Herd. Die Begriffe, die sich mit dem Wort Blutdruck bei Nichtärzten verbinden, sind meist so überaus verworren, daß einige Bemerkungen angebracht erscheinen.

Unter „Blutdruck" kurzweg wird meist verstanden der Druck, der in einer Schlagader auf der Höhe der Pulswelle herrscht. Da der Puls eine Wellenbewegung ist, die etwa achtzigmal in der Minute verläuft, so nimmt dieser Höchstdruck, also der „Blutdruck", nur den Bruchteil einer Sekunde ein. Welcher Druck besteht nun im Wellental des Pulses?

Bisher galt die Lehre unbestritten, in den Schlagadern herrsche nach Art einer Windkesselwirkung dauernd eine erhebliche (etwa 80 bis 90 mm Quecksilber-) Druckhöhe, auf die nun die Pulsationen als relativ geringe Steigerungen sich aufsetzten. Prof. Sahli in Bern war der erste, der auf einen schwerwiegenden Fehler in der Versuchsanordnung hinwies. Er fand, daß der Dauerdruck in einer Schlagader sich nur wenig unterscheidet gegen den einer Wassersäule von der gemessenen Körperstelle bis zur Scheitelhöhe der Versuchsperson. Meine eigenen, bei Gelegenheit meiner Studien über die Arterienverkalkung ausgeführten Experimente haben Sahlis Auffassung bestätigt. Die jetzt erkannte Einstellung des Dauerdruckes in den Schlagadern ist weitaus zweckmäßiger als unsere bisherigen Kenntnisse annehmen ließen. Ein dauernd beträchtlicher Innendruck würde die elastischen Bestandteile des Rohres unnötig beanspruchen und so zu frühzeitiger Abnützung führen. Aber eine rhythmische Dehnung durch die Pulswelle mit regelmäßiger, wenn auch nur im Bruchteil einer Sekunde sich abspielender Entspannung der Wand im Wellental schont die Elastizität.

Welches ist nun der arterielle Innendruck auf dem Gipfel der Pulswelle? Dieser Druck ist höher als unsere bisherigen, fehlerhaften Messungsverfahren angaben, er beträgt in der Norm bei Erwachsenen etwa 150 mm Quecksilber. Also bisher nahmen wir an, auf einen hohen Dauerdruck setzten relativ geringe Pulsschwankungen etwa im Verhältnis 9 zu 12 sich auf. Heute erkennen wir, daß ein geringer Dauerdruck erhebliche pulsatorische Steigerungen erfährt im Verhältnis etwa 3 zu 15. Wir erkennen die hohe Bedeutung, die dem Puls zukommt als Treibkraft für die Blutströmung, der Puls ist ein peripherer Transformator der vom Herzen gelieferten Energie. Wieder eine Zweckmäßigkeitserkenntnis! Eine Erforschung von Naturproblemen, die etwa ausginge vom Standpunkte einer Zweckmäßigkeitsfrage, ist unzulässig. Wenn nun aber jemand einmal diese unwissenschaftliche Methode der Fragestellung sich erlaubt hätte, welche Einrichtung des Blutumlaufes für den Körper am zweckmäßigsten sein würde, dann hätte er im Gegensatz zu unserem bisherigen Wissen die Lösung gefunden, die wir heute als tatsächlich bestehend endlich erkennen. Ein treffendes Beispiel, wie vertiefte Naturerkenntnis unser Staunen über das im Leben herrschende Zweckmäßigkeitsprinzip immer wieder steigert.

Doch Philosophie ist nicht mein Fach. Mein Hauptforschungsgebiet ist die Arterienverkalkung. Ich wende mich jetzt einigen Fragen der Praxis zu.

Immer wieder stößt man auf die Meinung, erhöhter Blutdruck sei ein Zeichen von Arterienverkalkung. Grundfalsch! Enorme Blutdruckwerte kann man bei ganz gesunden Schlagadern finden und umgekehrt niedrige Druckwerte bei schwerster Verkalkung. Nur bei Arteriensklerose der Nieren finden wir gewaltige Blutdruckerhöhung, ebenso bei anderen Formen von Schrumpfniere. Hier aber ist ein hoher Druck nötig, um das Nierenfilter in Tätigkeit zu halten. Der hohe Druck schädigt gewiß

die Arterien des ganzen Körpers und wird schließlich zur unmittelbaren Todesursache. Aber ohne diesen Ausgleich würde das Leben noch früher erlöschen infolge versagender Nierentätigkeit.

Recht oft ist hoher Blutdruck durch zeitige nervöse Einflüsse bedingt und dann durch richtige Lebensführung heilbar. Eine solche Störung im Ablauf der Körperfunktionen ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, wie naturwidrig die meisten Menschen leben. Die Einsicht, welche Mißhandlungen der menschliche Organismus aushält, zeigt uns eines der größten medizinischen Naturwunder.

Nur noch zwei Fragen, die fast jeder Blutdruckpatient aufwirft. Ist Rauchen erlaubt? Mäßiger Genuß ja, wenn die Herzadern nicht ergriffen sind, besser sind nikotinfreie Zigarren. Zweitens: ist die Ansicht der Ehefrau richtig, daß der altgewohnte, mäßige Abendschoppen unbedingt verboten werden muß? Diese Ansicht der Ehefrau ist falsch. Mäßiger Genuß guter, alkoholischer Getränke bewirkt keine Blutsteigerung, im Gegenteil, er wirkt entspannend bei nervöser Erregung. Die alte Weisheit der Bibel, daß Jahve dem Noah nach der Sintflut den Weinstock zur Belohnung für Treue geschenkt habe, ist auch wieder ein Beispiel, daß vertiefte Naturerkenntnis alte, religionsphilosophische und religionshygienische Erwägungen bestätigt gegen hypermodernes Sektierertum. Ein kleiner Ausschnitt aus moderner, medizinischer Naturforschung kann wohl einem Philosophen als Baustein im System dienen. Naturforschung und Philosophie sind nicht Gegensätze, sondern verschiedene Wege zur Erkenntnis.

Düsseldorf (Marienhospital). Chefarzt Dr Engelen.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr W. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Mitternachtsmessen bei außergewöhnlichen kirchlichen Veranstaltungen.) Schon in dem Apostolischen Schreiben vom 7. März 1924 (A. A. S. XVI, 154 ss.) hatte Papst Pius XI. für die eucharistischen Kongresse (seien es internationale Welt-, National-, Regional- oder Diözesankongresse) unter anderen großen Vergünstigungen, Gnaden und Ablässen die Erlaubnis gegeben, daß, wenn bei solchen Kongressen die übliche nächtliche Aussetzung und Anbetung des Allerheiligsten stattfindet, in der betreffenden Kirche eine heilige Messe um Mitternacht gefeiert werde, in der auch die heilige Kommunion allgemein ausgeteilt werden darf; und wenn diese Mitternachtsmesse beendet ist, oder sonst eine Stunde nach Mitternacht, dürfen die Priester mit der Zelebration von Messen fortfahren.

Daraufhin wurde in der S. C. de disciplina sacramentorum die Frage erörtert, ob es opportun sei, die Feier von Mitternachtsmessen auch gelegentlich anderer eucharistischer Festlichkeiten, Triduen, Missionen und ähnlicher außergewöhnlicher, kirchlicher Veranstaltungen zu gestatten.

In der Vollsitzung dieser Kongregation vom 15. April 1924 kam es zu folgendem Beschlusse:

„Bezüglich der eucharistischen Kongresse bleibt es bei den Verfügungen des Apostolischen Schreibens Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. vom 7. März 1924 (A. A. S. XVI, 154 ss.).

Bezüglich anderer Bitten dieser Art kann die Vergünstigung von der heiligen Kongregation de disciplina sacramentorum gewährt werden unter folgenden Bedingungen:

1. nur in außergewöhnlichen Fällen;

2. die heilige Messe darf nicht früher als eine halbe Stunde nach Mitternacht begonnen werden;

3. die feierliche nächtliche Sakramentsandacht soll ungefähr drei Stunden dauern;

4. jedwede Gefahr von Unzukömmlichkeiten muß ferngehalten werden."

Papst Pius XI. hat am 22. April 1924 diesen Beschluß bestätigt. Wie aus dem Wortlaut hervorgeht, handelt es sich um eine gratia facienda, non facta; d. h. diese Erlaubnis muß von der erwähnten Kongregation eigens erbeten und erlangt werden. Ein höchst gehaltvolles und lehrreiches Votum consultoris ist zur Beleuchtung der Sache im Wortlaut beigegeben. Es stellt sehr interessant die Entwicklung der kirchlichen Disziplin hinsichtlich der Stunde der Meßfeier dar und begründet Punkt für Punkt den Vorschlag, der denn auch die volle Billigung der obersten kirchlichen Stelle gefunden hat. Die bisher auf das heilige Weihnachtsfest beschränkte Feier der Mitternachtsmesse und Mitternachtskommunion erfährt damit eine weitgehende Ausdehnung. Auch hierin ist eine Rückkehr der kirchlichen Disziplin zur urkirchlichen Auffassung der Meßliturgie als des Mittelpunktes des innerkirchlichen Lebens offenkundig. (A. A. S. XVII, 100 ss.)

(Der Rechtsstand eines Ordensprofeßen, der während des Trienniums der einfachen Gelübde irrsinnig wird) gab zu Zweifeln Anlaß, welche die S. C. de Religiosis nunmehr mit Dekret vom 5. Februar 1925 entschieden hat. Wenn ein Ordensmann oder eine Ordensfrau während des Trienniums der einfachen Gelübde, das der lebenslänglichen oder feierlichen Profeß vorangehen muß, in Irrsinn verfällt, auch wenn dieser nach dem Urteil der Aerzte unheilbar ist, so darf eine solche Ordensperson nicht nach Ablauf des Trienniums zu ihren Angehörigen oder ins Weltleben zurückgeschickt werden, sondern muß im Orden oder in der Kongregation behalten werden. Die irrsinnige Ordensperson verbleibt in einem solchen Falle dem Orden oder der Kongregation gegenüber in jenem Rechtsstande, in dem sie zur Zeit war, da der Irrsinn auftrat, und das Ordensinstitut behält ihr gegenüber jene Verpflichtungen, die es damals hatte. (A. A. S. XVII, 107.)

(Konkordat mit Bayern.) Das zweite Heft der A. A. S. 1925 veröffentlicht den deutschen und italienischen Wortlaut des am 29. März 1924 unterzeichneten und am 24. Jänner 1925 ratifizierten Konkordates

zwischen dem Heiligen Stuhle und dem bayerischen Staate. Es umfaßt 16 Artikel und regelt in vorbildlicher Weise alle wichtigen Belange der Beziehungen zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt in Bayern. Eine sachliche Würdigung dieses hochbedeutsamen Dokumentes bleibt vorbehalten. (A. A. S. XVII, 41 ss.)

(Neuerliche Maßregelung des modernistischen Priesters Ernesto Buonajuti.) Da der römische Priester Ernesto Buonajuti trotz wiederholter kanonischer Ahndungen in seiner verderblichen modernistischen Propaganda fortfährt, hat das S. Officium in seiner Vollsitzung vom 28. Jänner 1925 gegen ihn unter Aufrechthaltung der schon am 27. März 1924 verhängten Suspension und Exkommunikation (vgl. diese Zeitschrift 1924, S. 558) die Strafe des Verbotes der geistlichen Kleidung nach can. 2300 ausgesprochen und seine seither erschienenen Veröffentlichungen, besonders die von ihm herausgegebene Revue „Ricerche religiose" (Rom, V. 1, Nr. 1, Jänner 1925) kirchlich verboten. Das Urteil wurde vom Papste am folgenden Tage bestätigt und mit Dekret vom 30. Jänner 1925 kundgemacht. (A. A. S. XVII, 69 s.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Peter Kitlitzko, Professor in Ried (O.-De.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderasien. Der Schulstreit ist zugunsten der katholischen Missionen erledigt worden. Die katholischen Schulen in der Türkei sind wieder eröffnet. Das Hauptverdienst an dieser glücklichen Wendung gebührt dem früheren Apostolischen Delegaten in Konstantinopel, Erzbischof Dolci. In den nur von Katholiken besuchten Schulen dürfen Kruzifixe und religiöse Abzeichen nach Belieben angebracht werden, in den anderen, auch von Nichtchristen besuchten Schulen aber nur am Eingang des Gebäudes.

Von den armenischen Flüchtlingen haben ungefähr 130.000 bis 150.000 in Syrien eine Zufluchtsstätte gefunden, namentlich in Aleppo, Beirut und Damaskus. Ihre Lage ist eine sehr traurige. Sie wohnen in eigenen Barackenlagern und sind vorläufig ausschließlich auf die Unterstützung von auswärts angewiesen. Unter den Bedauernswerten sind auch bei 25.000 Katholiken, deren leiblicher und religiöser Not die katholische Mission mit ihren bescheidenen Mitteln nach Kräften zu steuern sucht. Leider stehen diese Mittel in grellem Gegensatz zu den Mitteln der protestantischen Mission, namentlich der Nordamerikaner. („K. M." 1924/5, 125, 126.)

Nach einer Zusammenstellung im Jännerheft der „Kathol. Missionen" arbeiten im Heiligen Lande dermalen 97 deutsche und österreichische Missionskräfte: 20 Priester, 15 Brüder und 62 Schwestern. Unter den Priestern sind 4 Oesterreicher, 2 Weltpriester und je 1 Franziskaner und Benediktiner. Die Borromäerinnen zählen im Heiligen Lande 55 Schwestern und außerdem 9 Schwestern in Beirut.

Vorderindien. Der Empfang des Apostolischen Visitators, Msgr. Lepicier, gestaltete sich überaus glanzvoll. Der Maharadscha von Cochin schickte eine Abteilung seiner Leibgarde und stellte seine Staatskutsche zur Verfügung, der Ministerpräsident und fast alle Staatswürdenträger erschienen zur Be-

grüßung und nahmen an der Feier der Ueberreichung des Palliums an den Erzbischof Kandathill von Ernaculum teil. („Kipa", 31./1. 1925.)

Am 1. Dezember 1924 sind 7 Schwestern aus der Genossenschaft der Englischen Fräulein von München-Nymphenburg von Triest aus nach Bombay abgereist, um in Allahabad die stark gelichteten Reihen der Schwestern auszufüllen. („Licht u. Liebe" 1924, 135.)

Das neue Missionshaus für einheimische Kapuziner in Sardhana, der ehemaligen Residenzstadt der katholischen Fürstin Sumru, zählt bereits 13 junge Mönche und Novizen, Kleriker und Laienbrüder. Für die nördlichen Missionen Vorderasiens ist diese günstige Entwicklung besonders erfreulich, da dort seit langem Mangel an Personal herrschte. („K. M." 1924/5, 126.)

Die deutschen Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria werden in Bälde auf ihre Posten auf Ceylon zurückkehren dürfen, da die gegen die Deutschen aufgerichteten Schranken gefallen sind. („K. M." 1924/5, 128.)

In der Mission der Väter vom heiligen Kreuz in Dakka (Bengalen) sind vier Laienpflegerinnen aus den Vereinigten Staaten eingetroffen, um als Zenana-Missionärinnen unter der Frauenwelt zu wirken. Das Erscheinen von Laienkräften wird von den Missionären aufs freudigste begrüßt. („K. M." 1925, 126.)

Die ersten 9 Schwestern der neugegründeten Kongregation „Königin der Apostel" legten am 6. Jänner 1925 die Profeß ab. Die Schwestern werden sich jetzt noch die notwendigen ärztlichen Kenntnisse aneignen und dann nach Benares (Allahabad-Hindostan) abgehen. Näheres bei Oesterreich. („Reichspost" 1925, 7. Jänner.)

Hinterindien. P. Schebesta S. V. D., der sich seit Monaten auf einer Forschungsreise in Hinterindien befindet, meldet, daß die bis jetzt gesammelten Beobachtungen und Kenntnisse die ganze Semangliteratur übertreffen. Manche von den Anthropologen bezüglich den Negritos bisher festgehaltene Meinung hat sich als irrtümlich herausgestellt. („St. M.-B." 1925, 90.)

Holländisch-Ostindien zählte 1923/24 149.043 Katholiken, darunter 115.850 Eingeborene, und 800.320 Anhänger der protestantischen Sekten, darunter 75.000 Europäer. Den 374 katholischen Schulen standen 1683 protestantische gegenüber. Der Vorsprung der Protestanten erklärt sich daraus, daß die katholische Mission erst viel später einsetzte und dann durch die Regierungsorgane vielfach in ihrer Tätigkeit gehemmt war. Obgleich die Missionstätigkeit jetzt grundsätzlich frei ist, hängt doch die Ausübung derselben in gewissen Gebieten von der Erlaubnis des Gouverneurs ab. Früher war die Erlaubnis des Generalgouverneurs notwendig; anläßlich eines Konfliktes in letzter Zeit wurde die frühere Verordnung etwas gemildert. („Kipa" 1924, 416.)

Die Missionsoberen von Niederländisch-Ostindien wurden von der Propaganda zu einer Versammlung zusammengerufen. Den Vorsitz wird der Apostolische Delegat von Südafrika, Msgr. Gijlswij O. P., führen. Zeit und Ort stehen noch nicht fest. („Kipa" 1924, 411.)

China. Am 23. Oktober v. J. traf eine Steyler Karawane, bestehend aus 7 Patres und 8 Brüdern, in Schanghai ein. Je 3 Patres und Brüder waren für Honan bestimmt, die übrigen gingen nach Südschantung. („St. M.-B." 1925, 95.)

Anläßlich des 14. Stiftungstages veröffentlicht P. Röser, Direktor der einheimischen Oblatinnen in Südschantung, einen Bericht über den gegenwärtigen Stand dieser Oblatinnen der heiligen Familie. Der Gesamtbestand der jungen Schwesterngenossenschaft war im letzten Jahre folgender: 4 mit ewigen, 31 mit den drei zeitlichen Gelübden, 7 mit dem Gelübde der Jungfräulichkeit, 10 Novizinnen, 25 Postulantinnen, zusammen 75 Mitglieder.

Am 28. September v. J. empfingen in Yenchowfu drei chinesische Diakone die heilige Priesterweihe; 16 Steyler Patres und 13 chinesische Priester assistierten. Die Entwicklung des Vikariates nimmt den gewöhnlichen Gang. („St. M.-B." 1925, 94.)

Auch die Mission der deutschen Franziskaner von Nordschantung kann wieder einen Fortschritt melden. Sie zählte 1924 52.259 Getaufte und 25.615 Katechumenen unter 13 bis 14 Millionen Heiden. Von den 59 Priestern des Vikariates sind 33 Eingeborene, unter den 11 Franziskaner-Missionärinnen 5 Chinesinnen, dazu kommen noch 13 chinesische Postulantinnen. Auch das Hilfspersonal — 224 Lehrer und Lehrerinnen, 496 Katecheten und Katechisten und 49 Täufer von Heidenkindern — leistet den Missionären wertvolle Dienste. („Antonius-Bote" 1925, 7 f.)

Die junge China-Mission der bayerischen Franziskaner hat bereits ihre ersten Opfer gefordert; 2 Missionäre — die PP. Severin Udart und Hadumar Dangel — erlagen anfangs September v. J. dem Typhus. („Ant.-Bote" 1925, 29.)

Der Apostolische Administrator von Westkansu, P. Theodor Buddenrok S. V. D., der inzwischen (18. Dezember 1924) zum Apostolischen Vikar und zum Titularbischof von Issus in Cilicien ernannt worden ist, veröffentlicht den ersten Jahresbericht seines ausgedehnten Missionssprengels, der dem halben Europa gleichkommt. In Ili, das an Ausdehnung die ganze übrige Mission überragt, ist vorläufig jede Missionsarbeit vergeblich; die vier dort wirkenden Missionäre sollen nach dem Wunsche Roms wenigstens als Zeugen des Glaubens dort bleiben. In der Provinz Kansu steht die Sache viel günstiger. Die Altchristengemeinden Kanchhow, Lianchow, Sihiang, Tumentse und Lanchow müssen geradezu vorbildlich sein. Der Berichterstatter schreibt über sie: „Diese Altchristen nehmen es mit ihren Pflichten so genau wie die besten Katholiken Europas. Da gibt es kein Aergernis, keine ungültige Ehe, keine Sonntagsentheiligung, da gehen viele täglich zum Tische des Herrn. Engel meint man zu hören, wenn man an Häusern und Höfen vorbeikommt, aus denen uns die alttrauten Weisen des chinesischen Abendgebetes entgegenschallen." Wahrhaftig ein herrliches Vorbild für die Neuchristen! Die ganze Mission zählte am 1. Oktober 1924: 8913 Katholiken und 2391 Taufschüler unter 8 Millionen Heiden und Mohammedanern. Auf 16 Haupt- und 23 Nebenstationen wirken 18 europäische und 2 eingeborene Priester, 1 Laienbruder, 4 Steyler Missionsschwestern, 20 Glaubenslehrer und 30 Katechistinnen. Taufen von Erwachsenen wurden 246 gespendet. Im bischöflichen Kolleg zu Sihiang befinden sich 20 Priesterseminaristen. („St. M.-B." 1925, 87 ff.)

Korea. Aus Wonsan meldet ein Benediktiner aus St. Ottilien, daß dort die Ernte reif wäre zum Schnitt, daß aber leider der Schnitter zu wenig seien. Das Gebiet, das fast so groß ist wie ganz Italien, zählt nur 10 Priester und 4 Laienbrüder, und diese sind noch vielfach gehindert durch die finanzielle Not des Vikariates. Zahlreich sind die Gesuche um Errichtung von Schulen; leider können die Missionäre aus den oben angeführten Gründen den Wünschen und Bitten nur teilweise entsprechen. („Monatsbl. v. St. Ottilien" 1925, 12.)

Japan. In Yamagutschi soll an der Stelle, wo der heilige Franz Xaver gewohnt hat, im April oder Mai dieses Jahres ein Denkmal des großen Apostels errichtet werden. Der Prinz-Thronfolger bringt dem Unternehmen großes Interesse entgegen.

Die Gesamtlage der Mission ist noch recht schwierig. Die „Yaso-Kyo" („Lehre Christi") gilt in den Augen aller, der Gebildeten wie der Ungebildeten, als etwas Minderwertiges, weil sie nicht japanischen Ursprungs ist. Der Durchschnittsjapaner beurteilt die christlichen Sekten nach der Zahl der Kirchen, nach dem äußeren Glanze u. s. w., und da muß der Vergleich unbedingt zugunsten des Protestantismus, namentlich der Methodisten, ausfallen. Die

Mission zählt drei Stationen: Schimonoseki, Hagi, Yamagutschi, von denen die letztere ungefähr 130 Christen zählt. („K. M." 1924/5, 157 f.)

Die Franziskanerpräfektur Sapporo verzeichnet für das Jahr 1923/4 56 Taufen von Erwachsenen, 61 Kindertaufen und 363 Taufen in Todesgefahr, zusammen also 480 Taufen gegen 384 im Vorjahre. Die Zahl der Christen betrug 1653 Getaufte und 167 Katechumenen unter 2,500.000 Einwohnern.

Im nördlichen Teile der Insel Sachalin, der zur Diözese Wladiwostok gehört, wurden 310 Katholiken gezählt. („Ant.-Bote" 1925, 12.)

2. Afrika.

Ostafrika. Die Mission in Italienisch-Somaliland, die erst jüngst durch das von England abgetretene Jubaland vergrößert wurde, ist auf Wunsch der italienischen Regierung von Missionären der Consolata in Turin übernommen worden. Die ersten Missionäre — 13 Priester, 10 Brüder und 8 Schwestern — sind mit dem Apostolischen Präfekten Gabriel Perlo am 12. Oktober v. J. von Turin abgereist. Bisher wirkten in Somaliland (Apostolische Präfektur Benadir) Trinitarier.

(„La Consolata" 1924, 129; „K. M." 1924/5, 127.)

Bischof Gabriel Zelger ist mit 2 Patres, 3 Brüdern und 4 Schwestern von Baldegg in sein Vikariat Dar-es-salam zurückgekehrt. Das Vikariat zählt gegenwärtig 12 Patres, 12 Brüder und 21 Schwestern. Der in Dar-es-salam wirkende, der Nordtiroler Kapuzinerprovinz angehörende Pater Johannes Berchmanz Bauer ist am 22. Jänner d. J. infolge eines Unglücksfalles gestorben. („M.-B." 1925, 4.)

Unter den letzten Primizianten der Benediktiner von St. Ottilien waren auch zwei Schweizer: P. Odo Braun von Degensheim und P. Eduard Wildhaber aus Gossau. Beide Missionäre wurden der Mission von Lindi zugewiesen. („Miss.-Bl." 1925, 8).

Im Vikariate Tanganjika ist die Katholikenzahl auf 25.272 gestiegen gegen 10.940 im Jahre 1914. In Anbetracht der Armut der Mission und der dünnen Bevölkerung ist der Erfolg recht befriedigend.

Noch günstiger scheinen sich die Verhältnisse im Vikariate Shire der Missionäre von Montfort zu gestalten. Nach vierjähriger Vorbereitung konnten in Blantyre 130, in Lombi 230, in Nguludi sogar 430 Katechumenen getauft werden. Die Neugetauften legen großen Eifer an den Tag, so daß ganze Dörfer ein vorbildliches Leben führen.

Das benachbarte Bangweolo weist 6000 bis 7000 Taufen im Jahre auf. Obgleich der Missionsstab aus 42 Missionären und 316 Katechisten besteht, reicht er für die 1035 Dörfer, in denen Christen wohnen, nicht mehr aus. Die finanzielle Lage des Vikariates ist infolge der Geldentwertung nicht besonders günstig. („Echo a. A." 1925, 3, 9, 12.)

Die Insel Mauritius, die Wiege der katholischen Mission in Ostafrika, ist in Gefahr, ihren katholischen Charakter zu verlieren. Die zahlreich einwandernden Indier und Chinesen haben bereits die Hälfte des Bodens an sich gebracht, und da sie dem Christentum feindselig oder doch gleichgültig gegenüberstehen, schwindet der christliche Einfluß immer mehr und mehr. Der gänzliche Untergang des christlichen Charakters läßt sich nur dann verhüten, wenn die Einwanderer für das Christentum gewonnen werden.

(„K. M." 1924/5, 127.)

Südafrika. Das von den Oblaten der Unbefleckten Jungfrau verwaltete Vikariat Kimberley ist von der Propaganda dem deutschen Zweig der Genossenschaft übertragen worden. Zum Administrator wurde P. Hermann Meysing, der bisher in der Hereromission in Südwest tätig war, ernannt. Das Gebiet zählt unter einer Bevölkerung von 112.000 Europäern und 300.000 Farbigen nur 3500 weiße und gegen 2000 farbige Katholiken. Der Missionäre harrt eine gewaltige Arbeit! („Kipa" 1924, 410.)

Die Mariannhiller Mission zählt gegenwärtig außer der Hauptniederlassung 34 Missionsstationen. Die Hauptstation beherbergte im letzten Jahre 115 Missionäre (Patres, Brüder und Studenten), 88 Missionsschwestern und 580 Negerkinder, die von der Mission verpflegt werden.
(„Echo a. A." 1925, 13.)

Westafrika. Die Apostolischen Vikare von Togo und Dahomey haben den Versuch gemacht, im Gebiete von Lome Volksexerzitien abhalten zu lassen. Der Versuch ist gelungen. Beide Kurse — der erste für Frauen und Mädchen, der zweite für Männer und Knaben — waren glänzend besucht und hinterließen einen tiefen Eindruck. („Echo a. A." 1925, 6 f.)

Die Goldküste soll in nächster Zeit eine Universität bekommen, der das Spital von Akra — das größte Spital Afrikas — angegliedert werden soll. Als Standort der neuen Hochschule ist Achimota, 13 Kilometer von Akra entfernt, in Aussicht genommen. („K.-M." 1924/5, 127.)

3. Amerika.

Nordamerika. In Milwaukee wird eine Handelsmittelschule für Neger geplant. Die Gebäude der ehemaligen Marquette-Mittelschule werden zu diesem Zwecke erworben. Man denkt, 500 katholische Schüler aufnehmen zu können. („Our Missions" 1924, 174; „K. M." 1924/5, 128.)

Im Dezember 1924 waren es 75 Jahre, daß die Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria nach Texas, dem südwestlichsten Gebiete des nordamerikanischen Staatenbundes, kamen. Der Anfang war überaus schwer. Nur die dringenden Bitten des Apostolischen Vikars Odin vermochten die Oblaten zum Ausharren zu bewegen. Erst 1880 begann eine Zeit des Aufstieges und größerer Entwicklung: 1904 wurde für Texas, Neu-Mexiko und Louisiana eine zweite amerikanische Provinz der Oblaten errichtet, die gegenwärtig über 30 Niederlassungen umfaßt und 1924 99 Patres, 38 Scholastiker, 18 Brüder, 14 Novizen und 128 Junioristen zählte. Genauere Daten bringen die „Monatsblätter der O. M. I." 1925, 16 ff.

Im Oedland, der schaurigen Stein- und Eiswüste des Apostolischen Vikariates Mackenzie, das wegen der Ermordung der Oblatenpriester Rouviere und Le Roux eine traurige Berühmtheit erlangte, scheint die Stunde der Gnade für die dortigen Eskimos endlich zu schlagen. Das Blut der Märtyrer scheint auch hier zum Samen der Christen werden zu wollen.
(„Monatsbl." 1925, 51.)

Südamerika. In Bolivien, das bisher nur 4 Diözesen und 2 Apostolische Vikariate zählte, wurden drei neue Diözesen errichtet, nämlich: Potosi, Oruro und Tarija.

Auch Brasilien bekam wieder einen neuen Kirchensprengel, der eine Prälatur mit Bischofsrang bildet und den Namen St. Joseph de Alto Tonkantins führt. („St. M.-B." 1925, 96.)

Die beiden Neugründungen der Benediktiner von St. Ottilien in Venezuela scheinen sich gut zu entwickeln. Im Herbst wurde bereits eine landwirtschaftliche Schule errichtet, und zwar auf dringende Bitten der dortigen Regierung. Außerdem leiten die dortigen Patres und Brüder ein Waisenhaus. Für das Frühjahr werden neue Hilfskräfte erwartet.

In Peru besteht keine Niederlassung der Benediktiner von St. Ottilien. Die vor drei Jahren geplante Gründung kam nicht zustande. Dagegen wird in Argentinien in nächster Zeit eine solche entstehen. Zwei Patres weilen bereits seit drei Jahren in Argentinien, wo sie vorläufig in der Seelsorge aushelfen.

Zum Apostolischen Präfekten der araukanischen Mission in Chile wurde P. Guido Beck O. M. Cap. ernannt.
(„Seraph. Weltapostolat des hl. Franz v. A.")

4. Australien und Ozeanien.

Neuguinea. Der Jahresbericht der Steyler Mission von Ost-Neuguinea meldet im letzten Jahre 585 Taufen von Erwachsenen, 908 Taufen von Kindern und 216 Taufen in Todesgefahr. Die Gesamtzahl der farbigen Katholiken belief sich am 1. Juni 1924 auf 8746, die der Taufschüler auf 2378 unter 500.000 Heiden. Die 70.079 Devotionsbeichten neben 4346 Osterbeichten und 139.010 Jahreskommunionen gegen 4259 Osterkommunionen beweisen, daß das Missionspersonal — 21 Priester, 18 Brüder, 43 Schwestern und 55 Glaubenslehrer — intensiv arbeitet.

Die Präfektur Mittel-Neuguinea, die unter der Verwaltung des Apostolischen Vikars von Ost-Neuguinea steht, weist vorläufig nur eine Station mit 1446 Katholiken und 27 Taufschülern auf. Nach den Osterbeichten und Osterkommunionen — 335 — zu schließen, besteht der größere Teil der Getauften aus Jugendlichen. Im Berichtsjahre wurden 21 Erwachsene und 98 Kinder getauft. P. Winzenhörlein, der einzige Priester der Präfektur, nennt die bisherigen Früchte für diesen weltentrückten Winkel „herrlich".

(„St. M.-B." 1925, 78, 95.)

Rabaul (Neupommern). Die von Bischof Couppe im Jahre 1912 gegründete Genossenschaft der Eingeborenen-Schwestern „Maria Immakulata" hat gegenwärtig einen Stand von 50 Mitgliedern. Die hauptsächlichsten Stationen sind Vunapope und Trepo. Die Missionäre sind mit dem Wirken dieser Schwestern sehr zufrieden.

(„Lieb-Frauen-Monatshefte" 1925, 13.)

5. Europa.

Holland. Hollands hervorragender Anteil an dem katholischen Missionswerke ist in diesen Berichten wiederholt rühmend hervorgehoben worden. Es kann nur aufmunternd wirken, wenn wir die Missionsfreudigkeit dieses Landes immer wieder bewundern. Holland zählt unter seinen 7½ Millionen Einwohnern nur 2½ Millionen Katholiken, stellt aber für die katholische Mission 3400 Missionäre, 1400 Priester, 600 Brüder und 1400 Ordensschwestern, so daß auf je 735 holländische Katholiken ein Missionär entfällt. 62 Missionshäuser — 26 für den Gymnasialunterricht und 36 Priesterseminare — sorgen für den nötigen Nachwuchs, der in erfreulicher Zunahme begriffen ist. Dermalen zählt man 3634 Missionsstudenten, darunter 1061 in den höheren Studien. Für den Kontakt mit dem Volke sorgen 37 Missionszeitschriften und außerdem noch sieben andere Zeitschriften, die den Missionsnachrichten ständig einen Platz einräumen. In der katholischen Missionshierarchie ist Holland ehrenvoll vertreten. Außer dem Präfekten der Propaganda, Kardinal van Rossum, zählt es 2 Apostolische Delegaten, 1 Erzbischof, 18 Apostolische Vikare mit Bischofsrang und 5 Apostolische Präfekten, zusammen 27 kirchliche Würdenträger.

(„St. M.-B." 1925, 96.)

Deutschland. Das Institut der Tutzinger Missionsschwestern nimmt in letzter Zeit eine überaus günstige Entwicklung. Im Jahre 1924 hat es nicht weniger als sieben neue Stationen errichtet, bezw. übernommen; eine davon liegt in Nordamerika (Lynch), zwei (Mbangolwane und Entenbeni) im Zululand, drei (Mambajao, Cavite und Tacloban) auf den Philippinen, eine (Ndanda) in Ostafrika. Im ganzen zählt die Genossenschaft 33 Missionsstationen und drei Häuser in Deutschland. Ab 1. Jänner 1925 gibt die Genossenschaft ein eigenes Missionsorgan, das „Missionsecho" heraus, während sie bisher die „Tutzinger Angelegenheiten" im Organ der Benediktiner von St. Ottilien veröffentlichte. („Miss.-Bl." 1924, 215 f.)

Auch die Genossenschaft der Missionäre vom heiligsten Herzen entwickelt sich so günstig, daß man die bisherige Provinz am 8. Februar 1925 in eine norddeutsche und eine süddeutsche zerlegt hat. Das Provinzialhaus

der neu errichteten süddeutschen Provinz befindet sich in Salzburg, das der norddeutschen zu Hiltrup. Zu Salzburg gehören die Häuser: Liefering, Innsbruck, Pusarnitz, Hohenkammer (Oberbayern) und Bad Kissingen; zu Hiltrup: Oeventrop, Boppard, Hamm, Oberhausen und Johannesburg. Zum ersten Provinzial der süddeutschen Provinz wurde der bisherige Superior von Liefering, P. Dr Konrad Krauß, ernannt; die Leitung von Liefering übernimmt P. Joh. Junker. Das Vikariat Rabaul (Neupommern) bleibt vorläufig gemeinsame Mission beider Provinzen.

(„Kath. Kirchenzeitung" 1925, 66.)

Zu Bardel bei Bentheim in Hannover wurde ein Franziskanerkolleg St. Antonius errichtet, das sich die besondere Aufgabe stellt, für die Missionen Nordbrasiliens, namentlich für die Prälatur Santarem des deutschen Franziskanerbischofs Bahlmann, Missionäre zu gewinnen. Die Prälatur, die größer ist als das frühere Deutschland, zählt bloß 2 Weltpriester und 13 Franziskanerpatres. („L. Volksbl.", 4. Jänner 1925.)

Oesterreich. Die Missionskongregation „Königin der Apostel" macht erfreuliche Fortschritte. Die am 8. März in Wien abgehaltene Vollversammlung hat neuerdings bewiesen, daß sich die Genossenschaft überall der größten Sympathien erfreut.

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 725.335 K = 72·53 S. — Neu eingelaufen: a) beim Berichterstatter: Aus Ried i. J. 21·60 S. — b) Bei der Redaktion: D. L. K. 200 S; die Redaktion der „Theol.-prakt. Quartalschrift 200 S; Josef Swiedeck, Kooperator, Groß-Weitersdorf, N.-Oe. 5 S; Pfarrer Tholen, Neuhonrath, für die armen Armenier 16·20 M. = 26·73 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 525·86 S. — Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten recht dringend Berichterstatter und Schriftleiter.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Peter Sinthern S. J.

1. Die Romfahrten undeutsch? — 2. Der Heilige Vater über die Schulfrage. — 3. Und wieder die „Katholische Aktion". — 4. Der Heilige Vater und Kardinal Ehrle. Kleinere Nachrichten. — 5. Papst und Völkerbund. — 6. Konkordatsbestrebungen. Bayern. Polen. Die Nachfolgestaaten. — 7. Statistisches vom feindlichen Generalstab. Freimaurer. Juden. Sozialdemokraten. — 8. Der Kulturkampf in Albanien. — 9. Die religiöse Frage in der Türkei. — 10. Die religiöse Lage in der Tschechoslowakei. — 11. Frankreich.

1. **Die Romfahrten undeutsch?** Beginnen wir unsere Rundschau mit dem Caput Mundi. Rom steht im Zeichen des Jubiläums. Immer zahlreicher kommen die Pilger aus aller Welt. Die Organisation der deutschen Pilgerzüge ist besonders mustergültig, alles klappt, der Heilige Vater hat darüber wiederholt seine Bewunderung ausgesprochen. Die Gerüchte von der angeblichen politischen Unsicherheit in Rom und Italien, die schon vor Beginn des Jubeljahres geflissentlich verbreitet wurden, erwiesen sich als ebenso unbegründet, wie die von den Feinden der Kirche ausgestreuten Alarmnachrichten von einer Baufälligkeit der Peterskuppel und von anderen Dingen. Jetzt wird das Minenlegen mehr in die einzelnen Länder verlegt. Wie es gemacht wird, schildert

Kardinal Faulhaber anschaulich in seiner Predigt am Papsttage, dem 8. Februar, im Dome zu München: „In Deutschland kann man seine Frau aus Schweden holen, eine sittenlose Mode aus Paris beziehen, die Zigarren aus Holland, die Schokolade waggonweise aus der Schweiz, Gemüse aus Italien, sogar Kultur aus der Türkei beziehen, man kann einer internationalen Loge vom schottischen Ritus angehören, eine Hochzeits- oder Kunstreise nach Italien machen, in schamlosen Tollheiten eines Karnevals ein ganzes Vermögen vergeuden, ohne den Vorwurf zu erhalten, man sei undeutsch. Da heißt es, es kann jeder mit seinem Gelde machen, was er will. Wenn aber ein Katholik eine Pilgerfahrt nach Rom macht zum Grabe des heiligen Petrus und zum Lehrstuhle seines Nachfolgers, dann heißt es: der trägt das Geld ins Ausland, sein Deutschtum ist verdächtig. Nein, die Pflege des religiösen Lebens entzieht uns nicht der vaterländischen Gesinnung und Opferbereitschaft." Noch durchsichtiger ist die Mache, wenn Kreise, die dem katholischen Südtirol keine Träne nachweinen und selbst über das katholische Rheinland mit sich handeln ließen, die österreichischen Katholiken mit dem Hinweis auf die Behandlung der Südtiroler durch das faschistische Italien von einem Besuch des faschistischen Rom abzuhalten suchen; die katholischen Südtiroler organisieren ja selbst Pilgerzüge nach Rom, und die Katholiken gehen ja nicht, wie jene Warner, in das faschistische, sondern in das päpstliche Rom.

2. Der Heilige Vater über die Schulfrage. Mit bemerkenswertem Nachdruck hat der Heilige Vater schon in dem Rundschreiben an die Oberen der Männerorden auf die Pflege der lateinischen Sprache hingewiesen; denselben Gegenstand behandelt er ausführlich in dem Motu Proprio „Latinarum Litterarum", mit dem er an der Gregoriana einen eigenen Lehrstuhl für die lateinische Sprache errichtet.

Die Schulfrage und die unvergleichlich große Bedeutung einer guten katholischen Erziehung hat der Heilige Vater eingehend beleuchtet in einer Ansprache bei der Vorbereitung der Seligsprechung der ehrwürdigen Lucia Filippini, der Stifterin der Frommen Lehrerinnen, und in einem Schreiben an den Generalsuperior der Schulbrüder aus Anlaß der 200jährigen Erinnerung an die Bestätigung dieses Ordens. In seiner Ansprache hob der Heilige Vater hervor: Die Schulfrage wird immer mehr zur Lebensfrage für die ganze Gesellschaft. Freunde und Feinde suchen sich vor allem der Schule zu bemächtigen. Der Laizismus will Gott aus der Schule entfernen, von Gott und allem, was sich auf Gott bezieht, soll in der Schule nicht gesprochen werden, während man sonst von den bedeutungslosesten Dingen redet; durch dieses Schweigen von Gott soll in den Seelen Unkenntnis und Gleichgültigkeit gegenüber dem Wesen, von dem man allein niemals spricht, herbeigeführt werden. Es gilt durch die Schule in Geist und Herz so vieler Seelen, die sich dem Leben öffnen, die ersten Keime des Guten zu senken, die, einmal gepflanzt, immer, wenn oft auch spät, aufgehen werden. Unterricht genügt nicht, Erziehung ist notwendig, Kenntnis und Uebung der

christlichen, von Christus und seiner Kirche gelehrten Tugenden; darin besteht der Anfang jener Heiligkeit, zu der alle berufen sind mit Rücksicht auf ihr eigenes Heil und auf das Wohlergehen der Gesellschaft, das von hier aus seinen Anfang nimmt. Der hatte recht, der da sagte, die Schule sei entweder ein Tempel, in dem Gott seinen Thron und Altar hat, oder eine Höhle des Lasters, aus der die Verbrecher von morgen ausgehen, um Unordnung und Umsturz in die menschliche Gesellschaft zu tragen. Die Kirche hat immer diese Lehre verkündet; schon bevor die Hunderte und Tausende kleiner und großer religiöser Vereinigungen entstanden, die sich der ersten Erziehung der Jugend widmen, hatten Bischöfe und Domkapitel ihre Schulen. Ist nicht die Kirche selbst eine große Lehrerin, nicht ihr schönster Titel, Lehrerin des Glaubens und der Wahrheit zu sein? Wurden nicht die Apostel, auf denen die Kirche ruht, vor allem als Lehrer der Wahrheit ausgesandt? Ist nicht der göttliche Heiland, auf dem Apostel und Kirche als auf ihrer festen Grundlage ruhen, der göttliche Lehrer, der sich wohl auch den guten Hirten nannte, aber niemals mit so großer Feierlichkeit sprach, wie damals, als er sagte: „Ihr nennt mich Herr und Lehrer, und tut wohl daran, denn ich bin es." Nicht nur die geistlichen, sondern auch die weltlichen Lehrer und Lehrerinnen üben ein wahres Apostolat und das Lehramt des göttlichen Heilandes selber aus, wenn sie den kostbaren Samen in die Herzen der Kinder senken.

Unter außerordentlichen Lobsprüchen für das segensreiche Wirken der Schulbrüder hebt der Heilige Vater in seinem Schreiben an sie hervor: Immer war die gute Erziehung Gegenstand besonderer Sorgfalt der Kirche. Diese mütterliche Liebe hat sie von ihrem göttlichen Stifter empfangen, der die Kinder so liebte und nicht duldete, daß man sie von ihm ferne hielt. Aus keinem anderen Grunde haben die Päpste immer ihr besonderes Augenmerk jenen Stiftungen zugewendet, welche für die gute Erziehung der Jugend gegründet worden sind, so namentlich auch den Schulbrüdern. „Die Dienste, die sie der Religion und der Schule erwiesen haben, sind so groß, daß es klar ist, ihre Gründung müsse auf eine besondere Fügung Gottes zurückgeführt werden." Heute läßt die Erziehung, nicht nur der ärmeren Klassen, viel zu wünschen übrig. Nicht etwa die geringe Anzahl der Lehrer oder Schüler ist daran schuld. In vollständiger Verkennung der wahren Natur der Seelen lehrt man die Kinder nur Wissen und dies mit Irrtum meistens vermischt. Nichts wird heute unversucht gelassen, um die Kinder dem Einfluß der Kirche zu entziehen. Daher jenes der Religion gänzlich entfremdete System, nach dem jedermann, auch der schlechteste Mensch, unter Ausscheidung jedes religiösen Gedankens die zarten Kinderseelen nach seinem Gutdünken formen kann, so daß man füglich sagen kann, die Schule sei nicht eine Pflanzstätte der Tugend, sondern eine Schule des Lasters.

3. Und wieder die „Katholische Aktion". Bezüglich der Katholischen Aktion sagte der Heilige Vater wieder bemerkenswerte Worte in einer Ansprache an die Pilger von Mailand: „Alles, was man

mittels der vielfachen katholischen Einrichtungen erstrebt, kann nicht lediglich die Frucht rein menschlicher Tätigkeit sein. Alle, die ihnen ihre Kraft und Arbeit weihen, mögen sie noch so reiche Erfahrung besitzen und mit allen Gaben Gottes ausgestattet sein, müssen die feste Ueberzeugung haben, daß sie nichts erreichen werden, wenn sie nicht in demütigem Gebet von Gott die Hilfe erflehen, von der allein aller Erfolg der Tätigkeit abhängt, und die Gott denen verheißen hat, die ihn darum bitten. Dieses Gebet muß von jener wahren Frömmigkeit erfüllt sein, die aus jenem Geheimnis geschöpft wird, welches das Wesen, das Leben und die Quelle aller geistlichen Güter und Gnaden ist, der heiligen Eucharistie. Wenn man die katholische männliche und weibliche Jugend, die katholischen Männer und Frauen, die Familienväter und Mütter und alle katholischen Organisationen, bis hinab zu den kleinen Pfadfindern, sich innerlich auf die heilige Eucharistie hinordnen sieht, dann kann man mit Recht sagen, daß man von ihnen alles Gute und alle Segnungen erwarten darf." Alle mögen sie sich insbesondere das Gebet für den Papst angelegen sein lassen, so wie auch er, so oft er auf dem vatikanischen Hügel die heiligen Geheimnisse feiere, beim pro omnibus circumstantibus, die ganze katholische Welt und alle seine Söhne im Geiste um sich versammelt sehe." Opfergeist und Disziplin, die jeden fest auf dem ihm zugewiesenen Posten stehen lasse, volle Einmütigkeit legt er seinen Mailändern noch besonders ans Herz. Indem er auf die verschiedenen Weisungen anspielt, die er mehrfach in seinen öffentlichen Ansprachen und Dokumenten insbesondere für die verwickelten italienischen Verhältnisse gegeben, sagt der Heilige Vater: „Man solle nicht so hart sein und von ihm nicht verlangen, daß er immer kommandiere, ist doch dem Vaterherzen das Wort Kommando und die Haltung des Kommandierens etwas Hartes." Nicht eine eiserne Disziplin wünscht er, sondern eine auf fester Ueberzeugung beruhende, nicht erzwungene, sondern freiwillige Disziplin, die nicht von einem Kommando geführt wird, sich aber auch auf seine Wünsche, Gedanken und Ratschläge, mit einem Wort, auf seine Absichten und Wünsche erstrecke. Daß es sich hier nicht um unkontrollierbare, von privater Seite vorgeschützte Absichten und Wünsche des Heiligen Vaters handelt, ist aus den ganzen Umständen klar, da der Heilige Vater auch seine Absichten und Wünsche öffentlich kundgibt und mit dem Heiland sagen kann: In occulto locutus sum nihil. Dieselbe Verpflichtung ergibt sich natürlich für jeden katholischen Christen, insbesondere für die führenden Männer und Frauen, auch wenn der Heilige Vater in unzweideutiger Weise seinen Wunsch und Willen einzelnen kundgibt.

4. Der Heilige Vater und Kardinal Ehrle. Kleinere Nachrichten. Nicht übergehen dürfen wir hier die ganz außerordentliche Ehrung, welche der Heilige Vater unserem Landsmann, Kardinal Franz Ehrle, anläßlich seines 80. Geburtstages bereitet hat. Der Festakademie im Vatikanischen Museum wohnte der Papst selbst, 22 Kardinäle, das gesamte diplomatische Korps, die höchsten Ordensoberen und zahlreiche

Vertreter der Wissenschaft aus allen Ländern und Konfessionen bei. Msgr. Mercati, der Nachfolger Ehrles und des Heiligen Vaters selbst als Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, verlas ein überaus ehrenvolles Handschreiben des Heiligen Vaters an den Kardinal, in dem er seine Verdienste um die Wissenschaft, um die Vatikanische Bibliothek und den Heiligen Stuhl hervorhob. Der Direktor des belgischen historischen Institutes in Rom, P. Berlière O. S. B., hielt in französischer Sprache die Festrede, worauf der Heilige Vater selbst dem Kardinal eine fünfbändige Festschrift, „Miscellanea Francesco Ehrle", mit Beiträgen von Gelehrten aus allen Ländern überreichte und den Kardinal väterlich umarmte. Römische Kreise bezeichneten diese Feier als die glänzendste, die seit langem am römischen Hofe stattgefunden habe, als eine Ehrung durch den Heiligen Vater, wie sie kaum jemals einem Kirchenfürsten zuteil geworden sei. Die deutsche Reichsregierung ließ dem Jubilar ein von Professor Rabe gemaltes Bild seiner württembergischen Heimatstadt Isny überreichen. Durch diese Ehrung hat der Heilige Vater zugleich dem ganzen deutschen Volk in schwerer Zeit einen ganz außerordentlichen Beweis seiner Liebe und seines Wohlwollens gegeben.

Wie sehr dem Heiligen Vater der wahre Weltfriede am Herzen liegt und wie mächtig es ihn zieht, immer wieder mit seinen Söhnen vereint zu beten, zeigte sich am Sonntag Sexagesima, wo die Lega Eucaristica per la pace in St. Peter eine Anbetungsstunde hielt, und der Heilige Vater, der davon erfuhr, sich sofort entschloß, an der Anbetungsstunde teilzunehmen.

Eine Genugtuung für den Heiligen Vater war es, daß der italienische Ministerrat die vor einiger Zeit beschlossene Aufhebung aller vom Papst seit dem 20. September 1870 verliehenen Adelstitel insoferne rückgängig machte, als deren Träger nunmehr um die Autorisation der königlichen Regierung ansuchen können, worauf die Anerkennung des Diploms durch königliches Dekret erfolgt und die auf diese Weise Anerkannten in das offizielle Verzeichnis des italienischen Adels eingetragen werden.

Ein Schritt zu der vom Heiligen Stuhle beabsichtigten Neuordnung des katholischen Preßwesens in Italien ist der Uebergang des „Osservatore Romano", dessen altes Verhältnis zum Heiligen Stuhle bestehen bleibt, in die Verwaltung der Mailänder Organisation des Kardinals Ferrari.

5. Papst und Völkerbund. An der Wiener Universität hielt Professor Strisower einen lehrreichen Vortrag über die Geschichte des Völkerbundgedankens. Vom Papst dabei kein Wort. Aber schon im Jahre 1923 hat, wie F. F. Urphart vom Balliol College zu Oxford auf der Jahresversammlung der Westminster Catholic Federation ausführte, sogar die englische Regierung sich veranlaßt gesehen, die Frage einer päpstlichen Vertretung im Völkerbundrat zu prüfen. Er fügt seinerseits bei: „Die Völkerbundliga verlangt nach irgend einer Verbindung mit der katholischen Kirche, weil der Völkerbund moralischer Unterstützung

bedarf und die katholische Kirche die größte moralische Macht darstellt, die in der Richtung des Friedens arbeitet. Schwierig ist es, dem Papste eine annehmbare Stellung zu verschaffen. Der Papst kann nicht gewöhnliches Mitglied der Liga werden, da es zu den Verpflichtungen der Mitglieder gehört, zur Erzwingung der von den Völkern gemachten Versprechen an Angriffsmaßnahmen teilzunehmen; als einfaches Mitglied wäre er auch nur eine Einheit, würde er nur eine Nation darstellen, was der Würde und Stellung des Heiligen Stuhles widerspricht. Die beste Lösung", meint Urphart, „wäre, daß der Papst einen Nuntius nach Genf sende, der so wie die Amerikaner handeln würde; diese sind im Völkerbund zwar nicht vertreten, jedoch, als Freunde des Völkerbundes, Mitglieder gewisser Kommissionen und sie beteiligen sich an der Besprechung der ihre Länder berührenden Interessen. Auch zwischen Papst und Völkerbund könne am ehesten auf diese Weise eine Verbindung hergestellt werden, die den Völkerbund in den Augen der Katholiken heben würde."

Nicht ganz dieser Meinung ist der katholische Völkerbundfreund Eppstein, der in der Manchester Truth Society darlegte: Der Hauptirrtum in den modernen Völkerbundbestrebungen und ähnlichen Plänen zur Hebung der Menschheit liegt darin, daß man gar zu oft an die Schaffung eines Paradieses auf Erden denkt. Ferner geht die Richtung unserer Zeit dahin, die Wichtigkeit des Staates und seiner Rechte auf die Bürger ungeheuer zu übertreiben. Die Kirche tritt für die Anwendung des Sittengesetzes in den zwischenstaatlichen Beziehungen ein; sie hat über das ganze Gebiet des Völkerrechtes gesprochen, viele Papstbriefe bezogen sich auf die falschen Forderungen des Nationalismus, man hofft, daß die ganze Frage der Wiedererweckung des Völkerrechtes vor das 1870 nur vertagte Vatikanische Konzil gebracht werden wird. Insbesondere nun bezüglich der Frage, wie der Heilige Vater sich dem Völkerbund anschließen oder mit ihm in Verbindung treten könne, muß man sich die Geschichte der letzten Jahrzehnte vor Augen halten, einschließlich der Einnahme Roms und der für den Papst daraus sich ergebenden unhaltbaren Lage. Sieht man von den Schwierigkeiten für die italienische Regierung ab, so scheint kein Grund vorzuliegen, warum der Heilige Vater nicht sein Recht zum Eintritt in den Völkerbund geltend machen könnte. Der Eintritt in einen Bund, der sich mit den verwickelten Fragen abgeben muß, welche die Völker entzweien, kann jedoch für den Heiligen Vater und für die Kirche auch verhängnisvoll werden. Der Eintritt des Papstes in den Völkerbund ist vom Heiligen Stuhl nie gewünscht und nur von einigen französischen Journalisten vorgeschlagen worden.

6. Konkordatsbestrebungen. Bayern, Polen, die Nachfolgestaaten. Eines der wichtigsten Ereignisse ist der Abschluß eines beide Teile befriedigenden Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und Bayern, das in der Tagespresse hinreichend gewürdigt wurde und um so wichtiger ist, da es für andere deutsche Staaten als Vorbild dienen kann. — Polen hat gleichfalls sein Konkordat erhalten. Die Festigung

der Stellung der Kirche in Polen ist um so zeitgemäßer, als sowohl die „Polnische Nationalkirche“ als auch ihre Mitbewerber um die polnische Volksseele, die Mariawiten, neuerdings im Lande eine besondere Werbetätigkeit entfalten. Erstere Sekte stammt aus Amerika; sie entstand, jedoch ohne inneren Zusammenhang, gleichzeitig mit dem Auftreten des demokratischen Priesters Stojalowski in Galizien vor etwa dreißig Jahren, unter dem offensichtlichen Einfluß protestantischer Sekten, die sich allerdings vorsichtig im Hintergrund hielten. Die Kirche, so hieß es, müsse in amerikanischem Geiste demokratisiert und daher auch durch eine nationale Reform umgestaltet werden. Die Sekte hat sich in Scranton, Pa., einen Bischof Hodur gegeben, der den Hauptagitator für die Sekte in Polen, Bonczak, zum Bischof von Krakau ernannte — auch ein zweites Bistum soll eingerichtet werden — und sich seitdem als eine Art Erzbischof fühlt. Nicht minder nationalistisch sind die von der Polin Kozlowska gegründeten Mariawiten. Sie schreiben sich keinen geringeren Beruf zu, als unter dem polnischen Volke die Grundsätze zu verbreiten, welche der polnischen Nation die Erreichung des ihr von Gott gesetzten Zieles ermöglichen; die Republik Polen muß nämlich zum Gottesreiche auf Erden werden und Führerin aller übrigen Nationen sein; das Recht, das in dieser Republik gelten wird, ist göttliches Recht. Die Erbsünde wird geleugnet, Bischöfen und Priestern die Verheiratung gestattet.

Seit Jahr und Tag wird auch immer wieder von dem „demnächst bevorstehenden“ Abschlusse von Konkordaten für die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Rumänien geschrieben, vielfach Versuchsballons der Regierungen, Seifenblasen, die bald platzen. Die scharfe Kulturkampfstimmung, die in diesen Ländern herrscht, ist kaum die Luft, in der ein irgendwie befriedigendes Konkordat gedeihen kann. An dieser Tatsache wird auch kaum dadurch etwas geändert, daß Präsident Masaryk jetzt dem Hauptredakteur des „Slovak“ erklärt: „Die religiöse Frage will sehr ernst genommen sein, auch ich studiere jetzt den Katholizismus .... Ich sehe ein, daß sich die ganze Weltentwicklung vom Protestantismus zum Katholizismus hinneigt .... Ich kann es nicht leugnen, denn ich ersehe es aus allen meinen gegenwärtigen Studien.“ Die „Tschechoslowakische Korrespondenz“ zählt die in- und ausländischen Zeitungen auf, die Masaryk regelmäßig liest, es sind lauter Sozialistenblätter; aus diesen wird er für die katholische Kirche nicht viel Gutes lernen können.

7. Statistisches vom feindlichen Generalstab. Freimaurer, Juden, Sozialdemokraten. Bevor wir weitergehen, fügen wir einige statistische Angaben bei über den Stand der feindlichen Armee und ihres Generalstabes. Vorausgeschickt sei eine von dem katholischen, belgischen „XXe Siecle“ veröffentlichte Uebersicht über die Glaubensbekenntnisse der Erde. Hiernach gibt es auf der ganzen Welt 304 Millionen Katholiken (17%), 157 Millionen Schismatiker (9%), 212 Millionen Protestanten aller Schattierungen (12%), 227 Millionen Mohammedaner

(13%), 15 Millionen Juden (1%) und 785 Millionen (46%) Anhänger der verschiedenen heidnischen Religionen. Das Blatt verweist auf die gewaltige Macht der Juden, trotzdem sie nur ein Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen.

Die Freimaurer sind, nach Dalens Kalender, anfangs dieses Jahres 3,451.112 Mann stark und haben 26.788 Logen. Sie haben seit zehn Jahren um 1,300.000 Mitglieder zugenommen, die amerikanischen allein sind von 1,580.000 auf 2,752.000 gestiegen, also um 1,170.000 Mann. Nimmt man England mit seinen 312.000 Freimaurern in 864 Logen dazu, so kommt man für die angelsächsische Maurerei allein auf die Zahl von 3,100.000 Mann. Die nächsthöchste Gruppe sind die deutschen Freimaurer mit 80.000 Mann, die, als Anhänger des schwedischen Systems, mit den 20.000 Schweden zusammengehen. Frankreich, einschließlich der Kolonien, hat 50.000 Schurzfellbrüder, Italien 25.000 dem Groß-Orient im Palazzo Giustiniani angeschlossene, die sich auf 502 symbolische Logen (66 im Ausland) und 183 schottische (25 im Ausland) verteilen; wie sich die 380 schottischen und 91 symbolischen Logen, die dem allein anerkannten schottischen Großmeister Fera, einem protestantischen Pastor (Piazza del Gesu) unterstehen, zu der Zahl 25.000 verhalten, ist aus unserer Quelle nicht zu ersehen, wo wir auch nichts über die höchst aktiven Maurer in Serbien finden. Holland zählt 8167 Freimaurer, Dänemark und Norwegen je 6000, Spanien 4700, die Schweiz 4500, Belgien 4100, Portugal 3000, die Türkei 2600, Griechenland, Bulgarien und Oesterreich kaum 1000. Im Weltkriege standen sich 12.000 Freimaurer der Mittelmächte und 36.000 von Seite des Verbandes gegenüber, dazu seit Oktober 1917: 3157 Amerikaner und 792 Seeleute.

Nach dem jüdischen Neuyorker statistischen Bureau für das Judentum beträgt heute die Gesamtzahl der Juden 15,500.000, davon zwei Drittel in Europa, ein Viertel in Amerika, 8% in Asien, Afrika und Australien. Im „jüdischen Zentraleuropa", das die Ukraine, Weißrußland, Litauen, Polen, Lettland, Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn und Rumänien umfaßt, wohnen 8,750.000 Juden, die 8% der Gesamtbevölkerung bilden, während dieser Hundertsatz im übrigen Europa höchstens ½ beträgt. Amerika zählt 3,850.000 Juden, von denen in den Vereinigten Staaten 3,600.000, in Kanada 126.099 und in Argentinien 100.000 sich aufhalten. In Asien sind die Juden am dichtesten in Palästina (84.000; 11% der Gesamtbevölkerung). Die arabischen Länder zählen ungefähr 140.000 Juden (1½% der Gesamtbevölkerung). Zentral- und Nordasien zählt 350.000, Ostasien 27.000 Juden. In Nordafrika befinden sich 400.000, in Südafrika 50.000 Juden. Australien hat deren 24.000. Die größten Judengemeinden sind Newyork mit 1,643.000 oder 45% der Gesamtbevölkerung, Warschau mit 319.000 (48%) und Wien 300.000 (15%). — Im Deutschen Reichstag sind Juden: Haas (Demokrat), Rießer (Deutsche Volkspartei), die Sozialdemokraten Heimann, Moses, Bernstein, Rosenfeld, Levy, Hilferding, Hertz und Landsberg, die Kommunisten: Ruth Fischer, Rosenberg, Scholem und Katz.

Im amerikanischen Repräsentantenhaus sind 1922 zehn Juden (4 Republikaner, 5 Demokraten, 1 Sozialist). Im französischen Parlament sitzen zwölf Juden, darunter Edmund Rothschild, im englischen Parlament 13 Juden (9 Konservative, 3 Liberale, 1 von der Arbeitspartei).

Nach einem anderen jüdischen Statistiker, Davis Trietsch, pflegen „die meisten jüdischen Statistiker mit allen Mitteln (mit veralteten Ziffern, mit Rechenfehlern, mit verkleinernden Zusammenstellungen, mit Ignorierung der Wachstumstendenzen und mit Uebertreibung der schädlichen Faktoren) den tatsächlichen Status der jüdischen Welt zu verkleinern", weil sie der Ansicht seien, „der beste Schutz der Juden sei, wenn man sie nicht sieht". Trietsch ist ein Gegner dieses „Sichnichtzuerkennengebens" der Juden, denn er hofft auf Großes: „Die Balfour-Deklaration wollte eine Art britischer Bündnispolitik mit der jüdischen Welt einleiten, die nun auch ihrerseits ein Interesse daran haben müßte, stark und bündnisfähig zu sein." Mit seinem guten Willen bringt er denn auch statt der vom Neuyorker jüdischen Statistiker berechneten 15,500.000 17·3 Millionen heraus. Dazu bemerkt die „Reichspost": „Es ist auch diesen Zusammenstellungen gegenüber Mißtrauen am Platze, denn Judenarbeit ist Zweckarbeit. Ein 17·3-Millionenvolk brauchte unter gewöhnlichen Verhältnissen die Menschheit nicht zu schrecken. Aber diese 17·3 Millionen sind sozusagen eine über die ganze Erde verbreitete Partei mit Zielen, die von denen der übrigen Völker sich stark unterscheiden, ja vielfach ihnen entgegengesetzt sind, von zweitausendjährigen Revanchegedanken geleitet, geschult in der Ethik des Talmud und Schulchan Aruch, mit dem Rückhalt materieller Reichtümer, von deren gigantischen Ausmaßen sich die Mehrzahl der Menschen nur eine ganz unzulängliche Vorstellung macht. Man weiß, welch gewaltige Macht im Zeitalter der ‚Reformation' die einzige Familie Fugger wegen ihres Reichtums und ihrer Beziehungen in aller Welt darstellte, wie sie den Gang der Geschichte beeinflußte und sogar dem Weltimperator Karl V., in dessen Reich die Sonne nicht unterging, Respektierung abnötigte. Solcher Fugger, ins Jüdische übertragen, mit Mammuthvermögen und internationalsten Beziehungen, gibt es in der Gegenwart eine stattliche Zahl; machen sie jüdische Politik, die Politik des 17·3-Millionenvolkes, dann versteht man, daß sie sich stark genug fühlen, von einem Bündnis mit der britischen Weltmacht zu träumen."

Die Sozialdemokratie, die Kampftruppe des Judentums und der Freimaurerei in Oesterreich, gibt für Ende Juni 1924 folgende, hier und dort vielleicht ein wenig frisierte Zahlen. Sozialdemokratisch organisierte Parteigenossen 566.124 (Zuwachs im Berichtsjahre 51.851), so daß jetzt „jeder neunte erwachsene Staatsbürger in Oesterreich sozialdemokratisch organisiert ist". Gesamtauflage der 23 eigentlichen Parteiorgane 666.000 Exemplare. Dazu die 52 Organe der Gewerkschaftsbewegung mit 979.650 Exemplaren, Naturfreunde (74.000), Schutzbund (23.000), Sportblatt (4000), Kinderfreundezeitung (90.000), der „Jugendliche Arbeiter" (22.000), „und all die vielen, vielen Zeitschriften, die der

sozialistischen Theorie und Praxis und ihrer Kultur dienen .... in einer Auflage von insgesamt rund zwei Millionen Exemplaren". Die Buchhandlung hat 48 Bücher herausgegeben (180.000 Exemplare), ¾ Million Broschüren wurden umsonst verteilt, von der Unterrichtsorganisation 1442 Einzelvorträge gehalten, an 26 Arbeiterschulen wurden 340, an 18 Betriebsräteschulen 144, an 22 Frauenschulen 285 Vortragsabende gehalten; es wurden technische Kurse mit 15 Vortragsabenden, 54 Vortragszyklen mit 344 Abenden gehalten. Die Kunststelle hat 921 Theatervorstellungen für 345.259 Besucher, 20 Arbeitersinfoniekonzerte für 27.904 Besucher, 25 Vorlesungen und künstlerische Feiern mit 15.333 Besuchern, 53 Führungen durch die Wiener Kunstsammlungen mit 1546 Teilnehmern und 57 Kunstabende für verschiedene Organisationen veranstaltet.

All diese statistischen Zahlen sprechen für sich, sie müssen jedem zu denken geben und sind wohl geeignet, auch die letzte Schlafmütze herunterzureißen. Sie zeigen aber auch, wie notwendig heute, worauf der Heilige Vater immer wieder hinweist, Zusammenhalten, Einmütigkeit und Disziplin im katholischen Lager sind. Christen aller Länder! Vereinigt euch!

8. Der Kulturkampf in Albanien. Scharfer Kulturkampfwind pfeift heute durch die Welt. In Albanien hat Achmed Zogu, der Serbenfreund, mit serbischer Hilfe die Regierung Fan Nolis gestürzt und ein Blutregiment aufgerichtet, dessen Seele der serbische Major und frühere Bürgermeister von Djakova, Zeno Beg Djakova ist; 29, nach anderen Meldungen sogar 34 Abgeordnete der konstitutionellen Nationalversammlung hat Achmed Zogu ihrer Mandate verlustig erklärt; davon werden alle katholischen Abgeordneten betroffen, so daß jetzt die Katholiken ohne jede Vertretung in der Nationalversammlung dastehen. Der schärfste Gewaltstreich gegen die Katholiken aber ist die Ermordung ihres anerkannten Führers, des ehemaligen Ministers Gurakuchi, der auf Veranlassung Achmeds in Bari erschossen wurde. Die Haltung der italienischen Regierung gegenüber dem Umsturz ihrer serbischen Freunde in Albanien ist undurchsichtig.

9. Die religiöse Frage in der Türkei. In der Türkei hat der Heilige Stuhl einen Erfolg zu verzeichnen, die italienischen und französischen Schulen dürfen wieder eröffnet werden; das Kreuz darf nur über der Haustüre der Schule und in den Klassenzimmern der katholischen Schulen, in den gemischten, von Katholiken geleiteten, aber auch von muselmanischen und jüdischen Kindern besuchten Schulen aber nur in den dem katholischen Religionsunterricht dienenden Zimmern angebracht werden.

Den türkischen Himmelstürmern geht übrigens das Wasser bis an den Mund. Die Modernisierung der Türkei hat nicht nur Gutes gebracht, sondern auch die westeuropäischen Unsitten übernommen, die bei den am alten Glauben und an den alten Gebräuchen hangenden Türken den größten Unwillen hervorgerufen haben. Offen treten sie gegen das moderne Regime auf. „Geben wir uns keiner Täuschung hin", so sagte

der Abgeordnete Ilija Effendi von Erzerum in einer scharfen Kritik an den „neuen Ideen und der ganzen Renaissance des Staates" in der Kammer von Angora; „geben wir uns keiner Täuschung hin, wohin uns der Alkohol, die frivolen Tänze und die skandalösen Seebäder am Marmarameer führen werden .... Unter dem Vorwande der Zivilisation wird offensichtlich Unmoral getrieben und werden alle zersetzenden Sitten des Okzidentes angenommen." Als er vom sittlichen Zusammenbruch des neuen republikanischen Regimes sprach, wurde er von den Republikanern lebhaft unterbrochen. Man läßt es bei schönen Reden gegen die Religionsfrevler nicht bewenden. Der Kurdenaufstand nimmt immer bedrohlichere Formen an. Ihr Führer, der kriegserfahrene Scheich Said, der, wie es scheint, ein kurdisches Kalifat mit einem Sohne Abdul Hamids als Kalifen aufrichten will, hat an die Aufständischen folgende Proklamation erlassen: „Gott hat uns einen Propheten gesandt und uns eine Religion gegeben. Die gegenwärtige türkische Generation hat aber der mohammedanischen Religion den Krieg erklärt. Der Islam kann nicht ohne Kalifen bestehen. Es ist in der Geschichte noch niemals vorgekommen, daß ein Kalif aus der Türkei ausgewiesen wurde. Die jetzige türkische Regierung hat das aber getan, sie ist somit gegen den mohammedanischen Glauben." Die Proklamation fordert sodann alle Anhänger des mohammedanischen Glaubens auf, sich unter der Fahne der Religion zum Kampfe zu sammeln. Das ist der heilige Krieg, mit dem es diesmal ernst zu werden scheint. Mehrfach sind schon Truppen und Gendarmen der Regierung zu Scheich Said übergegangen.

10. Die religiöse Lage in der Tschechoslowakei. In der Tschechoslowakei wurde seinerzeit die „Jednota", die Organisation der rebellierenden Priester, aufgelöst und die Führer exkommuniziert. Man erlaubte aber für die Abwicklung der Geschäfte einen „Liquidationsausschuß" zu bilden, der jedoch die Bestrebungen der „Jednota" im alten Geiste ruhig weiterführte und sich ein neues Organ, den „Obrod" schuf. Auch diese hat nunmehr das Schicksal der „Jednota" erreicht. Auf einer Weltversammlung der protestantischen Sonntagsschulen in Glasgow sagte der tschechische Delegierte Dr Soucek: „Viele unter den Tschechoslowaken haben einen ausgesprochenen Widerwillen gegen alle Kirchen; sie müssen, wie die Heiden, erst langsam wieder zum Gottesglauben gebracht werden." Zur Besserung der religiösen Lage bedürfe es: mehr Arbeiter, mehr Literatur, mehr Räume, mehr Mittel und eine bessere Organisation. Ein anderer Delegierter, Hornicek, sagte, die tschechoslowakische Kirche wolle ein allchristliches Reich für alle Slawen gründen, sie habe den evangelischen Geist dazu, sie sei jetzt aus dem langen Grabe erstanden, nur die siegreichen Mächte, England und Amerika, können sie retten.

Aber, was da „aus dem langen Grabe auferstanden" ist, scheint doch eher ein übelriechender Leichnam zu sein. Die Zersetzung ist wenigstens stark am Werk. Ein Teil wird sich mit dem Bischof Pawlik-Gorazd, der den Unglauben des anderen Teiles nicht mitmachen will, wohl zur Ortho-

doxie schlagen. Der andere Teil, unter dem ehemaligen Pilsener Bürgerschulkatecheten und jetzigen „Patriarchen" Farsky, bietet bereits in seiner Geburtsstunde das Bild vollständiger Auflösung. Auf dem ersten „Konzil" der Sekte, das August 1924 in Smichow stattfand, wurde als grundlegender Verfassungsartikel aufgestellt: „Die Tschechoslowakische Sekte wird aus jenen Christen gebildet, die dahin streben, die sittlichen Bestrebungen der Gegenwart, sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse mit dem Geiste Christi zu erfüllen, wie er sich in der Heiligen Schrift und in der altchristlichen Tradition für die tschechoslowakische Nation in der hussitischen und Brüderbewegung erhalten hat." Quelle des Glaubens ist die Bibel nach dem Geiste Jesu Christi, nicht aber nach dem Text der Evangelien, die ein Werk der Apostel sind und die Lehre Christi nicht genau wiedergeben; nur die drei ersten Evangelien werden anerkannt, das vierte verworfen; die Bibel muß mit wissenschaftlichen Methoden und nach dem Geiste und den Traditionen von Hus erfaßt werden. Die altkirchliche Tradition ist nicht bindend, dient nur zum Verständnis der Entwicklung des Christentums; die sieben ersten Konzilien werden nicht anerkannt. Um zu einer „dem kulturellen und sittlichen Niveau des jetzigen Menschen überhaupt und des tschechischen insbesondere entsprechenden Religion" zu gelangen, wird die von den hussitischen Ahnen begonnene „Reformation" fortgeführt und dabei auch jene Glaubensartikel „reformiert", die die erste „Reformation" ungeändert gelassen hat. Die einzige mit allen anderen christlichen Kirchen gemeinsame Grundlage bleibt das Dasein eines persönlichen Gottes. Die Gottheit Christi, und somit die Dreifaltigkeit, und ebenso das Erlösungswerk Christi, die Unsterblichkeit der Seele, die Bischofsweihe werden verworfen. An die Stelle des vom Protestantismus „beseitigten" Glaubens an Eucharistie und Messe soll eine „neue, wohldurchdachte und würdige Andacht" treten. Daß der theologische Nachwuchs seine Bildung an der protestantischen Hus-Universität erhalten soll, vervollständigt sinngemäß das liebliche Bild.

An dem Kampfe gegen die Kirche beteiligt sich natürlich vor allem die Regierung, welche die Katholiken durch einen Kleinkrieg, vor allem auf dem Gebiete der Schule, zu zermürben sucht. Hand in Hand geht mit ihr die zu 80% ungläubige Lehrerschaft und, natürlich, die Sozialdemokratie. Durch die fortgesetzten Angriffe gegen die religiöse Erziehung sahen sich die slowakischen Bischöfe veranlaßt, in einem prächtigen Hirtenbrief, der hier in seiner Gänze mitgeteilt zu werden verdiente, den Gläubigen unter Strafe der Verweigerung der Sakramente und des kirchlichen Begräbnisses die Zugehörigkeit zu politischen Parteien oder Vereinen zu verbieten, welche programmatisch für die Laienschule eintreten. Konfiskation des Hirtenbriefes und Verfolgung gegen die Verbreiter waren die Antwort der freimaurerischen Regierung. Darauf erklärten sich die übrigen Bischöfe mit den slowakischen Bischöfen solidarisch.

Die Neuordnung der staatlichen Feiertage, ohne vorherige Aussprache mit Rom — auch die Katholiken sollen den Hustag „feiern" —

hat zu Vorstellungen des Apostolischen Nuntius bei der Regierung geführt.

11. Frankreich. Aus Frankreich sind zwei Ereignisse von der höchsten Wichtigkeit zu berichten, eine öffentliche Kundgebung des Gesamtepiskopates gegen die Laisierungspolitik Herriots, worin die katholische Presse Frankreichs den bedeutendsten Akt der Kirche in Frankreich seit 50 Jahren sieht, und die unaufhaltsam fortschreitende Organisation der französischen Katholiken durch den weitsichtigen und tatkräftigen General Castelnau, in dem die französischen Katholiken endlich ihren berufenen Führer gefunden zu haben scheinen. Beide Dinge hängen eng zusammen. Wir müssen darauf im nächsten Heft zurückkommen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. So weit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Achermann, Fr. X. Das große Jubiläum in der heiligen Stadt Rom 1925. 8° (46). Mit hochfeinem Kunstdruckbild des Heiligen Vaters. Dülmen i. W. 1924, Laumannsche Verlagsbuchhandlung. M. —.50.

Akantis, Magdalena. Unser Heimgarten. Ein Mädchenbuch. Mit 8 Kunstdruckbeilagen und 2 Bildern in Vierfarbendruck (240). Innsbruck Maximilianstraße 9, Marianischer Verlag. In Halbleinen elegant gebunden, mit vierfarb. Schutzumschlag S 6.50 = ö. K 65.000; M. 4.50; Schweizer Fr. 5.20; c K 32.50; Lire 22.80.

Anwander, P. Dr Friedr., O. S. B., und **Zoepfl,** Dr Friedr. Siehe, ich stehe vor der Türe! Ein Büchlein für Erstkommunikanten. Mit vier Bildern. 2. bis 4. Aufl. (7. bis 12. Tausend). 24° (VIII u. 278). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinw. M. 2.25 und höher.

Arnaldus, Fr. O. F. M. Gesichte und Tröstungen der seligen Angela von Foligno. Nach ihren eigenen Worten aufgezeichnet. Aus dem Lateinischen neu übertragen von Jan van den Arend. Mainz 1924, Matthias Grünewald. M. 2.40.

Astrain, P. Ant., S. J. Aufbau und Entstehen der geistlichen Uebungen des heiligen Ignatius. Aus dem Spanischen übertragen von Franz Dür S. J. (Heft 14 der Exerzitienschriften für Priester und Laien.) Innsbruck, Marianischer Verlag. S —.50; M. —.35.

Böhr, Jos., S. J. Das Direktorium zu den geistlichen Uebungen des heiligen Ignatius von Loyola. Seine Geschichte und seine Weisungen. (Heft 10/11 der Exerzitienschriften für Priester und Laien.) Mit Bild (78). Innsbruck, Marianischer Verlag. S 1.60; M. 1.05.

Bonsels, P. Leo, S. J. Heimexerzitien. Geschlossene Exerzitien in der Heimatpfarrei. Ein Beitrag zur Jungmännerseelsorge (24). (Heft 13 der Exerzitienschriften für Priester und Laien.) Innsbruck, Marianischer Verlag. S —.50; M. —.35.

Braun, Johannes. Anleitung für Bibliotheksverwaltung unter besonderer Berücksichtigung des Borromäusvereines. 3. Aufl. Berlin und Bonn 1924, Ferd. Dümmlers Verlag. M. 2.—.

Burger, Tiberius. Kinderspiegel. Des Kindes Fehler und Tugenden in Beispielen. Regensburg, Verlag Habbel. M. 1.20; geb. M. 2.—.

Christliche Schul- und Vereinsbühne. Tannengrün und Christbaumkerzen. Weihnachtsdeklamationen und Ansprachen, Zwiegespräche. S 1.80. — Wer lacht mit? Humoristische Deklamationen. S —.80. — Der Familiendichter. Gedichte und Vorträge zu allen Familienfesten. S 1.20. — Kindergartendichter. S 1.80. — Neue Theaterstücke: Zwei Schwänke von Widmayer: Der gute Geist des Herrn Preislampl und Der billige Knecht. — In neuer Auflage erschienen die Schwänke: Pesendorfer: Die Lehrerin von Nesthausen. S —.80. — Ernst: Der Regenschirm. S —.40; und 's Krautschafferl, S —.80. Letztere drei für Mädchenbühnen. — Jubiläumsbüchlein 1925. Belehrungs- und Andachtsbüchlein für das heilige Jubiläum 1925. Sämtliche im Preßvereinsverlag Linz a. D.

Coan, Alphonse John, O. F. M. The rule of faith in the ecclesiastical writings of the first two centuries. (An historico-apologetical investigation.) Dissertation. Washington 1924, The catholic university of America.

Creusen, P. J., S. J. Religieux et religieuses d' après le droit ecclésiastique. Troisième édition corrigée et augmentée. Bruxelles et Paris 1924.

Damaschke, Adolf. Bibel und Bodenreform (124. bis 150. Tsd.). (28. Heft der Sozialen Zeitfragen, herausgegeben von Ad. Damaschke.) Berlin 1924, Gebr. Mann. M. —.30.

Die heilige Mutter Angela, Stifterin der Ursulinen. Ein Lebensbild Linz a. D. 1925, Verlag Preßverein. S 1.20.

Divus Thomas. Commentarium de philosophia et theologia. Series tertia — annus secundus. Placentiae (in collegio Alberoniano directio) et Taurini (in aedibus Marietti administratio) 1925. Pro anno frs. 25.—.

Donders, Dr Adolf. Die Passion Christi und wir Menschen von heute. Fastenpredigten. 8° (VIII u. 126). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Kart. M. 2.60.

Doß, Adolf v. Gedanken und Ratschläge gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. 28. und 29. Aufl. (95. bis 98. Tausend). Neu durchgesehen und herausgegeben von Karl Racke S. J. Mit einem Titelbild sowie Lebensabriß und Bild des Verfassers. 12° (XXXII u. 560). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. in Leinw. M. 5.—.

Dyroff, Adolf. Religion und Moral. Berlin und Bonn 1925, Ferd. Dümmlers Verlag. Kart. M. 2.—.

Elser, Karl. Die Offenbarung des heiligen Johannes Aus dem griechischen Urtext übersetzt und als Prophetie erklärt. 2. Aufl. 1925. Im Selbstverlag des Verfassers, Pfarrers in Heretshausen, Post Adelzhausen bei Friedberg (Oberbayern). Preis samt Porto M. 1.70 (bei Auslandsporto M. 2.—).

Engel, Dr Johannes. Auf heiligen Bergen. Sieben Fastenpredigten. 2., verbesserte Aufl. (92). Breslau 1925, Aderholz. M. 1.80.

Esser, Fr. Xav., S. J. Die Sonntagsepistel in viertelstündiger Predigt verwertet. 1. Bändchen: Advent bis Christi Himmelfahrt. Kevelaer 1924, Josef Bercker. M. 1.50 und M. 3.—.

Fasching, Anna. Anstandsbüchlein für Kinder. Mit einem Anhang für die reifere Jugend. 4. bis 6. Aufl. Linz 1924, Verlag Preßverein. Geb. S 1.50; durch die Post S 1.70.

Faulhaber, Michael, Kardinal. Deutsches Ehrgefühl und katholisches Gewissen. München 1925, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. M. 1.40.

Feldmann, Dr Jos. Thomas von Aquin und die Philosophie der Gegenwart (48). Paderborn 1924, Bonifatiusdruckerei. Brosch. M. 1.25.

Fey, Klara. Fastenbetrachtungen. Herausgegeben von ihren Töchtern. 2. und 3. Aufl. (6. bis 8. Tausend). 8° (XII u. 258). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Halbleinwand M. 4.—.

Fischer, Zyrill, O. F. M. Kelle und Schwert. Kl. 8° (132). Wien, I., Ebendorferstraße 8, 1925, Verlag der Typographischen Anstalt. Geb. S 2.60.

Franziskanische Studien: 11. Jahrg. 1924. Heft 1/2. Festnummer zur Jahrhundertfeier des P. Ignatius Jeiler 1823 bis 1923. Münster i. W., Aschendorff. Kart. M. 5.—.

Freericks, Alfons, Das eucharistische Opfer. 8° (86). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Kart. M. 1.50; Ganzlbd. M. 2.20.

Frick, Carolus, S. J. Logica in usum scholarum Editio VI. emendata. Pars I Cursus philosophici in usum scholarum auctoribus pluribus philosophiae professoribus in collegiis Valkenburgensi et Stonyhurstensi. Friburgi Brisg. 1925, Herder. M. 4.50 et 6.—.

Fuerth, Dr Maria. Das Heilige in der katholischen Liturgie. Mainz 1924, Matthias-Grünewald-Verlag. Auslieferung bei Herm. Rauch, Wiesbaden. Geb. M. 1.50.

Gickler, P. Dr Dominikus M., O. P. Ewigkeitswerte im Alltag. Gedanken über das Leben aus dem Gebet des Herrn. Kevelaer 1924, Verlag Jos. Bercker. M. 1.50, 2.50, 3.50.

Gruber, P. Daniel, O. F. M. Kindererziehung. Vorträge für Kanzel und Verein. 8° (IV u. 128). Innsbruck, Felizian Rauch. S 2.50.

Grundlach, Dr Georg. Exerzitien-Vorträge für weibliche Ordensgenossenschaften. 1. Band herausgegeben von Dr Ant. Linsenmayer. 2. und 3. Band herausgegeben von Univ.-Prof. Dr J. Göttler. München 1923/24 (1. Band 1910), Kösel-Pustet. Alle drei Bände zusammen brosch. M. 10.75; geb. M. 13.—.

Häflinger, Joh. Ev., O. S. B. Die Erneuerung der menschlichen Gesellschaft durch das heilige Meßopfer. Graz 1924, „Styria".

Harrasser, Georg, S. J. Beiträge zur Geschichte und Aszese des Exerzitienbuches. (Studien zu den Exerzitien des heiligen Ignatius. I. Band.) Gr. 8° (184). Mit Titelbild. Innsbruck 1925, Fel. Rauch. Brosch. S 4.50 (M. 3.—); geb. S 6.— (M. 4.—).

Harrasser, Georg, S. J. Liebfrauenbote 1925. Marianisches Jahrbuch. Mit farb. Titelbild von Huber-Sulzemoos (152). S 1.40; M. —.90; Schwz. Fr. 1.20; c K 7.—; Lire 4.50.

Harrasser, Georg, S. J. Kleine Sodalenbücherei. Nr. I: Das Ideal der Marianischen Kongregation (2. bis 6. Tausend). Innsbruck, Marianischer Verlag.

Heilmann, Dr Alfons. Vom kostbaren Leben. Sonntagsgedanken (1. bis 6. Tausend). (Wege zum Glück. III. Bd.) 8° (VIII u. 192). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 3.—.

Herder. Almanach. Freiburg i. Br. 1925.

Hergenröther, Josef, Kardinal. Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Neu bearbeitet von Dr Joh. Pet. Kirsch. Sonderdruck der Nachträge zur 6. Aufl. des I. bis IV. Bandes. Freiburg i. Br. 1925, Herder.

Hillmann, Dr Eugen. Gesetzesbüchlein für christliche Eltern oder solche, die es werden wollen (20. bis 30. Tausend). Innsbruck, Wien, München, Verlagsanstalt „Tyrolia". S —.50; M. —.30.

Hittmair, Bischof Rudolf. Fastenpredigten und Exerzitienvorträge (112). 3. und 4. Aufl. Linz a. D. 1925, Verlag Preßverein. S 2. —, mit Post S 2.20.

Hofmann, Georg, S. J. Ruthenica. I. Die Wiedervereinigung der Ruthenen. II. Der heilige Josaphat (II. Selig- und Heiligsprechung; III. Reliquien und Bildnisse). (Orientalia christiana vol. III., 2.) Roma. Pontificio istituto orientale.

Holek, Wenzel. Religiöses Erleben eines Handarbeiters (98). Berlin, Verlag „Der Fährmann". Brosch. M. 1.—.

Holzapfel, P. Heribert. Die Sekten in Deutschland, dargestellt für das katholische Volk (133). Regensburg 1925, Kösel-Pustet. Kart. M. 1.30; geb. M. 1.85.

Hurter, P. Hugo, S. J. Exerzitien für Priester und Laien. Ausführliche Entwürfe zu Vorträgen und Betrachtungen. 3. Aufl. Herausgegeben von Georg Harrasser S. J. 8° (IV u. 408). Mit Porträt Hurters. Innsbruck 1925, Fel. Rauch. S 5.—; M. 3.50.

Immel, Dr med. Das Problem der Abtreibung. Nach Vorträgen des Verfassers in Neuß, Elberfeld, Berlin, Opladen, M.-Gladbach, Büderich u. s. w. 8° (32). M.-Gladbach 1925, Volksvereinsverlag. M. —.40.

Janvier, P. M., O. P. Das Leiden Jesu Christi und die christliche Moral. Kirnach-Villingen (Baden), Schulbrüderverlag. 1. Band (XV u. 243) geh. S 4.76; geb. in Halbl. S 6.63, in Ganzleinen S 7.82. — 2. Band (154) geh. S 3.40; geb. in Halbleinen S 5.10, in Ganzleinen S 6.80.

Jung-Land. Jahrbuch für das junge Landvolk. Herausgegeben und redigiert von der Zentralstelle des Volksvereines für das katholische Deutschland. 16. Jahrg. 1923/24. M.-Gladbach. Geb. M. 2.50.

Kahl, Fr. Gerhard Karl. Familie und Schule. Besinnliche Lektüre für Eltern und Lehrpersonen, auch für Vorträge in Elternversammlungen verwendbar. Graz 1925, „Styria". S 2.60.

Keller, Gottfried. Die drei gerechten Kammacher. Erzählung (6. bis 11. Tausend). 12° (II u. 56). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Kart. M. —.50.

Keller, Gottfried. Kleider machen Leute. Erzählung (6. bis 11. Tausend). 12° (II u. 58). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Kart. M. —.50.

Keller, Gottfried. Der Landvogt von Greifensee. Novelle (6. bis 11. Tausend). 12° (116). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Kart. M. 1.—.

Keller, Gottfried. Pankraz der Schmoller. Erzählung (6. bis 11. Tausend). 12° (66). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Kart. M. —.60.

Kiefl, Dr Franz X. Leibniz und die religiöse Wiedervereinigung Deutschlands. Seine Verhandlungen mit Bossuet und den europäischen Fürstenhöfen über die Versöhnung der christlichen Konfessionen. 2., wesentlich umgearb. Aufl. Gr. 8° (220). Regensburg 1925, Manz. Brosch. M. 5.—.

Kley, Josef. Das Buch der Psalmen exegetisch und homiletisch erklärt. Die Fastenzeit (79). Paderborn 1925, Schöningh. Brosch. M. 1.80.

Knor, J. B. Die Pädagogik der Heiligen Schrift. Offenbarungsgeschichtliche Darstellung. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Gr. 8° (240). Regensburg 1925, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 4.—.

Kortleitner, Franc. X., O. Praem. Quaestiones de vetere Testamento et comparativa religionum historia recentiore aetate propositae. 1925 — prodiit e prelo abbatiae B. M. V. de Tongerloo (Belgium).

Kramp, Josef, S. J. Die Opferanschauungen der römischen Meßliturgie. Liturgie- und dogmengeschichtliche Untersuchung. 2., völlig neubearbeitete Aufl. Regensburg 1924, Kösel-Pustet. Geh. M. 5.—; geb. M. 6.—.

Krebs, P. Jos. Alois, C. Ss. R. Katholische Krankenpflege. Ein Lehr-, Trost- und Andachtsbuch für Ordensleute und andere Pfleger und Pflegerinnen im Dienste der Kranken. 5., neu bearbeitete und erweiterte

Aufl. von P. J. Litz C. Ss. R. 16° (703). Dülmen i. W. 1924, Laumannsche Verlagsbuchhandlung. Geb. M. 3.60 und teurer.

Krebs, Dr Leopold. Vinzenz Eduard Milde in seiner Bedeutung für den Religionsunterricht. (26. Heft der Theolog. Studien der Oest. Leo-Gesellschaft, herausgegeben von Dr Joh. Döller und Dr Theod. Innitzer.) Wien 1925, Verlag Mayer u. Co., Wien, I., Singerstraße 7.

Kurz, P. Matthäus, O. Cist. Betrachtungsschule. Liturgische Methode der Betrachtung und Beschauung. Mit 37 Meßbetrachtungen (132). Wiesbaden 1924, Herm. Rauch.

Lama, Fr. Ritter v. Das Papsttum und Deutschland nach der Wahrheit und Gerechtigkeit. Eine Abwehr gegen die Verleumdungen der Feinde des Papsttums (40). Illertissen (Bayern), Martinus-Buchhandlung. M. —.35.

Lamenais, Hugues Felicite de. Gedanken zur Nachfolge Christi. Verdeutscht von Georg Mönius (84). (14. Bändchen von „Religiöse Geister", Texte und Studien zur Vertiefung und Verinnerlichung religiöser Kultur.) Mainz 1924, Matthias Grünewald. Geb. M. 1.50.

Langer, Bernhard, O. M. I. Die Seele. Vier Vorträge (112). Wiesbaden 1924, Herm. Rauch.

Lenhart, Georg. Durch die Apostelschule des Priesterseminars. Gedanken über Berufung, Erziehung und Selbsterziehung zum apostolischen Priesterleben und Priesterwirken in gottfremder Zeit. Wiesbaden 1924, Herm. Rauch.

Lijdsman, Bernardus, C. Ss. R. Introductio in jus canonicum cum uberiore fontium studio. Vol. I: De notionibus generalibus juris canonici, de fontibus existendi juris canonici, de fontibus cognoscendi juris canonici period. I. Hilversum in Hollandia 1924. Sumptibus societatis editricis Pontificiae anonymae, olim Paulus Brand.

Lippert, Pet., S. J. Von Seele zu Seele. Briefe an gute Menschen. 12. bis 16. Aufl. (27. bis 36. Tausend). 12° (VI u. 272). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 3.40.

Lockington, William, S. J. Durch Körperbildung zur Geisteskraft. Ein System der Körperertüchtigung zur Hebung und Stählung der geistigen Tatkraft (180). Deutsche Ausgabe von Ph. Küble S. J. Innsbruck, Wien, München, „Tyrolia".

Loenarz, Klemens, S. J. Geist und Segen der Exerzitien. (Heft 12 der Exerzitienschriften für Priester und Laien.) 2. Aufl. (16). Innsbruck, Marianischer Verlag. S —.40; M. —.30.

Männerapostolats-Ansprachen. Herausgegeben von der Schriftleitung des „Männerapostolat". 1. Bändchen: Führer und Leitsätze. Von P. Jakob Nötges S. J. — 2. Bändchen: Die heilige Eucharistie als Erneuerung der Lebensgeheimnisse Christi. Von P. Emil Frank und P. Jakob Nötges S. J. Warendorf i. W. 1924, Verlag Schnell.

Meiß, Heinrich, S. J. Mutters Weisheit. Lesefrüchte aus den Monatsblättern für kathol. Frauen. 4. Aufl. Warendorf i. W. 1924, Verlag Schnell.

Metzler, Joh., S. J. Petrus Kanisius, Deutschlands zweiter Apostel. Ein Charakterbild. 1. bis 3. Aufl. Lex. 8° (146). Mit 1 Titelbild, 1 Karte und 120 Abbildungen im Text. M.-Gladbach 1925, V. Kühlen. Eleg. kart. M. 6.60; geb. in Ganzleinen M. 8.—; Liebhaberausgabe auf schwerem Kunstdruckpapier in rotem Leder- oder Pergamentband M. 21.—.

Meyer, Dr Eduard. Die Heimstättenfrage im Lichte der Geschichte. (67./68. Heft der Sozialen Zeitfragen, herausgegeben von Adolf Damaschke.) Berlin 1924, Buchhandlung „Bodenreform", Berlin NW 23, Lessingstraße 11.

Ministrantenanweisung. Was der Ministrant bei der heiligen Messe tun muß (4). 2. Aufl. Regensburg, Katholisches Jugendsekretariat.

Minkstrantengebete nach Aussprache und Betonung in deutschen Lettern gedruckt (2). Regensburg, Katholisches Jugendsekretariat.

Mitterer, Dr Max. Geschichte des Ehehindernisses der Entführung im kanonischen Recht seit Gratian. (43. Heft der Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft.) (XII u. 128). Paderborn 1924, Schöningh. Brosch. M. 6.—.

Muckermann, Hermann. Neues Leben. Ethisch-religiöse Darlegungen. Zweites Buch: Die Botschaft vom Gottesreich. Mit 1 Titelbild. 1. und 2. Aufl. (1. bis 5. Tausend). 8° (VI u. 92). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 2.20.

Müller, Dr Alois. Einleitung in die Philosophie. (1. Band der Leitfäden der Philosophie, herausgegeben von Dozenten der Hochschulen von Bonn und Köln.) Berlin und Bonn 1925, Verlag Dümmler.

Mulders, Dr Alph. La vocation au sacerdoce (XIX et 217). Bruges 1925. Impr. „Excelsior".

Mut, Dr W. Gedanken und Gebete des Professors Contardo Ferrini. Kirnach-Villingen (Baden) 1924, Schulbrüderverlag. Geb. in Ganzleinen S 6.38.

Newman, John Henry Kardinal. Predigten der katholischen Zeit. Deutsch von Fr. Zimmer. (6. Band der „Ausgewählten Werke von Kard. J. H. Newman.) (XVI u. 384). Mainz 1924, Matthias Grünewald. Auslieferung: H. Rauch in Wiesbaden. Geb. M. 8.50.

Newman, John Henry Kardinal. Verlust und Gewinn. Geschichte eines Konvertiten. Deutsch von Mater Ignatia Breme O. S. U. (381). Mainz, Matthias Grünewald. Auslieferung: H. Rauch, Wiesbaden. Geb. M. 6.—.

Obendorfer, Andreas. Die Seelenleiden Jesu. Sieben Fastenpredigten. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Gr. 8° (80). Mit einer Kunstbeilage. Regensburg 1925, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 1.50.

Oberhammer, Dr Klem. Im Lichte des Christkinds. Liturgische Tagesgedanken zum eucharistischen Opfer und Opfermahl für die Winterszeit. 2., verbesserte und vermehrte Aufl. Innsbruck, Wien, München, „Tyrolia".

Pámer, Ladislaus, S. J. P. Emil Bülow S. J. aus dem Geschlechte der Reichsfreiherrn von Bülow 1817 bis 1903. Ein Konvertitenbild. 12° (180). Mit zwei Porträts. Innsbruck 1924, Fel. Rauch. S 3.—.

Pastor, Freiherr Ludw. von. Die Fresken der Sixtinischen Kapelle und Raffaels Fresken in den Stanzen und den Loggien des Vatikans beschrieben und erklärt. Mit fünf Tafeln. 12° (VIII u. 170). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 4.—.

Pesch, Christianus, S. J. Praelectiones dogmaticae. Tom. II: De Deo uno secundum naturam, de Deo trino secundum personas. Editio V et VI. Friburgi Brisg. MCMXXV, Herder. M. 9.— et 10.40.

Pölzl, Dr Fr., und **Innitzer,** Dr Theod. Kurzgefaßter Kommentar zu den vier heiligen Evangelien in fünf Bänden. V. Band: Kommentar zur Leidens- und Verklärungsgeschichte Jesu Christi. 3., umgearb. Aufl. Graz 1925, „Styria". S 10.—.

Poulain, Aug., S. J. Handbuch der Mystik. Freie Wiedergabe. 2. und 3., gekürzte Aufl. (3. bis 5. Tausend). (Aszetische Bibliothek.) 12° (XXIV u. 564). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 6.50; geb. in Leinwand M. 8.—.

Predigten und Vorträge bei außerordentlichen Seelsorgsgelegenheiten. Herausgegeben von P. Theodosius Briemle O. F. M. 9. Heft: Die Mutter, die Sonne des christlichen Hauses. Ansprachen für die katholische Frauenwelt. Von P. Diodor Henniges O. F. M. (95). Geh. M. 1.50. — 10. Heft: Seid Apostolinnen! Vorträge über das Apostolat der christlichen Jungfrauen. Von P. Daniel Gruber O. F. M. (82). Geh. M. 1.50. —

12. Heft: Sei ein Mann! Zwölf Ansprachen für die Männerwelt. Von Josef Klassen (60). Geh. M. 1.20. — 13. Heft: Männerapostolat. Ansprachen für die monatlichen Kommunionen der Männerwelt. Von J. B. Knor (94). Geh. M. 1.50. — 14. Heft: Die katholische Kirche und die Not des Volkes. Material für Predigten und Vorträge. Von J. Windolph (100). Geh. M. 1.50. — Sämtliche erschienen in Wiesbaden 1924, H. Rauch.

Puntigam, A.; S. J. Durch die Stürme der Jugend. Gedanken und Geschichten für jeden Jüngling und Jugendfreund (4. bis 10. Tausend). Bestelladresse: Geschäftsstelle des Euchar. Völkerbundes, Wien, XVIII., Semperstraße 45. Eleg. brosch. S 2.50; M. 1.60; K c 13. — Schw. Fr. 2.—. Wer 10 Exemplare direkt von der Geschäftsstelle des Euchar. Völkerbundes bestellt, bekommt 1 Exemplar gratis dazu.

Raab, Karl. Der Weg Gottes. Biblische Katechesen. II. Teil: Neues Testament. Donauwörth, Verlag Ludwig Auer. M. 1.50.

Ranft, Dr Josef. Der Gottesdienst des Krankenlagers. Pascals Krankengebete. Wiesbaden 1924.

Rathgeber, Alfons M. Du Mägdlein höre! Lesungen für Mädchen (196). Mit Bildern von L. Richter. Wiesbaden 1924, H. Rauch.

Renz, Dr Oskar. Ausgewählte Moralfragen: Die Spendung der Nottaufe. Kurzer Unterricht besonders für Aerzte, Hebammen, Pflegerinnen und Eltern. Luzern 1924, Verlag Räber u. Cie.

Rieder, Dr Karl. Der Brautunterricht. Eine praktische Anleitung für den Seelsorgsklerus. (Hirt und Herde. Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorge. Herausgegeben vom Erzbischöfl. Missionsinstitut zu Freiburg i. Br. 13. Heft.) 8° (VIII u. 40). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 1.—; geb. in Leinwand M. 2.—.

Rießler, Paul. Die Heilige Schrift des Alten Bundes. Nach dem Grundtext übersetzt. 1. Band: Geschichtliche Bücher (XVI u. 992). II. Band: Weisheitsbücher, Psalmen, Propheten (1168). Mainz 1924, Matthias Grünewald. Auslief. bei H. Rauch, Wiesbaden. In Leinenband M. 18.—.

Rintelen, Fritz Joachim von. Pessimistische Religionsphilosophie der Gegenwart. München 1924, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. Geh. M. 4.—.

Rohrmüller, Georg. Jesus Christus der Gottmensch und Erlöser. 52 Predigten in drei Zyklen. 1. Bändchen: Jesus Christus, der Idealmensch. Gr. 8° (108). Regensburg 1925, Manz. In steifen Umschlag geh. und beschnitten M. 2.—.

Roma aeterna. Kirchliche Mitteilungen. Halbmonatsschrift. 5. Jahrg. 1925. Schriftleitung: Kuratus Josef Leufkens, Roma 19, Vi dell' Anima, (64.) Einzelnummer Lira 1.—; Jahrgang Lire 20.—.

Rost, Dr Hans. Katholisierende Tendenzen im heutigen Protestantismus. München 1924, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. M. 2.—.

Ruysbroeck, Jan van. Das Reich der Geliebten. Aus dem Altflämischen übertragen von Willibrord Verkade O. S. B. (XV u. 129). Mainz, Matthias Grünewald.

Saedler, P., S. J. Hypothekenreform und Wohnungsreform. (79. Heft der Sozialen Zeitfragen, herausgegeben von Adolf Damaschke.) Berlin 1924, Gebrüder Mann. M. —.50.

Sasse, P. Nazarius, O. F. M. Fröhliche Heilige. Meister franziskanischer Lebenskunst (139). Wiesbaden 1924, H. Rauch.

Schatten, P. Dr Eugen, O. F. M. P. Januarius Grewe, ein Schulmann und Jugendführer aus dem Franziskusorden. Ein Beitrag zur Geschichte des Kollegs St. Ludwig (88). Werl i. W. 1925, Franziskusdruckerei. Geb. (mit Bildnis) M. 2.—.

Scheid, Nikolaus, S. J. Pater Moritz Meschler aus der Gesellschaft Jesu. Ein Lebensbild. (Jesuiten. Lebensbilder großer Gottesstreiter. Herausgegeben von Konstantin Kempf S. J.) Mit 4 Bildern. 8° (VI u. 220). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geh. in Halbleinwand M. 5.—.

Schlund, Dr P. Erhard. Religion — Kirche — Gegenwart. München 1924, Verlag Dr Franz A. Pfeiffer. M. 4.80; geb. in Ganzleinen M. 6.80.

Schmitt, P. Simon, O. Carm. Calc. Ein neuer Stern am Heiligenhimmel des 20. Jahrhunderts, die sel. Theresia vom Kinde Jesu. 2. Aufl. Kirnach-Villingen (Baden) 1924, Verlag der Schulbrüder. Kart. S 1.70; geb. S 3.—.

Schönsteiner, Dr Ferdinand. Grundriß des kirchlichen Eherechtes. Zum akad. Gebrauch und zum Selbstunterricht. Wien 1925, Verlag Heinrich Kirsch.

Schuhmacher, Dr Rud. Die soziale Lage der Christen im apostolischen Zeitalter. Paderborn 1924, Ferd. Schöningh. M. —.90.

Schwenz, Wilhelm. Geistlicher Ratgeber für Heiratsfähige 24). Wiesbaden 1924, H. Rauch.

Sendschreiben unseres Heiligen Vaters Pius XI., durch göttliche Vorsehung Papst, über das allgemeine Jubiläum des Heiligen Jahres 1925. Ankündigung und Apostolische Konstitutionen. (29. Mai 1924: „Infinita Dei"; 5. Juli 1924: „Ex quo primum"; 15. Juli 1924: „Si unquam"; 30. Juli 1924: „Apostolico muneri".) Autorisierte Ausgabe. Lateinischer und deutscher Text. Gr. 8° (60). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 1.50.

Seraphisches Leben. Herausgegeben von der Provinzleitung des dritten Ordens in Düsseldorf. 2.: Wilhelm Killing †, ein Universitätsprofessor im Tertiarkleide. Von P. Prosper Oellers O. F. M. (70). Mit 1 Bild. Werl i. W. 1925, Franziskusdruckerei. Geh. M. 1.—.

Simon, Hadrianus, C. Ss. R. Praelectiones biblicae ad usum scholarum. Nov. Testam. vol. I: Introductio et commentarius in 4 Jesu Christi evangelia. Editio altera. Taurini MCMXXIV. Ex officina libraria Marietti.

Sinthern, P. Peter, S. J. Roma sacra. Ein Bilderzyklus in 152 Farbenphotographien mit einem Geleitwort. Wien 1925, Verlag der Uvachrom-Union-Aktiengesellschaft für Farbenphotographie. Geb. S 72.—.

Stephan, Stanislaus. De elementis liturgicae christianis (88). Ratisbonae 1924. Sumptibus et typis Frid. Pustet. M. 1.20.

Stephan, Dr Stanislaus. Psalmenschlüssel. Einführung in die sprachlichen Eigentümlichkeiten und in den Gedankengang der Brevierpsalmen (einschließlich der im Brevier vorkommenden Cantica). 3. Aufl. Gr. 8° (344). München 1925, Kösel-Pustet. Geh. M. 4.50; in Ganzleinen M. 5.50.

Storm, Theodor. Der Schimmelreiter. Novelle (12. bis 16. Tsd.). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 1.20.

Storm, Theodor. Immensee. Ein grünes Blatt. Zwei Erzählungen (12. bis 16. Tausend). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. —.40.

Storm, Theodor. Zur Chronik von Grieshuus. Novelle (12. bis 16. Tausend). Freiburg i. Br., Herder. Kart. M. 1.—.

Straßer, Walter S. J. Kirche und Marienverehrung. (Heft 7 der Vorträge für Marianische Kongregationen.) (99). Innsbruck, Marianischer Verlag. S 1.80; M. 1.20; Schw. Fr. 1.44; Kc 9.—; Lire 6.30.

Thomas von Kempen. Das Büchlein von den drei Hütten und das von der wahren Zerknirschung des Herzens. Deutsch von Heinrich Gleumes (VIII u. 80). (16. Bändchen der Sammlung „Religiöse Geister", herausgegeben von Dr M. Laros.) Mainz 1924, Matthias Grünewald. Auslieferung bei H. Rauch, Wiesbaden.

Tongelen, Dr Josef von, O. S. Cam. Der Heiland am Oelberg und die moderne Welt. Sieben Fastenpredigten nebst einer Osterpredigt. 2., gänzlich umgearbeitete und vermehrte Aufl. 8° (VIII u. 104). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Leinwand M. 3.—.

Uhlmann, Dr Josef. Die Lehre des heiligen Bonaventura über die Vollgewalt des Papstes. Münster i. Westfalen 1924, Aschendorff.

Unger, Louis. The New Systematic Calendar 1925. 28 Days per month and 13 Months per Year.

Vermeersch, A., S. J. Die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu. Band I: Uebung der Herz-Jesu-Verehrung. 8° (560). Der zweite (Schlußband) erscheint im Mai 1925. Innsbruck, Fel. Rauch. S 9.—; M. 6.—; geb. S 12.—; M. 8.—.

Vermeersch, Dr A., S. J., et **Creusen,** J., S. J. Epitome Juris Canonici cum commentariis ad scholas et ad usum privatum. Tomus II. (Libri III Codicis Juris Canonici.) Editio altera, auctior et emendata. Mechlinae-Romae 1925, H. Dessain.

Vermeersch, Arthurus, S. J. Theologiae Moralis Principia — Responsa — Consilia. Tomus II: De virtutum exercitatione (XVI et 636), 1924. — Tomus III: De personis, sacramentis, ecclesiae praeceptis et censuris (XVI et 803), 1923. — Tomus IV: De castitate et vitiis oppositis cum parte morali, de sponsalibus et matrimonio (VIII et 139 et 4*), 1923. Romae et Parisiis. Car. Bayert.

Weber, P. Alois, O. M. I. Die Ordensseele vor Jesus. Fromme Erwägungen über das Ordensleben, besonders zum Gebrauche bei den Besuchungen des Allerheiligsten. 2. Aufl. Neues Format. 8° (291). Dülmen i. W. 1924, Laumann. M. 2.55; Ganzleinen M. 3.60.

Weiger, Josef. Liturgisches Totenbuch (144). Mainz 1924, Matthias Grünewald. Auslieferung: Herm. Rauch, Wiesbaden. Geb. in Leinen M. 3.—.

Weinmann, Prof. Dr K. Karwochenbuch. Ausgabe der Editio Vaticana in moderner Notation mit deutscher Uebersetzung und liturgischer Einführung. Regensburg 1924, Pustet. Brosch. M. 5.—; geb. M. 7.—.

Widl, Rup., S. J. Ecce Jesus. Betrachtungspunkte für alle Freunde des innerlichen Lebens, für Priester, Ordenspersonen und Laien (532). Innsbruck, Marianischer Verlag. Preis des ersten Bandes S 6.60; M. 4.50; Schw. Fr. 5.20; K c 33.—; Lire 23.—.

Widl, Rup., S. J. Ein Büchlein vom innerlichen Leben. (6. Band der Sodalenbücher.) 2. Aufl. (290). Innsbruck, Marianischer Verlag. Geb. in Halbleinen mit Schutzumschlag S 4.60; M. 2.90; Schw. Fr. 3.68; K c 23.—; Lire 16.10.

Winterfig, Athanasius, O. S. B. Die Väterlesungen des Breviers. Uebersetzt, erweitert und kurz erklärt. Erste Abteilung: Winterteil. Mit einer Einführung. 1. und 2. Aufl. (Ecclesia orans. Zur Einführung in den Geist der Liturgie. Herausgegeben von Dr Ildefons Herwegen, Abt von Maria-Laach. XIII. Band.) 12° (XVI u. 390). Freiburg i. Br. 1925, Herder. M. 4.80; geb. in Leinwand M. 6.20.

Wirtz, Dr Richard. Der heilige Ambrosius und seine Zeit. 8° (175). Trier 1924, Paulinus-Druckerei. Geb. M. 4.—.

Zeschwitz, Gertrud von. Persönliches Erlebnis protestantischer und katholischer Frömmigkeit. Ergänzung zu: „Warum katholisch?" 8° (VIII u. 52). Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. M. 1.80.

Ziegler-Studer, Rosa. Märchen und Scherenschnitte. 4° (VIII u. 40). Mit 18 Bildern. Freiburg i. Br. 1925, Herder. Geb. in Halbleinen M. 4.20.

Kalender für 1925.

Preßvereinskalender, Oberösterreichischer, 1925. 44. Jahrgang. Redigiert von Fr. Pesendorfer. S 1.20.

„Welt und Wissen", Deutscher illustrierter Kulturkalender 1925. Schriftleitung: Dr Pet. Louis.

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Ethik.** Von Michael Wittmann (VIII u. 398). (Philos. Handbibliothek, Bd. VII.) Kempten 1923, Kösel-Pustet.

In der Einleitung befaßt sich Wittmann mit dem Begriff und der Aufgabe der Ethik, mit seiner Methode und einem kurzen geschichtlichen Ueberblick. Die eigentlichen Probleme werden dann in fünf Abschnitten vorgeführt. Der erste behandelt die Erscheinung der Sittlichkeit, der zweite die oberste Norm der Sittlichkeit, der dritte den Pflichtcharakter des Sittlichen, der vierte Moral und Glückseligkeit, der fünfte Moral und Willensfreiheit. Dabei werden immer die Anschauungen der bedeutenderen Ethiker, besonders Kants, besprochen und einer eingehenden Kritik unterstellt. Ein Personen- und Sachverzeichnis gibt den Abschluß.

Es ist ein großes Verdienst des Verfassers, dem Wirrwarr der ethischen Ansichten auf den Leib zu gehen, Wahrheit und Irrtum zu sichten und ein System vorzulegen. Dabei ist sein Gedankengang scharfsinnig und konsequent, sind die einzelnen Teile untereinander fest verkettet, so daß sich ein starkes Ganzes ergibt. — Die Darstellung ist eine so klare, ja des öfteren eine so behaglich breite, daß sie jeder einigermaßen Geschulte auch in den schwierigeren Partien zu fassen vermag.

Wittmann ist ein zu feiner Ethiker, um bei der Schwierigkeit der Probleme nicht zu begreifen, daß andere manchmal anderer Meinung sein können und auch verschiedene Wünsche hegen. Es seien mir daher ein paar kurze Bemerkungen gestattet.

Wittmann vertritt das teleologische Moment als wesentlichen Bestandteil in der ethischen Norm. Er befindet sich hierin bekanntlich in vortrefflicher Gesellschaft. Trotzdem scheint mir die andere Anschauung, welche den Zweck nicht als Wesensbestandteil in die Norm hineinverlegt, sondern ihn nur in der objektiven Güte des Dinges und all seiner objektiven Beziehungen verankert, nicht widerlegt. In concreto laufen ja beide Richtungen auf das gleiche hinaus, allein theoretisch sind sie auseinander zu halten und die von Wittmann beigebrachten Gründe für seine Theorie scheinen mir nicht durchschlagend zu sein. Uebrigens befindet sich auch ein Vertreter der zweiten Theorie bekanntlich in vortrefflicher Gesellschaft.

M. Schelers materiale Wertethik steht heute für so manchen im Mittelpunkt des Kampfes. Wittmann handelt von ihr besonders S. 202 bis 204. Ich werde hier den Eindruck nicht los, seine Ausführungen ermöglichen dem Fernerstehenden kein völlig durchsichtiges Bild von Schelers Bestrebungen und lassen ihn so zu keinem festbegründeten Urteil kommen. Eine Ergänzung in einer Neuauflage erscheint mir hier als dringend notwendig.

S. 372 heißt es allgemein, der Eudämonismus beseitige zunächst den Pflichtcharakter des Sittlichen und mit ihm die Willensfreiheit. Meines Erachtens ist die Aufstellung in dieser Form hinsichtlich des zweiten Gliedes nicht haltbar. Kant hat mit seinem „Du kannst, denn du sollst" bezüglich Pflicht und Freiheit nach meiner Auffassung nicht einer unmittelbaren Bewußtseinstatsache Ausdruck verleihen wollen (vgl. S. 362 f.), sondern die Freiheit als ein „Postulat" erklärt. Nach meinem Dafürhalten wäre es vorteil-

haft, dem individuellen und sozialen Eudämonismus eine dritte Gruppe, etwa den individuell-sozialen Eudämonismus — wobei auf individuell der Nachdruck läge — zuzugesellen. Gewisse Richtungen dürften so besser charakterisiert werden.

Gut wäre es wohl auch, im Speziellen das Ziel des ethischen Tuns manchmal stärker hervorzuheben oder auch ausdrücklich zu betonen. Es ergibt sich ja, besonders bei der Ansicht des Verfassers über die Norm, allerdings von selber, aber manchen entgeht es nach meinen Erfahrungen trotzdem, und mancher hat sogar für Konsequenzen nicht immer das richtige Auge.

Ein paarmal geht dann die Kritik von einem bescheidenen „Scheinen" oder ähnlichem ziemlich unvermittelt in das feste Urteil über. Vielleicht stößt sich ein „Logiker" daran.

Was Rezensent im Vorstehenden ausführt, will selbstverständlich der Güte des vorliegenden Buches in keiner Weise nahetreten. Im Gegenteil, er möchte die Arbeit jedem zum eingehenden Studium wärmstens empfehlen.

Freising (Bayern). Prof. Dr th. et ph. J. N. Espenberger.

2) **De genealogia Jesu Christi** secundum Matthaeum et Lucam. Auctore P. Michael Hetzenauer O. M. Cap., professore Sacrae Scripturae, Consultore Pontif. Commissionis Biblicae. „Lateranum", Pubblicazioni del Pont. Seminario Romano Maggiore, 1922. Gr. 8° (96). Roma, Pontificio Seminario Maggiore.

Die schwierige Frage des Verhältnisses beider Stammbäume Jesu in den Evangelien sucht P. Hetzenauer in vorliegender Schrift dadurch zu lösen, daß er darlegen will, der von Julius Afrikanus zuerst vorgetragene Ausgleich derselben durch die Annahme einer Leviratsehe zwischen der Witwe des Heli und dem Vater Josefs, Jakob, stelle die überzeugendste Erklärung dar; beide Stammbäume geben natürlich die Ahnenreihe Josefs. Seine Schrift wendet sich hauptsächlich gegen die Vertreter der „marianischen" Genealogie bei Lukas, vor allem Vogt und Schlögl; diese von vielen geteilte Ansicht wird als sententia parum probabilis auf 6½ Seiten behandelt und scheint nach dieser Arbeit gründlich erledigt zu sein. Doch will es uns bedünken, daß sich der gelehrte Verfasser die Sache etwas zu leicht gemacht hat.

Hetzenauer beruft sich für die als sententia omnium probabilissima (Mt zählt die natürlichen, Lk die gesetzlichen, aber teilweise auch die natürlichen Ahnen Josefs auf) vorgelegte Meinung auf Julius Afrikanus als oberste Autorität und führt dessen Worte (in seinem Briefe an Aristides, bei Eusebius in dessen Kirchengeschichte 1, 7 mitgeteilt) nach dem Wortlaut an, ohne sie in irgend einer Weise auf ihren kritischen oder historischen Wert zu prüfen. Demgegenüber bemerkt Prof. U. Holzmeister S. J. in seinem Artikel „Ein Erklärungsversuch der Lk-Genealogie (3, 23 bis 38)" in der Zeitschrift für katholische Theologie 1923, S. 184 bis 218: Die Angabe des Julius ist weder bindende Erblehre noch älteste Ueberlieferung (Justinus und Irenäus sehen bei Lk die Ahnen Marias); besonders aber ist die Annahme, auch bei einem Halbbruder mütterlicherseits habe eine Leviratsehe dieselbe rechtliche Wirkung gehabt wie eine solche eines Vollbruders oder eines Halbbruders von Seite des Vaters, ein wunder Punkt in der Ansicht des Afrikanus; und doch hängt davon Sein oder Nichtsein dieses Systems ab. Jene Annahme steht sogar mit dem Zweck der Leviratsehe in Widerspruch und ist sonach als unhistorisch zu bezeichnen.

Prof. Holzmeister schlägt bei der „unrichtigen Auffassung des Julius Afrikanus wie der mariologischen Deutung" (S. 205) in seinem sehr dankenswerten und trefflichen Aufsatze einen neuen Erklärungsversuch vor: die Annahme, der heilige Josef sei als Schwiegersohn Helis durch eine Art Adoption ins Geschlecht der Gottesmutter eingetreten und werde in diesem Sinne Sohn Helis genannt.

Noch ungünstiger schneidet Afrikanus in einer Untersuchung von G. Kuhn ab: Die Geschlechtsregister Jesu bei Lukas und Matthäus, in der Zeitschrift für die neutest. Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche, herausgegeben von H. Lietzmann, 1923, S. 206 bis 228. Wenn wir auch dem Verfasser in seinen Behauptungen nicht überall zustimmen können, so sind seine Darlegungen doch sehr beachtenswert. Kuhn erklärt den Ueberschuß der Lk-Reihe nach David um zwei Septenare durch Doppelschreibung identischer Glieder (Lk 3, 23 bis 26 und 3, 29 bis 31) und folgert daraus unter anderm, daß bei Lk die Vorfahren Marias aufgezählt sind. Vor allem aber sucht Kuhn darzutun, daß Esther, der vermeintliche Name der Frau des Nathan und Melchi bei Afrikanus, nichts anderes ist als der aramäische Ausdruck der Zahl sechs, den ein kritischer Leser an den Rand des Textes bei Lk schrieb. Mag diese Erklärung auch vielen als unwahrscheinlich klingen, ganz unmöglich ist etwas derartiges nicht. Man lese den Aufsatz Kuhns selbst nach; manches ist scharf beobachtet und nicht von vornherein abzuweisen.

Nach beiden Artikeln ist die Stellung des Julius Afrikanus unhaltbar erschüttert und es müßte daher die Schrift des gelehrten und verehrten Exegeten Hetzenauer, soll sie einen Fortschritt in der Lösung der Genealogienfrage bedeuten, ganz neu und anders aufgebaut werden.

Wien. Innitzer.

3) **Jesus und wir Arier.** Eine zeitgemäße Frage neu beleuchtet von Franz X. Steinmetzer, Dr theol. et phil., o. ö. Professor an der deutschen Universität in Prag. Gr. 8° (45). Prag 1924, Komm.-Verlag Bayands Nf., Krumau.

Der bekannte Prager Theologe behandelt in vorliegender Schrift die Frage nach der Rassenzugehörigkeit Jesu, die besonders von P. Haupt und Fr. Delitzsch im Sinne der arischen Abstammung Jesu beantwortet wurde. Verfasser läßt zunächst die geschichtlichen Quellen sprechen. Die alttestamentliche Messiaserwartung bezog sich auf einen Nachkommen Abrahams und Davids. Zur Zeit Jesu mußte jeder Anwärter auf die messianische Königswürde den Erweis erbringen, daß er ein Davidide sei. Auch Jesus mußte diese Bedingung erfüllen und er konnte es als Sohn Marias, die nach Lk 1, 27 aus dem Hause Davids war. Wenn er sich als den Menschensohn bezeichnete, gab er sich für den Sohn Davids aus. Die Apostel mußten wissen, ob Jesus ein Jude sei oder nicht. Die Pharisäer und Schriftgelehrten hätten seinen Messiasansprüchen gegenüber nur darauf zu verweisen brauchen, er sei kein Jude, wenn dies der Fall gewesen wäre. Aber selbst deren Argusauge fand in diesem Punkte nichts an ihm auszusetzen. Das gleiche besagt das Zeugnis des Volkes und der Evangelisten. Mt und Lk beweisen Jesu Davidssohnschaft durch Stammbäume. Auch die Apokryphen setzen die Abstammung Jesu aus dem israelitisch-jüdischen Volke als selbstverständlich voraus. Dagegen ist aus den späten Nachrichten über das Aussehen und die Gestalt Jesu (vergleiche unter anderm den Brief des Lentulus) kein Schluß auf die Rassenzugehörigkeit Jesu zu ziehen.

Dann prüft Steinmetzer die Einwände dagegen. Vorerst die Bevölkerungsverhältnisse Galiläas. Dort wohnten viele Nichtsemiten und zur Zeit Jesu wenig rassenechte Juden, wohl aber viele gewaltsam unter Aristobul zum Judentum Bekehrte. Aber das kann nichts gegen die unmißverständlichen Angaben der Bibel beweisen. Stammesreine Judäer übersiedelten nach Galiläa, so Josef, dessen Vaterstadt Bethlehem war. Mit dem Blute Jesu, der ein Judäer war, steht die Rassenverderbnis Galiläas in keinem Zusammenhang. Er stammte ferner auch nicht aus einer Proselytenfamilie. Weiters kann auch aus der Lehre Jesu kein wirksamer Beweisgrund für seine arische Abstammung geschöpft werden; denn Grundlage des Evangeliums ist das Alte Testament.

Daher kann das Ergebnis nur lauten: Jesus war ein Jude, Jesus war kein Arier. — Indessen läßt sich sagen, daß das Blut der Ahnen Jesu nicht ganz rein und unvermengt blieb. Dieses beweist Steinmetzer aus der Tatsache der häufigen Ehen der Juden, auch der Vorfahren Jesu, mit nichtjüdischen Frauen (Thamar, Rahab, Ruth, Naama). Diese waren besonders Kananäerinnen und zu ihnen gehörten auch die Chettiter, die mit arischem Blut zumindest stark vermischt waren. Bei Thamar liegt die Vermutung nahe, sie sei eine Chettiterin arischen Blutes gewesen, auch bei Bethsabe. So ist es möglich, daß die Stammeltern Jesu einen Zufluß arischen Blutes erhielten: also auch, daß Jesus uns Ariern blutsverwandt ist.

Die interessante Studie, die dem Leser viel Neues und Belehrendes bringt, verdient alle Anerkennung.

Wien. Innitzer.

4) **Das Schöpfungswerk** (Moses I. Kap. 1 bis 3). Von W. Fabian (57). Wien 1924, Menorah.

Zweifel, die schon die Kindesseele beschwerten und mit den Jahren sich steigerten, ließen die Verfasserin zur Bibel greifen, ließen sie die hebräische Sprache lernen, um Gottes Wort im Urtext lesen zu können. Ein nach Wahrheit dürstender Geist spricht denn auch aus vorliegender Schrift, an deren Spitze die Sätze stehen: Die Wahrheit ist ewig unveränderlich, sie hat keine Forschung zu fürchten, sie kann nur oft noch nicht verstanden werden, aber auch da kommt der Tag der Aufklärung (S. 4). Es läßt sich indes nicht behaupten, daß es der Verfasserin schon gelungen sei, den vollen Wahrheitgehalt der drei ersten Kapitel der Genesis zu erkennen. Macht sie ja selber bei der bedeutungsvollen Stelle Gn 3, 15 die Bemerkung: Dieser Satz hat viele und verschiedene Erklärungen, ich selbst kann keine für ihn finden (S. 48). Sonst weiß sie zu diesem Vers nichts zu sagen! Fabian hält fest an dem wesentlichen Unterschied zwischen Mensch und Tier und doch vertritt sie bei Erklärung der Versuchungsszene im Paradies die Ansicht, daß die Tiere ursprünglich sprachen und dachten (S. 36). Der These, der Versucher unserer Stammeltern war der böse Geist, stellt die Verfasserin die Frage entgegen (S. 45): Kann man annehmen, daß der Ewige, der Herr, sich selbst und seinem in Liebe nach seinem Ebenbilde erschaffenen Geschöpf einen Widersacher erschuf? Nein, Gott hat nur gute Geister erschaffen, von denen aber dann ein Teil sündigte. Die Versuchung im Paradies ging aus von einem gefallenen Engel. Warum stößt sich die Verfasserin nicht an der Annahme, daß Gott ein so böses Tier wie jene Paradiesesschlange erschaffen habe? Jüdischer Einfluß offenbart sich z. B. in der Bemerkung zu Gn 3, 14: Aus einem Tier, welches auf Füßen ging und sprach, wurde ein sich windendes Reptil, welches nicht einmal zum Essen sich erhebt (S. 47; man sehe Flavius Josephus' Jüdische Altertümer 1, 1, 4), in der Ausdehnung von Gn 6, 12 auf die Tierwelt (S. 18; vgl. Ehrlich, Randglossen zur hebr. Bibel, 1, S. 32). Möge die Verfasserin sich nicht abschließen vom Geiste des Christentums!

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

5) **Grundriß der Dogmatik.** Von Dr Bernhard Bartmann, Professor der Theologie in Paderborn. 12° (XVI u. 592). Freiburg, Herder. M. 5.80; geb. M. 7—.

Wie bekannt, hat sich die Herdersche Buchhandlung, um bei den hohen Bücherpreisen die Beschaffung von Studienbüchern zu erleichtern, entschlossen, eine Reihe von „theologischen Grundrissen" herauszugeben, die bei aller Kürze doch ein relativ vollständiges Bild der betreffenden Disziplin bieten. In dieser Sammlung nimmt vorliegender Grundriß der Dogmatik sicher einen hervorragenden Platz ein. Bartmann bietet uns darin einen wohl sehr knappen, aber auch überaus durchsichtigen und leicht faßlichen Auszug seines zweibändigen Lehrbuches der Dogmatik, das bereits in sechster Auf-

lage erschienen ist. An die Spitze stellt er ein wertvolles Literaturverzeichnis zu den einzelnen Abschnitten und behandelt dann nach einer vorzüglichen Einleitung die Lehre von Gott, von der Schöpfung, Erlösung, Heiligung, den Sakramenten und den letzten Dingen. Dabei vermeidet er fremde Sprachen, übersetzt alle Zitate ins Deutsche und erreicht damit, daß das Buch auch für gebildete Laien sehr brauchbar ist. Besonders begrüßenswert erscheint es, daß Verfasser der Klarlegung der Lebenswerte der dogmatischen Lehren eine besondere Aufmerksamkeit widmet und so dem Buche eine wohltuende religiöse Wärme verleiht. Freilich kann in einem solch kurzen Grundriß vieles dogmatische Lehrgut nur angedeutet, können zahlreiche Probleme nur flüchtig berührt werden, muß viel Wissenswertes unerwähnt bleiben und werden die Beweise wenig befriedigen. Daher wird es oft notwendig sein, des Verfassers bereits zitiertes Lehrbuch einzusehen. Trotzdem kann der Laie aus diesem handsamen Büchlein eine vortreffliche, abgerundete Kenntnis der katholischen Dogmatik schöpfen, während es dem Theologen zur Wiederholung und Auffrischung bereits erworbenen Wissens ausgezeichnete Dienste leisten wird.

Salzburg. Dr Widauer.

6) **Das heiligste Sakrament des Altares.** Von Dr Konstantin Gutberlet, Domkapitular und Professor. 8° (IV u. 260). Regensburg, G. J. Manz.

Es mag genügen, von dieser schönen Monographie über das Geheimnis des Altares eine kurze Anzeige zu erstatten. Sie schließt sich würdig den übrigen, zur gleichen Serie gehörenden, bei Manz erschienenen Bänden desselben Verfassers: „Gott, der Einige und Dreifaltige", „Gott und die Schöpfung", „Der Gottmensch Jesus Christus", „Die Gottesmutter" an. Der Name des gefeierten Philosophen und Dogmatikers bürgt dafür, daß die Lehre über das wunderbarste Sakrament ebenso solid und klar, als vollständig und in warm empfundener Weise dargelegt wird. Das Buch zerfällt in zwei Teile. Im ersten, „Das Geheimnis des Leibes und Blutes des Herrn", werden alle dogmatischen Wahrheiten berührt, die sich auf die reale Gegenwart Christi und das eucharistische Sakrament beziehen, und zugleich auch apologetisch gewürdigt. Einen schönen und tief ins praktische Leben eingreifenden Abschluß findet dieser Teil durch die beiden Abhandlungen: „Das Brot des Lebens" und „Das Brot der Engel". — Der zweite Teil handelt vom heiligen Meßopfer und schließt mit „Fromme Erwägungen des Kardinals Bona für den Priester, der das heilige Opfer darzubringen hat" und mit einem Auszug „Aus der Liturgie des heiligen Johannes Chrysostomus". Das inhaltsreiche Werk wird nicht nur für den Selbstunterricht und die Erbauung, sondern auch für homiletische Zwecke und den Religionsunterricht vorzügliche Dienste leisten und auch gebildete Laien werden es mit großem Nutzen lesen. Manche zutreffende Gedanken, welche die moderne liturgische Bewegung und Forschung zutage gefördert haben, z. B. über die Opferidee, die Epiklese und dergleichen könnten bei einer Neuauflage sicher mit Nutzen berücksichtigt werden.

Salzburg. Dr Widauer.

7) **Das Strafrecht des Cod. jur. can.** Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (X u. 248). Paderborn 1920, Schöningh.

Das Prozeßrecht des Cod. jur. can. Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (IV u. 287). Paderborn, Schöningh.

Das katholische Mischeherecht nach dem Cod. jur. can. Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (56). Paderborn, Schöningh.

Lehrbuch des Kirchenrechtes auf Grund des Cod. jur. can. Von Dr Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (XVI u. 752). Paderborn, Schöningh.

Der ehemalige Wiener, nunmehr Münchener Kanonist hat in den letzten Jahren die kanonistische Literatur sehr bereichert.

Was die zwei ersten Werke anlangt, so sei bemerkt, daß der Verlag Schöningh gleich nach dem Erscheinen des Cod. jur. can. einen deutschen Kommentar veröffentlichen wollte. Prof. Eichmann hatte die Bearbeitung des Strafrechtes übernommen. Unüberwindliche Schwierigkeiten hinderten die Herausgabe des Kommentars. Nun erscheinen Eichmanns Vorarbeiten als selbständige Werke. Soviel zur Vorgeschichte.

1. Im Strafrecht bringt der Verfasser das geltende Recht zur Darstellung und beschränkt sich auf eine allgemeine geschichtliche Uebersicht. In der Stoffanordnung wird die Reihenfolge des Kodex eingehalten, jedoch entsprechend der wissenschaftlichen Methode durch stete Verweisungen der Zusammenhang aufgezeigt. Mit Recht vermeidet der Verfasser den Abdruck einzelner Gesetzesstellen. Der Leser soll sich gewöhnen, an der Hand des Kodex das Kirchenrecht zu studieren. Das Lehrbuch soll hiebei nur Führer sein. Die Riesenarbeit, welche im Buche steckt, lernt man erst kennen, wenn man das Werk gründlich studiert. Freilich ist im kanonischen Strafrecht ein derartiges Detail aufgehäuft, daß das Gedächtnis des gewöhnlichen Menschenkindes versagt. Nicht bloß die von selbst eintretenden Strafen sind zahlreich, auch die Strafen sind in ihren Wirkungen überaus mannigfaltig. Möge das vorliegende Werk zum Studium anregen!

Im einzelnen sei bemerkt: Daß in der apostolischen Zeit der Ausschluß aus der Kirche durch die Gemeinde geschah, in der nachapostolischen Zeit durch die Bischöfe und Priester (Strafrecht S. 5, Strafprozeß S. 14), kann doch wohl nur im Sinne von „unter Mitwirkung der Gemeinde" verstanden werden. Ebenso wäre S. 10 der Ausdruck völlige Ausschließung zu erläutern. Ob can. 1557, § 1, 1, qui tenent supremum principatum nur auf Monarchen zu beziehen ist? Die Formulierung in can. 2254 und 2290 per epistolam et confessarium S. 88, 110, bedarf für die Praxis wohl einer näheren Erklärung (vgl. Höller-Mair, Pro praxi confessariorum, 1924, 38.)

2. Auch im Prozeßrecht hält der Verfasser sich an die Reihenfolge des Kodex. Es hat dies entschieden seine Vorteile. Freilich hat derjenige, welcher auf diese Weise den kanonischen Prozeß studiert, den praktischen Prozeßgang kaum inne. Es hängt dies damit zusammen, daß in can. 1552 ff. die allgemeinen Grundsätze über den Prozeß (Zivil- wie Strafprozeß) zusammengestellt, in can. 1933 ff. ediglich einige Eigentümlichkeiten des Strafprozesses erwähnt, im übrigen aber auf die sinngemäße Anwendung des allgemeinen Teiles verwiesen wird (can. 1959). Das gleiche gilt für den Eheprozeß.

Im einzelnen sei bemerkt: Der Vergleich (S. 32) des forum externum und internum mit Recht und Moral hinkt doch ziemlich. S. 73 wäre über die kanonische Beweisregel auch der Nachsatz des can. 1791, § 2, welcher eine bedeutende Abschwächung bedeutet, anzufügen gewesen.

Eichmanns Strafrecht und Strafprozeß sind eine wertvolle Bereicherung der kanonistischen Literatur, sehr gut verwendbar in scholis et judiciis.

3. Das Schriftchen über das Mischeherecht wurde durch die Aufregung veranlaßt, die mancherorts über die Aufhebung der Konstitution Provida entstanden war. Mit Recht betont Eichmann, daß es sich bei dieser Gesetzgebung der katholischen Kirche lediglich um das Prinzip handelt: Einheit der Ehe im Glauben, Bewahrung vor Verlust des Glaubensgutes und des Seelenheiles. Jede Realpolitik muß da aufhören, wo die Grundsatzlosigkeit anfängt.

4. Nach den bisher besprochenen Spezialuntersuchungen ging der Verfasser an die Ausarbeitung eines Lehrbuches des Kirchenrechtes.

Vorausgeschickt wird (1 bis 33) die Lehre vom Recht, der Kirche und dem Kirchenrecht, eine kurze Aufzählung der Quellen des geltenden Kirchenrechtes, die Lehre vom Verhältnis von Kirche und Staat und eine kurze Uebersicht über die Wissenschaft des Kirchenrechtes. Daran schließt sich die Darstellung des geltenden Rechtes im Anschluß an den Kodex und unter Ausschluß der Rechtsgeschichte. Ueber die Vorteile und Nachteile einer Trennung der Rechtsdogmatik von der Rechtsgeschichte ist bereits sehr viel geschrieben worden, so daß hier auf die Streitfrage nicht eingegangen zu werden braucht. Wenn wir uns über das vorliegende Lehrbuch äußern sollen, so muß gesagt werden, daß dasselbe mit voller Beherrschung des Stoffes ungemein genau und präzis gearbeitet ist. Wie in den früheren Werken erwartet der Autor, daß der Leser sein Buch mit dem Kodex in der Hand studiere. Ein Studienbehelf, den der Prüfungskandidat mechanisch einlernen kann, ist Eichmanns Lehrbuch nicht. Der Leser muß den Stoff unter der Führung des Verfassers verarbeiten. Es verdient diese Methode keinen Tadel. Freilich, ob Zusammenstellungen von Rechtsbestimmungen, die erst später erörtert werden, für den Anfänger von großem Nutzen sind, mag bezweifelt werden (vgl. z. B. S. 68, 98, 120 und öfter). Wohl aus technischen Gründen wurden Zitate in den Text aufgenommen. Es leidet darunter etwas der Ueberblick.

Im einzelnen seien folgende Bemerkungen gestattet: S. 150, A. 2: Lavant ist bis auf weiteres unmittelbar dem Apostolischen Stuhle unterstellt. S. 226 wird die Duldung eines peculium monasticum dependens auf Grund einer hundertjährigen Gewohnheit zugegeben. S. 307 durch den Tod der akatholischen Eltern soll das Weihehindernis des can. 987, n. 1, wegfallen. Ob mit Recht? Wegfall des Weihehindernisses wird vom Verfasser angenommen, auch bei immerwährender Ehescheidung. Das analoge Hindernis bei der Aufnahme in das Noviziat (siehe S. 216, A. 3) läßt er bestehen. S. 317 wird dem Staate das Recht zugesprochen, einfache Eheverbote aufzustellen. Lediglich im Anschluß an den Kodex wurde S. 429 das katechetische Amt besprochen. Deutsche Leser werden mit Rücksicht auf die Praxis hier etwas mehr erwarten. Ebenso wird S. 469 über die partikuläre Gestaltung des Patronatsrechtes wohl zu wenig gesagt. Reichlicher wurde einem analogen Wunsche S. 493 ff. hinsichtlich der Verträge entsprochen.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

8) **Die Anstellung der Hilfspriester.** Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. Von Dr Dominikus Lindner. (Münchener Studien zur historischen Theologie, Heft 3.) 8° (VIII u. 157). Kempten 1924, Kösel-Pustet.

Can. 476, § 3, des kirchlichen Rechtsbuches bestimmt, daß die pfarrlichen Hilfspriester im eigentlichen Sinne des Wortes (vicarii cooperatores) vom Bischof audito parocho bestellt werden. In manchen Diözesen bedeutet diese Verfügung eine Neuerung, insofern ein unumschränktes Bestellungsrecht des Ortsordinarius bisher in Uebung stand. Der Verfasser zeigt uns nun an der Hand der Rechtsquellen, wie ursprünglich der Pfarrer sich seinen Gehilfen suchte und der Bischof nur darüber wachte, daß nicht Unfähige oder Unwürdige bestellt wurden. Im Grunde wurde auch durch das Tridentinum daran nichts geändert. Nur sollten im Bedarfsfalle die Pfarrer großer Seelsorgsbezirke zur Aufnahme von Hilfspriestern verhalten werden. Der Verfasser zeigt uns dann, wie im 17. und 18. Jahrhundert das bischöfliche Anstellungsrecht in der Diözese Freising und in der Erzdiözese Salzburg sich entwickelte und während des 19. Jahrhunderts etwa mit Ausnahme von Italien und der Schweiz sich beinahe auf die ganze katholische Kirche ausgedehnt hat. Bei dieser Darstellung ergaben sich zahlreiche hochinteressante rechts- und kulturgeschichtliche Aus- und Seitenblicke. Mit Recht sieht der Verfasser den Hauptvorteil des neueren Anstellungsrechtes in dem öffentlich-

rechtlichen Charakter der Hilfspriesterstellung. Da die Verfügung des can. 476, § 2, in vielen Diözesen eine Aenderung des Rechtes bedeutet, ist man bisher über die Durchführung noch nicht allerorts einig. In Hinblick auf can. 105, n. 1, erachtet der Verfasser Hilfspriesterbestellungen, welche nicht audito parocho erfolgen, als ungültig. Die weitere Folge wäre, daß nach can. 1096, § 1, derartig ungültig bestellte Hilfspriester keine allgemeine Trauungsvollmacht erhalten könnten, bezw. solche allgemeine Trauungsvollmachten und die daraufhin vorgenommenen Trauungen ungültig wären (S. 142 ff.). Die Angelegenheit verlangt also vollständige Klarstellung. Unterdessen sei nur bemerkt, daß es auch im älteren Rechte Fälle gab, in denen wegen Nichtanhörung z. B. des Domkapitels Rechtsgeschäfte an sich ungültig waren, man die Rechtsbeständigkeit aber annahm, wenn der Uebergangene nicht dagegen remonstrierte (vgl. Scherer, K. R., I, S. 586). Könnte nicht der Fortbestand dieser Auffassung auf Grund des can. 6 Cod. jur. can. verteidigt werden?

Graz. Prof. Dr J. Haring.

9) **Epitome juris canonici** cum commentariis, ad scholas et ad usum privatum. Auctoribus Vermeersch A. et Creusen J. Mechlinae. Romae Dessain. 8°. I. 1921 (392); II. 1922 (474); III. 1923 (394).

Vermeersch, Professor an der Gregoriana in Rom, und Creusen, Professor an der Universität Löwen, haben am vorliegenden Werke derart gearbeitet, daß Creusen im I. und II. Bande gewisse Partien, ferner den ganzen III. Band übernahm. Die Einheitlichkeit des Werkes hat darunter nicht gelitten. Wohl zu bescheiden klingt der Titel des Werkes; denn es wird nicht bloß der Gesetzestext mit einer kurzen Erklärung, sondern vielmehr eine tiefschürfende Arbeit geboten. Die Autoren gehen, wie sie in der Vorrede betonen, den Schwierigkeiten nicht aus dem Wege (non dissimulatis difficultatibus). Referent muß bekennen, daß er in Fragen des neuen Rechtes, wenn andere Autoren ihn im Stiche lassen, stets mit Erfolg nach Vermeersch-Creusen greift. Die Darstellung schließt sich an die Reihenfolge des Kodex an. Die Sprache ist präzis, einfach und klar. Recht gut werden die Zusammenhänge der einzelnen Partien des kanonischen Rechtes aufgezeigt. Da der Druck des Werkes sich auf mehrere Jahre erstreckte, wurden dem letzten Bande eigene Supplementa des I. und II. Bandes beigegeben. Der Schlußband enthält ein Verzeichnis kanonistischer Autoren und Zeitschriften, eine mühevolle Zusammenstellung der Kanoneszitate in den drei Bänden und einen sehr genauen Rerum index alphabeticus. Das Werk sei besonders allen Dozenten des kanonischen Rechtes warm empfohlen.

Graz. Prof. Dr J. Haring.

10) **Die Aszetik des heiligen Alfons Maria v. Liguori** im Lichte der Lehre vom geistlichen Leben in alter und neuer Zeit. Von P. Dr Karl Keusch. (Studia Friburgensia.) 8° (XXXIX u. 418). Paderborn 1924, Bonifatiusdruckerei. 9.40 M.

Schon vor Jahrzehnten sammelte der Redemptoristenpater Leick die aszetischen Ausführungen, welche der heilige Alfons in zahlreichen kleinen Schriften niedergelegt hatte, unter einheitlichen Gesichtspunkten und veröffentlichte sie in einem umfangreichen Band unter dem Titel: Schule der christlichen Vollkommenheit für Welt- und Ordensleute aus den Werken des heiligen Alfons Maria v. Liguori (Regensburg, Pustet). Bereits vorher hatte der Redemptoristenpater Tillmann in seinem zweibändigen Werk: „Das Gebet nach der Lehre der Heiligen" die Lehre des heiligen Alfons vom Gebet gründlich erörtert. Neuestens hat nun P. Keusch die Aszetik seines Ordensvaters vom wissenschaftlichen Standpunkt aus behandelt. In sehr klarer, übersichtlicher Weise behandelt er den reichen Stoff in drei Teilen, die er als Werden, Wesen und Wert der Aszetik des heiligen Alfons bezeichnet.

I. Teil. Die Entstehung der Aszetik des heiligen Alfons. In diesem ersten Teil, der durch ein übersichtliches Inhaltsverzeichnis und eine erdrückende Literaturangabe eingeleitet ist, schildert uns der Verfasser das Werden der aszetischen Persönlichkeit, des aszetischen Gedankens, der aszetischen Werke des heiligen Kirchenlehrers. Seine Untersuchungen erstrecken sich auf 160 Nummern verschiedenen Inhalts und zirka 1300 Briefe und haben nebst dem richtunggebenden, thomistischen Leitgedanken die sogenannten Acta Doctoratus des Heiligen zur Unterlage.

II. Teil. Wenn Keusch hier vom Wesen der Aszetik spricht, so hebt er gleich von Anfang mit Recht hervor, daß es in der katholischen Kirche eigentlich nur eine Aszetik, ja überhaupt nur eine Lehre des geistlichen Lebens geben kann. Wenn er dieselbe als Aszetik bezeichnet, so ist es keineswegs, um die Mystik auszuschließen, sondern weil diese Lehre, dem Berufe des Heiligen in der Kirche gemäß, vorzüglich um aszetische Ziele kreist. Man kann bei gewissen Heiligen von einem System der Aszetik sprechen (S. 92, ff.), insofern sie einzelne Wahrheiten des geistlichen Lebens stärker hervorheben, immer wieder aufs neue betonen und mit großer Wärme und Begeisterung empfehlen. Welches sind nun die treibenden Hauptgedanken in der Aszetik des heiligen Alfons? — Keusch sieht als einen solchen insbesondere den sogenannten Vollkommenheitsbegriff des heiligen Alfons an, den er in folgender Formel zum Ausdruck bringt: „Alle Heiligkeit besteht nach Alfons in der Liebe zu Gott, und alle Liebe zu Gott in der Erfüllung seines heiligen Willens" (S. 123). Diese Erfüllung des Willens Gottes soll so innig sein, daß man nicht nur von einer „Gleichförmigkeit" mit dem Willen Gottes sprechen könne, sondern von einer „Einförmigkeit" mit demselben. Keusch nennt diesen Vollkommenheitsbegriff des heiligen Alfons den höchsten, tiefstgehenden und fruchtbarsten, der das Richtige besser trifft, als der Begriff der Ehre, des Wohlgefallens, der Glückseligkeit Gottes, oder als der Begriff der Nachahmung Gottes, der Hingabe an Gott und der Vereinigung mit Gott. Hier wird Keusch kaum allgemeinen Beifall finden. Unter dem Willen Gottes ist sowohl der Gesetzgebungswille Gottes zu verstehen, so daß man allzeit das tut, was Gott befiehlt, also seine Gebote hält, als auch der Vorsehungswille Gottes, daß man bereitwillig alles annimmt und erträgt, was Gottes liebevolle Vorsehung an Hartem und Schwerem über uns verhängt. Bei diesem Begriff der Gottesliebe bleibt aber das große, weite Gebiet der freiwillig guten Werke ganz außer Betracht. Es sind das jene guten Werke, welche von Gott nicht geboten sind, sondern nur als Gott wohlgefällig bezeichnet werden können. Gerade diese freiwilligen, guten Werke spielen aber im Vollkommenheitsstreben eine ganz hervorragende, fast möchte ich sagen primäre Rolle. Dem einfachen Volke gegenüber wird freilich der Satz: Die Gottesliebe bestehe in der Erfüllung des göttlichen Willens, der praktischste, weil leichtverständlichste sein.

Unter dem Titel der Vereinigung bespricht Keusch zunächst die Betrachtungsmethode des heiligen Alfons und sagt mit Recht, daß der heilige Alfons bei der Betrachtung weniger auf die Tätigkeit des Verstandes Gewicht lege, als auf die Affekte der Seele, vor allem aber auf das Gebet, das alle Teile derselben durchfließen soll. Im Anschluß daran würdigt Keusch die Mystik des heiligen Alfons. In seinen jüngeren Jahren spricht Alfons den Gedanken aus, daß Gott denen, die demütig und in der Wahrheit nach Vollkommenheit streben, leicht die Beschauung gewähre. In seinem späteren Leben drückt er sich zurückhaltender aus. Alfons kennt die mystischen Zustände aus eigener Erfahrung. Man sieht das schon aus der Sicherheit, mit welcher er über diese Dinge schreibt. Ich möchte hier besonders aufmerksam machen auf seine Unterscheidung der Contemplatio negativa und affirmativa (Prax. Conf. n. 135), die auf die geheimsten Vorgänge in der Beschauung ein helles Licht wirft. Er nimmt aber schließlich den Standpunkt ein, daß die Beschauung nicht notwendig sei zur Erlangung der Vollkommenheit, und gibt als Grund

an, daß die Einförmigkeit mit dem Willen Gottes, worin die Vollkommenheit bestehe, auch ohne Beschauung erreicht werden könne. Es darf hier wohl bemerkt werden, daß viele und angesehene mystische Schriftsteller anderer Meinung sind, als der heilige Alfons. Die Wahrheit wird auch hier in der Mitte liegen. Für gewöhnlich wird die Vollkommenheit, wie uns scheint, ohne mystische Gnaden nicht erreicht werden können. Ausnahmsweise mag es möglich sein.

Der III. Teil des vorliegenden Werkes handelt von dem Wert der Aszetik des heiligen Alfons. In einem bündig gefaßten Schlußwort (S. 358 ff.) stellt er die Ergebnisse seiner Untersuchungen in folgenden Worten zusammen: Das Charakteristische der Alfonsianischen Geisteslehre sei darin zu erblicken, daß der heilige Kirchenlehrer den aus der Ueberlieferung entnommenen Elementen ein derartiges persönliches Gepräge gab, daß man in einem gewissen Sinne von einem System der Aszetik des heiligen Alfons reden könne. Es lasse sich durch die inhaltsschwere Formel der fürchtenden Liebe kennzeichnen (S. 368). Sie verrate das seeleneifrige Gemüt des Volksmissionärs, der alle retten, alle bewahren, alle sichern wolle; anderseits aber auch bekunde sie die nach dem Höchsten strebende, gottliebende Seele des Ordensstifters, der, um alle zu retten, alle zu den erhabensten Stufen der Heiligkeit zu führen suche. Daher die überaus starke, eindringliche Betonung gewisser Zentrallehren — der Gottes- und Nächstenliebe, der Losschälung, der Notwendigkeit des Gebetes, der Beharrlichkeit zugleich mit der innigsten Andacht zu Maria, die Alfons quasi malleus conterens petram immer wieder empfahl und allüberall verkündete. Nicht nur in der Moral, auch in der Aszetik habe er darum Großes hervorgebracht, fecit et docuit.

In einem Anhang weist Keusch einige ungezogene Ausfälle des bekannten Friedrich Heiler gegen den Heiligen zurück.

Es ist überaus erfreulich, daß der heilige Alfons, der durch seine Heiligkeit, durch seine Schriften und durch die von ihm gegründete Kongregation einen unermeßlichen Segen der Kirche gebracht hat, in Keusch einen so warmen und begeisterten Darsteller und Verteidiger seiner aszetischen Schriften gefunden hat. Keusch schreibt mit einer großen Liebe zu seinem Ordensvater, auch mit großer Gelehrsamkeit und in einem klaren, leicht verständlichen und doch angenehmen Stil. Große Anerkennung verdient bei der reichlichen Literaturangabe die Erwähnung nicht bloß von deutschen, sondern auch von französischen und italienischen Schriftstellern. Zu wünschen wäre, daß Keusch mehr Zitate aus den Schriften des heiligen Alfons brächte und daß die Zitate, soweit sie in italienischer Sprache angeführt sind, mit einer deutschen Uebersetzung versehen wären.

Wie die verehrliche Redaktion mitteilt, ist bereits die zweite, verbesserte Auflage des hier besprochenen Buches im Begriffe zu erscheinen und wird der Preis des Buches bedeutend zugänglicher sein. — Es zeigt dieser Erfolg, daß die Arbeit von P. Keusch großen Beifall gefunden hat.

Ettleben. Konrad Hock, Pfarrer.

11) **Geschichte des Ablasses im Mittelalter, vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.** Von Dr Nik. Paulus. I. Bd. (XII u. 392); II. Bd. (364). Paderborn 1922/23.

Ein herrliches Werk schenkt uns Paulus in seiner Geschichte des Ablasses! Zu dessen Charakteristik sei ein kurzer Ueberblick seines überaus reichen Inhaltes gestattet.

Die Vollmacht, außerhalb der sakramentalen Bußgewalt Sündenstrafen nachzulassen, besaß die Kirche von Anfang an; der Heiland hat sie ihr verliehen. Die Anwendung dieser Vollmacht jedoch, die Praxis, durchlief verschiedene Entwicklungen, ehe sie zur Ablaßerteilung des ausgehenden Mittelalters und der Neuzeit wurde. — Wenn wir unter Ablaß nur irgend welchen Nachlaß von Sündenstrafen verstehen, so finden wir solchen bereits in der Urkirche

in der Abkürzung der öffentlichen Bußen, sei es, daß diese den Einzelnen verliehen wurde, sei es, daß sie als synodale Bußmilderungen eintrat. — Als eigentlichen Vorläufer des Ablasses im engeren Sinne bezeichnet Paulus die Redemptionen (Ablösungen). Sie entstanden zuerst in Irland und England und verbreiteten sich dann allmählich auf dem Festlande. In ihnen wurden strengere Bußwerke durch mildere, hauptsächlich Gebete und Almosen ersetzt. Almosen, Kirchenbesuch und Teilnahme am Kreuzzuge hinwiederum finden wir als die ersten Bedingungen für die Gewinnung individueller wie genereller Ablässe im heutigen Wortsinne, die zuerst im 11. Jahrhundert vorkommen.

Dem Wortlaute nach ähneln den wirklichen Ablaßverleihungen spätere Zeit die sogenannten Absolutionen, tatsächlich waren es bloß Gebete für Verstorbene oder Lebende; nur bei Exkommunizierten haben sie die Bedeutung einer Absolution von der Kirchenstrafe. — Die oft auftretende Formel „in remissionem peccatorum iniungimus" hat zumeist den Sinn, daß gute, im Gehorsam auferlegte Werke Sündenvergebung bei Gott vorbereiten und erwerben sollen, besonders wenn sie im Geiste des demütigen Gehorsams unternommen werden (1. bis 3. Kap.). — Im 4. und 5. Kapitel geht Paulus auf die ältesten Ablässe ein, die für Almosen und Kirchenbesuch erteilt wurden, sowie für die Teilnahme am Kreuzzuge. — Die Ablaßlehre der Frühscholastik wird in den Kapiteln 6 und 7 erörtert. Eine gewisse Unklarheit und Unsicherheit in manchen, auch wichtigen Punkten wird dort festgestellt. Doch war man darin einig, daß der Nachlaß sich nicht auf die Sündenschuld, sondern auf die Sündenstrafe bezöge und daß er nicht bloß vor dem Richterstuhle der Kirche, sondern auch vor Gott Geltung habe. In den letzten Kapiteln, 8. bis 11., untersucht Paulus die Lehre der Scholastiker und Kanonisten des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Im zweiten Bande untersucht Paulus zuerst (Kap. 12), wie die Päpste ihr Recht, Ablässe zu erteilen, ausgeübt haben, und zwar für Almosen und Kirchenbesuche, dann für die Teilnahme an Kreuzzügen (13. Kap.) in der Zeit von 1216 bis 1350. Er will hiedurch aus zuverlässigen Quellen die Grenzen festlegen, die die Päpste hiebei einzuhalten pflegten. Damit wäre dann ein Kennzeichen gewonnen zur Beurteilung der hohen, aber unbeglaubigten Ablässe der späteren Verzeichnisse. — Die Vollmacht der Bischöfe, Ablässe zu erteilen, wurde vom vierten Laterankonzil (1215) auf ein geringes Maß zurückgeführt. Entgegengesetzte Uebungen und Lehren wurden durch Bonifaz VIII. verworfen, doch hielt man sich auch nachher nicht allerwärts an dieses Dekretale (Kap. 14). In den Ablaßurkunden finden sich viele uns schwer verständliche Ausdrücke; Paulus sucht hierüber Licht zu verbreiten im 15. Kapitel und später im 17. Kapitel über die Ablässe auf Grund des sogenannten Beichtbriefes, über den Ablaß von Schuld und Strafe (Kap. 18). Die Anfänge des Jubiläumsablasses, des Sterbeablasses und des Ablasses für die Verstorbenen werden klargelegt in den Kapiteln 16, bezw. 19 und 20.

Nachdem so die Entstehung des Ablasses auseinandergesetzt wurde, geht Paulus auf die Erklärung des Wesens des Ablasses ein; insbesondere setzt er die Lehre der Theologen vom Kirchenschatze auseinander (Kap. 21); Wesen, Wirksamkeit, Hauptbedingungen zur gültigen Erteilung und zur Gewinnung zeigen uns die Kapitel 22, 23. Ueberaus interessant ist das Kapitel über den Ablaß als Kulturfaktor (Kap. 24). Die folgenden Kapitel erörtern gleichsam im Anhange noch einige Fragen von Bedeutung; so das Institut der Quästoren (Kap. 25), die Echtheit oder Unechtheit berühmter Ablässe (Kap. 26), Gegner des Ablasses und Wertschätzung (Kap. 27), und endlich im letzten Kapitel die religiös-sittlichen Folgen des Ablasses. Es folgt dann noch ein kurzes Namen- und Sachregister.

Das ist ein kurzer, flüchtiger Blick in das zweibändige Werk von Paulus. In allen Fragen ist eine solche Fülle von ungedrucktem und gedrucktem Material verarbeitet, daß es einen fast zu erdrücken droht. Daß Paulus aber

alles einer überaus ruhigen, tiefen Abwägung unterzieht, versteht sich von selbst. Wir können das Werk nur aufs wärmste empfehlen: dem Dogmengeschichtler, dem Apologeten, dem Kirchenhistoriker sowie auch ganz besonders dem Prediger. Wären die Geschichte und Lehre vom Ablaß, so wie Paulus sie darstellt, von allen erfaßt, der Ablaß stände sicher in anderer Geltung, als es heute vielfach der Fall ist. Mißbräuche und Mißverstandenes dürften nie den Grund für Geringachtung oder sogar Mißachtung abgeben.

Pet. Al. Steinen S. J.

12) **Petrus Canisius, Deutschlands größter Apostel.** Ein Charakterbild. Von Johannes Metzler S. J. Mit einem Titelbild, einer Karte und 120 Abbildungen im Text. (Hausschatz christlicher Kunst, Sammlung II, 6.) 1. bis 3. Aufl. M.-Gladbach, Kühlen.

Ein prächtiges Buch, wie wir es für die bevorstehende Heiligsprechung des Seligen nicht besser wünschen können. Es ist nicht eine fortlaufende Lebensbeschreibung des Seligen; dafür wird aber der treibende Grundgedanke, die Wiedergewinnung Deutschlands für die katholische Kirche, um so kräftiger herausgearbeitet und der zweite Apostel Deutschlands uns in einem eindrucksvollen Bilde vor Augen geführt. Seine Jugendgeschichte wird uns als „entferntere Vorbereitung zum Apostolat" verständlich gemacht, auf „die Berufung zum Apostel Deutschlands" folgt die Darlegung der apostolischen Wirksamkeit des Seligen, als „Erneuerer des Schul- und Unterrichtswesens", als „Prediger und Katechet", als „Schriftsteller und Gottesgelehrter" und als „Fürstenberater und Ordensoberer". In einem gediegenen Kapitel wird seine „Bedeutung und Eigenart" dargelegt und dann kurz sein „Seliges Ende und seine Ehrung nach dem Tod" als krönender Abschluß hinzugefügt. Für den ganzen kritischen Apparat verweist Metzler mit Recht auf die große Briefsammlung Braunsbergers, die chronologisch geordnet ist, weshalb man jede gewünschte Auskunft unschwer finden kann. So ist es dem Verfasser möglich geworden, von allem beschwerenden Ballast befreit, den reichen Stoff, den die wissenschaftliche Forschung ans Licht gezogen hat, zu einem ungemein anschaulichen und ansprechenden Bilde zu verwerten. Auf weitere Einzelheiten einzugehen, ist in einer kurzen Besprechung nicht möglich. Nicht unterbleiben darf jedoch der Hinweis, welch kostbare Anregungen Priester und Laien und die ganze katholische Bewegung unserer Tage dem wertvollen Werke entnehmen können. Sehr dankenswert ist auch die schöne Wiedergabe so zahlreicher Darstellungen des Seligen im Bilde in alter wie in neuer Zeit; mehr als aus Worten sieht man daraus, wie sehr die Verehrung des Seligen schon seit alter Zeit verbreitet ist und wie früh und wie allgemein er als zweiter Apostel der Deutschen betrachtet wurde.

Peter Sinthern S. J.

13) **Roma sacra.** Ein Bilderzyklus in 152 Farbenphotographien mit einem Geleitwort von P. Peter Sinthern S. J. (Die Welt in Farben, I.) Lex.-Form. Wien 1925, Uvachrom-Union A.-G. Dollar 10.— = § 72.—.

Gerade vor 20 Jahren erschien im Verlage der österreichischen Leo-Gesellschaft ein als Pilgerbuch gedachtes, reich illustriertes Werk „Roma sacra" aus der Hand des berühmten hochw. Prälaten Anton de Waal. Und wiederum hat es ein hoffnungsvoller österreichischer Verlag unternommen, uns die Wunder der heiligen Stadt aus alter und neuer Zeit, diesmal in leuchtenden Farben, vor Augen zu zaubern. Es ist eine herrliche Festgabe zum heiligen Jahre, wie wir sie in schönerem Prachtgewande uns kaum denken können.

Im „Geleitworte" schildert uns P. P. Sinthern S. J. auf knapp 40 Seiten meisterhaft „das Werden der Roma sacra von den ältesten Zeiten bis auf

unsere Tage an der Hand der erhaltenen Denkmäler" (S. 48). Durch mehrjährigen Aufenthalt in Rom und seine historischen Studien, besonders auf dem Gebiete der ersten christlichen Jahrhunderte vertraut mit der ganzen Psyche der Ewigen Stadt, versteht er es, uns deren geschichtliche, kunsthistorische und moralische, weltumspannende Bedeutung in markanten Zügen zu zeichnen. Besondere Beachtung verdient seine Abhandlung über die „Dreilinienornamentik" (S. 30 bis 33), die er mit Recht „ein einziges großes Loblied auf die allerheiligste Dreifaltigkeit" nennt. Als Zugabe zu den 152 Farbenbildern findet der Kunstfreund auf zehn eigenen Tafeln in Schwarz-Weiß-Druck 48 charakteristische Beispiele dieser bisher zu wenig geschätzten Kunst.

Und nun erst die unübertrefflich herrliche „Bilderfolge"! Den ganzen gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiete der Reproduktionstechnik gegenüber früheren, weit kostspieligeren Verfahren bringen uns diese farbenphotographischen Uvachrombilder zum vollen Bewußtsein. Vom Trümmerfelde heidnischer Prachtentfaltung auf dem Palatin, der Wiege des alten Rom, und auf dem Forum Romanum steigen wir hinab in die altehrwürdigen Katakomben mit ihrem reichen, glaubensfrohen Bilderschmuck, um dann den Rundgang fortzusetzen durch die Kirchen aus der Zeit eines Konstantin d. Gr. und die altchristlichen Basiliken mit ihren heute noch frisch glänzenden Mosaiken und Fresken. Die Denkmäler des Mittelalters sind veranschaulicht durch Bilder der Engelsburg, mehrerer Kirchen mit Glockentürmen, Wiedergabe einiger Kreuzgänge, vor allem wieder durch Beispiele musivischer Kunst und Wandmalereien aus dem 13. Jahrhundert. 26 weitere Tafeln erschließen uns die Wunderwelt des Vatikanischen Palastes und der St.-Peters-Kirche. Unter den Barockbauten sind außer einigen Palästen besonders die Kirchen „Vom Namen Jesu" und S. Ignazio berücksichtigt, aber auch einige Bilder aus den Galerien, Reliquien und einzig schöne Stimmungsbilder aus der heiligen Stadt sind vertreten. Die Auswahl der Bilder und deren Reihenfolge, die Wahl des Standpunktes und der Lichteffekte bei der Aufnahme — alles verrät feinsten Geschmack. Wir hätten nur gewünscht, daß die erläuternden Angaben des „Bilderverzeichnisses" am Schlusse des Werkes auf den betreffenden Tafeln selbst Platz gefunden hätten, um dem Beschauer die Mühe des Nachschlagens zu ersparen.

Das Bild des Heiligen Vaters Papst Pius XI. mit seinen Segensworten in faksimilierter Schrift glänzt auf den ersten Seiten des Buches, das allen Kunstfreunden, dem hochwürdigen Klerus wie der gebildeten Laienwelt stets ungetrübte Freude bereiten wird.

Kalksburg b. Wien. P. Vinzenz Geppert S. J.

14) **Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi.** Nach den Gesichten der Dienerin Gottes A. K. Emmerich. Regensburg 1924, Kösel-Pustet.

Unter diesem Titel hat P. Uhl in vierter Auflage textlich umgearbeitet einen Abschnitt der vierten Auflage Schmögers verkürzt wieder veröffentlicht. Aus den „Gesichten" Emmerichs ist damit der Teil herausgenommen, der am meisten befriedigt, schon weil die genaue Einzelbeschreibung von vier Evangelisten ein allzu fernes Abschweifen der Phantasie unmöglich macht. Wenn der Druck auch erst 1924 stattfand, so war die Redaktion gemäß Vorrede schon zu Beginn 1923 fertig. Dies mag auch erklären, daß trotz der 1923 erfolgten Veröffentlichungen von Richen (Herder) und Hümpfner (Würzburg) in dem einleitenden Lebensabriß der Emmerich ihr Sühnecharakter, ihre Aufgabe die Gesichte mitzuteilen, und Brentano als Kronzeuge für sie angeführt werden. Besonders würde andernfalls der Passus über Brentano S. 10 doch wohl anders gefaßt worden sein, nachdem der eigene Ordensgenosse Hümpfner die „Visionen" mit Ausnahme eines kleinen Restes in der vorliegenden Form vollständig über Bord geworfen hat.

Die bekannten Widersprüche und Ungereimtheiten finden sich denn auch in dieser umgearbeiteten Ausgabe: Der Abendmahlkelch wurde schon

von Abraham gebraucht, Melchisedech brachte ihn aus dem Lande der Semiramis, ja er war schon in der Arche, „wo er ganz oben stand". Die 30 Silberlinge des Judas sind wiederum länglich = zungenförmig. Jesus wird übermannshoch über die Kedronbrücke böswillig in den Bach gestoßen, wo es doch erste Sorge der Wächter sein mußte, ihn heil und sicher dem Richter zuzuführen. Im Gegensatz zu anderen Seherinnen ist Jesus bei der Geißelung gänzlich entblößt. Diese dauert die ganz unmögliche Zeit von ca. dreiviertel Stunden. Simon von Cyrene wird wiederum zum Lohnarbeiter und Heckenschneider (in Palästina!) gemacht. Gegen den Text des Evangeliums hilft er nur beim Kreuztragen. Selbst das Zählen der blutigen Spuren des Leidensweges durch Maria, während die Kreuzigung noch nicht vollendet ist, wird wiederholt. Von Golgatha bis zum Grabe sind es sieben Minuten, vom Schaftore bis Golgatha in gerader Linie dreiviertel Stunden, vom Pilatuspalast bis dorthin in gerader Linie etwa 40 Minuten. Ein Blick auf die Karte Jerusalems genügt, zu sehen, daß die 40, bezw. 45 Minuten höchstens 700 bis 800 m sein können. Die angegebene Entfernung sowie die sieben Minuten beim Grabe widersprechen zudem Jo 19, 20 und 41. Und dergleichen Dinge mehr.

Wollte man diese frommen Schilderungen als das ausgeben, was sie wirklich sind, und wie Martin von Cochem es bei den seinigen auch ausdrücklich erklärt, nur fromme Zusammenstellungen der eigenen Phantasie ohne jede geschichtliche Gewähr, und wollte man besonders nicht die vom einfachen Leser vielfach mißverstandene „kirchliche Approbation" (S. 12) betonen, so könnten dergleichen Veröffentlichungen auch in unseren Tagen unbeanstandet hingehen und würden besonders bei dem schlichten Leser, der ich an dem Unorientalischen der Schilderungen nicht stößt, erbaulich wirken.

L. Richen.

15) **Wahres Leben — Ein Büchlein von der Gnade.** Von Pfarrer Franz Rümmer in Arnstein, Ufr. (VI u. 112). Paderborn 1924, Ferdinand Schöningh. Geb. M. 2.40.

In dem Werke „Wahres Leben — Ein Büchlein von der Gnade" hat der Verfasser, Pfarrer Franz Rümmer, ein Büchlein geschrieben, das man ohne Uebertreibung ausgezeichnet nennen darf. In unserer Zeit sucht man die Lebenswerte des Dogmas zu erfassen. In dem hier vorliegenden Werkchen ist das Dogma von der Gotteskindschaft, von der Einwohnung Christi in der Seele, von dem Gnadenwirken des Heiligen Geistes fließendes Leben geworden, und wer aus den Strömen des Gnadenlebens schöpft, die der Verfasser aus den biblischen Quellen wirklich meisterhaft in die Menschenseelen zu lenken weiß, der wird großen Gewinn vom Lesen dieses Buches haben, das allerdings nicht bloß gelesen, sondern auch studiert sein will. Ich möchte es empfehlen allen Studierenden der Theologie, allen, die eine gesunde und tiefe Aszese suchen, allen Priestern und Ordensfrauen. Aber auch Laien, deren religiöses Leben schon eine gewisse Vertiefung erreicht hat, also religiös durchgebildete Akademiker, ernste Lehrer und Lehrerinnen, Beamtinnen sollten dieses Buch zur Hand nehmen und daraus lernen, daß die Glaubenssätze nicht tote Formeln sind, sondern immerfort strömende Wasser, die erquicken und beleben.

Passau. Prof. Dr Klug.

Neue Auflagen.

1) **Katechetik.** Von Michael Gatterer S. J., o. ö. Professor an der Universität Innsbruck. Dritte, umgearbeitete Auflage. 8° (VII u. 656). Innsbruck 1924, Fel. Rauch.

Das Buch behandelt die Katechese der Elementar-(Volks- und Bürger- und Fortbildungs-)Schulen, nicht die der Mittelschule (Gymnasium, Real-

schule). — Was dem Katecheten heute am meisten gefährlich ist, das ist der Pessimismus. Im vorliegenden Buche ist nun so ziemlich alles gesagt, was zur Ueberwindung dieser gefährlichen Zeitkrankheit dienlich ist; alles, was das Buch bietet, ist geeignet, die Berufsfreude des Katecheten zu beleben und ihn für sein Amt trotz aller bestehenden Schwierigkeiten zu begeistern. Daß die Ergebnisse des Wiener Katechetischen Kongresses vom Jahre 1912 und die in der Fachliteratur und in den Fachzeitschriften niedergelegten Erkenntnisse verwertet sind, versteht sich von selbst; diese zeitgemäße Ausgestaltung bewirkte eine völlige Umarbeitung, so daß die dritte Auflage des Buches sich als neues Werk darstellt; unverändert geblieben ist nur der Abschnitt über die Geschichte der Katechese. Dem Buche gebührt das hohe Verdienst, die katechetischen Grundsätze des Salzburger Erzbischofs Augustin Gruber mit aller Schärfe und Gründlichkeit beleuchtet und auf die Katechese der Gegenwart angewendet zu haben: so wie Gruber durch diese seine Grundsätze den Rationalismus seiner Zeit überwand, so muß der Katechet in der Gegenwart mit denselben den Intellektualismus überwinden, indem er aus einem Lehrer der Seelsorger wird, der nicht nur den Intellekt, sondern die ganze Seele des Kindes erfaßt, um sie für Christus zu gewinnen. Auf Augustin Gruber passen die Worte, welche Minichthaler der Katechetik Mildes gewidmet hat: „Man findet da so manches klar ausgesprochen, was wir in unseren Tagen für neue Weisheit halten." Die einschlägigen katechetischen Probleme der Gegenwart behandelt Gatterer, indem er aufs Einzelne eingeht; infolge dieser gründlichen Behandlung ist der Umfang des Buches gegenüber der ersten Auflage (vom Jahre 1909) doppelt so groß geworden, doch die übersichtliche Anordnung des Druckes, der gedrängte Stil, der jedes überflüssige Wort, jede nichtssagende Phrase vermeidet, machen die Lektüre angenehm und anregend.

Anregungen und Ergänzungen: S. 54 könnte erwähnt werden, daß der Wiener Katechetische Kongreß vom Jahre 1912 von der Katechetischen Sektion der österreichischen Leogesellschaft veranstaltet wurde; S. 60 letzter Absatz: als Beispiele könnten noch die Katechismen von Wicelius, Fleury und Bougeant S. J. genannt werden; S. 93: als Beispiel eines Katechismus mit Lehrstücken wäre zu erwähnen „Katholisches Religionsbuch" von Johann Ev. Pichler, Verlag Missionsbuchhandlung St. Gabriel, Mödling bei Wien 1923, 200 S. (ist in mehreren Schulen Wiens probeweise in Verwendung); S. 106: neben Swobodas liturgischen Wandtafeln wären zu nennen die liturgischen Wandtafeln von Philipp Schumacher, neben dem Diözesangebetbuch (S. 108) vielleicht auch das Pfarrbüchlein von Anton Drha; S. 138: Der dritte (praktische) Grund für die Beibehaltung der konzentrischen Kreise könnte erweitert werden durch den Hinweis, daß nicht alle Kinder die Mittel- und Oberstufe erreichen; S. 338: Eine Niederschrift der gehörten Predigt als Hausaufgabe zu verlangen, hat den Nachteil, daß die Kinder ängstlich darauf bedacht sind, die Predigt gedächtnismäßig zu behalten, wodurch die Einwirkung auf das Gemüt beeinträchtigt wird; S. 355, Z. 2 v. u.: „Anweisung zu einer unvernünftigen Erziehung der Kinder"; S. 423: Die feierliche Religionsprüfung in der Kirche findet wohl besser an einem Wochentag statt, nicht an einem Sonntag; S. 438: Zu den Ausgaben von „de cat. rud." des heiligen Augustinus wären wohl noch anzuführen die Uebersetzung von Konrad Ernesti im dritten Band der „Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit", Paderborn 1902, Schöningh, und die Uebersetzung von Lutz im 4. Jahrbuch des Vereines für christliche Erziehungswissenschaft, Kempten und München 1911, Kösel; S. 503: Die besondere Schwierigkeit, daß in Wien infolge Katechetenmangels der Religionsunterricht in der Unterstufe vielfach von Lehrern (manchmal glaubenslosen!) erteilt wird, ist ein großes Hindernis für die Erteilung des Erstkommunionunterrichtes an siebenjährigen Kindern: Lösung der Schwierigkeit durch Laienkatechese; S. 594, Anm. 1: Die Grundsätze der Fuldaer Bischofs-

konferenz sind auch abgedruckt in Chr. päd. Bl. 1918, S. 137; S. 595: Paul Bergmanns psychologische Behandlung der biblischen Geschichte wäre kurz zu besprechen. — Im ersten Teile der Katechetik ist der Name Minichthaler irrtümlich stets mit „nn" geschrieben; sehr wünschenswert wäre neben dem Sachregister auch ein Personenregister.

Wie man sieht, betreffen die Vorschläge nicht das Wesen des Buches. Das Buch ist als Gewissenserforschung für die alten Katecheten, als Wegweiser für die jungen Katecheten unentbehrlich.

Dr Leopold Krebs.

2) **Exerzitien-Vorträge für weibliche Ordensgenossenschaften.** Von Dr Georg Gundlach. Zweiter Band. Herausgegeben von Dr J. Göttler, Universitätsprofessor. Zweite, überarbeitete Auflage. Mit drei Bildern. 8° (VIII u. 476). Regensburg 1924, Kösel-Pustet. — Dritter Band. Herausgegeben von Dr J. Göttler, Universitätsprofessor. Zweite, verbesserte Auflage. Mit drei Bildern. 8° (VIII u. 442). Regensburg 1923, Kösel-Pustet. — Erster Band. Herausgegeben von Dr Anton Linsenmayer, K. Lyzealprofessor. Zweite, verbesserte Auflage. 8° (XIV u. 422). München 1910, J. J. Leutnersche Buchhandlung (E. Stahl).

Jeder Band enthält drei vollständige Exerzitienkurse für je fünf Tage mit je 17 oder 18 Vorträgen, die immer um ein bekanntes Bild oder um einen Hauptgedanken wirkungsvoll gruppiert sind, z. B.: Jesus, der gute Hirt; Auf Sion im Obersaale (die Herabkunft des Heiligen Geistes); Die Stationen des Kreuzweges; Die klugen Jungfrauen; Die heilige Familie; Die Kunst zu sterben; Herz Jesu; Altarsakrament; Rosenkranz.

Es war ein glücklicher Gedanke, die allgemein beliebten Exerzitienvorträge des seligen Dr Gundlach neu herauszugeben. Was dieser fromme Geistesmann in treuer Anlehnung an das Exerzitienbüchlein des heiligen Ignatius, aber mit großer, geistiger Freiheit und Anpassungsfähigkeit seinen Zuhörerinnen Jahr für Jahr geboten hat, behält dauernden Wert. Manche dieser Vorträge sind, wie ich bereits in meinem „Homiletischen Handbuch", IV, 313 (Paderborn 1922) hervorgehoben habe, auch bei Exerzitien für weltliche Lehrerinnen mutatis mutandis leicht zu verwenden.

Mit großer Pietät hat der Herausgeber des Verfassers Eigenart in Ton und Sprache unangetastet gelassen. Das bewahrt den Vorträgen ihren eigentümlichen Reiz des warm Persönlichen, ihre fromm-fröhliche Innigkeit, wodurch die Teilnehmerinnen sicher auch zu eigener persönlicher und freudiger Mitarbeit angeeifert wurden, die ein wesentliches Moment der Ignatianischen Exerzitien bildet. Nur möge man die besondere Gundlachsche Eigenart nicht sklavisch nachahmen! Nicht jeder Exerzitienmeister dürfte sich z. B., wie der gute Gundlach (III, 291) den Exerzitantinnen zu ihrer „Ferienreise", in Anlehnung an die Geschichte des Tobias und seines Weggefährten, anstellen als „ansehnlicher", „guter Jüngling", als „ein treuer Mann", „stehend", „aufgeschürzt", „reisefertig" u. s. w. Eines schickt sich nicht für alle! Nur möge jeder von diesem Meister der psychologischen Methode lernen, wie man altbekannte Wahrheiten in stets neuem Kleide und der jeweiligen Zuhörerschaft angepaßt darstellen kann. Gegenüber der manchmal allzu trockenen Behandlung der Exerzitienwahrheiten möge man von Gundlach besonders lernen, bildhaft, warm und eindringlich zu reden.

Das schließt nicht aus, daß das sonst vorzügliche Werk auch seine kleinen Schwächen hat. So wird nicht immer genügend unterschieden zwischen feststehenden kirchlichen Lehren und frommen Meinungen und Privatoffenbarungen (z. B. I, 14 und 39). Der Herausgeber der neuen Auflage des zweiten und dritten Bandes hat in dieser Hinsicht schon manches verbessert;

er hätte aber, meines Erachtens, bei aller Verehrung für den Meister noch etwas weiter gehen dürfen. Manches Legendenhafte (z. B. III, 150) müßte ausdrücklicher als fromme Sage gekennzeichnet werden. Gewiß hätte Gundlach selbst die ganze Stelle über die öftere Kommunion (III, 149) zeitgemäß umgearbeitet, wenn er die Kommuniondekrete Pius' X. noch erlebt hätte. Wenn die selige „Maria" von St. Agnes (II, 21) als „Josefa" angeredet wird, so ist wohl ein Versehen des Verfassers unbeachtet geblieben. Auch manches allzu kühne Bild hätte verbessert oder beschnitten werden dürfen, z. B. (III, 273): „Die erste Salbe ist das Rosenwasser, welches die göttliche Liebe auf dem Feuer der Liebe aus den edelsten Rosen des göttlichen Herzens gebrannt hat" u. s. w.

Der Herausgeber hat einem früher besonders empfundenen Mangel abgeholfen, indem er den reichen Stoff übersichtlicher gliederte. Möge auch der erste Band recht bald eine neue, verbesserte Auflage erleben und das ganze Werk überall die ihm gebührende Beachtung und Verbreitung finden.

Rom. P. Max Kassiepe O. M. I., Generalassistent.

3) **Die katholische Krankenseelsorge.** Ein Handbüchlein für Priester am Kranken- und Sterbebette. Von Pfarrer Christian Kunz (VII u. 287). Regensburg, Kösel-Pustet. Geb. 34.400. öK.

Dieses im Jahre 1921 in erster und 1922 bereits in dritter Auflage erschienene Werkchen ist ein sehr brauchbarer Behelf für die Krankenseelsorge. Nicht bloß dem Anfänger, sondern jedem Seelsorger wird es sowohl beim Besuche der Kranken als auch bei der Spendung der Sterbesakramente gute Dienste leisten. Der Verfasser bringt sehr gut verwendbare Trostreden sowie eine Reihe von Beispielen aus dem Leben der Heiligen; er führt an das Sterbebett von Kindern, von Lauen, von Ungläubigen u. s. w. Den Schluß bilden Benediktionsformulare, wie z. B. benedictio aegrotantis, medicinae, ordo ad faciendam aquam benedictam.

Graz. Prof. J. Köck.

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig, oder liefert schnellstens

Buchhandlung Qu. Haslinger in Linz, Landstraße Nr. 30.

Marien-Literatur.

Marianische Kongregations-Bücherei.

Herausgegeben von G. Harrasser S. J. — Bisher 4 Bände.

1. **Marien-Blumen.** Liebfrauen-Erzählungen. Gesammelt von G. Harrasser S. J. Geb. S 6·48.
2. **Marianisches Leben.** Bilder aus dem Walten und Wirken der Marianischen Kongregationen. Gesammelt von G. Harrasser S. J. Geb. S 6·48.
3. **In der Kongregationsschule.** Vorbereitungsunterricht zur Aufnahme in die Marianische Kongregation. Von M. Müller. Geb. S 6·48.
4. **Die Marianischen Kongregationen** in ihrem Wesen und in ihrer Geschichte. Von Ph. Löffler S. J. 4. u. 5. verb. Aufl., besorgt von G. Harrasser S. J. Geb. S 6·84.

Ich in Ihm.

Ein Betrachtungsbuch auf alle Tage des Jahres, gewidmet den Marian. Sodalen und Sodalinnen. Von K. Schwarz. Mit Einführung von G. Harrasser S. J. 3 Teile. Geb. je S 8·10. 1.: Jänner bis April. 2.: Mai bis August. 3.: September bis Dezember.

Im Dienste der Himmelskönigin.

Vorträge für Marian. Kongregationen. Von G. Harrasser S. J. u. P. Sinthern S. J. 2 Bände. 5. Aufl. Geb. je S 9·—.

Herder & Co., Wien, I., Wollzeile 33.

Guterhaltene ungebundene

Exemplare der „Theologisch-praktischen Quartalschrift"

Jahrgänge 1920, 1921, 1922, 1923, 1924 werden jederzeit zurückgekauft. Angebote erbeten an die

Administration der „Theologisch-praktischen Quartalschrift".

Die Nürschaner Katholiken kommen mit einer großen Bitte: Nürschan zählt fast 6000 Seelen, meistens arme Bergarbeiter; von 6000 Seelen sind 1480 Deutsche, von den Tschechen sind 2000 konfessionslos. Die seelische Not der Katholiken ist groß. Die Konfessionslosen haben sich gebrüstet, daß sie aus der Kirche ein Kino machen. Die überwiegende Mehrheit der Stadtvertretung ist gegen die Kirche, ihr Motto ist: „Wir sind dazu hier, die Kirche abzubauen und nicht sie aufzubauen." Dem Seelsorger, wurde die ihm von der Gemeinde gebührende Kohle verweigert und trotz aller Rekurse erhält er sie bis heute nicht. Man ging weiter. Auf Antrag der Kommunisten will man dem Seelsorger die Wohnung im Rathause wegnehmen. Doch Druck erzeugt Gegendruck. Wir Nürschaner Katholiken werden unseren Seelsorger, der ohnehin so schwer materiell zu kämpfen hat, nicht fallen lassen und wollen ihm ein Pfarrhaus bauen. Trotzdem wir aber unsere Kräfte auf das Aeußerste anspannen, gelingt uns dieses Werk nicht ohne Mithilfe auswärtiger, wohltätiger Katholiken.

Katholiken! Helfet uns mit einer Spende das Pfarrhaus aufzubauen! Sendet uns auch gebrauchte, nicht zerrissene Briefmarken als Drucksache! Katholische Vereine! Lasset eure bedrängten Nürschaner Brüder nicht fallen!

Adresse: Volksbund der deutschen Katholiken, Geschäftsstelle Nürschan, Tschechoslowakei.

Präsides-Korrespondenz

für

Marianische Kongregationen

Zweimonatschrift, jedes Heft 68 Seiten stark.

Geleitet von P. Georg Harrasser S. J.

Bezugspreis halbjährig 3 S., 2 M., 3 Fr., 15 čK., 12 L. — Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt beim Verlag **Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41.**

Mit dem neuen Jahrgang hat die weitverbreitete Präsides-Korrespondenz ihren Umfang vergrößert, erscheint in neuer Ausstattung und hat ihr Programm erweitert. Neben Aufsätzen über Geschichte, Aufgaben und Leitung der marian. Kongregationen bringt sie aus der Feder bewährter Mitarbeiter Artikel aus dem Gebiet der ganzen Aszese, informiert über die großen, geistigen Strömungen der Gegenwart, besonders über die Exerzitienbewegung, führt in die neueste aszetisch-pastorelle Literatur ein und bietet so jedem Priester, jedem Seelsorger, zumal dem geistl. Vereinsleiter und Jugendführer, viel Anregung und reichen Vortragsstoff. **Unentbehrlich ist sie für jeden Kongregations-Präses.** Mitarbeiter: u. a. P. Richstätter, Dieckmann, Wickl, Gatterer, Huonder, Sudbrack, Bangha, Ingbert Naab u. s. w.

Katholisches Religionsbüchlein

für die unteren Klassen der Volksschule.

Herausgegeben von der katechetischen Sektion der Leo-Gesellschaft. — Mit 61 einfarbigen und 9 vierfarbigen Bildern von Hans Kaplan. 6. Aufl. (276.—325. Tausend.) Preis 10.000 Kronen.

Das Buch ist eine Frucht des großen Kongresses für Katechetik, Wien 1912, der sich einmütig dahin aussprach, daß auf der Unterstufe der Volksschule der ganze Religionsunterricht an die Biblische Geschichte angeschlossen und den Kindern ein entsprechendes Schulbuch in die Hand gegeben werde. Der Wiener Katechet, Mons. Wilhelm Pichler, hat nach diesem Grundsatz das Katholische Religionsbüchlein verfaßt und der Erfolg des von allen bischöflichen Ordinariaten der ehemaligen Monarchie genehmigten und vom Bundesministerium für Unterricht für den Unterrichtsgebrauch als zulässig erklärten Schulbuches war ein durchschlagender, so daß heute schon fast 300.000 Exemplare den praktischen Schulzwecken gedient haben.

Demnächst erscheint im gleichen Verlage die 3. Auflage der vom Verfasser des Katholischen Religionsbüchleins auf Grund einer 35jähr. Schultätigkeit ausgearbeiteten **Katechesen für die Unterstufe der Volksschule.**

Verlagsanstalt „Tyrolia", Innsbruck, Wien und München.

In jeder Buchhandlung vorrätig.

Im Verlage der „Christl. Kunstblätter", Linz a. D., Herrenstraße 19,

ist erschienen:

Die kirchliche Barockkunst in Oesterreich.

Ein Heimatbuch. Von P. **Martin Riesenhuber** O. S. B., Stiftsarchivar in Seitenstetten. — Großoktav VIII u. 671 Seiten Text, 337 Abbildungen auf 209 Tafeln auf Kunstdruckpapier. Geb. in Ganzleinen 400.000 Kronen = 24 Goldmark = 6 Dollar.

Das erste zusammenfassende Werk mit Verzeichnis der Kirchenbauwerke und Baumeister, der Plastiker und Maler. Ein unentbehrliches Nachschlagewerk.

Bestellungen sind zu richten: **An den Verlag der „Christl. Kunstblätter", Linz a. D., Herrenstraße 19 (Österr.)**